EURYDICE

EACEA
Exekutivagentur
Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Organisation des Bildungssystems in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

2009/2010

BE de

Europäische Kommission

1. POLITISCHER, SOZIALER UND WIRTSCHAFTLICHER HINTERGRUND UND TENDENZEN . 7
1.1. Geschichtlicher Überblick ... 7
1.2. Wichtigste Organe der Exekutive und Legislative ... 9
1.2.1. Die föderalen Institutionen ... 9
1.2.2. Die Institutionen der Gemeinschaften und der Regionen ... 10
1.2.3. Die Provinzen ... 12
1.2.4. Die Gemeinden ... 13
1.3. Religionen ... 13
1.4. Amtssprachen und Minderheitensprachen ... 14
1.5. Demographische Lage ... 16
1.6. Wirtschaftliche Lage ... 16
1.7. Statistische Daten ... 18
1.7.1. Bevölkerungszahlen und -dichte der DG seit 1995 ... 18
1.7.2. Bevölkerungszahlen und -dichte (Belgien, Regionen und DG) ... 18
1.7.3. Bevölkerungszahlen (DG) nach Altersgruppen ... 19
1.7.4. Mitbürger ausländischer Staatsangehörigkeit ... 19
1.7.5. Beschäftigung im öffentlichen und im Privatsektor (30.06.2007) ... 19
1.7.6. Arbeitslosigkeit ... 20
1.7.7. Entwicklung der Aktivitätsstruktur 1997 - 2007 ... 21
1.7.8. Einkommen ... 21
1.7.9. Sitzverteilung im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ... 22
2. ALLGEMEINER AUFBAU DES BILDUNGSSYSTEMS UND ALLGEMEINE BILDUNGSVERWALTUNG ... 23
2.1. Geschichtlicher Überblick ... 23
2.1.1. Von der Unabhängigkeit bis nach dem Ersten Weltkrieg : 1830-1919 ... 23
2.1.2. Nach dem Ersten Weltkrieg bis zur Kulturautonomie : 1920 – 1970 ... 24
2.1.3. Der Erneuerte Unterricht ... 26
2.1.4. Die "Vergemeinschaftung" des Bildungswesens ... 26
2.1.5. Schulpflicht ... 27
2.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 27
2.3. Grundprinzipien und Rechtsgrundlagen ... 28
2.3.1. Die Freiheit des Unterrichts - Die Unterrichtsnetze ... 29
2.3.2. Kein Schulgeld in Kindergarten, Primar- und Sekundarschule ... 30
2.3.3. Die Koedukation ... 30
2.3.4. Erziehungsziele ... 31
2.4. Allgemeiner Aufbau des Bildungssystems und bestimmende Momente der Bildungsorientierung ... 32
2.4.1. Allgemeiner Aufbau ... 32
2.4.2. Entscheidungsmomente für die Schullaufbahn ... 34
2.5. Schulpflicht ... 34
2.6. Allgemeine Bildungsverwaltung ... 35
2.6.1. Allgemeine Verwaltung auf nationaler Ebene ... 35
2.6.2. Allgemeine Verwaltung auf regionaler Ebene ... 35
2.6.3. Allgemeine Verwaltung auf örtlicher Ebene ... 36
2.6.4. Bildungseinrichtungen, Schulleitung, Schulverwaltung ... 36
2.7. Interne und externe Abstimmung ... 39
2.7.1. Schulinterne Gremien ... 39
2.7.2. Schulexterne Mitwirkung ... 42
2.8. Verfahren der Bildungsfinanzierung ... 42

2.8.1. Private Mittel ... 43
2.8.2. Finanzierungsbereiche ... 43
2.8.3. Positive Diskriminierung ... 43
2.8.4. Bedingungen für die Finanzierung bzw. Subventionierung durch die öffentliche Hand ... 44
2.9. Statistische Daten ... 45
3. ELEMENTARBEREICH ... 47
3.1. Geschichtlicher Überblick ... 47
3.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 48
3.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 48
3.4. Allgemeine Ziele ... 48
3.5. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen ... 49
3.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung ... 49
3.7. Finanzielle Hilfen für Familien ... 50
3.8. Stufen und Klassenbildung ... 50
3.9. Zeitliche Gliederung ... 51
3.9.1. Gliederung des Jahres ... 51
3.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer ... 51
3.10. Erziehungsprogramm, Beschäftigungsangebot, Stundenzahl ... 52
3.11. Methoden, Unterrichtsmittel ... 52
3.12. Leistungsbeurteilung ... 53
3.12.1. Evaluation durch die Vorschullehrer/innen ... 54
3.12.2. Evaluation durch ein Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum (PMS) ... 54
3.13. Fördermaßnahmen ... 54
3.13.1. Die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (PMS) ... 55
3.13.2. Schulärztliche Betreuung ... 55
3.14. Privates Bildungswesen ... 55
3.15. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen ... 55
3.16. Statistische Daten ... 55
4. PRIMARBEREICH ... 57
4.1. Geschichtlicher Überblick ... 57
4.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 58
4.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 58
4.4. Allgemeine Ziele ... 58
4.4.1. Gesellschaftsauftrag an die Schulen ... 58
4.4.2. Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und Rahmenpläne ... 61
4.5. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen ... 62
4.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung ... 62
4.7. Finanzielle Hilfen für Familien ... 63
4.8. Stufen und Klassenbildung ... 64
4.9. Zeitliche Gliederung ... 65
4.9.1. Gliederung des Schuljahres ... 65
4.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer ... 66
4.10. Lehrpläne, Fächer und Stundentafel ... 67
4.10.1. Fremdsprachen ... 68
4.10.2. Religion und nichtkonfessionelle Ethik ... 69
4.10.3. Sport ... 69
4.11. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel ... 69
4.12. Leistungsbeurteilung ... 71

4.13. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ... 72
4.14. Abschlusszeugnis ... 72
4.15. Schulberatung ... 73
4.16. Privates Bildungswesen ... 75
4.17. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen ... 75
4.18. Statistische Daten ... 75
5. SEKUNDARBEREICH UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH ... 77
5.1. Geschichtlicher Überblick ... 78
5.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 80
5.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 81
5.4. Allgemeine Ziele ... 81
5.4.1. Erste Stufe (Beobachtungsstufe) ... 81
5.4.2. Zweite Stufe (Orientierungsstufe) + Dritte Stufe (Bestimmungsstufe) ... 82
5.5. Arten von Bildungseinrichtungen ... 83
5.6. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen ... 83
5.7. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung ... 84
5.7.1. Aufnahmebedingungen für die Sekundarunterstufe (1. Stufe) ... 84
5.7.2. Aufnahmebedingungen für die Sekundaroberstufe (2. und 3. Stufe) ... 84
5.7.3. Wahl der Bildungseinrichtung ... 85
5.8. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen ... 85
5.9. Finanzielle Hilfen für Schüler ... 86
5.10. Stufen und Klassenbildung ... 86
5.11. Differenzierung des Bildungsangebotes ... 87
5.12. Zeitliche Gliederung ... 88
5.12.1. Gliederung des Schuljahres ... 89
5.12.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer ... 89
5.13. Lehrpläne, Fächer und Stundentafel ... 90
5.13.1. Fächer und Stundentafel in der Unterstufe des Sekundarunterrichts (1. Stufe) ... 92
5.13.2. Fächer und Stundentafel in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (2. und 3. Stufe) ... 94
5.14. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel ... 97
5.15. Leistungsbeurteilung ... 98
5.16. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ... 100
5.17. Abschlusszeugnis ... 102
5.18. Schulberatung, Übergang von der Schule in den Beruf ... 103
5.18.1. Schulberatung ... 104
5.18.2. Übergang von der Schule in den Beruf ... 105
5.19. Privates Bildungswesen ... 106
5.20. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen ... 107
5.21. Statistische Daten ... 109
5.21.1. Anzahl Sekundarschulen pro Netz ... 109
5.21.2. Anzahl Sekundarschüler pro Netz ... 109
5.21.3. Anzahl Schüler pro Unterrichtsform ... 110
5.21.4. Anzahl der Abschlusszeugnisse und Befähigungsnachweise ... 110
6. TERTIÄRER BEREICH ... 112
6.1. Geschichtlicher Überblick ... 112
6.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 114
6.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 114

6.4. Allgemeine Ziele ... 114
6.5. Arten von Bildungseinrichtungen ... 115
6.6. Zulassungsbedingungen ... 115
6.7. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen ... 116
6.8. Ausbildungsförderung für Studierende ... 116
6.9. Das akademische Jahr ... 118
6.10. Fachrichtungen, Spezialisierung ... 118
6.11. Curricula ... 119
6.12. Lehrmethoden ... 122
6.13. Leistungsbeurteilung ... 123
6.14. Studienerfolg ... 124
6.15. Abschlusszeugnis ... 124
6.16. Studienberatung, Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf ... 125
6.17. Privates Bildungswesen ... 125
6.18. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen ... 125
6.19. Statistische Daten ... 126
6.19.1. Anzahl der Studenten ... 126
6.19.2. Anzahl der Studenten pro Studienrichtung und Studienjahr ... 126
6.19.3. Anzahl Dozenten (äquivalente Vollzeitstellen) und Anzahl Studenten ... 127
7. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG FÜR JUNGE SCHULABGÄNGER UND ERWACHSENE ... 128
7.1. Geschichtlicher Überblick ... 128
7.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 128
7.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 129
7.4. Allgemeine Ziele ... 131
7.5. Arten von Einrichtungen ... 132
7.6. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen ... 133
7.7. Zulassungsbedingungen ... 134
7.8. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen ... 135
7.9. Ausbildungsförderung für Erwachsene ... 136
7.10. Wichtigste Fachrichtungen ... 137
7.11. Lehrmethoden ... 139
7.12. Lehrpersonal ... 139
7.13. Leistungsbeurteilung / Lernerfolg ... 140
7.14. Abschlusszeugnisse ... 140
7.15. Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs in den Beruf ... 141
7.16. Privates Bildungswesen ... 141
7.17. Statistische Daten ... 141
8. LEHRPERSONAL UND ANDERES PERSONAL IM BILDUNGSBEREICH ... 144
8.1. Erstausbildung ... 144
8.1.1. Geschichtlicher Überblick ... 144
8.1.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 145
8.1.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 145
8.1.4. Einrichtungen der Lehrerausbildung, Niveau und Ausbildungsmodelle ... 146
8.1.5. Zulassungsbedingungen ... 147
8.1.6. Curricula, spezifische Kompetenzen, Spezialisierung ... 147
8.1.7. Leistungsbeurteilung, Abschlüsse ... 147
8.1.8. Alternative Ausbildungswege ... 149

8.2. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte ... 149
8.2.1. Geschichtlicher Überblick ... 149
8.2.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 150
8.2.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 150
8.2.4. Bedarfsplanung ... 151
8.2.5. Zugang zum Beruf ... 151
8.2.6. Beruflicher Status ... 153
8.2.7. Vertretungen ... 155
8.2.8. Unterstützungsangebote für Lehrkräfte ... 156
8.2.9. Leistungsbeurteilung ... 157
8.2.10. Lehrerfortbildung ... 158
8.2.11. Gehalt ... 159
8.2.12. Arbeitszeit und Urlaub ... 161
8.2.13. Beruflicher Aufstieg und Beförderung ... 164
8.2.14. Versetzungen ... 164
8.2.15. Entlassungen ... 165
8.2.16. Pensionierung ... 167
8.3. Leitungs- und Verwaltungspersonal im Schul- und Hochschulbereich ... 168
8.3.1. Einstellungsvoraussetzungen ... 168
8.3.2. Beschäftigungsbedingungen ... 169
8.4. Personal im Bereich der Überwachung der Bildungsqualität ... 170
8.4.1. Einstellungsvoraussetzungen ... 172
8.4.2. Beschäftigungsbedingungen ... 172
8.5. Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote zuständig ist ... 172
8.6. Sonstiges Personal im Bildungswesen ... 174
8.7. Statistische Daten ... 176
9. EVALUATION DER BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND DES BILDUNGSSYSTEMS ... 178
9.1. Geschichtlicher Überblick ... 178
9.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 178
9.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 179
9.4. Evaluation der Bildungseinrichtungen ... 180
9.4.1. Interne Evaluation ... 180
9.4.2. Externe Evaluation ... 181
9.5. Evaluation des Bildungssystems ... 181
9.6. Bildungsforschung in Verbindung mit der Evaluation des Bildungssystems ... 182
9.7. Statistische Daten ... 182
10. FÖRDERPÄDAGOGIK ... 183
10.1. Geschichtlicher Überblick ... 183
10.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen ... 183
10.3. Definition und Diagnose der Zielgruppe ... 184
10.4. Finanzielle Hilfen für Familien ... 184
10.5. Förderpädagogik im allgemeinen Schulwesen ... 185
10.5.1. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 185
10.5.2. Allgemeine/konkrete Ziele ... 185
10.5.3. Spezifische Unterstützungsmaßnahmen ... 185
10.6. Förderschulen ... 186
10.6.1. Spezifischer rechtlicher Rahmen ... 186
10.6.2. Allgemeine/konkrete Ziele ... 187

10.6.3. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen 188
10.6.4. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung 188
10.6.5. Stufen und Klassenbildung 189
10.6.6. Zeitliche Gliederung 190
10.6.7. Lehrplan, Fächer 190
10.6.8. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel 191
10.6.9. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe 191
10.6.10. Schulberatung/Berufsorientierung und Übergang von der Schule in den Beruf 192
10.6.11. Abschlusszeugnis 194
10.6.12. Privates Bildungswesen 194
10.7. Spezifische Maßnahmen zugunsten von Kindern/Schülern aus Migrantenfamilien 194
10.8. Statistische Daten 196
11. DIE EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE DIMENSION IM BILDUNGSWESEN 197
11.1. Geschichtlicher Überblick 197
11.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen 197
11.3. Nationale politische Leitlinien/Spezifischer rechtlicher Rahmen 197
11.4. Initiativen und Programme in der Deutschsprachigen Gemeinschaft 198
11.4.1. Bilaterale Initiativen und Programme 198
11.4.2. Multilaterale Initiativen und Programme 199
11.4.3. Andere Initiativen und Programme 200
11.5. Die europäische/internationale Dimension im Curriculum 201
11.6. Mobilität und Austauschmaßnahmen 203
11.6.1. Mobilität und Austauschmaßnahmen für Schüler/Studierende 203
11.6.2. Mobilität und Austauschmaßnahmen für Lehrer und Hochschullehrer 204
11.7. Statistische Daten 204
GLOSSAR 206
GESETZE UND RECHTSVORSCHRIFTEN 212
EINRICHTUNGEN 221
LITERATURVERZEICHNIS 225

1. POLITISCHER, SOZIALER UND WIRTSCHAFTLICHER HINTERGRUND UND TENDENZEN

Die politische Entwicklung Belgiens hin zu einem modernen Föderalstaat hat wichtige Auswirkungen auf die Organisation des Bildungswesens gehabt. Am 1. Januar 1989 wurde im Zuge der Föderalisierung des Staates die Zuständigkeit für das Bildungswesen an die drei Gemeinschaften übertragen.

Weitere Angaben in den folgenden Abschnitten.

1.1. Geschichtlicher Überblick

Seit seiner Gründung im Jahre 1831 war das Königreich Belgien eine konstitutionelle parlamentarische Monarchie. Die Verfassung sah vor, dass alle Gewalt von der Nation ausging: der Staat wurde auf dem Prinzip der einheitlichen Gesetzgebung und Regierung gegründet. Jedoch wurden gewisse Befugnisse schon sehr früh untergeordneten Körperschaften übertragen: den Provinzen und den Gemeinden. Deren Wirken unterstand der Aufsicht des Zentralstaates.

Später sind zwei große Volksbewegungen in Belgien entstanden, die nach größerer Autonomie strebten. Bereits im 19. Jahrhundert forderte eine Flämische Bewegung die offizielle Anerkennung und gleichberechtigte Anwendung der niederländischen Sprache. Sie mündete schließlich 1962 in die Festlegung der Sprachengrenzen, bzw. von vier Sprachgebieten : dem Gebiet flämischer Sprache, dem Gebiet französischer Sprache, dem Gebiet deutscher Sprache und dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt (Französisch / Niederländisch), sowie in das Prinzip der territorialen Einsprachigkeit (mit Ausnahme für Brüssel und einige Sonderfälle) und schließlich zur Institutionalisierung der (Sprach- und Kultur-) Gemeinschaften.

Zu Beginn des 20. Jhts beansprucht eine wallonische Bewegung die politische und ökonomische Beherrschung der industriellen Umwandlung Walloniens. Sie hat 1980 und 1989 zur Schaffung und Institutionalisierung von Regionen geführt.

Vier Verfassungsänderungen in den Jahren 1970, 1980, 1988 und 1993 waren die Folgen dieses Strebens und haben allmählich die Strukturen Belgiens, das heute ein Föderalstaat geworden ist (Art.1 der Verfassung), verändert.

Drei *Gemeinschaften* wurden ins Leben gerufen: die Französische, die Flämische und die Deutschsprachige Gemeinschaft DG) (Art. 2 der Verfassung). Die bestimmenden Faktoren für die Festlegung ihrer Zuständigkeitsbereiche sind in der eigenen Sprache und der eigenen Kultur begründet.

Parallel dazu sind drei *Regionen* gegründet worden: die Flämische Region (im Norden des Landes), die Wallonische Region (im Süden des Landes) und die Region Brüssel-Hauptstadt (im Zentrum des Landes) (Art. 3 der Verfassung). Die Mehrzahl der Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt ist französischsprachig, obwohl diese im flämischen Teil des Landes eingebettet liegt. Die bestimmenden Faktoren für die Festlegung der regionalen Zuständigkeitsbereiche hängen eng mit der Verwaltung und Bewirtschaftung des Territoriums zusammen.

Das Gebiet der kleinen DG (853,6 km^2, 74 169 Einwohner am 1. Januar 2008) im Osten des Landes umfasst das Territorium der neun deutschsprachigen Gemeinden, ist aber gleichzeitig selber ein Teil des Gebietes der Wallonischen Region.

Die große politische Änderung nach den Gemeinschafts- und Regionalwahlen von 1999 war, dass die christlich-sozialen Parteien, die seit etwa einem halben Jahrhundert an allen Landesregierungen beteiligt gewesen waren, sowohl auf föderaler Ebene als auch auf der Ebene der Gemeinschaften und der Regionen (mit Ausnahme der Region Brüssel-Hauptstadt) zum ersten Mal keiner Regierungskoalition mehr angehörten

und dass zum ersten Mal die ökologischen Parteien an den Regierungen beteiligt wurden. Seit den Wahlen von 2004 ist die christlich-soziale Partei Flanderns wieder in der Flämischen Regierung vertreten, und seit 2005 ist die Cdh bei einem Regierungswechsel in der Wallonischen Region an die Stelle der liberalen Partei getreten. Die ökologischen Parteien sind seit 2004 in keiner Regierungsmehrheit vertreten mit Ausnahme der Brüsseler Regionalregierung.

Die Parteienlandschaft in Belgien ist ziemlich komplex.

Das belgische Wahlsystem obliegt dem Prinzip der verhältnismäßigen Vertretung (Verhältniswahlrecht). Es sorgt für eine sehr stabile Volksvertretung und führt meistens zur Bildung von Mehrparteienregierungen, die zwei oder drei politische Strömungen vertreten.

Nicht erst seit dem zweiten Weltkrieg gibt es im politischen Kräftespiel Belgiens drei große politische Richtungen: die sozialistische, die christlich-demokratische und die liberale. Jede dieser politischen Richtungen wird seit rund vierzig Jahren durch eigenständige französischsprachige, niederländischsprachige und deutschsprachige Parteien vertreten; jede von ihnen hat eigene Parteistrukturen.

- Die sozialistischen bzw. sozialdemokratischen Parteien sind die *Parti Socialiste (PS)*, die Socialistische Partij, die sich 2001 einen neuen Namen und ein neues Kürzel gegeben hat: *sociaal progressief alternatief (sp.a.)* und die *Sozialistische Partei (SP)* in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die christlich-demokratischen Parteien sind die Parti Social Chrétien (PSC), die sich 2002 einen neuen Namen und ein neues Kürzel zugelegt hat: *Centre démocrate et humaniste (Cdh)*, die Christelijke Volkspartij, die sich bereits 2001 einen neuen Namen und ein neues Kürzel zugelegt hat: *Christen-Democratisch & Vlaams (CD&V)* und die *Christlich Soziale Partei (CSP)* in der DG.

- Die liberalen Parteien sind die Parti Réformateur Libéral, die sich im März 2002 in eine Mehrparteienbewegung umstrukturiert hat: *Mouvement Réformateur (MR),* die Vlaamse Liberalen en Democraten (VLD), die sich im Vorfeld der Wahlen 2007 mit dem Kartellpartner *Vivant* unter dem neuen Kürzel *Open Vld* verbündet haben, und die *Partei für Freiheit und Fortschritt (PFF)* in der DG, die sich der Mouvement Réformateur (MR)-Bewegung angeschlossen hat. Zeitgleich mit der Einteilung des Landes in Sprach- und Kulturgemeinschaften in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts haben sich Parteien mit hauptsächlich sprachpolitischen Zielen gebildet, so die **Front Démocratique des Francophones (FDF)** in der Französischen Gemeinschaft und die Volksunie, die sich nach mehreren Änderungen aufgelöst hat und in der Flämischen Gemeinschaft in andere, neue Formationen wie Spirit (seit 2008 *Vlaams.Progressief*) und *NVA* aufgegangen ist.

Im Jahre 1971 ist im deutschsprachigen Landesteil die Partei der deutschsprachigen Belgier (PDB) gegründet worden. Ursprünglich wurde sie als Pendant zu den in den beiden anderen Gemeinschaften aus sprachpolitischen Gründen geschaffenen Sprachparteien verstanden. In bedeutend stärkerem Maße, als die traditionellen Parteien dies ursprünglich taten, forderte sie die größtmögliche kulturelle, wirtschaftliche und politische Eigenständigkeit für das deutsche Sprachgebiet ein, dessen Existenz 1970 in der Verfassung verankert worden ist. Seit September 2008 besteht eine neue politische Bewegung, die sich *ProDG* nennt und im Juni 2009 an der Stelle der PJU/PDB an den Gemeinschaftswahlen erfolgreich teilgenommen hat. Die Sitzverteilung für die Legislaturperiode 2009-2014 wie folgt: CSP (6), SP (5), PFF (5), ProDG (4), Ecolo (3), Vivant (2).

Neben den traditionellen Parteien und den sogenannten Sprachparteien bestehen seit etwa 1980 auch Parteien mit stark ökologischer Zielsetzung, sehr oft auch als "*die Grünen*" bezeichnet : Ecolo in der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Agalev (Anders gaan leven) – seit November 2003 in Groen umbenannt - in der Flämischen Gemeinschaft.

Seit den Wahlen im Jahre 1991 haben Parteien der extremen Rechten insbesondere in den Gebieten mit starkem Ausländeranteil ein nicht unerhebliches Wahlergebnis erzielt (vor allem der Vlaams Blok in Flandern, der sich nach einer Verurteilung in Vlaams Belang umbenannt hat).

Die Kommunistische Partei hat in Belgien nie viel Erfolg gehabt. Sie ist in den verschiedenen Parlamenten nicht mehr vertreten.

Belgien verstehen

Die Verfassung des Königreichs Belgien

Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft

1.2. Wichtigste Organe der Exekutive und Legislative

Die Föderalisierung des Landes fußt auf dem Prinzip der exklusiven Kompetenzen.

Prinzipiell sind die verschiedenen gesetzgebenden Körperschaften in Belgien (föderales Parlament, Gemeinschafts- und Regionalparlamente) nur an den Verfassungsrahmen gebunden. Dekrete bzw. Ordonnanzen, die die Gemeinschaften und die Regionen verabschieden, können z.B. nicht von der Föderalregierung verworfen oder abgeändert werden.

Neben den föderalen Organen und den Gemeinschafts- und Regionalorganen sind in diesem Abschnitt aber auch noch die Provinzen und die Gemeinden als untergeordnete Behörden näher zu betrachten.

1.2.1. Die föderalen Institutionen

Die Verfassung sieht die Trennung der gesetzgebenden, der ausführenden und der richterlichen Gewalt vor.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom König und vom föderalen Parlament, das aus einer Abgeordnetenkammer und einem Senat besteht, ausgeübt.

Die ausführende Gewalt wird vom König und von der Föderalregierung, die aus Ministern und Staatssekretären besteht, ausgeübt. Der König ernennt die Minister und enthebt sie ihres Amtes, aber er hat keine politische Verantwortung. Seine Handlungen können keine Auswirkungen haben, wenn sie nicht von einem Minister, der die Verantwortung dafür übernimmt, gegengezeichnet werden.

Die juristische Gewalt wird von den hohen und niederen Gerichten ausgeübt.

In der Abgeordnetenkammer wie im Senat gibt es eine französische und eine niederländische Sprachgruppe. Für die Kammer gibt es keine gesicherte Vertretung für einen Abgeordneten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG). Umgekehrt sieht das Gesetz vor, dass dem Senat ein vom Parlament der *DG* (PDG) zu bezeichnender Senator angehören muss. Für die Wahl der Abgeordneten und der Senatoren verfügt die *DG* nicht über einen eigenen Wahlbezirk, wohl aber für die Wahl von einem der 24 belgischen Europaabgeordneten.

Die Abgeordnetenkammer setzt sich nunmehr aus 150 Abgeordneten zusammen, die nach allgemeinem Wahlrecht direkt gewählt werden. Der Senat setzt sich aus 71 Senatoren zusammen, von denen 40 direkt gewählt, 21 durch die Parlamente der Gemeinschaften bezeichnet (darunter einer durch das PDG) und 10 durch die Senatoren selber kooptiert werden. Von Rechts wegen gibt es zurzeit drei weitere Senatoren: Prinz Philippe von Belgien, Prinzessin Astrid von Belgien und Prinz Laurent von Belgien.

Die Abgeordnetenkammer ist für die politische Kontrolle zuständig, d.h. dass die politische Verantwortung der Minister der Föderalregierung nur in der Abgeordnetenkammer übernommen werden kann. Die Abgeordnetenkammer ist auch für den Staatshaushalt zuständig. Sie allein erlässt das Haushaltsgesetz und verabschiedet den Haushalt.

Eine 1993 erfolgte Reform hat die frühere Situation, in der die Abgeordnetenkammer und der Senat auf allen Gebieten auf gleichem Fuße standen und dieselben Kompetenzbereiche hatten, vollständig abgeändert. Die wichtigste Funktion des Senats, der zwar theoretisch noch immer mit der Kammer auf gleichem Fuße steht, ist konstituierender und gesetzgebender Natur. Im Allgemeinen werden von der Abgeordnetenkammer

verabschiedete Gesetzentwürfe an den Senat weitergeleitet, der sie abändern kann. Jedoch fällt dem Senat seit der 1993er Staatsreform immer mehr die Aufgabe zu, eine Art Reflexionskammer zu sein, die über die großen Gesellschafts fragen zu befinden hat, oder auch eine Kammer zu sein, in der die einzelnen "Gliedstaaten" des Landes auf nationaler Ebene vertreten sind.

Die föderale Regierung setzt sich aus Ministern und Staatssekretären zusammen. Die Anzahl der Minister darf 15 nicht übersteigen, wobei der Premierminister einbegriffen ist. Die Anzahl der Staatssekretäre ist nicht begrenzt. Die föderale Regierung befindet über die laufenden Geschäfte des Staates und führt die Gesetze aus, die das föderale Parlament in seinen Kompetenzbereichen verabschiedet hat, unter denen die Außenpolitik, die Verteidigungs politik, die Finanz- und Währungspolitik, die Politik der sozialen Sicherheit und die Justizpolitik die wichtigsten sind. Zu den Kompetenzbereichen des Föderal parlaments und der Föderalregierung gehört seit 1989 nicht mehr das Bildungswesen, für das nunmehr ausschließlich jede der drei Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich selber zuständig ist mit Ausnahme :

- der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
- der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
- der Pensionsregelungen

Diese bereiche bleiben dem Föderalparlament vorbehalten.

Belgien verstehen

La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

1.2.2. Die Institutionen der Gemeinschaften und der Regionen

Sowohl die **Gemeinschaften** als auch die **Regionen** sind politische Körperschaften, die über eine Legislative und eine Exekutive verfügen. Die Legislative, ursprünglich *Rat* und später *Parlament* genannt, erlässt Dekrete bzw. - in der Region Brüssel-Hauptstadt - Ordonnanzen, während die Exekutive, inzwischen *Regierung* genannt (*Gemeinschaftsregierung* bzw. *Regionalregierung*), die ausführende Gewalt ist. Letztere verfügt zu diesem Zweck über eine Verwaltung, das *Ministerium*, und über einen Haushalt, der die erforderlichen finanziellen Mittel vorsieht.

Die Dekrete der Gemeinschaften und die Dekrete bzw. Ordonnanzen der Regionen haben Gesetzeskraft; sie haben in der jeweiligen Gemeinschaft bzw. Region die gleiche Bedeutung, wie sie die nationalen oder föderalen Gesetze für das gesamte Land haben. Deshalb werden die Räte inzwischen alle *Parlament* genannt, in der DG seit 2004.

Von Beginn an haben die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region ihre Räte in einen einzigen Flämischen Rat (heute *Vlaams Parlement* genannt) und ihre Regierungen in eine einzige *Vlaamse Regering* zusammengeschlossen. Im Gegensatz dazu tagen das Wallonische Parlament und das Parlament der Französischen Gemeinschaft zu verschiedenen Zeitpunkten. Seit 2004 tagen sie gelegentlich gemeinsam. Auch die Region Brüssel-Hauptstadt hat ein Parlament und besitzt interne Strukturen, um den beiden auf ihrem Gebiet lebenden autochthonen Sprachgruppen (der französischen und der niederländischen) gerecht zu werden. Die *DG* verfügt ebenfalls über ein Parlament (PDG) und eine eigene Regierung.

Diese Regional- und Gemeinschaftsparlamente setzen sich aus direkt gewählten Volksvertretern zusammen, was allerdings für das Parlament der Französischen Gemeinschaft nur bedingt zutrifft :

- das Flämische Parlament zählt 124 Mitglieder, und zwar 118 direkt Gewählte der Flämischen Region und 6 gewählte Mitglieder der flämischen Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt;
- das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt besteht aus 75 direkt gewählten Mitgliedern;

- das Wallonische Parlament zählt 75 Mitglieder, die alle direkt in der Wallonischen Region gewählt werden;

- das Parlament der Französischen Gemeinschaft zählt 94 Mitglieder, die sich aus den 75 direkt gewählten Mitgliedern des Wallonischen Parlaments und aus 19 gewählten Mitgliedern der französischen Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt zusammensetzen. Wenn ein direkt gewähltes Mitglied des Wallonischen Parlaments seinen Hauptwohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat und den bei der Einsetzung des Wallonischen Parlaments vorgeschriebenen Eid zunächst in deutscher Sprache ablegt, darf es nicht gleichzeitig dem Parlament der Französischen Gemeinschaft angehören, wie dies für die anderen Mitglieder automatisch der Fall ist. Seit 2002 wird seine Stelle im Parlament der Französischen Gemeinschaft dann durch einen nicht direkt ins Wallonische Parlament gewählten Ersatzkandidaten eingenommen.

- das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (*PDG*) zählt 25 direkt gewählte Mitglieder sowie 10 nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder, die in andere Gremien gewählt worden sind (Europaparlament, Wallonisches Parlament, Provinzialrat).

Ein Schiedshof entscheidet bei Konflikten zwischen dem föderalen Gesetz und den Dekreten bzw. Ordonnanzen der verschiedenen *Regionen* oder *Gemeinschaften*. Er urteilt über diese Konflikte und über jede Verletzung eines Verfassungsartikels durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz. Vom Gesetz bezeichnete Behörden, Rechtspersonen, die ein Interesse nachweisen können, und alle Rechtsprechungsorgane können den Schiedshof anrufen. Im Mai 2007 ist der Schiedshof durch ein **Verfassungsgericht** ersetzt worden.

Belgien verstehen

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG)

1.2.2.1. Befugnisse der Regionen

Die Regionen sind zuständig für folgende Kompetenzbereiche : Raumordnung; Umweltschutz; ländliche Erneuerung und Naturschutz; Wohnungsbau; Wasserpolitik; Wirtschaftspolitik; Energiepolitik; Landwirtschaft; Beschäftigungspolitik; öffentliche Arbeiten und Verkehrswesen; Aufsicht über die Gemeinden und Provinzen. Die Aufsicht über die neun deutschsprachigen Gemeinden ist jedoch am 1. Januar 2005 von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) abgetreten worden. Der bestimmende Faktor bei der Festlegung der Regionalkompetenzen war deren Verbindung zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Territoriums.

1.2.2.2. Befugnisse der Gemeinschaften

Der bestimmende Faktor bei der Festlegung der Gemeinschaftskompetenzen war deren Verbindung zu Sprache und Kultur der Menschen.

Die Gemeinschaften sind für fünf Kompetenzbereiche zuständig :

- kulturelle Angelegenheiten (Schutz und Pflege der Sprache; Schöne Künste; Kulturerbgut; Bibliotheken; Radio und Fernsehen; Tourismus; Sport; Pressehilfe);

- Bildungswesen (Schulwesen; Hochschulwesen; berufliche Aus- und Weiterbildung; Erwachsenenbildung; wissenschaftliche Forschung);

- die sogenannten personengebundenen Angelegenheiten (Teile der Gesundheitspolitik; Familienpolitik; Aspekte der Sozialhilfe; Behindertenhilfe; Jugendschutz);

- Sprachengebrauch (mit gewissen Abstrichen im administrativen Bereich und im Justizwesen);

- Kooperation (mit den anderen belgischen Gemeinschaften und Regionen oder auf internationaler Ebene mit Regionen und Staaten) in allen Zuständigkeitsbereichen.

1.2.2.3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft setzt sich seit 2009 wie in der vergangenen Legislaturperiode aus vier Ministern zusammen, die – obschon alle Entscheidungen kollegial getragen werden - im Einzelnen u.a. für folgende Bereiche zuständig sind:

- der Ministerpräsident, zuständig für lokale Behörden, Aussenbeziehungen Finanzen und Budget, Verwaltungsorganisation
- der Minister, zuständig für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung, habe gestrichen
- die Ministerin für Kultur, Medien und Tourismus
- der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

Ein Minister bildet mit seinen Mitarbeitern ein Kabinett. Der Regierung steht eine Verwaltung zur Seite. Diese Verwaltung, Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft genannt, verfügt seit der letzten internen Umstrukturierung im Jahr 2008 über drei Abteilungen, u.a. die Abteilung Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Abteilung Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

1.2.2.4. Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Im Gebiet deutscher Sprache liegt die legislative Gewalt für die unter 1.2.2.2. genannten Kompetenzbereiche der Gemeinschaften beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG), das aus 25 direkt gewählten und stimmberechtigten Volksvertretern und 11 beratenden Mitgliedern, die in andere Volksvertretungsorgane gewählt wurden (ein Mitglied des Europäischen Parlaments, ein Mitglied der belgischen Abgeordnetenkammer, drei Mitglieder des Parlaments der Wallonischen Region und sechs Mitglieder des Lütticher Provinzialrates) besteht.

Eine Besonderheit ist, dass die belgische Verfassung ausdrücklich vorsieht, dass auf Vorschlag ihrer jeweiligen Regierung das PDG und das Parlament der Wallonischen Region in gegenseitigem Einvernehmen und jedes jeweils durch Dekret beschließen können, dass das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise ausüben. Dies ist bereits für folgende Kompetenzbereiche geschehen : Landschafts- und Denkmalschutz, Ausgrabungen, Beschäftigungspolitik und – seit Januar 2005 – die Aufsicht über die Gemeinden und ihre Finanzierung. Weitere angestrebte Kompetenzübertragungen sind die Raumordung und das Wohnungswesen.

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG)

1.2.3. Die Provinzen

Der Staat ist in 10 Provinzen eingeteilt und in ein provinzfreies Gebiet, das einige Brüsseler Gemeinden umfasst. Jede Provinz umfasst eine unterschiedliche Anzahl von Gemeinden.

Die Provinz ist eine untergeordnete Behörde und unterliegt der Aufsicht des Staates und der Region. Die Provinz selber übt eine Kontrollfunktion über dieGemeinden aus, allerdings nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wo die Aufsicht unmittelbar von der Regierung wahrgenommen wird.

Jede der zehn Provinzen wird durch einen Gouverneur geleitet. Die Provinzialbeschlüsse werden vom Provinzialrat getroffen, dessen Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Die ausführende

Gewalt ist in den Händen der Permanentdeputation, deren Mitglieder im Provinzialrat gewählt werden. Einer der Permanentdeputierten ist für das von der Provinz organisierte Bildungswesen zuständig, also nur für die Schulen, die von dieser Provinz als Schulträger organisiert werden. Obschon das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Provinz Lüttich liegt, unterhält diese Provinz keine eigenen Schulen in der DG , wohl aber ein PMS Zentrum, das für die Schulen zuständig ist, die von den Gemeinden organisiert werden.

1.2.4. Die Gemeinden

Insgesamt gibt es in Belgien 589 Gemeinden. Jede Gemeinde gehört einem Sprachgebiet an. Die 19 Gemeinden von Brüssel-Hauptstadt gelten als zweisprachige Gemeinden. Um die Region Brüssel-Hauptstadt herum gibt es mehrere flämische, Niederländisch sprechende Gemeinden mit sogenannten administrativen Erleichterungen für die Französisch sprechenden Einwohner, die wegen des internationalen Charakters der europäischen Hauptstadt in großer Zahl rund um Brüssel leben und oft sogar in diesen Gemeinden die Bevölkerungsmehrheit bilden.

Es gibt außerdem noch einige Gemeinden mit Sonderstatus zum Schutz ihrer Sprachminderheiten : dazu gehören die Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, die sogenannten Malmedyer Gemeinden, die sogenannten Montzener Gemeinden und die sogenannten Gemeinden an der (französisch-niederländischen) Sprachgrenze. In diesen Gemeinden können die Bürger, die eine andere Landessprache als die Gebietssprache sprechen, in den Gemeindeverwaltungen in ihrer Sprache angehört und bedient werden und - unter bestimmten Bedingungen - für ihre Kinder eine Grundschulausbildung in ihrer Sprache erhalten. (Siehe 1.4.)

In jeder Gemeinde gibt es einen Gemeinderat, der die wichtigen Entscheidungen trifft. Seine Mitglieder werden für eine Dauer von 6 Jahren gewählt. Die aktuelle Mandatszeit erstreckt sich von 2006-2012. Die ausführende Gewalt in der Gemeinde liegt beim *Gemeindekollegium*, dem früheren *Bürgermeister- und Schöffenkollegium*, das – in enger Zusammenarbeit mit einer bestimmten Anzahl an fest angestellten Beamten - mit der alltäglichen Verwaltung der Gemeinde und der Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse beauftragt ist. In diesem Kollegium, in dem der Bürgermeister den Vorsitz hat, ist ein Schöffe für das Bildungswesen zuständig, allerdings nur in den Schulen, die von dieser Gemeinde als Schulträger organisiert werden.

Die Gemeinde ist eine untergeordnete Behörde und unterliegt der Aufsicht der Provinz und der Region. In der DG wird diese Aufsicht aber ab dem 1.1.2005 von den Instanzen der *DG* (Parlament und Regierung) wahrgenommen, gemäß eines 2004 unterschriebenen Abkommens mit der Wallonischen Region.

1.3. Religionen

Die Verfassung garantiert die Trennung von Kirche und Staat. Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte (Art. 19 der Verfassung). Einer älteren Schätzung zufolge bekennen sich 75 % der Bevölkerung zum Katholizismus, wovon aber etwa zwei Drittel ihren Glauben nicht mehr oder nur noch sehr selten praktizieren. Auch in Belgien hat aufgrund der Migration die Zugehörigkeit zum Islam zugenommen.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft Anrecht auf eine religiöse oder moralische Erziehung (Art. 24 der Verfassung). In den Schulen folgen sie von 6 bis 18 Jahren entweder einem Religionsunterricht (wobei die in Belgien anerkannten Religionen in Betracht gezogen werden : die katholische, die protestantische, die orthodoxe, die islamische, die israelitische und die anglikanische Religion), oder einem konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht.

1.4. Amtssprachen und Minderheitensprachen

Die offiziellen Sprachen in Belgien sind Niederländisch, Französisch und Deutsch. Die Sprachregelung in Belgien fußt auf der Existenz von vier Sprachgebieten (Art. 4 der Verfassung): das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt (Französisch/Niederländisch). Die Sprachgebiete dürfen nicht mit den Regionen und den Gemeinschaften, d.h. den föderierten Gebilden, verwechselt werden, obschon erwähnenswert ist, dass das deutsche Sprachgebiet mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft identisch ist, eine Übereinstimmung, die nicht für die anderen Sprachgebiete und Gemeinschaften zutrifft. Die Einteilung in Sprachgebiete und die Festlegung der Sprachgrenzen durch das Gesetz vom 8. November 1962 zielt besonders darauf ab, den Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Bildungswesen (30. Juli 1963) und in der Verwaltung (2. August 1963) und der Dekrete der Gemeinschaften zu bestimmen. Jede Gemeinde gehört einem dieser Sprachgebiete an.

Angesichts der allgemeinen sprachlichen Homogenität der Sprachgebiete hat sich der Gesetzgeber für das Prinzip der territorialen Einsprachigkeit entschieden, was Verwaltung und Bildungswesen betrifft, mit Ausnahme von Brüssel, das offiziell als zweisprachig gilt und in Französisch und Niederländisch verwaltet werden muss.

Das bedeutet also, dass Belgien ein dreisprachiges Land, ein Land mit drei Landes-, Amts- oder Staatssprachen ist, dass aber jedes Sprachgebiet nur eine einzige Amts- oder Staatssprache hat – mit Ausnahme Brüssels, das deren zwei hat.

Minderheitensprachen

Obschon es den Begriff Minderheitensprachen in Belgien nicht in offiziellen Gesetzestexten gibt, gibt es de facto sehr wohl sprachliche Minderheiten in den einzelnen Sprachgebieten.

Da sind zum einen die sehr zahlreichen Einwandererfamilien, die (noch) ihre jeweilige Sprache sprechen (insbesondere Italienisch, Arabisch, Spanisch, Türkisch, Kurdisch, Portugiesisch,...). Diese Sprachen haben in Belgien keinen offiziellen Status.

Zusätzlich gibt es in jedem einsprachigen Gebiet auch Belgier, die nicht diese Gebietssprache, sondern eine der beiden anderen Staatssprachen als Muttersprache haben. Sie sind dann de facto eine – wenn auch nicht offiziell als solche anerkannte - Sprachminderheit in diesem Gebiet. In der Regel passen sie sich sprachlich an ihr Umfeld an, indem sie auch die Gebietssprache sprechen, und lassen sich in ihr verwalten und ausbilden. Dies entspricht auch dem Prinzip der territorialen Einsprachigkeit, das im Gesetz über den Sprachengebrauch festgelegt ist.

In bestimmten Gemeinden, die direkt an der Sprachengrenze gelegen sind, ist der Prozentsatz derjenigen, die eine andere Staatssprache als die des betreffenden Gebietes sprechen, seit jeher sehr bedeutend (etwa 20-30 %). Aus diesem Grunde sieht der Gesetzgeber ausdrücklich vor, dass in diesen Gemeinden – und nur dort – (sie werden im Gesetz aufgelistet) die Bürger dieser sprachlichen Minderheit, wenn sie es wünschen, gewisse Dienstleistungen in ihrer Muttersprache erhalten können. Die lokalen öffentlichen Dienststellen müssen dort so organisiert sein, dass die Bürger nicht nur in der Gebietssprache, sondern auch in der anderen Staatssprache ohne die geringsten Schwierigkeiten bedient werden können. Für die regionalen und föderalstaatlichen Dienststellen gelten im Großen und Ganzen die gleichen Bestimmungen, d.h. dass jeder Bürger einen Rechtsanspruch auf den Gebrauch seiner Sprache (insofern es eine der drei Landessprachen ist) bei den Beziehungen mit den Behörden hat, auch wenn diese sich nicht im betreffenden Sprachgebiet befinden. Die Berücksichtigung der deutschen Sprache durch die regionalen und föderalstaatlichen Dienststellen lässt jedoch – auch wenn schon beachtliche Anstrengungen unternommen und Fortschritte erzielt worden sind – noch manche Wünsche offen.

Neben den drei anerkannten Landessprachen Niederländisch, Französisch und Deutsch gibt es allerdings auch noch im französischen Sprachgebiet sehr lebendige autochthone Regionalsprachen (z.B. Wallonisch und Pikardisch, Luxemburgisch, Plattdeutsch...), für die sich gewisse Vereinigungen einsetzen; diese finden zwar seitens der Behörden eine gewisse Anerkennung und erhalten eine Unterstützung. Diese Regionalsprachen werden jedoch nicht als Verwaltungs- oder Schulsprachen berücksichtigt.

Unterrichtssprache

In Belgien ist die Sprache des jeweiligen Sprachgebiets im Prinzip auch die Unterrichtssprache. So ist die Unterrichtssprache Deutsch im Gebiet deutscher Sprache, Niederländisch im Gebiet niederländischer Sprache, Französisch im Gebiet französischer Sprache und je nach Wahl des Familienoberhauptes Französisch oder Niederländisch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Allerdings werden längs der Sprachengrenze mehrere Gemeinden des Gebiets niederländischer Sprache und des Gebiets französischer Sprache sowie alle neun Gemeinden des Gebiets deutscher Sprache als Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen für die anderssprachige Minderheit betrachtet, die dadurch die Möglichkeit erhält, nicht nur in ihrer Sprache in den Verwaltungen bedient zu werden, sondern auch Grundschulunterricht für ihre Kinder zu erhalten.

So ist im Gebiet deutscher Sprache Deutsch Unterrichtssprache, außer in den für die frankophone Minderheit in diesem Sprachgebiet gesetzlich vorgesehenen französischen Primarschulen bzw. -abteilungen, in denen Französisch Unterrichtssprache ist.

Das in der DG bis 2004 für den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen gültige Gesetz vom 30. Juli 1963 sah die Möglichkeit vor, in den Schulen des deutschen Sprachgebiets neben dem Französischunterricht (erste Fremdsprache) auch einen Teil des Fachunterrichts in Französisch zu erteilen, ohne dass jedoch – wie im Gesetz vorgesehen - genaue Grenzen dafür festgelegt werden konnten. Die meisten Sekundarschulen nutzten diese Möglichkeit trotzdem, manche nur sehr sporadisch, andere ziemlich systematisch, vor allem in der Oberstufe der Sekundarschulen; in den Primarschulen war dies nur äußerst selten der Fall.

Ein neues *Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen* bestätigt diese Möglichkeit und überlässt es jeder Schule, in ihrem Schulprojekt schriftlich festzulegen, ob - und wenn ja, welche - Sachfächer in der ersten Fremdsprache erteilt werden sollen. In der Sekundarschule dürfen diese Fächer allerdings insgesamt nicht 50 % der Gesamtzahl an Unterrichtsstunden (nach Abzug der Stunden für die Sprachenfächer) überschreiten (Art.6,§3). In der Grundschule, wo bereits im Kindergarten fremdsprachliche Aktivitäten (50 bis 200 Minuten pro Woche) verpflichtend sind (Art. 6,§1) und die erste Fremdsprache ab dem ersten Primarschuljahr Pflichtfach ist (Art.6,§2), dürfen nur Aktivitäten in den Fächern Psychomotorik und Leibeserziehung, Kunst und Handwerk in der ersten Fremdsprache durchgeführt werden (Art.4,§2).

Ohne näher auf die Details einzugehen, müssen in diesem Zusammenhang noch zwei wichtige Punkte genannt werden, die für die Unterrichtssprache von Bedeutung sind :

- Fast alle Sekundarschullehrer sind im französischsprachigen Landesteil in französischer Sprache ausgebildet worden und beherrschen demnach die Fachterminologie sehr gut in dieser Sprache, nicht aber unbedingt auch auf Deutsch, das ja hier in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschriebene Unterrichtssprache ist. Das ist nicht immer unproblematisch.

- In Anbetracht der geringen Schülerzahlen werden die großen Verlagshäuser Belgiens keine Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien in Deutsch erstellen und herausgeben, so dass die Unterlagen von den Lehrern selbst erstellt werden oder aus dem deutschsprachigen Ausland stammen. Eine Übereinstimmung mit den hiesigen Lehrplänen ist in letzterem Fall nicht immer gewährleistet.

Bericht des Ausschusses für Sprachengebrauch im Unterrichtswesen

Bericht des Sonderausschusses für Sprachengebrauch im Unterrichtswesen

Dekret über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

1.5. Demographische Lage

Am 1. Januar 2008 zählte Belgien 10.666.866 Einwohner, von denen 1.048.491, d.h. 9,8 % in der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt, 6.161.600, d.h. 57,8 % in Flandern (d.h. in der Flämischen Region bzw. im niederländischen Sprachgebiet), 3.382.606, d.h. 31,7 % im französischen Sprachgebiet oder französischsprachigen Teil der Wallonischen Region und 74.169, d.h. 0,7 % im deutschen Sprachgebiet (d.h. in der Deutschsprachigen Gemeinschaft) wohnten. Die Wallonische Region (das französische und das deutsche Sprachgebiet) zählte 3.456.775 Einwohner, d.h. 32,4 % der Landesbevölkerung.

Mit mehr als 10 Millionen Einwohnern auf 30.528 km^2 hat Belgien 2008 eine Bevölkerungsdichte von 349 Einwohner pro km^2. In der Wallonischen Region (16.844 km^2) liegt die Bevölkerungsdichte bei 205 Einwohner pro km^2, während die Bevölkerungsdichte in Flandern (in der Flämischen Region, 13.522 km^2) bei 456 und in der Region Brüssel-Hauptstadt (161,4 km^2) bei 6.496 Einwohner pro km^2 liegt.

Die Einwohner des Gebiets deutscher Sprache (Deutschsprachige Gemeinschaft) machen 0,7 % der belgischen Bevölkerung aus und 2,15 % der Bevölkerung der Wallonischen Region. Das Gebiet deutscher Sprache hat eine Größe von 853,6 km^2 (= 5% des Gebietes der Wallonischen Region); die Bevölkerungsdichte liegt 2008 bei 87 Einwohner pro km^2.

Die Zuwachsrate der Bevölkerung ist in Belgien sehr gering, und die Bevölkerung ist gekennzeichnet durch eine Überalterung. Die Lebenserwartung ist hoch: im Jahre 2004 lag sie bei 82,36 Jahre für die Frauen und 76,47 für die Männer. In den letzten Jahren schwankt die Geburtenziffer um 11 v.T. Die Zahl der Hundertjährigen nimmt ständig zu: im Jahr 2000 gab es 917 Hundertjährige, im Jahr 2006 waren es bereits 1.298. Parallel zu dieser Überalterung war ein Rückgang der Schulbevölkerung festzustellen. Seit 1989 wurde jedoch besonders in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wieder eine steigende Tendenz der Schülerzahlen festgestellt, die jedoch in der Grundschule bereits wieder seit 2004 und in der Sekundarschule seit dem Schuljahr 2008-2009 in eine fallende Tendenz umgekehrt ist.

Am 1.1.2008 zählte Belgien 971 448 Ausländer, d.h. 9,11 % der Gesamtbevölkerung. Die am stärksten vertretenen Ausländer sind die Italiener, die Franzosen, die Niederländer, die Marokkaner und die Türken, aber es gibt bedeutende regionale Unterschiede.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegt der Anteil an Ausländern mit 19,9 % viel höher als im Landesdurchschnitt; er ist jedoch ganz anders strukturiert. Am stärksten vertreten sind die aus dem benachbarten Deutschland stammenden Mitbürger (15 %) und die Niederländer (1 %); aus anderen europäischen Ländern kommen 2,4 % der Mitbürger und noch mal 1 % sind Flüchtlinge bzw. kommen aus nicht-europäischen Ländern.

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG)

Landesamt für Statistik (LAS)

1.6. Wirtschaftliche Lage

Genau wie in den anderen europäischen Ländern wurde auch in Belgien in den 30 letzten Jahren der Dienstleistungssektor derart entwickelt, dass er – mit weit mehr als die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts - bedeutender ist als der Industriesektor. Parallel dazu sinkt der Anteil des Sekundarsektors ständig.

In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre hat sich Belgien allmählich von einer strukturellen Anpassungskrise erholt (schwache Wachstumsraten, hohe Arbeitslosigkeit, Haushaltsdefizite). Anfang 1993 war die Wirtschaftsrezession am stärksten. Seitdem sind Maßnahmen ergriffen worden, um u.a. Arbeitsplätze zu schaffen, die Staatsschuld zu reduzieren und die Einnahmen und Ausgaben für die Sozialsicherheit wieder ins Lot zu bringen.

Ab 1996 ging's wieder bergauf mit dem Wachstum und in 2001 stabilisierte es sich. In diesem Jahr erreichte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 256,6 und im Jahr 2005 299 Milliarden €uro. Der Verbraucherindex stieg im Jahr 2000 um 3,8 % und um 1,6 % im Jahr 2001, wobei die öffentlichen Ausgaben in diesen beiden Jahren um 2,6 % und 2,3 % gestiegen sind. 2006 verzeichnete Belgien mit 3 % seine höchste Wachstumsrate der letzten Jahre und die Inflationsrate lag bei 1,8 %. In den Jahren 2007 und 2008 ist der Verbraucherindex stark angestiegen und die Wirtschaftsaktivitäten deuten auf eine Stagnation hin.

Das jährliche öffentliche Defizit Belgiens hat sich von einem Satz von – 1,9 % des BIP im Jahr 1997 zu einem positiven Wert von 0,4 % des BIP im Jahr 2001 und von 2,3 % im Jahr 2003 entwickelt, also deutlich über dem Grenzwert, den die Europäische Union zur Bedingung für die Teilnahme an der europäischen Einheitswährung festgelegt hatte. Ebenso konnte die konsolidierte Bruttostaatsschuld von 125 % des BIP im Jahr 1997 auf 108 % des BIP im Jahr 2001 reduziert werden und lag 2003 sogar unter 100 %; 2006 lag sie bei 93,2 %.

Neben der – inzwischen stark reduzierten - Staatsschuld ist auch die Arbeitslosigkeit ein negativer Dauerbrenner in der belgischen Wirtschaft.

Wies der Arbeitsmarkt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den neunziger Jahren noch eine sehr positive Entwicklung der Beschäftigung bei gleichzeitig deutlichem Rückgang der Arbeitslosigkeit auf, so ist die Entwicklung seit 2002 deutlich negativ.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist geprägt von einer klein- bis mittelständigen Unternehmensstruktur. Über 80% der Arbeitgeber beschäftigen jeweils weniger als 10 Arbeitnehmer und nur 1,4 % der Betriebe beschäftigen mehr als 100 Personen. Es gibt nur einen Betrieb, der zwischen 500 und 1000 Personen beschäftigt : das Kabelwerk Eupen. Die Zahl der Beschäftigten ist 2007 im Vergleich zu 1990 um über 17 % gestiegen, die Zahl der Arbeitgeber im gleichen Zeitraum um mehr als 24 %. Im Vergleich dazu ist die Zahl der Arbeitnehmer in ganz Belgien um 7,8 % gestiegen, die Zahl der Arbeitgeber um 11,5 %.

Der Primärsektor hat in den letzten Jahrzehnten durch einen deutlichen Rückgang der Anzahl selbständiger Landwirte stark an Bedeutung eingebüßt (allein von 1990-2007 um - 34%), diese rückläufige Wirkung ist auf Grund der Milchkrise noch nicht beendet.

Die Zahl der Beschäftigten im Sekundärbereich war in den 90er Jahren und bis 2003 stabil und machte knapp ein Drittel der Gesamtbeschäftigung aus. Satz entfernt. Zwichen 1990 und 2007 sind nur leichte Schwankungen festzustellen: - 1%

Der Dienstleistungsbereich (Tertiärsektor) ist auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum größten Arbeitgeber geworden und umfasst mittlerweile nach einem bedeutenden Anstieg in den 90er Jahren rund zwei Drittel der beschäftigten Arbeitnehmer: im Jahr 2007 stellen wir eine Entwicklung von + 27 % im Vergleich zu 1990 fest.

2009 arbeiteten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (74.169 Einwohner am 1.1.2009) 21.715 (2007) sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer (einschließlich Beamte) und 2007 gab es 6.563 Selbständige und Freiberufler, davon waren 4.543 hauptberuflich tätig. Aufgrund der Grenzlage zwischen drei Grenzen (Deutschland, Luxemburg und der französischsprachige Teil Belgiens) spielen jedoch die Pendlerbewegungen für die Deutschsprachige Gemeinschaft eine nicht zu unterschätzende Rolle. So sind etwa 25 % der Beschäftigten Pendler : besonders die Zahl der in Luxemburg Beschäftigten steigt von Jahr zu Jahr: am 31.März 2008 waren 3.048 DG-Bewohner in Luxemburg beschäftigt (2.651 i.J. 2006, 2.319 i.J. 2004 und 1.584 i.J. 2000). Einpendler in die DG kommen vornehmlich aus dem belgischen Binnenland.

Aufgrund der positiven Entwicklung der Beschäftigung und der wirtschaftlichen Lage im Herzen der Euregio war die Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft noch vor wenigen Jahren die niedrigste in ganz Belgien. Im Vergleich zu 1990 war die Zahl der Arbeitslosen in der DG in den neunziger Jahren um etwa 20 % gesunken. Die Arbeitslosenrate betrug 2001 4,8 %, wobei man vor allem bei den Männern mit einer Arbeitslosenrate von 3,3% sehr gute Zahlen vorweisen konnte. Allerdings ist die Zahl der Arbeitslosen in den

Jahren 2002, 2003, 2004, 2005 und auch 2006 wieder stark angestiegen. Die Arbeitslosenrate in der *DG* lag im Jahresschnitt 2006 wieder bei 7,9 % und lag 2007 bei 7,8 % und 2008 bei 7,5 %. Fast 60 % der Arbeitslosen sind weiblichen Geschlechts. Der Anteil der Jugendlichen (unter 25 J.) lag 2007 im Jahresdurchschnitt bei 18 %. Die Arbeitslosenrate liegt dennoch weiterhin deutlich unter dem Landesschnitt von 13,2 % (2005). Sie ist im Norden der *DG* (Eupen) mehr als doppelt so hoch wie in der Eifel (St.Vith). Ganz besonders der Fachkräftemangel ist in den letzten Jahren zu einer der wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen in der *DG* geworden.

1.7. Statistische Daten

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft (*DG*) in wirtschaftlicher Hinsicht ein Teil der Wallonischen Region ist, können alle wichtigen statistischen Angaben in der Eurybase-Länderbeschreibung der Französischen Gemeinschaft (BE fr) eingesehen werden. (siehe dort)

Da jedoch eine Reihe von Indikatoren es erlauben, einen besseren Einblick in die Lage der DG zu vermitteln (siehe 1.5. und 1.6.), seien sie hierunter angeführt. Sie stammen aus den in regelmäßigen Abständen von der ABEO (Arbeitsmarktbeobachtungsstelle Ostbelgien) veröffentlichten und vom WSR (Wirtschafts- und Sozialrat) bzw. vom ADG (Arbeitsamt der DG) (was 1.7.6. betrifft) und dem LSS (Landesamt für Soziale Sicherheit) (was 1.7.5. betrifft) bearbeiteten und ausgewerteten Daten des Landesamtes für Statistik (LAS / INS (Institut National de Statistique)) (Aktualisierung: im August 2008).

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG)

Landesamt für Statistik (LAS)

1.7.1. Bevölkerungszahlen und -dichte der DG seit 1995

DG	1998	2000	2002	2004	2006	2008	2009
MÄNNER	34.763	35.160	49,65%	49,57%	49,69%	49,74%	37.090
FRAUEN	35.356	35.671	50,35%	50,43%	50,31%	50,26%	37.458
INSGESAMT :	70.119	70.831	71.287	71.899	73.119	74.169	74.548
EINWOHNER/km²	82,1	83	83,5	84,2	85,6	86,9	87,3

1.7.2. Bevölkerungszahlen und -dichte (Belgien, Regionen und DG)

01.01.2008	GESAMTBEVÖLKERUNG			Anteil an Gesamtbevölkerung	Fläche (km²)	Einwohner pro km²	Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr
	Männer	Frauen	Total				
Belgien	5.224.309	5.442.557	10.666.866	100 %	30.528	349,4	+ 0,78 %
Brüssel	505.963	542.528	1.048.491	9,8 %	161	6.512,4	+ 1,68 %
Flandern	3.039.956	3.121.644	6.161.600	57,8 %	13.522	455,7	+ 0,72 %
Wallonien (inkl.DG)	1.678.390	1.778.385	3.456.775	32,4 %	16.844	205	+ 0,61 %
DG	36.889	37.280	74.169	0,7 %	854	86,9	0,67 %

1.7.3. Bevölkerungszahlen (DG) nach Altersgruppen

01.01.2008	MÄNNER	FRAUEN	INSGESAMT	in % 1.1.2008	Vergleich 1.1.2000
unter 15 J.	6.511	6.000	12.511	16,9	18,9
15 - 24 J.	4.747	4.538	9.285	12,5	11
25 - 64 J.	19.797	19.281	39.078	52,7	54,3
65 u. älter	5.834	7.461	13.295	17,9	15,8
Insgesamt:	36.889	37.280	74.169	100	100

1.7.4. Mitbürger ausländischer Staatsangehörigkeit

1.1.2008	AUSLÄNDER			Anteil an Gesamt-bevölkerung	Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr
	Männer	Frauen	Total		
BELGIEN	494.897	476.551	971.448	9,11 %	+ 4,21 %
Brüssel	146.544	148.499	295.043	28,14 %	+ 4,06 %
Flandern	183.531	170.839	354.370	5,75 %	+ 6,84 %
Wallonien (inklus.DG)	164.822	157.213	322.035	9,32 %	+ 1,61 %
DG	7.348	7.039	14.387	19,90 %	+ 2,59 %

1.7.5. Beschäftigung im öffentlichen und im Privatsektor (30.06.2007)

A. PRIVATSEKTOR	Arbeitgeber (Betriebssitze)	Arbeitnehmer			
		Arbeiter	Angestellte	Beamte	TOTAL
BELGIEN	245.719	1.226.297	1.412.418	92	2.638.807
Brüssel	31.769	96.908	282.239	18	379.165
Flandern	144.567	821.055	810.087	74	1.631.216
Wallonien (inkl.DG)	69.383	308.334	320.092	0	628.428
DG	2.002	9.016	6.782	0	15.798

B. ÖFFENTLICHER SEKTOR	Arbeitgeber	Arbeitnehmer			
		Arbeiter	Angestellte	Beamte	TOTAL
BELGIEN	21.184	140.210	329.690	599.489	1.069.389
Brüssel	2.291	21.667	91.058	120.273	232.998
Flandern	11.489	66.979	138.564	291.395	496.938
Wallonien (inkl. DG)	7.404	51.564	100.068	187.821	339.453
DG	155	1.205	1.429	3.283	5.917

1.7.6. Arbeitslosigkeit

DG	Jahr	MÄNNER	FRAUEN	Insgesamt
VOLLARBEITSLOSE	1995	701	1.125	1.826
	1998	637	979	1.616
	2000	582	917	1.499
	2002	613	845	1.458
	2005	1.050	1.346	2.396
	2007	1.097	1.425	2.522
	2008	1.083	1.330	2.413
	2009	1.293 (48,9%)	1.350 (51,1%)	2.644
Arbeitslosenrate :	2007	5,8%	10,2%	7,7%
	2008	5,7%	9,2%	7,2 %
	2009	7,1%	9,6%	8,2 %
JUGENDLICHE unter 25	1995	124	170	294
	1998	142	181	323
	2001	147	160	307
	2005	238	271	509
	2007	241	268	509
	2008	242	251	493
	2009	270	261	531
NIEDRIGQUALIFIZIERTE (Prim./Sek.unterstufe)	2000	291	456	747
	2005	366	368	734
	2007	486	621	1.107
	2008	480	574	1.054
	2009	568	556	1.124
QUALIF.(Abi, Hochsch., Uni)	2005	200	368	568
	2007	329	509	838
	2008	322	479	801
	2009	397	508	905

Quelle: FOREM, Subregionale Direktion 1996 und 1999 sowie Abeo-ADG (Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft) 2002, 2005, 2006, 2008 und 2009.

1.7.7. Entwicklung der Aktivitätsstruktur 1997 - 2007

Entwicklung der Aktivitätsstruktur in der DG von 1997 bis 2007

DG 15 – 64 Jahre	Bevölkerung 15 – 64 Jahre	AKTIVE BEVÖLKERUNG			RATEN		
		Beschäftigte	Vollarbeitslose	Total	Aktivität	Beschäftigung	Arbeitslosigkeit
1997	46.143	27.480	1.670	29.150	63,2 %	59,6 %	5,7 %
2001	46.241	29.459	1.240	30.699	66,4 %	63,7 %	4,0 %
2005	47.404	30.406	2.353	32.760	69,1 %	64,1 %	7,2 %
2007	48.199	29.751	2.520	32.271	67,0 %	61,7 %	7,8 %
DG '97 – '07	+ 4,5 %	+ 8,3 %	+ 50,9 %	+ 10,7 %	+ 6,0 %	+ 3,6 %	+ 36,3 %

Entwicklung der Aktivitätsstruktur 1997 – 2007 : DG im Vergleich zu Regionen und Land

15 – 64 Jahre	Bevölkerung 15 – 64 Jahre	AKTIVE BEVÖLKERUNG			RATEN		
		Beschäftigte	Vollarbeitslose	Total	Aktivität	Beschäftigung	Arbeitslosigkeit
Reg.Brüss.	+ 11,5 %	+ 11,7 %	+ 24,3 %	+ 14,2 %	+ 2,4 %	+ 0,2 %	+ 8,9 %
Flandern	+ 3,0 %	+ 9,6 %	- 6,7 %	+ 8,4 %	+ 5,2 %	+ 6,4 %	- 13,9 %
Wallonien (inkl.DG)	+ 5,2 %	+ 9,5 %	+ 9,4 %	+ 9,5 %	+ 4,0 %	+ 4,0 %	- 0,1%
BELGIEN	+ 4,5 %	+ 9,7 %	+ 5,5 %	+ 9,2 %	+ 4,5 %	+ 5,0 %	- 3,5 %
DG	+ 4,5 %	+ 8,3 %	+ 50,9 %	+ 10,7 %	+ 6,0 %	+ 3,6 %	+ 36,3 %

1.7.8. Einkommen

Entwicklung des Pro-Kopfeinkommens (mittleres Einkommen pro Einwohner (in €uro)

	1980	1990	2000	2004	2006
Reg.Brüssel	5.050 €	7.540 €	9.960 €	11.310 €	11.990 €
Flandern	4.420 €	7.690 €	11.790 €	14.030 €	15.030 €
Wallonien (inkl.DG)	4.210 €	6.970 €	10.090 €	12.360 €	13.300 €
BELGIEN	4.420 €	7.440 €	11.060 €	13.220 €	14.170 €
DG	3.870 €	6.750 €	8.500 €	12.200 €	12.920 €

Entwicklung des Einkommens (in €uro) pro Steuererklärung (mittleres Einkommen)

	1980	1990	2000	2004	2006	2006
Reg.Brüssel	13.180 €	18.370 €	23.140 €	22.338 €	22.516 €	11.990 €
Flandern	11.980 €	18.280 €	24.640 €	25.220 €	26.187 €	15.030 €
Wallonien (inkl.DG)	11.540 €	17.370 €	22.660 €	22.230 €	23.406 €	13.300 €
BELGIEN	11.970 €	18.000 €	23.890 €	23.985 €	24.949 €	14.170 €
DG	10.510 €	16.690 €	21.980 €	23.396 €	24.671 €	12.920 €

Anzahl Steuererklärungen und versteuerbares Nettogesamteinkommen in €uro

Einkommen 2006	Prozentualer Anteil der Steuererklärungen nach Einkommensgruppen							Netto-gesamteinkommen (in Mio €)
	Unter 10.000 €	10.000 – 19.999 €	20.000 – 22.999 €	30.000 – 39.999 €	40.000 – 49.999 €	50.000 €+	Gesamt-anzahl Steuer-erklärungen	
R. Brüssel	25,74 %	35,34 %	18,09 %	8,63 %	4,46 %	7,74 %	545.731	12.288
Flandern	18,62 %	31,40 %	21,67 %	10,48 %	6,75 %	11,08 %	3.500.322	91.663
Wallonien (inkl.DG)	21,46 %	35,44 %	19,39 %	9,43 %	5,51 %	8,76 %	1.945.811	45.543
BELGIEN	20,19 %	33,07 %	20,61 %	9,97 %	6,14 %	10,02 %	5.991.864	149.493
DG	18,49 %	33,07 %	22,78 %	11,41 %	6,00 %	8,25 %	100 % 38.449	949

Entwicklung des versteuerbaren Nettogesamteinkommens (Index 1980 = 100)

	1980	1990	2000	2004	2006
Reg.Brüssel	100	142,38	188,84	223,65	242,19
Flandern	100	177,72	282,49	339,84	368,34
Wallonien (inkl.DG)	100	166,48	247,85	307,70	334,70
BELGIEN	100	170,16	260,31	316,26	343,14
DG	100	181,21	240,76	351,64 €	378,67

1.7.9. Sitzverteilung im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

PARTEIEN	ANZAHL DER MANDATE			
	1995-1999	1999-04	2004-09	2009-14
CSP - Christlich-Soziale Partei	10	9	8	7
PFF - Partei für Freiheit und Fortschritt	5	6	5	4
SP - Sozialistische Partei	4	4	5	5
ECOLO - (Umweltpartei)	3	3	2	3
PDB - Partei der deutschsprachigen Belgier (PJU-PDB)	3	3	3	
Pro DG				4
VIVANT	-	-	2	2

2. ALLGEMEINER AUFBAU DES BILDUNGSSYSTEMS UND ALLGEMEINE BILDUNGSVERWALTUNG

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

2.1. Geschichtlicher Überblick

Für das Verständnis der Situation in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) sind u. a. drei Aspekte wichtig, die für die beiden anderen Gemeinschaften in Belgien keine Rolle spielen:

Die Gebietssprache und seit 1963 auch offiziell Amts- und Unterrichtssprache ist Deutsch. Da Belgien aber in der Vergangenheit und auch heute noch hauptsächlich in Niederländisch und Französisch verwaltet wird, spielen diese beiden anderen Staatssprachen - vor allem die Sprache des unmittelbaren Nachbarn, Französisch – u.a. im Bildungswesen der *DG* eine besondere Rolle.

Das Gebiet der DG gehörte von 1815 (durch den Wiener Kongress) bis 1919 (Versailler Vertrag nach dem Ersten Weltkrieg) zu Preußen bzw. zum Deutschen Reich, von 1919 bis 1940 zu Belgien, wurde im Zweiten Weltkrieg durch Annexion dem Dritten Reich angegliedert und ist seit 1944/45 wieder belgisch.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann in vielen Bereichen eine selbständige Politik vertreten – u.a. im Bildungswesen - ist aber in anderen Bereichen, die mit der Verwaltung und der Bewirtschaftung des Territoriums zu tun haben, nicht eigenständig, sondern ein Teil der Wallonischen Region. Zur Ausgestaltung ihrer Autonomie hat die DG Anspruch auf erweiterete Kompetenzen erhoben: in den Bereichen Raumordnung und im Wohnungswesen.

Auf diese drei Aspekte kann im Laufe der folgenden Kapitel naturgemäß nicht jedes Mal hingewiesen und eingegangen werden.

2.1.1. Von der Unabhängigkeit bis nach dem Ersten Weltkrieg : 1830-1919

(Dieser erste Teil des geschichtlichen Hintergrundes zum belgischen Bildungswesen betrifft das Gebiet deutscher Sprache nicht, da dieses ja bis 1919 zu Preußen bzw. zum Deutschen Reich gehörte. Da die geschichtliche Entwicklung jedoch für das Verständnis der heutigen Situation wichtig ist, wird sie dennoch hier angeführt.)

Unter der holländischen Herrschaft (1814-1830) wurde das Unterrichtswesen zunehmend dem Staat und den lokalen Behörden unterstellt (Errichtung von Schulbauten, Ausbildung der Lehrer, Erarbeitung von Lehrplänen und pädagogischen Methoden). Zum Zeitpunkt der belgischen Staatsgründung (1830) bestanden in Belgien mehr als 4.000 öffentliche Schulen, die von 293.000 Schülern (bei einer Gesamtbevölkerung von 3,5 Millionen Menschen) besucht wurden.

Die 1831 verfassungsgemäß garantierte Unabhängigkeit des Unterrichtswesens zeigte eine unerwartete Folge: Anstatt neue Schulen zu gründen, vertraten viele Gemeinden, für welche die Schulen eine große finanzielle Belastung darstellten, die Ansicht, dass die "Freiheit des Unterrichts" ihnen die Möglichkeit gab, ihre Schulen entweder aufrecht zu erhalten oder aber sie zu schließen. Die Folge war die Schließung von 2.000 öffentlichen Schulen.

Die Kirche hingegen nutzte die finanzielle Unterstützung des Staates und gründete neue Schulen. Aber trotz der öffentlichen Unterstützung reichten die Finanzen für diese Schulen schon bald nicht mehr aus.

Um dieser Situation entgegenzuwirken, verabschiedeten die Kammern 1842 das erste Grundlagengesetz bezüglich der Organisation des Primarschulwesens. Ab der Verabschiedung dieses Gesetzes war jede Gemeinde dazu verpflichtet, mit finanzieller Unterstützung durch den Staat oder durch die Provinz

zumindest eine öffentliche Primarschule aufrechtzuerhalten oder aber eine private Schule unter Beachtung gewisser rechtlicher Verpflichtungen zu genehmigen. Zu dieser Zeit gab es 2.600 Gemeinden und 1.500 Primarschulen. Nur für die Hälfte der Schüler war der Unterricht kostenlos. Die Schüler waren oft abwesend. Der Unterricht der katholischen Religion war verpflichtend.

Im Jahre 1850 wurde das erste Grundlagengesetz für die Organisation des Sekundarschulwesens verabschiedet: dieses Gesetz organisierte die Gründung oder die Übernahme von 10 Königlichen Athenäen und 50 Mittelschulen durch den Staat. Das sogenannte *freie* (katholische) Schulnetz entwickelte sich parallel dazu. Im Jahre 1864 gründete Isabelle Gatti de Gamond die erste Sekundarschule für Mädchen in Brüssel.

1879 wurde unter einem liberalen Minister das zweite Grundlagengesetz für das Primarschulwesen verabschiedet. Seine Grundsätze können wie folgt zusammengefasst werden: Zentralisierung, Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schule und Erneuerung. Jede Gemeinde musste ihre neutrale und konfessionslose Primarschule organisieren, die vom Staat beaufsichtigt wurde. Die Primarschullehrer der Gemeindeschule mussten ab diesem Zeitpunkt Inhaber eines von einer staatlichen Normalschule ausgestellten Diploms sein. (Damals waren nur 60 % der Lehrer diplomiert). Die Lehrpläne und die Schulbücher mussten von dem neu gegründeten Ministerium für Volksbildung genehmigt werden. Der Religionsunterricht musste von der örtlichen Geistlichkeit außerhalb der Schulstunden erteilt werden. Infolge einer energischen Reaktion der Katholiken begann damals der *Schulkrieg*, der viele Jahre andauern sollte. Mehrere private konfessionelle Schulen wurden gegründet. Eltern, die ihre Kinder in öffentlichen Schulen einschrieben, wurden exkommuniziert.

Im Jahre 1881 ermöglichte das zweite Grundlagengesetz für das Sekundarschulwesen die staatliche Verwaltung von 21 Athenäen und mindestens 100 Mittelschulen für Jungen und 50 Mittelschulen für Mädchen.

1884 hob eine katholische Regierungsmehrheit das Ministerium für Volksbildung auf und verabschiedete ein drittes Grundlagengesetz für das Primar- und Sekundarschulwesen, das anführte, dass in jeder Gemeinde entweder eine neutrale öffentliche Schule oder eine Schule des freien Schulnetzes bestehen musste. Die Gemeinden erhielten eine große Autonomie und konnten *freie* private Bildungseinrichtungen finanziell unterstützen. Ein Gesetz aus dem Jahre 1887 bestimmte die Struktur des Sekundarschulwesens. Das vierte Grundlagengesetz für das Primarschulwesen verallgemeinerte die Bezuschussung für alle genehmigten privaten Bildungseinrichtungen und verpflichtete erneut alle Schüler, am Religionsunterricht teilzunehmen.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren annähernd 30 % der Bevölkerung Analphabeten. 1890 besuchten nur 4 % der Kinder die Schule während der vorgesehenen Dauer von sechs Jahren. Kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges führte ein Gesetz die Schulpflicht für alle Kinder von 6 bis 12 Jahren ein. Dieses Gesetz verlangte außerdem, dass alle Mitglieder des Lehrpersonals die belgische Nationalität besaßen und dass sie Inhaber eines von einer belgischen *Normalschule* oder von einem durch die Regierung zusammengesetzten Ausschuss ausgestellten Diploms sein mussten. Darüber hinaus wurden durch dieses Gesetz alle Schulen, also auch die subventionierten Schulen frei zugänglich: es durfte kein Schulgeld von den Schülern verlangt werden. Per Gesetz wurde die Neutralität und die konfessionelle Unabhängigkeit der staatlichen Schulen festgelegt.

Die Auswirkungen dieses Gesetzes waren erst im Jahre 1919 vollständig spürbar.

2.1.2. Nach dem Ersten Weltkrieg bis zur Kulturautonomie : 1920 – 1970

Die Zwischenkriegszeit und die ersten Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg waren gekennzeichnet von einer Radikalisierung der politischen Standpunkte in Bezug auf das Bildungswesen. Ideologische Feindschaften und Einflusskämpfe bestimmten sehr stark die fünfziger Jahre. Der zweite *Schulkrieg* brach zwischen laizistischen Anhängern der öffentlich-rechtlichen und Anhängern der *freien*, hauptsächlich katholischen Bildungsanstalten aus. Dieser Schulkrieg sollte 7 Jahre dauern (1951-1958).

Für die Katholiken hatte die Kirche das Recht, ein eigenes Bildungswesen zu organisieren und die nötige finanzielle Unterstützung zu erhalten (besonders für das Sekundarschulwesen), während der Staat nur eine ergänzende Rolle im Falle eines Mangels an Privatinitiative spielen durfte. Demgegenüber stand die laizistische Auffassung, die das Monopol des Staatsschulwesens verlangte oder zumindest die klare Priorität des staatlichen Bildungswesens; die Vertreter dieser Auffassung waren höchstens bereit, finanzielle Unterstützungen für das freie Schulwesen zu gewähren.

Im Jahre 1955 wurde das "Collard"-Gesetz verabschiedet : In jeder Gemeinde musste eine öffentlich-rechtliche Vorschule und eine öffentlich-rechtliche Primarschule geschaffen werden. Eine Gemeinde durfte erst eine freie Schule einrichten, nachdem eine öffentlich-rechtliche Schule geschaffen worden war, vorausgesetzt, sie erwies sich als notwendig. In den öffentlich-rechtlichen Schulen konnten die Eltern für ihre Kinder zwischen dem Religionsunterricht und dem nicht konfessionell gebundenen Moralunterricht wählen. In den öffentlich-rechtlichen Schulen mussten wenigstens 50% der Lehrpersonen ihr Diplom in einer öffentlich-rechtlichen Schule erhalten haben.

Am 20. November 1958 kam es durch den Schulpakt zum *Schulfrieden* und zwar durch eine bedeutende Kompromisslösung zwischen den drei großen politischen Parteien Belgiens : Sozialisten, Christdemokraten und Liberale. Der *Schulpakt* wurde am 29. Mai 1959 zum Gesetz und wird seitdem in allen Stufen angewandt, von der Vorschule bis zur Hochschule und auch in der Erwachsenenbildung. Der Schulpakt organisiert und normalisiert die Beziehungen zwischen den verschiedenen Schultypen oder den verschiedenen Schulnetzen, in denen sich einerseits die Staatsschulen und andererseits die subventionierten Schulen je nach der Natur der Trägerschaft der Schule (öffentlich-rechtliche oder *freie* Schulen) und nach der konfessionellen oder ideologischen Zusammengehörigkeit der Schulträgerschaften zusammenschließen. (Siehe auch 2.3.1.). Ferner garantiert der *Schulpakt* auch die freie Schulwahl der Familien. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, Schulen aller Stufen überall dort zu schaffen, wo es sich als notwendig erweist (die Anzahl der Schulen ist nicht mehr begrenzt). Die finanzielle Unterstützung für das freie Unterrichtswesen (Subventionierung) wird generell akzeptiert. In den öffentlich-rechtlichen Schulen muss jedem Schüler die Wahl zwischen einem Religionsunterricht und einem konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht ermöglicht werden; beide Unterrichte müssen organisiert werden, und die Teilnahme an einem der beiden Unterrichte ist Pflicht. Wer ein Studium erfolgreich abschließen möchte, unterliegt denselben Vorschriften und Bestimmungen in allen Schulnetzen.

Für Kinder, die nicht in der Lage sind, dem Regelunterricht zu folgen, hat Belgien schon relativ früh ein gut strukturiertes System eingerichtet, das in Kapitel 10.1. näher erläutert wird. Ein Rahmengesetz von 1970 regelt auch heute noch die wesentlichen Aspekte des sogenannten Sonderunterrichts in den Förderschulen.

Für die deutschsprachigen Belgier bringen die wichtigen historischen Ereignisse (Anschluss an Belgien nach dem Ersten Weltkrieg, Annexion durch das Dritte Reich im Zweiten Weltkrieg, die sogenannte Säuberungswelle nach dem Krieg usw.) einschneidende Änderungen auch im Bildungswesen mit sich. So wird z.B. nach dem Zweiten Weltkrieg im Gebiet deutscher Sprache während mehr als zwei Jahrzehnte der größte Teil des Unterrichts in der Sekundarschule nicht mehr in der deutschen Muttersprache, sondern auf Französisch erteilt, und erst durch die Sprachgesetzgebung von 1963 und die folgenden Verfassungsänderungen im Vorfeld der Staatsreform wird Deutsch offiziell zur dritten Landessprache, zur Amts- und auch Unterrichtssprache in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhoben.

Gesetz zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung

Gesetz über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen

Koordinierte Gesetze über das Mittelschulwesen

Koordinierte Gesetze über das Primarschulwesen

Koordinierte Gesetze über das technische Unterrichtswesen

2.1.3. Der Erneuerte Unterricht

Nach den Sozialbewegungen am Ende der sechziger Jahre fand auch in Belgien eine Erneuerung des Unterrichts statt, die in mehreren Phasen erfolgte. Diese Erneuerung wurde vor allem als ein Mittel zur Demokratisierung der Studien dargestellt, die das Ziel verfolgte, den minder begünstigten Kindern den Zugang zu weiteren Studien bis hin zu Hochschulstudien zu erleichtern.

Die Erneuerung des Grundschulwesens war der Beginn dieser Reform. Sie bezog sich auf die Zielsetzungen, die pädagogischen Methoden, die Organisation und den Inhalt des Unterrichts. Man wollte die Ausbildung flexibler gestalten, den jungen Kindern angepasste Methoden bieten und den Lernrhythmus eines jeden Schülers bestmöglich respektieren. Im Jahre 1977 wurde im Rahmen einer ersten Neustrukturierung die Einführung eines 5-8-Zyklus ermöglicht, die das Ziel verfolgte, den Übergang von der Vorschule zur Primarschule nahtloser zu gestalten (siehe 4.1.).

Das Gesetz vom 19. Juli 1971 führte den sogenannten erneuerten Unterricht in der Sekundarschule ein (siehe 5.1.). In den beiden ersten Jahren des Sekundarunterrichts wird die Aufteilung in Studiengängen aufgehoben: die beiden Jahre bilden die Beobachtungsstufe. Diese Form der Organisation berücksichtigt die Besonderheiten gewisser Schüler: Die Schüler, welche die Primarschule verlassen haben, ohne die Grundfertigkeiten in den Kulturtechniken Sprechen, Lesen, Schreiben und Rechnen in ausreichendem Maße erworben zu haben, bzw. ohne das Abschlusszeugnis der Grundschule erhalten zu haben, werden in einer Anpassungsklasse (auch *1.B-Klasse genannt*) aufgenommen. In der 2. B-Klasse besteht für die Schüler, die die *Anpassungsklasse* besucht haben, oder für die Schüler, die in der ersten allgemeinen Sekundarschulklasse Lernschwierigkeiten gehabt haben, die Möglichkeit, sich zum berufsbildenden Unterricht hin zu orientieren, der eigentlich erst im dritten Sekundarschuljahr beginnt (siehe 5.4.2.).

Das Sekundarschulwesen wurde nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Verlängerung der Schulpflicht im Juni 1983 neu organisiert. Es wurde ein berufsbildender Teilzeitunterricht für Schüler ab 15 Jahren eingerichtet. Schüler dieses Ausbildungszweigs haben die Möglichkeit, die Hälfte der Ausbildung in der Schule und die andere Hälfte in einem oder mehreren Betrieben zu erhalten. Allerdings gibt es einen wesentlichen Unterschied zur klassischen Lehrlingsausbildung: letztere wird in Belgien nicht in den Schulen, sondern in den Zentren für die mittelständische Ausbildung (*ZAWM*) organisiert, die vom IAWM, dem Institut für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands und der kleinen und mittleren Unternehmen koordiniert werden.

Emile ou l'école retrouvée

Le rénové est mort! Et après?

Gesetz über die allgemeine Struktur des Sekundarschulwesens

2.1.4. Die "Vergemeinschaftung" des Bildungswesens

Bis zum Beginn der sechziger Jahre lag die Zuständigkeit für das Bildungswesen in den Händen eines einzigen Ministers der Zentralregierung in Brüssel. Doch schon im Vorfeld zur Sprachengesetzgebung von 1963 wurde diese Zuständigkeit de facto von zwei Ministern ausgeübt, von einem flämischen Minister einerseits und einem frankophonen Minister andererseits. Letzterer war für das Bildungswesen in französischer und in deutscher Sprache zuständig. Die Aufhebung der nationalen Zuständigkeit für das Bildungswesen erfolgte allerdings erst durch eine Verfassungsänderung im Jahre 1988. Ab dem 1. Januar 1989 liegt praktisch die Gesamtheit des Bildungswesens im Verantwortungsbereich der drei Gemeinschaften Belgiens, in deren Regierungen es auch einen Bildungs- oder Unterrichtsminister gibt.

Diese sogenannte "*Vergemeinschaftung*" des Bildungswesens ab 1989 hatte zur Folge, dass im Laufe der Zeit in vielen Bereichen unterschiedliche gesetzliche Regelungen und Anordnungen an die Stelle einer nationalen, einheitlichen Gesetzgebung traten. Sie hat es ermöglicht, dass jede der drei autochthonen Sprach- und Kulturgemeinschaften besser den Eigenheiten Rechnung tragen kann. Finanzpolitische

Schwierigkeiten haben jedoch in allen drei Gemeinschaften sehr bald dazu geführt, den anfänglichen Elan ein wenig zu bremsen: Hauptbestrebung der drei *Gemeinschaften* ist es heute, die Kosten für das Bildungswesen in den Griff zu bekommen. In den ersten Jahren der *Vergemeinschaftung* kam es zu umfangreichen Protest- und Streikaktionen der Lehrerschaft, die unter anderem eine – auch finanzielle - Aufwertung des Berufs verlangte und gegen dringend erforderliche Sparmaßnahmen protestierte.

Mitte der neunziger Jahre hat die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Ausarbeitung grundlegender Dekrete im Hinblick auf eine Novellierung des Grundschul-, Sekundarschul-, Förderschul- und Hochschulwesens begonnen.

2.1.5. Schulpflicht

Das Gesetz vom 19. Mai 1914 legte die Schulpflicht für alle Kinder von 6 bis 12 Jahren fest und bestimmte, dass das äußerste Schulpflichtalter nach und nach auf 13 und anschließend auf 14 Jahre erhöht würde. Dieses Gesetz fand allerdings erst nach dem Ersten Weltkrieg Anwendung. Es gab dann mehrere Initiativen, die Pflichtschulzeit um ein bzw. zwei Jahre zu erweitern. So beendeten im Jahre 1970 die Jugendlichen ihre schulische Laufbahn durchschnittlich im Alter von 15 Jahren und 8 Monaten.

Das Gesetz vom 29. Juni 1983 legt das Ende der Pflichtschulzeit (Vollzeit- und Teilzeitschulpflicht) auf das Alter von 18 Jahren (12 Schuljahre) fest. Diese Reform verfolgte das Ziel, den Schülern eine bessere Qualifizierung zu gewährleisten und ihnen somit einen leichteren Einstieg ins Berufsleben zu ermöglichen. Da dieses Gesetz den Eintritt in die Arbeitswelt verzögerte, trug es gleichsam dazu bei, die ständig ansteigende Zahl junger Arbeitsloser zu verringern.

Gesetz über die Schulpflicht

2.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Nachdem 1998 ein Grundlagendekret (über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen) und 1999 ein Dekret über das Regelgrundschulwesen verabschiedet worden sind, sind ab 2004 zwei Dekrete zur Schaffung einer neuen Hochschule in der DG erarbeitet und am 21. Februar bzw. 27. Juni 2005 verabschiedet worden. Die neu geschaffene *Autonome Hochschule* ersetzt ab Juli 2005 die beiden kleinen pädagogischen Hochschulen, die es bis 2004-05 in der DG gab (eine öffentlich-rechtliche und eine katholische in privater Trägerschaft) und übernimmt auch die Krankenpflegeschule. Die Umstrukturierung unter Berücksichtigung der sogenannten Bologna-Normen ist dabei eine besondere Herausforderung.

Geplant ist weiterhin ein Dekret über das Sekundarschulwesen.

Ein Dekret über förderpädagogischen Bedarf wurde im vergangenen Jahr nach zahlreichen Debatten und parlamentarischen Ausschusssitzungen am 11. Mai 2009 verabschiedet. Es wurde ein Zentrum für Förderpädagogik eingerichtet und das Amt eines Intergrationslehrers geschaffen; ausserdem wurden zusätzlich hohe Investionen im Regelschulwesen beschlossen. Dem Bolognaprozess entsprechend werden Lehrpersonen aus- und weitergebildet und erhalten ein ECTS-gestütztes Zertifikat. Ein weiteres Merkmal des neuen Dekretes ist die Aufwertung der Rolle der Erziehungsberechtigten bei der Entscheidungsprozedur, ob ein Kind in einer regulären Schule oder einer Förderschule eingeschrieben wird.

Auf dienstrechtlicher Ebene wurden weitere Schritte zur Vereinfachung eingeleitet, insbesondere was die Gehaltsbaremen betrifft. Finanzielle Anreize, insbesondere der Anstieg der Einstiegsgehälter um 10 % ab 2012 sollen den Lehrerberuf attraktiver machen.

Im Weiteren wurden die wesentlichen Elemente zur Aus- und Fortbildung für Sekundarschulleiter festgelegt. Die Bewerber für das Schulleiteramt müssen nachweisen, dass sie den ständig wachsenden Herausforderungen im Bereich Personalführung und Schulmanagement gewachsen sind.

Nachdem im Dezember 2002 per Dekret sogenannte fachbezogene **Schlüsselkompetenzen** für die Primarschule und für die erste Stufe der Sekundarschule festgelegt worden waren, wurden einige Lehrpläne überarbeitet. In den Jahren 2006 und 2007 haben sich pädagogische Arbeitskreise mit der Thematik des kompetenzorientierten Unterrichts befasst und Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und Rahmenpläne für alle Pflichtfächer ausgearbeitet, die an die Stelle der o.e. Schlüsselkompetenzen treten sollen. Am 16. Juni 2008 wurde im PDG das *Dekret zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen* verabschiedet. Diese Rahmenpläne sind für alle Schulen verbindlich und gelten als Mindestanforderungen.

Nach langjähriger Vorbereitung wurde am 19. April 2004 das Dekret über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen verabschiedet. Das Dekret macht fremdsprachliche Aktivitäten im Kindergarten zur Pflicht, führt das Pflichtfach erste Fremdsprache (Französisch) ab dem ersten Schuljahr ein und ermöglicht es den Schulen, in ihrem Schulprojekt festzulegen, dass auch ein Teil der Sachfächer (in der Primarschule allerdings nur Aktivitäten in den Fächern Psychomotorik, Leibeserziehung, Kunst und Handwerk) in der ersten Fremdsprache erteilt werden, in der Sekundarschule bis zu 50 % des Sachunterrichts. Es wird in den kommenden Jahren darauf ankommen zu überprüfen, ob alle Bestimmungen des Dekretes beachtet werden und wie und mit welchem Erfolg die Schulen ihr Konzept zur Verbesserung der Sprachkompetenz und der Sprachenvermittlung umsetzen.

Am 23.3.2009 wurde das Dekret über die Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts verabschiedet. Hierbei geht es insbesondere um die Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die in zahlreichen Ortschaften dezentral und ausserhalb der regulären Schulzeit Musik- Schauspiel- und Deklamationsunterricht anbietet. Die Lehrer, die an der Musikakademie unterrichten, verfügen nunmehr über ein Dienstrecht, das dem Personastatut der Lehrer in den Regel- und Förderschulen gleichgestellt ist.

Mittlerweile ist es üblich, dass einmal jährlich ein Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen verabschiedet wird. Im allgemeinen werden darin bestehende Gesetzes- oder Verordnugnstexte leicht angepasst, doch finden auch neue Inititiaven ihren Niederschlag in diesen Dekreten. Im Jahre 2009 wurde u.a. das Amt eines "Schulmediothekars" eingeführt. Der Schulmediothekar ist in der Regel ein Lehrer an der jeweiligen Sekundarschule, der mit einer zusätzlichen Ausbildung, die mit 10 ECTS-Punkten eingestuft wird, die Funktion des Leiters der Mediothek und des Ratgebers für alle Schüler der betroffenen Lehranstalt wahrnimmt. Neben der Aufgabe des Heranführens an wissenschaftlichem Arbeiten geht es vermehrt um die Förderung von Lesekompetenz.

2.3. Grundprinzipien und Rechtsgrundlagen

Die aus dem Schulpakt hervorgegangenen und auf das Bildungswesen anwendbaren Grundprinzipien wurden in der Verfassung aufgenommen (Artikel 24).

"Art. 24 : §1 - Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt. Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern. Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler. Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§2 - Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§3 - Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht. Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§4 - Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

§5 - Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt."

Die Organisation und die Verwaltung des Bildungswesens fallen demzufolge in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften, welche die Befugnis haben, ihre Unterrichtspolitik unabhängig voneinander zu entwickeln. Das Unterrichtswesen wird von der Gemeinschaft organisiert, subventioniert oder lediglich anerkannt.

Um 1989 bei der Übernahme der vollen Zuständigkeit für das Unterrichtswesen durch die Gemeinschaften die Kontinuität des Unterrichtswesens zu gewährleisten, blieb die bestehende nationale Gesetzgebung weiterhin in Kraft, auch wenn sie hier und da an die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Gemeinschaft angepasst wurde. Wenn die beiden großen *Gemeinschaften* des Landes dank ihrer bereits seit längerem bestehenden eigenen Verwaltungsstrukturen sehr bald schon einige wichtige Veränderungen in Angriff nehmen konnten, so bedurfte es dafür in der Deutschsprachigen Gemeinschaft etwas mehr Zeit, da es zunächst galt, eine eigene Unterrichtsverwaltung aufzubauen. 1998 begann die Regierung mit der Ausarbeitung eines Zeitrahmens und grundlegender Dekrete für eine Reform des Grundschul-, Sekundar- und Hochschulwesens.

Die Verfassung des Königreichs Belgien

2.3.1. Die Freiheit des Unterrichts - Die Unterrichtsnetze

Die Freiheit des Unterrichts ist in der Verfassung festgelegt. Die Einrichtung von Unterrichtsanstalten darf keiner einschränkenden Maßnahme unterliegen. Es ist also möglich, Schulen einzurichten, die keine Verbindung mit den öffentlichen Behörden haben. Jedoch müssen sich Schulen, die anerkannte Diplome ausstellen und die Subsidien der Gemeinschaft beziehen möchten, den gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen. Alle schulischen Einrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden entweder von der Gemeinschaft organisiert und finanziert (GUW) oder aber von ihr subventioniert (OSUW und FSUW)

Grundsätzlich steht es den Eltern frei, sich für den Unterricht in einer Schule oder für den Unterricht zu Hause, den Hausunterricht zu entscheiden. im letzteren Falle müssen sie sich den gesetzlichen Bestimmungen und der Kontrolle durch die Inspektion des Ministers unterziehen, und Abschlusszeugnisse können dann nur vor dem Prüfungsausschuss der Gemeinschaft erworben werden.

Die Verantwortung für eine Schule obliegt der natürlichen Person oder der Rechtsperson des Schulträgers.

Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 (der sogenannte Schulpakt) :

"Unter der Bedingung der Einhaltung eines gesetzlich festgelegten Mindestprogramms und eines gesetzlich festgelegten Stundenplans steht es jedem Schulträger frei, für sein Unterrichtsnetz seine Stundenpläne einzurichten und - unter Vorbehalt einer ministeriellen Genehmigung im Hinblick auf die Gewährleistung des Studienniveaus - seine Programme auszuarbeiten.

Jeder Schulträger ist frei, was die Erziehungsmethoden betrifft."

Das Gesetz vom 29. Mai 1959 verpflichtet den Staat (seit der Verfassungsänderung von 1988 die Gemeinschaften als Rechtsnachfolger), den Eltern oder den großjährigen Schülern die freie Wahl der Schule zu garantieren, d.h. die freie Wahl zwischen einer konfessionellen Schule, einer nicht konfessionellen Schule oder auch einer pluralistischen Schule (die es zurzeit allerdings noch nicht gibt).

Alle Schulen gehören einem Schulverbund an, wofür in Belgien die Begriffe "Schulnetz", "Unterrichtsnetz" oder einfach "Netz" verwendet werden. In der DG gibt es drei Unterrichtsnetze :

- das Netz des Gemeinschaftsunterrichtswesens (GUW) (die ehemaligen Staatsschulen, deren Schulträger seit 1989 die Regierung der *DG* in der Person des Bildungsministers ist),

- das Netz des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens (OSUW) (ein Institut für Schulische Weiterbildung und alle Grundschulen, deren Schulträger die Gemeinden sind sowie ein von der Provinz Lüttich organisiertes PMS -Zentrum zur Betreuung der OSUW-Schüler)

- das Netz des katholischen Freien Subventionierten Unterrichtswesens (FSUW) (in dem auf Landesebene alle von den Diözesen, Ordensgesellschaften, Pfarrgemeinden, Vereinigungen oder Privatpersonen organisierten katholischen Schulen verbunden sind). In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es im *FSUW* keine nicht-konfessionellen Schulen. Bis 2000 gab es noch eine weitere *"freie"* Schule, und zwar eine Grundschule, in der die Waldorfpädagogik angewandt wurde; sie erfüllte allerdings nicht die Bedingungen, um von der DG subventioniert werden zu können und hat den Schulbetrieb 2000 (Primarschulebene) bzw.2002 (Kindergarten) eingestellt.

Die Schulen des öffentlich-rechtlichen Unterrichtswesens, d.h. die Schulen des GUW und des OSUW müssen die philosophischen und religiösen Weltanschauungen aller Eltern respektieren und bei Bedarf sowohl verschiedene Religionsfächer (katholische, protestantische, anglikanische, orthodoxe, jüdische und islamitische Religion) als auch nicht konfessionell gebundenen Moralunterricht anbieten.

Das öffentliche Unterrichtswesen, das von den Gemeinschaften organisiert wird (GUW), ist laut Verfassung dem Neutralitätsprinzip verpflichtet (s. Verfassungstext in 2.3.).

Generalsekretariat des Katholischen Unterrichtswesens - Secrétariat Général de l'Enseignement Catholique (SeGEC)

Gesetz zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung

2.3.2. Kein Schulgeld in Kindergarten, Primar- und Sekundarschule

Der Zugang zum Kindergarten und - während der Pflichtschulzeit im Alter von 6 bis 18 Jahren - zum Unterricht in der Primar- und Sekundarschule ist unentgeltlich. Es darf kein Schulgeld verlangt werden. Die Schulträger und das Ministerium übernehmen einen Teil der Kosten für die klassischen Lehrmittel.

Besondere Dienstleistungen können jedoch zu Lasten der Eltern gehen. Einige Schulen bieten den Kindern gegen Zahlung ein warmes Mittagessen an.

Den Eltern der schulpflichtigen Schüler, die zur nächstgelegenen Schule der freien Wahl per Bus eine gewisse Strecke fahren müssen, werden die Fahrtkosten teilweise rückerstattet.

Im Hochschulbereich ist für die Einschreibung an einer Hochschule eine Gebühr zu entrichten. Ab 2005/06 gibt es eine neue *Autonome Hochschule* in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der die drei bisherigen Hochschulen, die am 30. Juni 2005 offiziell geschlossen wurden, aufgegangen sind. Artikel 3.8 des Dekretes vom 27. Juni 2005 legt fest, dass Studenten der *Autonomen Hochschule* eine Einschreibegebühr in Höhe von 100 €uro und eine Studiengebühr von höchstens 370 €uro zahlen müssen. 2009/10 ist eine Schulgeld in Höhe von 275 €uro zu zahlen. Insgesamt zahlte der Student also 375 €uro.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

2.3.3. Die Koedukation

Gemäß der Europäischen Richtlinie vom 7. Februar 1976 ist jedes EU-Mitgliedsland dazu angehalten, Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu treffen, was die Arbeitsbedingungen und den Zugang zur Berufswelt, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg

betrifft. Nach der Definierung dieser Begriffe hat der Gesetzgeber Vorkehrungen getroffen, damit alle Schulen Jungen und Mädchen ohne Diskriminierung in allen Studienrichtungen aufnehmen.

Die Anwendung dieser Vorkehrungen hat den Prozess der Koedukation beschleunigt, ganz im Sinne der Gleichberechtigung der Frau.

Alle Lehranstalten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind heute "gemischte" Schulen.

2.3.4. Erziehungsziele

Im August 1998 legte das Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen unter anderem die allgemeinen Grundlagen der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie folgt fest: "Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte und Schutz und Veranschaulichung der Sprache, Förderung von Kultur und Identität".

Das Dekret benennt die Themen des Gesellschaftsauftrags an die Schulen wie folgt : "Persönlichkeitsentwicklung und Selbstverwirklichung des Schülers, Chancengleichheit und Gleichberechtigung der Geschlechter, Toleranz und Solidarität, Achtung vor dem Mitmenschen, verantwortlicher Umgang mit der Umwelt und der Natur, demokratisches Grundverhalten, Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schließlich Weltoffenheit, Mehrsprachigkeit und Förderung des europäischen Gedankens".

Schließlich beauftragt das Dekret noch jeden Schulträger, ein eigenes Erziehungsprojekt für seine Schulen zu erstellen, das mit den Bestimmungen des Gesellschaftsprojekts vereinbar ist.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

2.3.4.1. Erziehungsprojekt der öffentlichen Schulen

Für die Gemeinschaftsschulen hat der Schulträger, d.h. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Vorschlag des Unterrichtsministers, ein Erziehungsprojekt verabschiedet. Die Schulträger der OSUW - Schulen, d.h. die Bürgermeister- und Schöffenkollegien aller 9 Gemeinden auf Vorschlag des jeweiligen Schulschöffen, haben ebenfalls ein Schulprojekt für ihre jeweiligen Schulen ausgearbeitet oder sind zurzeit damit beschäftigt.

Einige allgemeine Ziele können erwähnt werden:

- Schule und Unterricht sollten zuallererst die persönliche Entwicklung eines jeden Schülers fördern, indem ihm eine aktive Rolle in seinem eigenen Erziehungs- und Lernprozess zugestanden, sein Selbstvertrauen gestärkt wird und indem seine ihm eigenen Fähigkeiten, Methoden und sein Lernrhythmus, aber auch seine soziale und kulturelle Herkunft berücksichtigt werden.

- Schule und Unterricht sollten nicht nur durch den Erwerb von absolut notwendigem Wissen und von Kenntnissen, sondern vor allem durch die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, durch das Erlernen von Arbeitsmethoden, von Arbeitsorganisationsmodellen und von Strategien zur Lösung von Problemen junge Menschen darauf vorbereiten, im gesellschaftlichen und beruflichen Leben eine aktive und kreative Rolle zu übernehmen.

- Schule und Unterricht sollten jungen Menschen helfen, verantwortungsbewusste Bürger in einer freien demokratischen Gesellschaft zu werden, indem sie ihr Interesse für gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Zusammenhänge wecken.

Erlass der Regierung zur Genehmigung des Erziehungsprojektes für das von der DG organisierte Unterrichtswesen

2.3.4.2. Erziehungsprojekt der "freien" katholischen Schulen (FSUW)

Der Hohe Rat des katholischen Unterrichtswesens hat die Ziele einer christlichen Schule im Jahre 1995 festgelegt. Christliche Schulen stehen im Dienste der Menschen und erziehen und unterrichten im Licht der Heiligen Schrift. Das Konzept ist verwurzelt im Glauben, dass die Erziehung des Menschen und das Erwachen des wahren Christentums eine Einheit bilden. Dieser Glaube bildet sozusagen den Eckstein des christlichen Humanismus. Glaube und Kultur sind belebende und einander bereichernde Elemente, und die christliche Erziehung lädt alle ein, die Werte zu leben, die die katholische Schule in ihrer Arbeit beseelen.

Generalsekretariat des Katholischen Unterrichtswesens - Secrétariat Général de l'Enseignement Catholique (SeGEC)

2.4. Allgemeiner Aufbau des Bildungssystems und bestimmende Momente der Bildungsorientierung

Organisation des Bildungssystems in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 2009/10

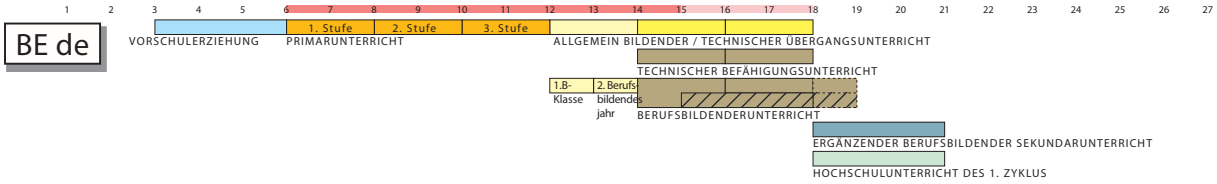

Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (nicht unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)	Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)
Primarbereich - ISCED 1	Einheitliche Struktur - ISCED 1+ ISCED 2 (ISCED 1 und 2 an der gleichen Einrichtung)
Allgemein bildender Sekundarbereich I - ISCED 2 (einschließlich berufsvorbereitende Bildungsgänge)	Beruflicher Sekundarbereich I - ISCED 2
Allgemein bildender Sekundarbereich II - ISCED 3	Beruflicher Sekundarbereich II - ISCED 3
Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich - ISCED 4	
Tertiärbereich - ISCED 5A	Tertiärbereich - ISCED 5B
Zuordnung zu den ISCED-Stufen: ISCED 0	ISCED 1 ISCED 2
Vollzeitschulpflicht	Teilzeitschulpflicht
Teilzeit oder alternierend	Zusätzliches Schuljahr
-/n/- Verpflichtende Arbeitserfahrung + Dauer	>> Studium im Ausland

Quelle: Eurydice

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

2.4.1. Allgemeiner Aufbau

Das Vollzeit-Unterrichtssystem setzt sich aus vier Bildungsebenen zusammen : Vorschule oder Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule und Hochschule. Sie entsprechen folgenden Altersstufen:

- Die Vorschule oder Kindergarten richtet sich an die Kinder von 3 bis 5 Jahren (6 Jahren im Bedarfsfall). (Siehe Kapitel 3.)

- Die Primarschule besuchen die Schüler, die in der Regel 6 bis 11 Jahre alt sind. (Manche Schüler haben allerdings 1 oder gar 2 Jahre Rückstand.) (Siehe Kapitel 4.)

Diese beiden Ebenen *Vorschule* und *Primarschule* bilden die Grundschule.

- Die Sekundarschule richtet sich an die Jugendlichen von 12 bis 18 Jahren (und mehr) (Siehe Kapitel 5.). Der Sekundarunterricht besteht aus drei Stufen von jeweils zwei Schuljahren : die Beobachtungsstufe, die Orientierungsstufe und die Bestimmungsstufe. Drei Unterrichtsformen stehen ab der zweiten Stufe zur Wahl: der allgemein bildende Unterricht, der technische Unterricht und der berufsbildende Unterricht. Im berufsbildenden Unterricht kann die 3. Stufe ein 3. Jahr umfassen. In jeder Unterrichtsform gibt es verschiedene Studienrichtungen. Studienrichtungen, die primär darauf abzielen, den Schüler optimal auf ein Hochschulstudium vorzubereiten, kann man (formal) beim sogenannten Übergangsunterricht ansiedeln: dazu gehören alle Studienrichtungen des allgemein bildenden Unterrichts und einige wenige Studienrichtungen des technischen Unterrichts. Studienrichtungen, die primär darauf abzielen, den Schüler optimal auf den Eintritt ins Berufsleben vorzubereiten, kann man (formal) beim sogenannten Befähigungsunterricht ansiedeln. Dazu gehören die meisten Studienrichtungen des technischen Unterrichts und alle Studienrichtungen des berufsbildenden Unterrichts. Nach dem 6. Sekundarschuljahr oder nach Zulassungsprüfungen können Jugendliche ab 18 Jahren im *ergänzenden berufsbildenden Unterricht* eine dreijährige postsekundare Ausbildung in der Krankenpflege erhalten.

- Die Musikadademie, die seit dem Jahr 2009 einer grundlegende Reform unterzogen wurde, erfüllt einen gesellschaftlichen Auftrag. Der Kunstunterricht umfasst die Fachbereiche Musik, mündlicher Ausdruck und Tanzkunst. In der Musikadademie, die ausserhalb des schulischen Pflichtunterrichts besucht wird, werden hauptsächlich Musiker ausgebildet, die in den lokalen und regionalen Musikvereinigungen ihr Können einbringen. In zyklischen Abständen wird ebenfalls das Fach *Dirigentenausbildung* angeboten. Der Unterricht wird sowohl als Einzel- als auch Gemeinschaftsunterricht erteilt.

- Die Hochschule (Siehe Kapitel 6. : In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gab es bis zum Studienjahr 2004-2005 drei nicht-universitäre Hochschulen kurzer Dauer: zwei Pädagogische Hochschulen, sowie eine Hochschule für die Ausbildung von Krankenpfleger(inne)n. Seit dem 1. Juli 2005 sind diese drei Hochschuleinrichtungen zunächst aufgelöst und dann in eine zum gleichen Datum neu geschaffene Autonome Hochschule mit neuer öffentlich-rechtlicher Trägerschaft übernommen worden.

Neben dem Regelvollzeitunterricht gibt es noch verschiedene Arten von Unterricht:

- Teilzeitunterricht für Jugendliche ab 15/16 Jahre (siehe 5.20.).

- Lehrvertrag : Vom IAWM organisierte berufliche Ausbildung in einem Betrieb und in einem Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands (siehe 7.10.).

- Förderunterricht für Schüler mit einer Behinderung (von 3 bis 21 Jahren und älter). Das Förderschulwesen bietet Vor-, Primar- und Sekundarschulunterricht an (siehe Kapitel 10.).

- Schulische Weiterbildung (auch *Abendschulen* genannt) für Jugendliche und Erwachsene, die das Schulsystem verlassen haben und neue Befähigungen erlangen oder ihre Kenntnisse auf den neuesten Stand bringen möchten (siehe 7.10.). Dieser Unterricht wird in der Regel auf Ebene des Sekundarschulunterrichts organisiert, ist allerdings auch schon einmal in einem Spezialbereich der Krankenpflege auf Hochschulebene angeboten worden. Die Institute für schulische Weiterbildung können auch Jugendliche ab 15/16 Jahren einschreiben, die sich nach der Vollzeitschulpflicht für den Teilzeitunterricht entschieden haben.

- Musikadademie: Durch das Dekret zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts vom 23. März 2009 wurde die Musikakademie konsequent ins Unterrichtswesen verankert. Die Musikakademie vermittelt - auf freiwilliger Basis - eine künstlerische Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Fachbereichen Musik, mündlicher Ausdruck und Schauspiel- und Tanzkunst.

Dekret zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts

2.4.2. Entscheidungsmomente für die Schullaufbahn

Die Primarschüler erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Grundschule das Abschlusszeugnis der Grundschule.

Der Schüler, der dieses Zeugnis nicht erhalten hat, der jedoch die 6. Primarschulklasse besucht hat, kann in der Sekundarschule entweder in die erste B-Klasse (auch Anpassungsklasse genannt) oder - aufgrund eines Gutachtens des PMS -Zentrums und mit dem Einverständnis der Eltern - in die erste A-Klasse eingeschrieben werden. Wenn der Schüler die 6. Primarschulklasse nicht besucht hat, jedoch mindestens 12 Jahre alt ist, kann er in die erste B-Klasse eingeschrieben werden.

Am Ende der ersten Stufe des Sekundarunterrichts gibt es mehrere Orientierungsmöglichkeiten im schulischen Bereich : Studiengänge im allgemein bildenden Unterricht, im technischen Unterricht oder im berufsbildenden Unterricht. Die Jugendlichen können sich aber auch für eine berufliche duale Ausbildung in Form einer Lehre entscheiden (siehe 7.10.).

Diese Wahl am Ende der ersten, zweijährigen Stufe (Beobachtungsstufe) ist sehr wichtig sowohl für die späteren Studien als auch für das Berufsleben.

Der Jugendliche kann wählen zwischen:

- dem Übergangsunterricht, der sowohl den Zugang zum Hochschulwesen als auch zur Berufswelt ermöglicht und der in folgenden Unterrichtsformen möglich ist:
  - allgemein bildender Unterricht
  - technischer Unterricht
- dem Befähigungsunterricht, der für die Schüler bestimmt ist, die am Ende der Sekundarschule einen Beruf ausüben möchten, der jedoch auch die Möglichkeit offen lässt, an einer Hochschule weiter zu studieren, und der in folgenden Unterrichtsformen möglich ist :
  - technischer Unterricht
  - berufsbildender Unterricht

Teilzeitunterricht wird für schulpflichtige Schüler ab 15/16 Jahren organisiert, die nicht mehr vollzeitig die Schule besuchen möchten (siehe 5.20.).

In und am Ende der zweiten Stufe des Sekundarunterrichts (3. und 4. Jahr) sowie zu Beginn der 3. Stufe (5. Jahr) haben die Schüler unter gewissen Bedingungen noch die Möglichkeit, die eingeschlagene Studienrichtung abzuändern.

Am Ende der dritten Stufe können die Schüler einen Beruf ergreifen oder sich für ein Hochschulstudium entscheiden.

Eine Orientierung ins Förderschulwesen (siehe Kapitel 10.) ist bei Bedarf ab dem Vorschulalter möglich.

2.5. Schulpflicht

Das Gesetz regelt die Schulpflicht. Der Minderjährige ist schulpflichtig während des Zeitraumes, der mit seinem 6. Lebensjahr beginnt und an seinem 18. Geburtstag endet. Der Schüler muss bis zum Alter von 15/16 den Vollzeitunterricht besuchen und zwar höchstens 7 Jahre Primarschulunterricht und mindestens die beiden ersten Jahre des Vollzeit-Sekundarunterrichts. Nur wenn der Jugendliche im Alter von 15 Jahren die beiden ersten Jahre des Sekundarschulwesens nicht abgeschlossen hat, muss er bis zum Alter von 16 Jahren im Vollzeitsekundarschulwesen bleiben. Wenn er das zweite Jahr des Vollzeitsekundarunterrichts abgeschlossen hat (selbst ohne es bestanden zu haben), unterliegt der 15jährige Schüler nicht mehr der

Vollzeit-Schulpflicht. Die Vollzeit-Schulpflicht geht in keinem Falle über die Altersgrenze von 16 Jahren hinaus. Allerdings unterliegt der Jugendliche noch einer Teilzeit-Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr.

Die Teilzeit-Schulpflicht wird eingehalten, wenn der Heranwachsende den Vollzeit-Sekundarunterricht oder einen beruflichen Teilzeitunterricht in einer Sekundarschule besucht oder eine duale Ausbildung mitmacht (z.B. eine Lehre in einem Handwerksbetrieb verbunden mit Fach- und Allgemeinkursen in einem Ausbildungszentrum), die den gesetzlichen Anforderungen der Schulpflicht genügt.

Die Fach- und Allgemeinkurse müssen mindestens 360 Stunden jährlich umfassen, wenn der Minderjährige sie vor Ende des Schuljahres mitmacht, in dem er das Alter von 16 Jahren erreicht; sie müssen mindestens 240 Stunden jährlich umfassen, wenn der Minderjährige sie zwischen dem 1. Juli des Jahres mitmacht, in dem er das Alter von 16 Jahren erreicht, und dem Ende des Schuljahres, in dem er 18 wird. Diese Kurse müssen sowohl zur Allgemeinbildung als auch zur fachlichen Vorbereitung auf die Ausübung eines Berufes beitragen.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die pädagogische Inspektion und Beratung für die Kontrolle der Schulpflicht zuständig. Beim Feststellen eines schwerwiegenden Fehlverhaltens schaltet sie die Staatsanwaltschaft ein, die gemeinsam mit dem zuständigen Jugendgericht Wege sucht, um die Situation in den Griff zu bekommen.

2.6. Allgemeine Bildungsverwaltung

Im Zuge der Föderalisierung des Staates ist die Zuständigkeit für das Bildungswesen am 1. Januar 1989 den drei Gemeinschaften übertragen worden.

2.6.1. Allgemeine Verwaltung auf nationaler Ebene

Es gibt seit 1989 kein nationales Erziehungsministerium mehr. Lediglich drei Aspekte, die ausdrücklich in der Verfassung angeführt sind, bleiben weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörden. Es handelt sich dabei um:

- die Festlegung des Beginns und des Endes der Schulpflicht;
- die Mindestbedingungen für die Ausstellung von Diplomen;
- die Pensionsregelungen für das Personal im Bildungssektor.

2.6.2. Allgemeine Verwaltung auf regionaler Ebene

Mit Ausnahme der drei in 2.6.1. erwähnten Aspekte gehört das Bildungswesen in Belgien zu den Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaften, nicht der Regionen. Folglich muss für Belgien in diesem Zusammenhang die Formulierung *auf regionaler Ebene* verstanden werden als *auf Gemeinschaftsebene*.

Rolle der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG)

Die Regierung der DG besteht aus vier Ministern, von denen einer (der Unterrichtsminister) für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung zuständig ist. Der Unterrichtsminister und das Ministerium der *DG* haben im Bereich des Bildungswesens eine Doppelrolle zu erfüllen :

- einerseits ist der Unterrichtsminister (im Auftrag der Regierung) Schulträger der Gemeinschaftsschulen (der früheren Staatsschulen), die im Unterrichtsnetz des GUW verbunden sind. In dieser Eigenschaft legt er die Strukturen, Lehrpläne und Methoden fest, beschließt größere Infrastrukturmaßnahmen und finanziert die *GUW*-Schulen; in Zusammenarbeit mit den Schulleitern trifft er sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schulbetriebs;

- andererseits sind der Minister und das Ministerium als Aufsichtsbehörde für die Kontrolle der Anwendung aller gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen zuständig, nicht nur in den eigenen Gemeinschaftsschulen, sondern auch in den Schulen der anderen Schulträger. Er genehmigt die Schulstrukturen und Lehrpläne der OSUW und FSUW –Schulen und subventioniert sie in hohem Maße nach gesetzlich festgelegten Kriterien.

Beamte des Ministeriums, einige Berater in den Kabinetten und Ausschüsse stehen den Ministern in der Bildungs- und Ausbildungsproblematik mit Rat und Tat zur Seite.

Die Kabinette der Minister

Jeder Minister wird durch ein Kabinett unterstützt, das sich aus einigen persönlichen Beratern und Sekretariatskräften zusammensetzt, die ihm bei der Verwirklichung seiner Aufgaben beistehen. Am Ende einer Legislaturperiode werden die Kabinette aufgelöst und - nach der Regierungsneubildung - wieder besetzt.

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Wie in jeder zentralen Verwaltung besteht die Hauptaufgabe des Ministeriums darin, die Minister in ihren Entscheidungsfindungen zu unterstützen und die Entscheidungen der Regierung auszuführen. Das Ministerium verfasst u.a. Rundschreiben bezüglich der Dekrete und Regelungen, die von gesetzgebenden und ausführenden Organen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgehen. Die ministeriellen Rundschreiben, die das Bildungswesen betreffen werden allen Personen zugestellt, die die Strukturen des Unterrichtswesens verwalten (im Ministerium, in den Schulen), sowie allen weiteren Betroffenen (Schulträger, Elternverbände, Gewerkschaften, .). Außerdem obliegen dem Ministerium wichtige Verwaltungs- und Kontrollaufgaben.

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Abteilung Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

2.6.3. Allgemeine Verwaltung auf örtlicher Ebene

Die Gemeindeverwaltungen sind ausschließlich für die Schulen zuständig, deren Schulträger die Gemeinden sind, so wie jeder andere Schulträger (d.h. die Deutschsprachige Gemeinschaft oder ein *freier*, d.h. privatrechtlicher Träger) auch nur auf lokaler Ebene für seine eigenen Schulen verantwortlich sein kann. Als Schulträger kann die Gemeinde (d.h. der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums) entscheiden, welche Lehrpläne sie in ihren Schulen zur Anwendung bringen möchte und welche Methoden angewandt werden sollen. Sie rekrutiert und stellt das Personal der Gemeindeschulen ein nach den Regeln, die vom Parlament der DG in einem Personalstatut festgelegt worden sind (Dekret vom 29. März 2004), das für alle Gemeinden und Gemeindeschulen gleichermaßen verbindlich ist. Sie beschließt die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen und legt jedes Jahr die Haushaltsmittel fest, die den Gemeindeschulen für die Anschaffung von pädagogischem Hilfsmaterial zur Verfügung stehen.

2.6.4. Bildungseinrichtungen, Schulleitung, Schulverwaltung

Die Organisation des Bildungswesens war bis Ende der siebziger Jahre stark zentralisiert. Seit Anfang der 80er Jahre besteht eine Tendenz zur Verstärkung der Verwaltungsautonomie sowohl im öffentlich-rechtlichen (GUW - und OSUW -Schulen) als auch im privatrechtlichen *freien* Bildungswesen (FSUW-Schulen). Demzufolge trägt die lokale Ebene mehr Verantwortung: die Lehranstalten verfügen über eine größere Autonomie.

Ab 1984 stellte das damals noch nationale Ministerium den Bildungseinrichtungen auf Grund ihrer Schülerzahlen ein Stundenkapital zur Verfügung. Dieses *Stundenkapital* (in den Grundschulen spricht man seit 1999 von *Stellenkapital*) bestimmt, wie viele Lehrerstellen zu besetzen sind. Dieses System bietet der Schulgemeinschaft die Möglichkeit, die Struktur der Schule den besonderen Bedürfnissen der Schüler

anzupassen (z.B. Einrichtung von Stützkursen, Einsatz von Fachlehrern für Sport oder Französisch in der Primarschule, Aufteilung großer Klassen).

Im Jahre 1985 wurden die staatlichen Schulen (seit 1989 werden diese von den Gemeinschaften organisiert) zu Dienststellen mit autonomer Geschäftsführung.

Die Dezentralisierung drückte sich auch in der Vereinfachung, der Verringerung oder der Aufhebung gewisser Regelungen aus, die vorher von den zentralen Behörden ausgingen. Ein Beispiel größerer Autonomie im schulorganisatorischen Bereich ist die Abschaffung der Normen zur Aufrechterhaltung von Abteilungen oder zur Aufteilung von Klassen im Sekundarbereich. Dies bedeutet, dass die Schulleitung befugt ist, nach Diskussion im Pädagogischen Rat zu entscheiden, in welchen Fällen Klassen aufgeteilt und schwach belegte Abteilungen aufrechterhalten werden. Die Dezentralisierung kann also die Autonomie der Schulen vergrößern.

2.6.4.1. Aufgaben der Schulträger

Jede Schule steht unter der Verantwortung ihres Schulträgers. Neben der Gemeinschaft, die laut belgischer Verfassung als *Schulträger* auftreten muss, können auch öffentliche Behörden (z.B. eine Gemeinde, eine Provinz,.) oder private Personen oder Vereinigungen als Schulträger einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen auftreten. Die DG**,** vertreten durch den Unterrichtsminister, ist demnach *Schulträger* von sieben Grundschulen , von vier Sekundarschulen, von drei Instituten für Schulische Weiterbildung. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind die meisten *Grundschulen*, aber auch ein Institut für Schulische Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden; die Provinz organisiert keine schulischen Einrichtungen in der *DG*, sondern nur ein PMS -Zentrum, das für die Betreuung der Schüler der Gemeindeschulen zuständig ist; und der Schulträger des *freien* subventionierten (katholischen) Unterrichtswesens (FSUW) organisiert zwei Grundschulen, fünf Sekundarschulen und ein Institut für Schulische Weiterbildung.

Die Schulträger befassen sich - im Respekt dekretaler, personalrechtlicher Bestimmungen - mit der Anwerbung, der Auswahl, der Ernennung und der Beförderung des Personals: sie sind die Arbeitgeber der Direktoren, der Lehrer, der Erzieher und des Verwaltungs- und Unterhaltspersonals.

Die Gemeinschaftsschulen (GUW) erhalten jedes Jahr eine Funktionsdotation der *DG*. Die *Schulträger* der subventionierten Unterrichtseinrichtungen (OSUW- und FSUW -Schulen) finanzieren ihre eigenen Schulen, erhalten jedoch dazu seitens der *DG* jedes Jahr auf Grundlage der Schülerzahlen der von ihnen organisierten Lehranstalten nach dekretal festgelegten Normen Funktionssubventionen, die den größten Teil der Unterhalts- und Funktionskosten abdecken. Die Personalkosten werden zu 100 % von der DG getragen.

Jeder Schulträger kann im Rahmen gewisser gesetzlicher Bestimmungen eigene Stundenraster und Lehrpläne erstellen und frei über die pädagogischen Methoden entscheiden.

Im Grundlagendekret vom 31. August 1998 erhalten die Schulträger den Auftrag, ein eigenes Erziehungsprojekt für ihre Schulen zu erarbeiten und einen Pädagogischen Rat in allen Schulen einzusetzen, der u.a. ein Informations- und Beratungsrecht in allen pädagogischen und organisatorischen Fragen hat, jährlich einen Weiterbildungsplan aufstellt und alle drei Jahre eine *interne Evaluation* der Schule durchführt.

Dekret zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitsekundarunterricht des Typs I

Dekret über das Regelgrundschulwesen

Königlicher Erlass betreffend die finanzielle und materielle Verwaltung der Dienste mit autonomer Geschäftsführung im staatlichen Unterrichtswesen

Programmdekret 1997

2.6.4.2. Aufgaben des Schulleiters (Direktor)

Der Schulleiter einer GUW –Schule, beziehungsweise der Schulträger einer OSUW – und einer FSUW -Schule ist für die Verwaltung und die Geschäftsführung seiner Schule(n) verantwortlich. Einerseits trifft er eigenständige Entscheidungen für seine Schule(n) und andererseits führt er gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen aus.

Eine Schule kann mehrere Niederlassungen haben, aber nur einen Direktor, der alle Niederlassungen leitet. Die Schule muss die Adresse einer ihrer Niederlassungen als Verwaltungsanschrift angeben.

Jede Schule muss einen Kostenplan einhalten und jährlich die Verwendungszwecke ihrer Gelder angeben. Der persönliche Handlungsspielraum des Schulleiters hängt vom Schulnetz , bzw. vom Schulträger ab.

Gemeinsam mit dem vom Schulträger eingesetzten Mitwirkungsgremium, dem Pädagogischen Rat , erarbeitet der

Schulleiter im Rahmen des Erziehungsprojektes seines Schulträgers ein eigenes Schulprojekt.

Der Schulleiter entscheidet über die Verwendung des zugeteilten Stundenkapitals. Im GUW tragen sie als Vertreter des Ministers eine besondere Verantwortung für ihr Personal: sie sind dazu ermächtigt, Unterrichtsstunden beizuwohnen, und beauftragt, ihre Lehrer pädagogisch zu beurteilen. Für jede Lehrkraft und für jedes Personalmitglied der Verwaltung im Beamtenverhältnis müssen sie Bewertungsberichte verfassen, die für den weiteren Verlauf der Laufbahn der betroffenen Personen von Bedeutung sein können. Seit der Einführung eines Personalstatuts im OSUW (Dekret vom 29. März 2004) ist die Bewertung des Lehrpersonals durch die Direktoren auch in den Gemeindeschulen vorgeschrieben, allerdings nur alle zwei Jahre. Eine solche statutarisch geregelte Personalbewertung ist etwas später auch in den *freien* subventionierten katholischen Schulen eingeführt worden, und zwar durch Artikel 65 des Dekretes vom 26. Juni 2006 über dringende Maβnahmen im Unterrichtswesen. (Siehe auch 8.2.9.)

Für die Anwerbung des Personals, die im Übrigen strikten, in einem Personalstatut festgelegten Regeln unterworfen ist, sind nicht die einzelnen Schulen oder die Schulleiter zuständig, sondern die Schulträger.

Die Schulleiter leiten die interne Kommunikation, koordinieren die Arbeit der Lehrer, ziehen die Lehrerschaft für die Erarbeitung, die Durchführung und die Auswertung des Bildungsprojekts der Schule zu Rate, organisieren den Kontakt zu den Eltern und ihren Vertretungsorganen sowie die Beziehungen mit den anderen Schulen und den außerschulischen Einrichtungen.

Die Schulleiter haben eine Aufgabe als pädagogische Betreuer: sie sind mit der Harmonisierung der Methoden in ihrer Unterrichtsanstalt, mit der Erstellung der Stundenpläne und mit der Zusammenstellung der Schulklassen beauftragt.

Die Schulleiter sind auch für die Beurteilung der Kenntnisse der Schüler mitverantwortlich, d.h. für die Ausstellung der Zeugnisse, die mehrmals im Jahr verteilt werden, sowie der Abschlusszeugnisse der Grundschule, der Abschlusszeugnisse der Unterstufe des Sekundarunterrichts sowie der Abschlusszeugnisse der Oberstufe des Sekundarunterrichts. (Siehe auch 8.3.2.).

Durch das Dekret vom 25 Juni 2007 mit Inkrafttreten ab 1 Juni 2009 wurde das Schulleiteramt auf Sekundarschulebene reformiert. Ziel der Regierung war und ist es, diese grossen und Komplexen Schuleinrichtungen führen zu lassen, die ein modernes Rüstzeug und die erforderlichen Qualifikationen haben. D.h auch entsprechende Ausbildungen machen bzw gemacht haben.

2.6.4.3. Aufgaben des stellvertretenden Schulleiters (Unterdirektor)

In Sekundarschulen mit mindestens 550 Schülern steht dem Direktor ein Unterdirektor (in GUW -Schulen auch *Provisor* genannt) zur Seite. Unterdirektoren sind stellvertretende Schulleiter. Zu ihren besonderen

Aufgabenbereichen gehören die Organisation der Unterrichtseinheiten (Stundenpläne, Vertretungen usw.), die Betreuung der Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten sowie alle Disziplinarfragen.

2008 wurde auf Intiative des Bildungsministers an der größten Sekundarschule ein Pilotprojekt gestartet, um die Einführung eines Middle-Managements zu erproben. Der Direktor wird bei diversen Führungs- und Organisationsaufgaben von drei halbzeitig beschäftigten Lehrkräften unterstützt. Das Pilotprojekt endet 2010 und soll nach positiver Bewertung allgemeine Anwendung in den Sekundarschulen finden.

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006

2.6.4.4. Aufgaben des Verwaltungspersonals und der Erzieher in der Schulverwaltung

Neben dem Direktions- und Lehrpersonal (inklusive Fachlehrer) gibt es im Unterrichtswesen noch folgende Personalkategorien:

- Erziehungshilfspersonal: Aufseher-Erzieher (in der Schule und im Internat), Sekretärin, Bibliothekar, Direktionssekretärin, Erzieher-Kontorist, Verwalter;
- paramedizinisches Personal: Kinderpflegerin, Krankenpflegerin, Logopäde, Heilgymnast;
- Verwaltungspersonal: Kommis-Daktylo, Korrespondent-Buchhalter;
- Unterhaltspersonal: Fach- und Dienstleistungspersonal, Hausmeister, Unterhaltsarbeiter, Raumpfleger, Koch, Hilfskoch, Techniker.

Die Stellen, die dem direkten Lehrbetrieb nicht zugeordnet werden können, werden aufgrund der Schülerzahlen und der anfallenden Arbeiten ermittelt.

Außer diesem statutarischen Personal gibt es auch im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die sogenannten *Bezuschussten Vertragsangestellten* (BVA-Kräfte), die zusätzlich eingesetzt werden können.

(Weitere Angaben zu den Aufgaben in 8.6.)

2.7. Interne und externe Abstimmung

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

2.7.1. Schulinterne Gremien

Der Klassenrat

Der Klassenrat besteht aus dem Schulleiter oder seinem Vertreter und aus allen Mitgliedern des Lehrpersonals, die in der betreffenden Klasse unterrichten, sowie – in der Sekundarschule - aus einem Vertreter des Erziehungshilfspersonals. Der Klassenrat hat den Auftrag, in regelmäßigen Abständen (in GUW - Schulen vier Mal im Jahr) die intellektuelle, soziale und verhaltensbezogene Bilanz eines jeden Schülers aufzustellen, die nötigen pädagogischen Schlussfolgerungen zu ziehen, eventuelle Stütz- und Nachhilfekurse zu organisieren und, falls erforderlich, Neu- oder Umorientierungen vorzuschlagen, eine gemeinsame Haltung dem Schüler gegenüber zu bestimmen und - am Ende des Jahres (in naher Zukunft am Ende der Stufe) - über die Versetzung und Orientierung des Schülers und die Vergabe des Stufenzeugnisses in kollektiver Verantwortung zu entscheiden. Im Klassenrat sind die Eltern und Schüler nicht vertreten. Die Entscheidungen des *Klassenrates* sind bindend und können von den Eltern vor einer Einspruchskammer und nicht nur - wie bis 1999 - vor dem Jugendgericht angefochten werden, und dies auch nur dann, wenn ein Schulverweis ausgesprochen worden ist oder wenn die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder die Vergabe des Stufenzeugnisses verweigert worden ist.

Der Pädagogische Rat

Der *Pädagogische Rat* ist ein Mitsprachegremium, das durch das sogenannte Grundlagendekret vom 31. August 1998 (Art. 48 bis 54) geschaffen worden ist und das es seitdem an jeder Schule geben muss. Mitglieder des *Pädagogischen Rates* sind der Schulleiter, ein Vertreter des Schulträgers sowie mindestens fünf in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählte Mitglieder des Lehr- und Erziehungspersonals. Er hat ein Informations- und Beratungsrecht in allen pädagogischen Fragen und in allen Angelegenheiten, die die Organisation der Schule betreffen. Er versammelt sich mindestens viermal im Schuljahr. Der *Pädagogische Rat* berät über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und macht Vorschläge, insbesondere über

- die Anschaffung des didaktischen Materials,
- Gestaltung der Wochenstundenraster,
- Ausarbeitung und Anpassung des Schulprojektes,
- Ausarbeitung der Schulordnung,
- Festlegung der Schulstrukturen,
- Festlegung der Unterrichtsmethoden,
- Maßnahmen für die Integration von Schülern mit erhöhtem Förderbedarf,
- Begleitmaßnahmen für Schüler mit vorübergehenden Lernschwierigkeiten,
- Organisation der formativen und normativen Bewertung der Schülerleistungen,
- Planung und Gestaltung der pädagogischen Projektaktivitäten,
- Jahresplanung für die Fort- und Weiterbildung des Personals,
- Organisation der Arbeit der Klassenräte,
- Organisation der internen Evaluation der Schule,
- Organisation der außerschulischen Aktivitäten.

Die Vorschläge des Pädagogischen Rates werden in einem Protokollbuch festgehalten, das dem Ministerium und der Inspektion zur Kenntnisnahme zur Verfügung steht. Der Schulleiter übernimmt die Vorschläge des *Pädagogischen Rates*. Übernimmt der Schulleiter die Vorschläge des *Pädagogischen Rates* nicht, weil personelle, materielle oder haushaltsrelevante Voraussetzungen ihn daran hindern, begründet er dem *Pädagogischen Rat* seine Entscheidung.

Die Schülervertretung

Die Schüler wirken durch von den Schülern selber gewählte Schülervertretungen am schulischen Leben mit. Der Schulleiter ist verpflichtet, eine Schülervertretung ab der 2. Stufe des Sekundarunterrichts zu ermöglichen. Die Schülervertretungen haben ein Informations- und Beratungsrecht. Sie legen selber ihre Arbeitsweise und die Häufigkeit ihrer Versammlungen fest. Oft werden diese auch im Schulprojekt festgelegt, das sich jede Schule seit dem Grundlagendekret vom 31. August 1998 in schriftlicher Form zulegen muss und das auch Bestimmungen über die Form der Mitwirkung der Schülervertretung enthalten muss. Diese Bestimmungen werden gemeinsam mit der Schülervertretung im *Pädagogischen Rat* erarbeitet und dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt.

Der Basiskonzertierungsausschuss (BAKO)

Der Basiskonzertierungsausschuss ist ein in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen gesetzlich vorgeschriebenes Mitsprachegremium, in dem Vertreter der Behörde (im Falle der Gemeinschaftsschulen : das Ministerium der

DG), der betroffenen Einrichtung und der in diesem Sektor offiziell anerkannten und repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen (CSC, FGTB/CGSP und CGSLB) Angelegenheiten besprechen, in denen das Gesetz den Gewerkschaften ein Mitspracherecht einräumt: Fragen, die das Personal betreffen, die Arbeitszeit, die Arbeitsbedingungen, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Schulleiterkonferenzen

Die Schulleiter eines gleichen Unterrichtsnetzes versammeln sich regelmäßig, um Fragen des Erziehungsprojekts ihres Netzes, die Planung eines harmonisch aufeinander abgestimmten Studienangebotes in ihren Schulen und über allgemein pädagogische Themen zu diskutieren. Um diese netzinternen Koordinationsaufgaben zwischen den einzelnen Schulen und Schulebenen wahrnehmen zu können, ist in jedem der drei in der DG bestehenden Netze ein sogenannter *Netzkoordinator* freigestellt worden. Er ist gleichzeitig auch Sprachrohr der Schulen des *Netzes* nach außen, auch zum Ministerium. Seit Anfang 2000 ist der 1995 für die Gemeinschaftsschulen geschaffene Koordinationsdienst personell nicht mehr besetzt; deshalb verfügt das *Netz* der Gemeinschaftsschulen auch nicht mehr über einen eigenen Netzkoordinator.

Der Beratende Ausschuss des GUW

Mitglieder sind die Direktoren und Unterdirektoren aller GUW-Schulen des Regel- und des Sonderunterrichts im Grundschul- und Sekundarbereich, der Institute für Schulische Weiterbildung, des PMS -Zentrums der *DG* und die Internatsverwalter. Zu den Aufgaben des Beratenden Ausschusses gehören

- die ständige Konsultierung untereinander,
- die Koordinierung der Unterrichtsangebote in den Schulen,
- die Erstellung von Gutachten für und Vorschlägen an das Ministerium der *DG*, u.a. über a) die Ausarbeitung und Anwendung konkreter pädagogischer Zielsetzungen für den Schulalltag, b) die netzeigene Weiterbildung und pädagogische Betreuung des Personals sowie die Organisation der zu schaffenden Fachlehrerkonferenzen, c) eine optimalere Nutzung aller Infrastrukturen, d) die Koordinierung der Bewertungssysteme und der Disziplinarnormen;
- regelmäßige Beziehungen zu anderen Schulnetzen ,
- regelmäßige Beziehungen zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Kreisen mit dem Ziel, das Bildungswesen offener zu gestalten,
- regelmäßige Beziehungen zum Elternverband und zu den Elternvereinigungen.

Der Beratende Ausschuss hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Unterrichtsminister auf Vorschlag der effektiven Mitglieder bestimmt werden. Der Vorsitzende wird für einen Zeitraum von drei Jahren bestimmt und gilt als Netzvertreter des Gemeinschaftsunterrichtswesens. Letztere Bestimmung ist de facto nicht zum Tragen gekommen, weil sich der Schulträger der GUW -Einrichtungen, d.h. der Bildungsminister persönlich bzw. ein leitender Beamter des Ministeriums, unmittelbar an den Arbeiten des Beratenden Ausschusses beteiligt und somit ein besonderer Netzvertreter nicht mehr erforderlich scheint.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

Erlass der Exekutive zur Organisation des beratenden Ausschusses für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft

2.7.2. Schulexterne Mitwirkung

Elternvertretungen

Die Eltern der Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten können Elternvereinigungen bilden oder sich bestehenden Elternvereinigungen anschließen, die am Leben der Schule beteiligt werden. Die Elternvereinigungen werden über alle gesetzlichen Bestimmungen informiert, die ihre Schulen betreffen. Sie haben Stimmrecht in verschiedenen Beiräten der Schulen und müssen vom Schulleiter u.a. über die Verwendung des Stundenkapitals informiert werden. Die Form der Mitwirkung der Eltern und Elternvertretung am schulischen Leben ist - nach Rücksprache mit ihnen - im Schulprojekt der Schule festgelegt, das vom Pädagogischen Rat einer jeden Schule erarbeitet werden muss.

Unterrichtsnetze

Die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und den verschiedenen Unterrichtsnetzen wird durch die Netzkoordinatoren sehr begünstigt, was umso wichtiger ist, da es in der DG keinen offiziell eingerichteten Hohen Rat des Bildungswesens gibt, in dem sich die verschiedenen Schulträger in bildungspolitischen Fragen konzertieren bzw. abstimmen könnten und in dem das Ministerium im Vorfeld der politischen Entscheidungen die vorgeschriebenen Konsultierungen mit den Vertretern der Schulträger und der Unterrichtsnetze durchführen könnte. Solche Konzertierungen und Konsultierungen finden daher nur informell und sehr gelegentlich statt, je nach aktuellem Anlass und Bedarf.

Lehrergewerkschaften

Formelle Konzertierungen zwischen dem Ministerium und den anerkannten repräsentativen Lehrergewerkschaftsorganisationen (CSC, CGSP/FGTB, CGLSB) sind gesetzlich vorgeschrieben und finden jedes Mal statt, bevor die Regierung einen Erlass oder einen Dekretentwurf verabschiedet, in dem die Arbeitsbedingungen des Schulpersonals in der einen oder anderen Form berührt werden.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

2.8. Verfahren der Bildungsfinanzierung

Das Bildungswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird über den Haushalt der Gemeinschaft finanziert beziehungsweise subventioniert. Dieser Haushalt umfasst in seinen Einnahmen hauptsächlich eine Dotation des Föderalstaates, von der Wallonischen Region übermittelte Finanzen zur Ausübung der an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragenen Kompetenzbereiche, hauptsächlich die Bereiche Beschäftigung und Gemeindefinanzierung und den Teil der Rundfunk- und Fernsehgebühren, der von den Bewohnern der Gemeinschaft gezahlt wird. Erwähnenswert ist, dass der luxemburgische Staat sich seit einigen Jahren an den Ausgaben der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor allem im Bereich der Förderschulen beteiligt, da ein erheblicher Anteil der Schüler mit pädagogischem Förderbedarf aus Luxemburg stammt.

Die Dotation des Föderalstaates an die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde mit der Übertragung der Unterrichtsbefugnisse im Jahre 1989 entsprechend den Mehrkosten für das Unterrichtswesen angepasst. Da die Kosten für das Unterrichtswesen aufgrund eines nicht einkalkulierten außergewöhnlichen Schülerzuwachses in den folgenden Jahren sehr stark gestiegen waren, beschloss die Föderalregierung im Jahre 2000 eine Refinanzierung des Unterrichtswesens durch eine Erhöhung der Dotation.

Im Jahr 2007 beliefen sich die Einnahmen der DG auf 173.028.000 €uro und die allgemeinen Ausgaben auf 174.355.000 €uro. Bei Ausklammerung der Ausgaben für Arbeitsbeschaffungsmaβnahmen und Arbeitsamt erreichen die Personalkosten im Bildungs- und Ausbildugnsbereich des Haushalts einen Anteil von 83 %.

Zur Finanzierung der Erwachsenenbildung : siehe 7.8.

2.8.1. Private Mittel

Andere Finanzierungsquellen als die öffentlichen Mittel aus dem Haushalt der Gemeinschaft, z.B. private Spenden, Einnahmen aus der Wirtschaft oder aus eigenen Aktivitäten und Veranstaltungen, gibt es zwar auch, sie sind aber relativ unbedeutend und fallen nicht besonders ins Gewicht.

2.8.2. Finanzierungsbereiche

Drei wichtige Bereiche sind die Personalkosten, die Funktionskosten und die Gebäudekosten.

Die Gehälter bzw. Gehaltssubventionen (100 %) aller Schulleiter, Lehrer, Erzieher, Sekretariatskräfte, Mitarbeiter der PMS -Zentren sowohl der öffentlichrechtlichen als auch der privatrechtlichen freien Unterrichtseinrichtungen werden aus öffentlichen Mitteln der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezahlt, insofern sie gewissen Bedingungen und Vorschriften entsprechen (u.a. bzgl. der beruflichen Qualifikation) und ihre Anstellung den geltenden Bestimmungen entspricht.

Jeder Schulträger ist für das Funktionieren seiner Schulen verantwortlich. Die Gemeinschaftsschulen werden von der Gemeinschaft organisiert und finanziert. Sie erhalten zur Deckung der Funktions- und Anschaffungskosten eine Dotation zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft. Die subventionierten Schulträger des OSUW und FSUW erhalten von der Gemeinschaft Funktionszuschüsse, die einen großen Teil ihrer Unkosten abdecken.

Jeder Schulträger ist ebenso für den Bau und den Unterhalt seiner Schulgebäude verantwortlich. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat in den neunziger Jahren große Anstrengungen unternommen, um besonders den Schulträgern des freien Unterrichtswesens die Finanzierung ihrer Schulbauten zu erleichtern. Die Träger der subventionierten Schulen, sowohl die Gemeinden als auch die freien Schulträger, erhalten nunmehr von der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten 80 % der genehmigten Baukosten.

Dekret zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen

Dekret über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen

Königlicher Erlass betreffend die finanzielle und materielle Verwaltung der Dienste mit autonomer Geschäftsführung im staatlichen Unterrichtswesen

Programmdekret zur Infrastruktur

2.8.3. Positive Diskriminierung

Was die Personalkosten im Bildungsbereich betrifft, die – wie vermerkt – zu 100 % vom Haushalt der DG getragen werden, ist zu erwähnen, dass die Schulen, die Immigrantenkinder aufnehmen, seit 2001 Anrecht auf zusätzliches Personal haben. Für die Berechnung dieses Zusatzpersonals werden nur die betroffenen Schüler in Betracht gezogen, die frühestens ab Februar des vorherigen Schuljahres in der Schule aufgenommen wurden und die Unterrichtssprache nicht beherrschen. Ab 2009 ist diese begrenzte Zeitspanne um ein zusätzliches Jahr erweitert worden. (Siehe auch 10.7. sowie die hierunter angeführte EURYDICE-Publikation zu diesem Thema.)

L'intégration scolaire des enfants immigrants en Europe (avec descriptions nationales 2003/2004 sur cd)

Dekret zur Beschulung von neuankommenden Schülern

2.8.4. Bedingungen für die Finanzierung bzw. Subventionierung durch die öffentliche Hand

Um von der Gemeinschaft anerkannt und subventioniert zu werden, muss jede Schule gewisse Bedingungen erfüllen; dazu gehören :

- Eine durch den zuständigen Minister genehmigte Struktur haben,
- Durch den Unterrichtsminister genehmigte Lehrpläne vorweisen können,
- Die Aufsicht durch die Behörde akzeptieren,
- Einen Schulträger haben, der die volle Verantwortung trägt,
- Eine Mindestzahl von Schülern pro Stufe vorweisen können,
- Über Räumlichkeiten verfügen, die den Hygiene-, Sicherheits- und Bewohnbarkeitskriterien entsprechen,
- Den pädagogischen Anforderungen entsprechende Lehr- und Lernmittel einsetzen,
- Eine pädagogische Einheit innerhalb eines Gebäudes oder innerhalb einer Gemeinde bilden,
- Lehrer einsetzen, die die Gesundheit der Schüler nicht gefährden,
- Die gesetzlich festgelegten Unterrichts-, Ferien- und Feiertage berücksichtigen.

Dekret zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen

2.9. Statistische Daten

DATEN AUS DEM AUSGABENHAUSHALT DER DG

OB 30 - UNTERRICHT, AUSBILDUNG, ARBEITSBESCHAFFUNG	2000	2002	2004	2006	2007	2009
	x1000 €	x 1000 €	x 1000 €	x 1000 €	x 1000 €	x 1000 €
00-Gehaltsgebundene Ausgaben	2934	2904	3092	2288	2220	2300
01-Gehälter PMS-Zentren:	868	942	1000			
02-Gehälter Regelgrundschulen	20110	21881	23797			
03-Gehälter Regelsekundarschulen	24094	25389	27038			
04-Gehälter Hochschulen	1435	1589	1807			
05-Gehälter Sonderschulen	3313	3972	428O			
06-Gehälter Musikschule	1029	1101	1164			
07-Gehälter Schulische Weiterbildung	773	881	1031			
08-Freistellungen (Sonderbeauftragte)	1290	1543	1958			
GEHÄLTER - ZWISCHENTOTAL	55847	60202	65167	68761	68554	83827
11-Allgemeine Initiativen	769	718	721	760	735	975
12-Schülerbeförderung	704	739	788	1066	1144	1925
13-Funktion PMS-Zentren	150	149	152			
14-Funktion Regelgrundschulen	1842	2055	2119			
15-Funktion Regelsekundarschulen	2986	3269	3617	7135	7285	7618
16-Funktion Hochschulen	139	195	179			
17-Funktion Sonderschulen	418	528	583			
18-Funktion Schulische Weiterbildung	4	75	78			
19-Studienbeihilfen, ...	249	257	266	267	267	320
21-Funktion Musikschule	32	30	28	30	34	41
22-Mittelständ.Aus-.Fortbildg.	2065	2328	258O	2613	3058	3155
23-Beschäftigung, Umschulung	11438	11503	11742	-	-	-
24-Schulbauten (allg.Unterhalt)	154	333	204	289	233	222
25-Ausrüstung	93	52	-	-	-	-
GESAMTBETRAG OB 30	76891	82432	88224	83210	83532	100383
Prozentanteil Personalkosten ohne PR.23 Arbeitsamt (Umschulungsprogr.)	85 %	85 %	85 %	83 %	82 %	

Quelle : Veröffentlichungen des Parlaments der DG –2009/2010

SCHÜLERZAHLEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT : NACH UNTERRICHTSNETZ UND NACH SCHULEBENE

SCHULJAHR 2009-2010	GUW:	OSUW:	FSUW:	TOTAL DG:
Vorschule/Kindergarten	267	1914	188	2369
Primarschule	692	4134	486	5312
Sekundarschule	2162	29	3161	5352
Teilzeitunterricht	12	0	19	31
Hochschule	0	177	0	182
Sonderschule	246	0	46	292
Subtotal	3379	6254	3900	13538
Fortbildung	794	371	138	1303
TOTAL :	4173	6625	4038	14841

3 Unterrichtsnetze:

GUW: Gemeinschaftsunterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert und finanziert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

OSUW : Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert von den Gemeinden und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

FSUW : Freies subventioniertes Unterrichtswesen (privatrechtliche Schulen, organisiert von privaten Personen oder Organisationen und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

Quelle : Statistisches Jahrbuch der DG (Schuljahr 2009/10)

Statistisches Jahrbuch der DG

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Abteilung Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

3. ELEMENTARBEREICH

Organisation des Bildungssystems in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 2009/10

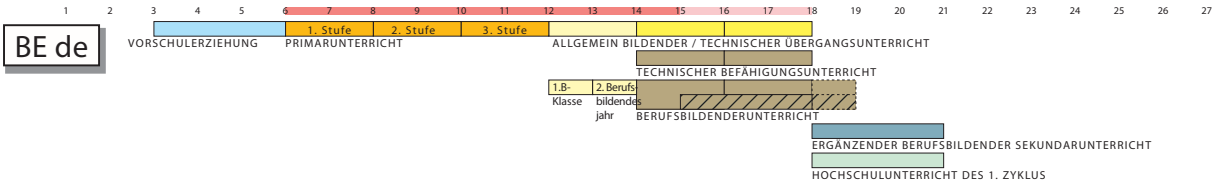

Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (nicht unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)	Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)
Primarbereich - ISCED 1	Einheitliche Struktur - ISCED 1+ ISCED 2 (ISCED 1 und 2 an der gleichen Einrichtung)
Allgemein bildender Sekundarbereich I - ISCED 2 (einschließlich berufsvorbereitende Bildungsgänge)	Beruflicher Sekundarbereich I - ISCED 2
Allgemein bildender Sekundarbereich II - ISCED 3	Beruflicher Sekundarbereich II - ISCED 3
Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich - ISCED 4	
Tertiärbereich - ISCED 5A	Tertiärbereich - ISCED 5B
Zuordnung zu den ISCED-Stufen: ISCED 0	ISCED 1 ISCED 2
Vollzeitschulpflicht	Teilzeitschulpflicht
Teilzeit oder alternierend	Zusätzliches Schuljahr
-/n/- Verpflichtende Arbeitserfahrung + Dauer	>> Studium im Ausland

Quelle: Eurydice

Die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder subventionierte untere Ebene der Grundschule wird gewöhnlich Kindergarten oder Vorschule genannt. Es gibt keine autonome Kindergärten oder Vorschulen. Die Vorschule stellt in sich eine Schulebene dar, bildet jedoch stets mit der Ebene der Primarschule eine Einheit : die sogenannte Grundschule. Diese Grundsschulstruktur deckt das Alter von drei bis zwölf Jahren ab.

3.1. Geschichtlicher Überblick

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, dem Zeitalter der Industrialisierung, die alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und familiären Beziehungen umwälzt, werden in Belgien die ersten Kinderhorte gegründet. Auf die Initiative von *barmherzigen Damen* hin entstanden die Einrichtungen, in denen die jungen Kinder der Arbeiterklasse aufgenommen wurden. Hunderte Kinder wurden in sogenannten *Asylsälen* gruppiert. Die Hauptaufgaben dieser Einrichtungen bestanden darin, zu vermeiden, dass die Kinder sich in den Straßen herumtrieben. Auch wollte man ihnen die Grundlagen der Ordnung, des sittlichen Verhaltens und der Hygiene vermitteln.

Seit 1842 gewährte der belgische Staat den Kinderhorten, die damals als *öffentliche Kinderkrippen* bezeichnet wurden, Subsidien.

Sehr bald beeinflussten die Erziehungskonzepte von F. Froebel die vorschulische Erziehung. Die bahnbrechende Komponente seiner Lehre ist die Bedeutung, die er der geistigen Förderung des Kleinkindes beimisst. Er betont die Professionalisierung der Lehrtätigkeit. 1857 wurde in Brüssel der erste Froebelsche Kindergarten eröffnet. Ein Jahr später wurden mit Unterstützung der Regierung Schulungslehrgänge für

Froebelsche Grundschullehrerinnen organisiert. Diese Bildungseinrichtungen unterschieden sich aufgrund der Dürftigkeit der Räumlichkeiten und des Mangels an Fachlehrern jedoch nur wenig von den damaligen Kinderhorten.

Im Jahre 1880 gab es erstmals ministerielle Richtlinien bezüglich der Funktion der vorschulischen Einrichtungen. Diese Richtlinien sahen die Eröffnung von Pflichtkursen über die Froebelmethode für die Dauer eines Monats vor, mit dem Ziel, dem Unterrichtspersonal die Grundlagen der Ausbildung zu vermitteln. Die Inspektoren des Primarschulwesens überprüften, ob diese Richtlinien in die Tat umgesetzt wurden. Der erste Lehrplan aus dem Jahre 1890 war deutlich durch F. Froebels Werk geprägt.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts ist eine wichtige Entwicklung im Bereich der Vorschuleinrichtungen festzustellen. Der Kindergarten wird zu einem Ort der Sozialisierung, der intellektuellen Entwicklung und der Persönlichkeitsentfaltung. Mehrere offizielle Lehrpläne folgen einander. In den Lehrplänen der fünfziger Jahre ist der Einfluss M. Montessoris und O. Decrolys deutlich spürbar.

Nach und nach besuchten Kinder aus allen sozialen Schichten die sogenannten Verwahrschulen. Seit 1950 besuchen fast alle Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren den Kindergarten, der zu dieser Zeit seine Bezeichnung erhält. Seit 1965 konnten die zweieinhalbjährigen Kinder die Vorschule besuchen.

Allerdings ist seit 1995 das Mindestalter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wieder 3 Jahre, bzw. 2 Jahre und 8 Monate für jene Kinder, die zu Beginn des Schuljahres im September eingeschrieben werden dürfen, weil sie spätestens am 31. Dezember desselben Jahres das Alter von 3 Jahren erreicht haben werden.

Der vierte Lehrplan für die Kindergärten, der aus dem Jahre 1974 stammt, betont die Voraussetzungen, die vor Eintritt in die Primarschule erfüllt sein müssen.

3.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Nach der Festlegung per Dekret (16.12.2002) von Entwicklungszielen für den Kindergarten galt es, die Aktivitätenpläne für die Kindergärten zu überarbeiten. Diese Überarbeitung ist inzwischen (seit 2006) abgeschlossen.

3.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

In Belgien ist die Vorschulerziehung im Kindergarten inzwischen ein vollwertiger, integrierter Bestandteil des allgemeinen Erziehungs- und Bildungssystems geworden. Die Mehrheit der Gesetze und Regelungen bezüglich der Vorschule sind die gleichen wie jene für die Primarschule. In den meisten Fällen gelten die Richtlinien für die gesamte Grundschule, also für den Kindergarten (Vorschule) und für die Primarschule. Die gesetzlichen Bestimmungen sind am 26. April 1999 in einem *Dekret über das Regelgrundschulwesen* neu formuliert und festgelegt worden.

In diesem Dekret werden Normen bezüglich Gründung, Schließung, Wiedereröffnung, Fusion, Neugliederung, Stellenberechnung, Zulassungsbedingungen, Organisation der Arbeitszeit und Angaben zum Unterrichtsangebot einheitlich und verbindlich für alle Grundschulen, d.h. Kindergärten und Primarschulen, festgelegt.

Dekret über das Regelgrundschulwesen

3.4. Allgemeine Ziele

Die allgemeinen Ziele sind für das gesamte Grundschulwesen (Vorschule und Primarschule) festgelegt und lauten wie folgt:

- die Grundschule ist an der Entfaltung des Kindes beteiligt, indem sie dafür sorgt, dass die persönliche Entwicklung des Kindes und die Lernprozesse einander bestmöglich ergänzen;

- sie ist durch schülerzentrierten Unterricht an der Erarbeitung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten beteiligt;

- sie ist an der Sozialisierung des Kindes beteiligt: das Kind lernt, was es bedeutet, Bürger einer Gesellschaft zu sein. Dabei unterstützt die Schule die Integration des Kindes in die Gesellschaft und entwickelt Verhaltensweisen und Fähigkeiten, damit es schon sehr früh aktiv an der Entwicklung der Gesellschaft, in der es lebt, teilnehmen kann. Die Schule achtet auf den Respekt der Identität des Kindes.

- Die Vorschule verfolgt das Ziel, den Reifeprozess anzuregen, die Selbstständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Kinder zu entwickeln, damit sie mit Erfolgschancen die grundlegenden Lernprozesse schon zu Beginn der Primarschule in Angriff nehmen können.

- Die Vorschule stellt ebenfalls die erste Phase des Erlernens von sozialen Verhaltensweisen dar. Es gilt, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zusammenarbeit bei den Kindern zu entwickeln.

Diese allgemeinen Ziele beinhalten:

- sozial-affektive Ziele: das Kind bei seiner Entfaltung unterstützen, ihm helfen, sich zu akzeptieren, sich kennen zu lernen (durch Motivierung, Zeigen der Grenzen, Betonung seiner Erfolge, durch das Begreifen der Folgen seiner Handlungen);

- intellektuelle Ziele: dem Kind durch vielfältige Erfahrungen helfen, indem man es dazu bringt, seine synkretische Wahrnehmung nach und nach zu überwinden (durch Beobachtung, Experimentierung, Entwicklung seiner Sprache);

- psychomotorische Ziele: dem Kind helfen, sich besser kennen zu lernen und Vertrauen in sich selbst zu gewinnen (durch Körperausdruck);

- künstlerische Ziele: das Kind auf die Schönheit, die Poesie aufmerksam machen, seinen Kunstsinn und seinen Ästhetiksinn entwickeln, ihm Raum für seine Kreativität geben.

Die katholischen Schulen des freien subventionierten Unterrichtswesens verfolgen zusätzlich Ziele religiöser Natur, die in ihrem Erziehungsprojekt begründet sind.

3.5. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind alle Kindergärten schulische Einrichtungen und immer Primarschulen angegliedert; sie bilden mit ihnen die sogenannten Grundschulen. Es gibt eine relativ hohe Schuldichte. Jede der neun Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert in allen größeren Ortschaften Grundschulen oder Zweigstellen von Grundschulen, auch wenn sie weniger als ein Dutzend Vorschüler und weniger als 20 Primarschüler zählt. Die Kinderzahlen der Kindergärten variieren deutlich von einer Schule zur anderen : im Schuljahr 2008-09 reichen sie von 6 in der kleinsten bis 145 Kinder in der größten Schule.

Vom geographischen Standpunkt her gesehen, gibt es dank einer gut organisierten Schülerbeförderung keine Zugangsprobleme zu den Bildungseinrichtungen, auch nicht zu den neun Sekundarschulen, die es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den vier größten Ortschaften gibt.

Die meisten Grundschulen sind autonome Einrichtungen; die Gemeindeschulen (OSUW) haben oft kleine Schulniederlassungen in den verschiedenen Dörfern; im GUW (Gemeinschaftsschulen) und im FSUW (katholische Schulen) sind die drei GUW- bzw. zwei FSUW-Grundschulen Sekundarschulen angegliedert.

3.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtung

Die Vorschulerziehung richtet sich an die Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren. Allerdings können die Kinder, die noch keine drei Jahre alt sind, jedoch bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres drei Jahre

alt werden, den Kindergarten schon ab Schuljahresbeginn (1. September) besuchen. Die Allerjüngsten (jene, die am 1. September geboren sind) sind dann also 2 Jahre und 8 Monate alt.

In allen Vorschulen werden sowohl Jungen als auch Mädchen unterschiedslos nach dem Prinzip der Koedukation aufgenommen.

Bei der Aufnahme ist kein Maturitättest vorgeschrieben.

Wenn ein inzwischen schulpflichtiges Kind die nötige Schulreife noch nicht besitzt, können der Klassenrat und das PMS -Zentrum ein entsprechend begründetes Gutachten erstellen und empfehlen, das Kind ein Jahr länger im Kindergarten zu betreuen. Darüber befinden letztendlich die Eltern.

Der Schulpakt verpflichtet die Gemeinschaften zu gewährleisten, dass die Eltern die Unterrichtsart für ihre Kinder frei wählen können. Das Gesetz unterscheidet zwischen konfessionellen, nicht konfessionellen und pluralistischen Schulen. Letztere sind in Belgien bisher noch nicht organisiert worden.

Grundsätzlich müssen die Gemeinschaftsschulen alle Schüler aufnehmen, während Gemeindeschulen nur dazu verpflichtet sind, die Kinder aus der eigenen Gemeinde einzuschreiben und auch jene aus Nachbargemeinden, wenn die Schule für den Schüler die nächstgelegene Schule ist. Freie subventionierte Schulen dürfen die Einschreibung eines Schülers nur verweigern, wenn die Erziehungsberechtigten des Schülers nicht bereit sind, dem Erziehungsprojekt der Schule zuzustimmen. In der Praxis ist es jedoch meistens so, dass die Schulen alle Schüler einschreiben, nicht zuletzt auch weil sie ja aufgrund der Schülerzahlen finanziert bzw. subventioniert werden.

3.7. Finanzielle Hilfen für Familien

Es gibt keine finanziellen Hilfen seitens der öffentlichen Hand für Familien, deren Kinder einen Kindergarten besuchen. Der Kindergartenbesuch ist kostenlos.

Für Familien mit Kindern gibt es in Belgien Familienbeihilfen. Auch gibt es Steuerermäßigungen, wenn der Steuerpflichtige mehrere Personen (also auch Kinder) zu seinen Lasten hat. Diese Familienbeihilfen und Steuerermäßigungen sind allerdings unabhängig davon, ob die Kinder einen Kindergarten besuchen oder nicht.

Kinder des Kindergartens können die Schülerbeförderung kostenlos in Anspruch nehmen.

3.8. Stufen und Klassenbildung

In den meisten größeren Kindergärten werden altershomogene Gruppen oder Klassen (horizontale Aufteilung) gebildet. Aber auch eine altersgemischte, vertikale Aufteilung kommt häufig vor. Es gibt diesbezüglich keine zwingenden Vorschriften. Besonders in den ländlichen Gegenden, wo die kleinen Schulen nicht über eine ausreichende Vorschülerzahl verfügen, um mehrere Gruppen bilden zu können, werden Kinder unterschiedlichen Alters in einer einzigen *familiären* Klasse vereint. Diese vertikale Aufteilung wird immer häufiger auch in größeren Bildungseinrichtungen, angewandt.

Dieses Modell der vertikalen Schülergruppierung, das auch in der Primarschule gelegentlich angewandt wird, wird wegen seiner pädagogischen Vorteile geschätzt. Man erhofft sich dadurch auch eine Verringerung der Anzahl Schulversager und die Entwicklung eines globalen Lernprozesses. Durch diese Struktur können pädagogische Einheiten auf zwei oder mehr Jahre verteilt werden; sie kann zu einer neuen Struktur der Grundschule führen. Die erste Stufe dieser neuen Struktur betrifft die Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren, während die zweite Stufe die Schüler von 5 bis 8 Jahren umfassen kann. Diese zweite Stufe sorgt für einen nahtloseren Übergang von der Vor- zur Primarschule, da sie sowohl das Ende der Vorschule als auch den Anfang der Primarschule umfasst. Die individuelle Gestaltung des Lernprozesses wird befürwortet: Jedes Kind soll ganz nach seinem eigenen Rhythmus seine Reifeperioden durchleben und sich Kenntnisse und Verhaltensweisen nach diesem Rhythmus aneignen können.

Die Klassengröße hängt vom Stellenplan ab, und der Stellenplan von der Kinderzahl. Die Ermittlung der Anzahl Stellen für Kindergärtner(innen) erfolgt auf der Grundlage eines Stellenkapitalsystems: 6 bis 19 Kinder = 1 Stelle; 20 bis 25 = 1,5 Stellen; 26 bis 32 = 2 Stellen; ab 33 Kindern gibt es pro zusätzlicher Gruppe von 7, 6 oder 5 Kindern jeweils eine zusätzliche Viertelstelle. Stichtag für die Berechnung dieses Stellenkapitals ist der letzte Schultag des Monats Januar des vorhergehenden Schuljahres. Berücksichtigt werden nur die Kinder, die in diesem Monat an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren. Die so ermittelte Anzahl Stellen kann im Laufe des Schuljahres nach einer Neuberechnung am letzten Schultag des Monats September und des Monats März revidiert werden, wobei für die Berechnung nur jene Kinder berücksichtigt werden, die in dem betreffenden Monat an mindestens zehn Schultagen halbtags anwesend waren.

3.9. Zeitliche Gliederung

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

3.9.1. Gliederung des Jahres

Der Beginn und das Ende des Schuljahres sowie die Daten der schulfreien Tage werden für jedes Schuljahr von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt. Um Fortbildungen oder pädagogische Konferenztage für die Lehrer organisieren zu können, verfügen die Schulträger über 6 schulfreie halbe Tage.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft beginnt das Schuljahr offiziell am 1. September (eigentlich am ersten Arbeitstag des Monats September) und endet am 30. Juni (eigentlich am letzten Arbeitstag im Monat Juni) des nächsten Ziviljahres.

Neben den zweimonatigen Sommerferien (vom 1. Juli bis zum 31. August) haben die Schüler (und Lehrer) zwei Wochen Winterferien (Weihnachts- und Neujahrswoche), zwei Wochen Frühlingsferien (Osterferien) und zweimal einen einwöchigen Entspannungsurlaub (um den 1. November und nach Karneval).

Ein Schuljahr muss zwischen 180 und 184 Unterrichtstagen umfassen, im Schnitt also 182 Tage.

Folgende Tage gelten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Feiertage (bzw. als schulfreie Tage) : Ostermontag, der 1. Mai, Christi-Himmelfahrt (Donnerstag), Pfingstmontag, der 1. November, der 11. November, der 15. November (offizieller Feiertag der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

Erlass der Regierung zur Festlegung des Schulkalenders für die Schuljahre 2006-2007 bis 2010-2011

3.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Die Schulwoche umfasst 5 Tage. Dies gilt auch für den Kindergarten. In den belgischen Schulen wird wöchentlich in der Regel an 5 Vormittagen (von montags bis freitags) und an 4 Nachmittagen (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag) unterrichtet.

Das sind auch die Öffnungszeiten für den Kindergarten. Unterrichtsbeginn und Unterrichtende müssen laut dekretaler Bestimmung zwischen 8 Uhr und 16 Uhr liegen und werden vom Schulleiter festgelegt: Meistens dauert der Unterricht in den Primarschulen morgens von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr. Diese Zeiten gelten auch für den Kindergarten. Die Mittagspause muss mindestens 60 Minuten dauern.

Da die Kinder im Kindergarten nicht schulpflichtig sind, müssen sie auch nicht unbedingt anwesend sein. Besonders die jüngsten Kinder kommen häufig nur vormittags zur Vorschule.

Der Aktivitätenplan für den Kindergarten sieht keine strikte Zeitaufteilung vor: die Anzahl Stunden, die den verschiedenen Fächern zu widmen sind, ist nicht festgelegt. Viele Lehrer messen dem regelmäßigen Wechsel von statischen zu aktiveren Übungen eine große Bedeutung bei. Die Zeitplanung weist große Unterschiede von einer Kindergartenklasse zur anderen auf.

In der Vorschule gibt es relativ viele freie Zeiträume. Laut einer Studie aus den achtziger Jahren stellen die Pausen und der Vormittagsimbiss 23 %, die Organisationszeit 11 % und die Wartezeiten 11 % der Gesamtzeit dar. Mehr als die Hälfte der verfügbaren Zeit (54 %) wird den Bildungstätigkeiten gewidmet; die Aufteilung sieht wie folgt aus: künstlerische Aktivitäten (27 %), akademische Aktivitäten (21 %), sprachliche Aktivitäten (20 %), psychomotorische (7 %) und musikalische (5 %) Aktivitäten.

3.10. Erziehungsprogramm, Beschäftigungsangebot, Stundenzahl

Die weiter oben unter 3.4 erwähnten allgemeinen Ziele für die Vorschularbeit werden durch die Einhaltung von Aktivitätenplänen angestrebt. Diese Aktivitätenpläne können von den einzelnen Schulträgern und auch von den Unterrichtsnetzen vorgeschlagen werden. Verbindlichkeit erhalten sie aber erst durch die ministerielle Anerkennung.

Das *Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen* schreibt vor, dass jeder Aktivitätenplan mindestens folgende Aktivitäten umfassen muss: 1. Aktivitäten in der Unterrichtssprache und in der ersten Fremdsprache, 2. psychomotorische Aktivitäten, 3. kreative Aktivitäten, 4. mathematische und naturwissenschaftliche Aktivitäten und 5. Aktivitäten zum Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten und sozialen Verhaltens.

In Ausführung des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 hat eine von Vorschullehrern und –lehrerinnen zusammengesetzte Arbeitsgruppe Entwicklungsziele für diese Bereiche formuliert. Diese Entwicklungsziele sind dann durch ein Dekret vom 16. Dezember 2002 offizialisiert worden und nunmehr verbindlich in allen Kindergärten in der DG anzustreben.

Die o.e. Aktivitäten müssen in einen funktionalen Rahmen eingebettet werden. Die verschiedenen Schulträger führen Aktivitäten ein, die auf ihr jeweiliges Erziehungsprojekt abgestimmt sind.

Eigentlich beginnen die Kinder erst im ersten Jahr der Primarschule, d.h. im Alter von 6 Jahren, das Lesen zu lernen. Jedoch werden sie bereits im Kindergarten in das Lesen eingeführt, nicht etwa durch einen verfrühten oder erzwungenen formalen Unterricht, sondern durch den Erwerb funktionaler Fähigkeiten mittels der Erforschung der schriftlichen Umgebung, in der sich das Kind befindet und in der nichtformelle Lernprozesse gefördert werden sollen, die durch das Leben, durch die Tätigkeit oder durch das Spiel auf natürliche Weise entstehen.

Die Einführung in die Welt der Zahlen erfolgt unter den gleichen Bedingungen.

Auch fremdsprachliche Aktivitäten sind im Grundschuldekret vom 26. April 1999 vorgeschrieben. Die meisten Kindergärten boten schon seit langem die Möglichkeit an, sich in spielerischer Weise zwischen 20 und 90 Minuten pro Woche mit der französischen Sprache vertraut zu machen. Dieser Umfang ist seit dem *Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen* auf wöchentlich mindestens 50 und höchstens 200 Minuten festgelegt worden, was es ermöglicht, an jedem Tag eine 10- bis 40minütige Aktivität in der ersten Fremdsprache Französisch durchzuführen.

Dekret über das Regelgrundschulwesen

Dekret über die Festlegung der Entwicklungsziele für den Kindergarten und der Schlüsselkompetenzen für den Primarschulbereich und für die erste Stufe des Sekundarunterrichts ...

Dekret über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

3.11. Methoden, Unterrichtsmittel

Die angewandten Methoden zielen eher auf Begriffsbildung denn auf Wissensvermittlung ab. Dabei steht das Spiel im Zentrum des pädagogischen Handelns.

In den offiziellen Texten werden die Aufnahme des Kindes, seine gründliche Beobachtung und das Anhören des Kindes als die pädagogischen Stützen bei der Arbeit an der Entfaltung des jungen Menschen betrachtet. Der Rhythmus eines jeden Kindes sollte immer beachtet werden, und alle Aktivitäten sind stets in einen funktionalen Rahmen einzubinden.

Der Aktivitätenplan empfiehlt eine gute Zusammenarbeit der verschiedenen Mitglieder des Lehrkörpers, eine auf Kontinuität ausgerichtete Zusammenarbeit der Vorschul- und Primarschullehrer sowie Interaktionen zwischen Schule und Familie.

Die Kinder lernen spielerisch in speziell eingerichteten Räumlichkeiten. Die geläufigsten Einrichtungsgegenstände und Materialien sind Spieltische, Spielsachen, Bücher, Malkästen und Material für psychomotorische Aktivitäten. Es gibt auch ein Spielgelände im Freien. Die meisten Bildungseinrichtungen verfügen außerdem über Videomaterial und Aufnahmegeräte, neuerdings auch Computer.

Im Allgemeinen werden für gewisse Aktivitäten spezifische Räume bzw. Plätze bestimmt:

- "affektiver Raum": in Sicherheit wiegen, Erarbeitung von Gedanken, Tabelle bezüglich der Aufgabenverteilung in der Gruppe;
- "kreativer Raum" für Spiele, zeichnerische Darstellung, Körperausdruck, der die Festigung der eigenen Persönlichkeit zum Ziel hat;
- "kognitiver Raum": Experimentiermöglichkeit (Pflanzen, Tiere sind vorhanden), Bibliothek, Fernsehen, Computer,
- "Psychomotorikraum": Möglichkeit des Abreagierens, des Aufbaus der Vernunft, der "Zärtlichkeit" (Kissen, Stofftiere.).

Der Aktivitätenplan betont die Verwirklichung von Projekten, die den Interessen und Bedürfnissen der Kinder angepasst sind.

Das Projekt ermöglicht die Handlung, die Annahme und die freiwillige Teilnahme im Hinblick auf das Erreichen der gesteckten Ziele. Die Schüler werden in Gruppen aufgeteilt, die in den verschiedenen, vom Lehrer organisierten Ateliers tätig werden (z.B. Malen, Baukasten, Bibliothek, Mathematik, Anregung, Rollenspiele, Puppen, Geschäfte)

Der vorgeschlagene Tagesablauf sieht folgendermaßen aus :

- Empfang der Kinder: Lieder, freier mündlicher Ausdruck;
- Tagesplan : Planung und Entscheidung über die Tagesaktivitäten;
- Aktivitäten, die in Ateliers organisiert werden.

Aus Untersuchungen geht hervor, dass lediglich ein Drittel der Aktivitäten von Kleingruppen verwirklicht werden. Ateliers werden wenn eben möglich in Gruppen von weniger als 15 Schülern organisiert.

3.12. Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung oder Evaluation, die sich hauptsächlich auf die Beobachtung des Kindes bei der Verwirklichung seiner Aktivität stützt, ist integrierter Bestandteil des Lernprozesses und des erzieherischen Handelns.

Die Evaluation dient dazu,

- Vorausbeurteilungen abzugeben: lässt der Reife- und Entwicklungszustand, den das Kind erreicht hat, Rückschlüsse auf den Übergang zur nächsten Stufe, insbesondere zur ersten Stufe der Primarschule zu ?

- Abschätzungen vorzunehmen: Was hat das Kind sich angeeignet, wo steht es im Vergleich zu seinen Klassenkameraden ?

- Diagnosen zu erstellen: Warum ist die Entwicklung gehemmt, warum wurde der Lernprozess nicht vollendet ?

Es wird danach gestrebt, dass auch schon die jüngsten Schüler mit der Selbstbewertung/Selbsteinschätzung vertraut gemacht werden.

3.12.1. Evaluation durch die Vorschullehrer/innen

Die Evaluation durch den/die Vorschullehrer/in (= Kindergärtner/in) stützt sich vor allem auf die Beobachtung der kindlichen Verhaltensweisen. Auf diese Weise wird sich der/die Vorschullehrer/in in den meisten Fällen der Schwierigkeiten bewusst, denen die Kinder in den täglichen Aktivitäten begegnen, so dass anschließend für Abhilfe gesorgt oder eine Hilfestellung vorgeschlagen werden kann.

In gewissen Klassen wird eine Art Klassenrat praktiziert : Der/die Vorschullehrer/in und die Kinder sprechen über die Tagesaktivitäten. (Dies ist natürlich eher selten in der Kindergartenklasse der Dreijährigen der Fall, wenn die Kinder nach Jahrgangsklassen gruppiert werden). Dabei werden für die Kinder verständliche Zeichnungen oder Symbole verwendet. Auf diese Weise erfahren die Kinder die Bedeutung der Evaluation (positive und negative Kritik) und ihrer persönlichen Entwicklung.

Dank der regelmäßigen Analyse der Entwicklung jedes einzelnen Kindes und dank der Evaluationen können die Vorschullehrer/innen die Eltern über den Entwicklungsstand, das Verhalten... ihres Kindes in Kenntnis setzen.

3.12.2. Evaluation durch ein Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum (PMS)

In dem Jahr, das der Einschulung in die Primarschule vorangeht, kann das PMS -Zentrum eine Art *Evaluierung von außen* vornehmen. Häufig geschieht dies in der Form von Schuleignungstests. Nachdem die Eltern die Meinung des *PMS*-Zentrums sowie des Schulleiters und der Vorschullehrer/innen eingeholt haben, können sie entscheiden, ob die Vorschulzeit ihres Kindes um ein Jahr verlängert wird oder ob ihr Kind – auch das kommt gelegentlich vor - vorzeitig im Alter von fünf Jahren in die Primarschule eingeschrieben wird. Die Betreuung der Schulen durch das *PMS*-Zentrum ist kostenlos.

Die Schwierigkeiten oder Störungen, die beim Kind entdeckt werden, werden gegebenenfalls mit Unterstützung von Fachpersonal (zum Beispiel Logopäden oder Bewegungstherapeuten) in Angriff genommen, das spezifische Aktivitäten betreut, insofern die Eltern damit einverstanden sind. Da dieses Fachpersonal weder in den Schulen noch in einem *PMS*-Zentrum ständig zur Verfügung steht, wenden sich die Schulen und Eltern regelmäßig an außenstehende Personen. Diese Interventionen sind kostenpflichtig und werden nicht subventioniert.

PMS-Zentrum für das freie Unterrichtswesen

PMS-Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft

PMS-Zentrum der Provinz Lüttich

Dekret zur Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1960 über die Psycho-medizinisch-sozialen Zentren

Gesetz über die Organisation der PMS-Zentren

Königlicher Erlass über die PMS-Zentren

3.13. Fördermaßnahmen

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

3.13.1. Die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (PMS)

Die Kindergärten können die Dienste des PMS -Zentrums kostenlos in Anspruch nehmen. Die Zentren sind meistens außerhalb der Schulen untergebracht, arbeiten aber eng mit den Schulen zusammen. Im Kindergarten ist die Arbeit des *PMS*-Zentrums besonders wichtig, um genauere Diagnosen über die Schulreife der Kinder stellen zu können. (Siehe auch : 3.12.2.)

Weitere Angaben zu den *PMS*-Zentren finden Sie unter 8.5.

3.13.2. Schulärztliche Betreuung

Eine schulärztliche Untersuchung ist in regelmäßigen Abständen für alle Schüler und Personalmitglieder der Bildungseinrichtungen des Vollzeitunterrichts gesetzlich vorgeschrieben.

Die schulärztlichen Untersuchungen werden im GUW vom Personal des PMS -Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt. Die Schüler der beiden subventionierten Unterrichtsnetze OSUW und FSUW werden in einem privatrechtlich eingerichteten Gesundheitsdienst untersucht.

Die Aufgabenbereiche umfassen das gesamte Feld der medizinischen Vorbeugung auf dem Gebiet der Ansteckungskrankheiten, die Feststellung von instrumentalen Störungen und von Schwächen der Sinnesorgane, des Verstandes und des Charakters sowie die Verbesserung der sanitären und hygienischen Bedingungen in den Bildungseinrichtungen und die Erstellung von Statistiken über den Gesundheits- und Krankheitszustand der Schüler.

Seit dem Schuljahr 1980-81 werden gewisse systematische periodische Untersuchungen durch Vorbeugemaßnahmen und Aktionen im Bereich der Gesundheitserziehung ersetzt, z.B. die Aktion *Gesundes Frühstück* oder die Aktion *Zähneputzen*.

3.14. Privates Bildungswesen

Siehe Angaben unter Abschnitt 4.16.

3.15. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Es gibt weder andere Organisationsmodelle, noch alternative Strukturen.

3.16. Statistische Daten

Anzahl Vorschulen bzw. Vorschulniederlassungen pro Schulnetz

	GUW	OSUW	FSUW
1998-1999	12	53	2
2007-2008	6	54	2
2009-2010	3	51	2

GUW: Gemeinschaftsunterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert und finanziert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

OSUW : Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert von den Gemeinden und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

FSUW : Freies subventioniertes Unterrichtswesen (privatrechtliche Schulen, organisiert von privaten Personen oder Organisationen und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

Anzahl Vorschüler pro Netz :

Schuljahr	GUW	OSUW	FSUW	Insgesamt
1991-92	696	2.011	217	2.924
1993-94	724	2.315	192	3.231
1995-96	687	2.455	223	3.365
1997-98	594	2.175	204	2.973
1999-00	587	2.141	194	2.922
2001-02	513	2.126	189	2.828
2003-04	382	2.137	184	2.703
2005-06	343	1.995	176	2.514
2007-08	337	1.878	176	2.391
2008-09	246	1.954	186	2.386
2009-10	267	1.914	188	2.369

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Statistisches Jahrbuch der DG – Schuljahr 2009-2010

Anzahl Vorschüler, Anzahl Lehrer und Lehrer-Schüler-Verhältniszahl

Schuljahr	Vorschüler	Lehrerstellen	Verhältniszahl
2007-2008	2.391	148,25	16,1
2008-2009	2.386	145,5	16,4
2009-2010	2.369	144	16,4

Quelle: Angabe des Ministeriums der DG

4. PRIMARBEREICH

Organisation des Bildungssystems in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 2009/10

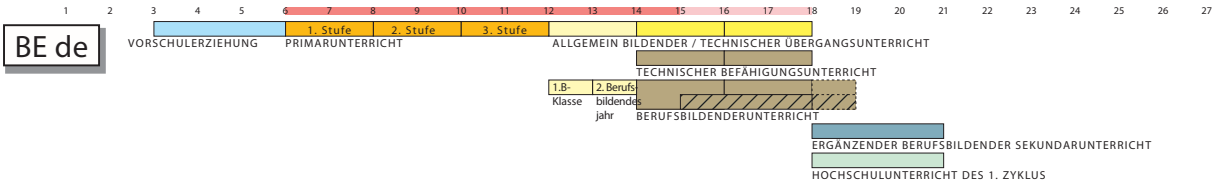

	Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (nicht unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)		Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)
	Primarbereich - ISCED 1		Einheitliche Struktur - ISCED 1+ ISCED 2 (ISCED 1 und 2 an der gleichen Einrichtung)
	Allgemein bildender Sekundarbereich I - ISCED 2 (einschließlich berufsvorbereitende Bildungsgänge)		Beruflicher Sekundarbereich I - ISCED 2
	Allgemein bildender Sekundarbereich II - ISCED 3		Beruflicher Sekundarbereich II - ISCED 3
	Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich - ISCED 4		
	Tertiärbereich - ISCED 5A		Tertiärbereich - ISCED 5B
	Zuordnung zu den ISCED-Stufen: ISCED 0		ISCED 1 ISCED 2
	Vollzeitschulpflicht		Teilzeitschulpflicht
	Teilzeit oder alternierend		Zusätzliches Schuljahr
-/n/-	Verpflichtende Arbeitserfahrung + Dauer	>>	Studium im Ausland

Quelle: Eurydice

Die Primarbildung dauert normalerweise sechs Schuljahre und richtet sich in der Regel an sechs- bis elfjährige Schüler. Allen Primarschulen sind immer auch Kindergärten (Vorschulen) angegliedert; gemeinsam bilden sie die Grundschule. Sie sind meistens in ein und demselben Schulgebäude untergebracht.

4.1. Geschichtlicher Überblick

Die Entwicklung der Gesetzgebung bezüglich des Primarschulwesens wurde in Kapitel 2.1. beschrieben.

Die Struktur der Primarschule (sechs Jahre, die in drei Stufen unterteilt sind) besteht schon seit einigen Jahrzehnten. Die auf dieser Bildungsebene angewandte Pädagogik ist jedoch ab der Einführung des *Allgemeinen Plans* aus dem Jahre 1936 mehrfach reformiert worden.

Der Lehrplan aus dem Jahre 1936, der auf den pädagogischen Konzepten von O. Decroly fußte, betonte, dass der Primarschulunterricht weitaus mehr als die Aneignung der Grundfertigkeiten *Lesen, Schreiben, Rechnen* umfasst. Im Mittelpunkt dieses Lehrplans stand ein globaler, auf die Interessen der Schüler aufgebauter Unterricht. Es gab verschiedene Initiativen bezüglich der Einführung einer flexibleren Unterrichtsform, der Anpassung des Unterrichts an die Erfordernisse der Außenwelt, der Beachtung des Lernrhythmus eines jeden Kindes. Die Lehrpläne wurden überarbeitet, mit dem Ziel, eher die Aneignung instrumentaler Kenntnisse (wie die Beherrschung der Muttersprache und der Mathematik) als den Erwerb von Sachkenntnissen zu fördern.

Die Reforminitiativen wurden ab 1971 in einer begrenzten Anzahl Lehranstalten experimentell durchgeführt.

Ab dem Jahr 1977 begannen die verschiedenen Unterrichtsnetze mit einer aktiven Konzertierungs- und Experimentierungsphase bezüglich der Organisation einer Stufe für die 8 bis 12jährigen Schüler. Der 5-8-Zyklus sollte den Übergang zwischen der Vorschul- und der Primarschulebene erleichtern.

Neben den Bemühungen um den sogenannten 5-8-Zyklus zu Beginn der siebziger Jahre hat es seit der Mitte der achtziger Jahre verstärkte Anstrengungen hin zum Stufenunterricht gegeben. Wie schon in den Ausführungen zur Vorschule angedeutet, gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen unverkennbaren Trend hin zu den sogenannten Reformpädagogen. Gingen diese Anstrengungen bis Anfang der neunziger Jahre eher auf die Initiative einzelner Schulleiter und Pädagogen zurück, so gehen inzwischen auch Gesetzesinitiativen auf den Stufenunterricht ein. Angedacht ist die systematische Einführung des Stufenunterrichts in allen Primarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

4.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Siehe Kapitel 2.2.

4.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Grundlagen für das Primarschulwesen waren bis 1999 im Wesentlichen die koordinierte Gesetzgebung über das Primarschulwesen vom Juni 1957 sowie die Königlichen Erlasse vom 2. und vom 30. August 1984 über die Programmierung und Rationalisierung im Primarschulwesen. Am 26. April 1999 hat das PDG ein neues *Dekret über das Regelgrundschulwesen* verabschiedet.

In diesem Dekret werden Normen bezüglich Gründung, Schließung, Wiedereröffnung, Fusion, Neugliederung, Stellenberechnung, Zulassungsbedingungen, Organisation der Arbeitszeit und Angaben zum Unterrichtsangebot einheitlich und verbindlich für alle von der DG organisierten oder von ihr subventionierten Schulen festgelegt.

Dekret über das Regelgrundschulwesen

Koordinierte Gesetze über das Primarschulwesen

4.4. Allgemeine Ziele

In einem ersten Unterabschnitt des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 werden zunächst die von allen Schulen sozusagen im Auftrag der Gesellschaft anzustrebenden Erziehungsziele angeführt. Anschließend wird in einem zweiten Unterabschnitt das Bildungsziel erläutert, das darin besteht, den Schülern ein Maximum an Kompetenzen zu vermitteln und sie alle zur Beherrschung der per Dekret vom 16. Dezember 2002 als Mindestfanforderungen festgelegten, fachbezogenen **Schlüsselkompetenzen** zu führen. In den Jahren 2006 und 2007 wurden in Lehrerarbeitskreisen, die das Ministerium eingesetzt hat, grundlegende Überlegungen zum Thema des kompetenzorientierten Lehrens und Lernens angestellt, was zur Formulierung von allgemeinen Kernkompetenzen und Kompetenzerwartungen in den Pflichtfächern und Fachbereichen, sowie zur Festlegung von Rahmenplänen geführt hat. Am 16. Juni 2008 ist im PDG das *Dekret zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen* verabschiedet worden. Diese können in allen Schulen bereits ab 2008-2009 versuchsweise angewandt werden. Sie sind zum Teil ab 2009-2010 und zum anderen Teil ab 2010-2011 oder später für alle Schulen verbindlich. Diese Kompetenzerwartungen und Rahmenpläne ersetzen die oben erwähnten Schlüsselkompetenzen.

Dekret zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen

4.4.1. Gesellschaftsauftrag an die Schulen

Das sogenannte Grundlagendekret vom 31. August 1998 (Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die

Regelschulen) enthält im ersten Abschnitt seines 2. Kapitels eine Reihe von Artikeln (5 bis 15) mit Erziehungszielen, die sozusagen als Auftrag der Gesellschaft von allen Regelschulen angestrebt werden müssen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden. Darüber hinaus gibt Artikel 16 im zweiten Abschnitt (Spezifischer Auftrag an die Schulträger) jedem Schulträger die Möglichkeit, ja sogar die Verpflichtung, ein eigenes Erziehungsprojekt für seine Schulen zu erstellen, das zwar mit dem Gesellschaftsprojekt vereinbar sein muss, das aber auch dem Schulträger die Möglichkeit gibt, eigene spezifische Erziehungsziele für seine Schulen festzulegen.

Es folgen hier die o.e. Artikel aus dem 2. Kapitel des Dekretes vom 31. August 1998 in extenso :

KAPITEL II – AUFTRAG DER GESELLSCHAFT AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS PERSONAL DER REGELSCHULEN

Abschnitt 1 - Gesellschaftsprojekt

Art. 5 – (Allgemeines) : Jede Schule, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird, hat in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit einen Auftrag der Gesellschaft zu erfüllen. Zu diesem Auftrag gehört es, die allgemeinen Zielsetzungen, die in den Artikeln dieses Abschnitts angeführt werden, in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten anzustreben.

Unbedingte Grundlage jeder Bildungs- und Erziehungsarbeit ist :

- 1. die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, wie sie a) in der universellen Erklärung der Menschenrechte , die in der allgemeinen Versammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündet worden ist bzw. b) in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. Mai 1950 festgeschrieben sind;
- 2. der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache sowie die Förderung von Kultur und Identität.

Art. 6 – (Persönlichkeitsentwicklung) : Die Schule fördert den Reifungsprozess der Schüler, indem sie ihrer Persönlichkeit und ihrem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung Rechnung trägt, ihr Selbstvertrauen stärkt und ihr eigenverantwortliches Handeln entwickelt. Hierbei beachtet die Schule alle Aspekte im kognitiven, sozio-affektiven, psychomotorischen und gesundheitlichen Bereich.

Die Schule berücksichtigt die soziale und kulturelle Herkunft der Schüler und fördert somit die Chancengleichheit.

Die Schule erzieht die Schüler zu der Erkenntnis, dass alle Mitmenschen den gleichen Anspruch auf Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung haben. Ihre Beziehungen untereinander sind nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten.

Die Schüler sollen befähigt werden, bei der Gestaltung der zwischenmenschlichen Beziehungen in der Familie, in und außerhalb der Schule, im Beruf, in der Gesellschaft und im Staat Mitverantwortung und Aufgaben zu übernehmen.

Art. 7 – (Achtung vor Mensch und Umwelt) : Die Schule erzieht zur Achtung vor dem Mitmenschen und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur.

Art. 8 – (Schüler in der Gesellschaft) : Die Schule hat die Aufgabe, bei allen Schülern einen Sinn für das Gemeinwesen und demokratisches Grundverhalten zu entwickeln, indem sie ihr Interesse für gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Zusammenhänge weckt. Sie bereitet die Schüler darauf vor, im gesellschaftlichen und beruflichen Leben eine aktive und kreative Rolle zu übernehmen.

Die Schule als Lebensraum schafft Möglichkeiten, die es der gesamten Schulgemeinschaft erlauben, in schulischen Fragen mitzuwirken, die sie betreffen.

Art. 9 – (Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten) : Die Schule muss Wissen und Kenntnisse vermitteln, Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Sie erzieht zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie zur Achtung religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen der Mitmenschen.

Art. 10 – (Weltoffenheit) : Die Schule erzieht zur Weltoffenheit, fördert den europäischen Gedanken und die Mehrsprachigkeit.

Art. 11 –- (Entwicklungsziele) : Die Erziehung im Kindergarten verfolgt Entwicklungsziele und fördert hauptsächlich die psychomotorischen, sozio-affektiven und kognitiven Fähigkeiten des Kindes.

Die Kindergärtner haben den Auftrag, diese Entwicklungsziele als Grundlage für ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit zu betrachten, damit alle Vorschüler optimal auf die Primarschule vorbereitet werden.

Art.12 –(abgeänderte Fassung vom 16. Juni 2008) (Kompetenzen) : Das Bildungsziel aller Primar- und Sekundarschulen ist die Vermittlung von Kompetenzen.

Die Schule hat den Auftrag, allen Schülern zu ermöglichen, sich ein Maximum an Kompetenzen anzueignen und sie zum Erwerb der Kernkompetenzen und Kompetenzerwartungen zu führen.

Art.13 – (abgeänderte Fassung vom 16. Juni 2008) (Überfachliche Kompetenzen) :

Überfachliche Kompetenzen sind Kompetenzen, die in allen Unterrichtfächern und im schulischen Leben entwickelt werden. Die überfachlichen Kompetenzen sind eine Grundlage zur Erreichung allgemeiner Bildungsziele und eine wichtige Voraussetzung für die persönliche Entwicklung der Schüler. Sie bilden zudem eine Grundlage für die Entwicklung fachbezogener Kompetenzen.

Die überfachlichen Kompetenzen stehen in engem wechselseitigem Zusammenhang:

- 1. Methodenkompetenzen: Diese umfassen die flexible Nutzung vielfältiger Lern- und Arbeitsmittel sowie Lernstrategien, die es erlauben, Aufgaben zu bewältigen und Probleme zu lösen. Langfristiges Ziel ist die Entwicklung des selbstständigen, zielorientierten, kreativen und verantwortungsbewussten Lernprozesses. Hierbei fördern die Schulen die Informations- und Medienkompetenzen der Schüler und berücksichtigen den Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien in einer Form, die dem Alter der Schüler angemessen ist.

- 2. Soziale Kompetenzen: Diese bezeichnen die Gesamtheit der Fähigkeiten und Einstellungen, um das eigene Verhalten von einer individuellen Handlungsorientierung verstärkt auf eine gemeinschaftliche auszurichten. Die Schüler bringen ihre individuellen Handlungsziele in Einklang mit denen anderer.

- 3. Personelle Kompetenzen: Diese sind ausgerichtet auf die Fähigkeit der Schüler, als Individuum Chancen, Anforderungen und Grenzen in allen Lebenslagen zu erkennen. Dies beinhaltet unter anderem das Ausbilden von Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, das Erkennen der eigenen Stärken und Schwächen mit dem Ziel der kritischen Selbstwahrnehmeng und die Entwicklung einer kritischen Urteilsfähigkeit.

Der Lernprozess ist so zu gestalten, dass sich die Schüler am Aufbau des eigenen Wissens und bei der Aneignung von Kompetenzen aktiv beteiligen können. Die Schüler sollten immer wieder erfahren, dass Wissen und Können Sinn machen und anwendbar sind. Die Schule bemüht sich demnach, die Lernsituationen zu aktualisieren und sie in die Lebenswelt der Schüler einzubeziehen.

In der schulischen Bildung und Ausbildung sind die Erziehung zum eigenverantwortlichen und selbstständigen Lernen sowie die Förderung der Leistungsbereitschaft wichtige Voraussetzungen, die zum lebenslangen Lernen befähigen.

Art. 14 – (Gleichwertigkeit der Ausbildungswege) : Die Studienrichtungen und Ausbildungsformen sind unterschiedliche, aber gleichwertige Wege, um die Zielsetzungen des vorliegenden Dekretes zu verwirklichen.

Sie sind ausnahmslos sowohl Jungen als auch Mädchen zugänglich.

Um diesen Gesellschaftsauftrag zu erfüllen, arbeiten die Regelschulen mit den anderen Ausbildungsträgern jedes Mal dann zusammen, wenn es sich als sinnvoll erweist.

Art. 15 – (Ausbildungs- und Berufsberatung) : Die Schulen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren beziehungsweise anderen spezialisierten Einrichtungen die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über Studien-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

Abschnitt 2 – Spezifischer Auftrag an die Schulträger

Art. 16 – (Erziehungsprojekt) : Jeder Schulträger erstellt ein eigenes Erziehungsprojekt für seine Schulen.

Das Erziehungsprojekt muss mit dem Gesellschaftsprojekt vereinbar sein.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

4.4.2. Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und Rahmenpläne

Das Grundlagendekret vom 31. August 1998 legt fest, dass es "*das Bildungsziel aller Primar- und Sekundarschulen ist, den Schüler anzuleiten, sich Kompetenzen anzueignen*". Durch dieses Dekret erhält die Schule seitens der Gesellschaft (vertreten durch das PDG) den ausdrücklichen Auftrag, "*allen Schülern zu ermöglichen, sich ein Maximum an Kompetenzen anzueignen und sie zum Erwerb der* Kernkompetenzen *und* Kompetenzerwartungen *zu führen*."

Im Anschluss an 2006 und 2007 erfolgte grundlegende Überlegungen über kompetenzorientiertes Lehren und Lernen und um die Sicherung und Steigerung der Bildungsqualität, die Transparenz des Bildungssystems, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und den linearen und kohärenten Aufbau des Kompetenzerwerbs noch besser als zuvor zu gewährleisten, wurde beschlossen, die 2002 per Dekret festgelegten **Schlüsselkompetenzen** in neu entwickelten Rahmenplänen zu einem verbindlichen Orientierungsrahmen mit Kernkompetenzen und Kompetenzerwartungen weiter zu entwickeln.

Das *Dekret zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen* wurde am 16. Juni 2008 im PDG–Plenum verabschiedet. Darin werden gewisse Begriffe neu definiert. Auch werden verbindliche Zielvorgaben neu festgelegt, lassen aber den Schulträgern und den einzelnen Schulen ausreichend inhaltliche und pädagogische Freiräume, so dass sie selber den Weg hin zu den Zielen bestimmen können. Die neuen kompetenzorientierten Rahmenpläne ersetzen die im Dekret vom 16. Dezember 2002 ursprünglich festgelegten Schlüsselkompetenzen.

Unter **Kernkompetenzen** versteht man laut o.e. Dekretentwurf *"wesentliche Ziele im Unterrichtsfach oder Fachbereich, die Ausgangspunkt für die Formulierungen von Kompetenzerwartungen sind"*. **Kompetenzerwartungen** sind *"die zu erreichenden Lernergebnisse, die die Schüler jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben müssen, um ein erfolgreiches Weiterlernen zu sichern; diese gelten als Mindestanforderungen, die von jedem Schüler erreicht werden müssen."* **Rahmenpläne** sind *"verbindliche Rahmen, die Anforderungen an des Lehren und Lernen in der Schule formulieren; diese beinhalten u.a. Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und Bezüge zu den Kompetenzerwartungen; diese letzteren beschreiben Zwischenziele für die verschiedenen Stufen in der Primar- und Sekundarschule, die wichtige Etappen in der Kompetenzentwicklung darstellen."*

Dekret zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen

Dekret über die Festlegung der Entwicklungsziele für den Kindergarten und der Schlüsselkompetenzen für den Primarschulbereich und für die erste Stufe des Sekundarunterrichts ...

4.5. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Man unterscheidet:

- autonome Grundschule (= Vorschule + Primarschule) mit eigenem Schulgelände und einer eigenen Direktion;

- Grundschule, die einer Sekundarschule angegliedert ist (oft Grundschul- oder Primarschulabteilung oder auch Vorbereitungsabteilung genannt). Sie hat auch einen Schulleiter (oft Hauptlehrer genannt); aber für den Unterhalt des Schulgeländes und die Gebäudeverwaltung ist - in den GUW -Schulen - der Direktor der Sekundarschule verantwortlich;

- Übungsschule : Grundschulen, in der sehr regelmäßig Studenten in der Lehrerausbildung Unterrichtsstunden beiwohnen oder auch zu Übungszwecken und unter Anleitung selber erteilen.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind allen Primarschulen auch Kindergärten angegliedert; sie bilden mit ihnen die sogenannten Grundschulen. Es gibt eine relativ hohe Schuldichte. Jede der neun Gemeinden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert in allen größeren Ortschaften Grundschulen oder Zweigstellen von Grundschulen, auch wenn sie manchmal weniger als ein Dutzend Vorschüler (die Mindestzahl ist 6) und weniger als 20 Primarschüler zählen (die Mindestzahl ist 12).

Vom geographischen Standpunkt aus gesehen gibt es dank einer gut organisierten Schülerbeförderung keine Zugangsprobleme zu den Bildungseinrichtungen, auch nicht zu den neun Sekundarschulen, die es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den vier größten Ortschaften gibt. Zum großen Teil sind die Grundschulen eigenständige Einrichtungen; die Gemeindeschulen des OSUW haben oft kleine Niederlassungen in den einzelnen Dörfern ; die drei Gemeinschaftsrundschulen (**GUW)** und die beiden katholischen Grundschulen (**FSUW)** sind jeweils einer Sekundarschule angegliedert.

In den Grundschulen werden Jungen und Mädchen unterschiedslos nach dem Prinzip der Koedukation aufgenommen. Es gibt deutliche Unterschiede in der Größe der einzelnen Bildungseinrichtungen. Im Schuljahr 2008-2009 zählt die kleinste Primarschule bzw. Primarschulniederlassung 15 Schüler und die größte 374.

4.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Zur Primarschule zugelassen ist der Schüler, der am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens sechs Jahre alt ist und das Alter von 15 Jahren noch nicht erreicht hat. Demnach beginnen normalerweise alle Kinder, die zu Beginn des Schuljahres (1. September) zwischen 5 Jahre und 8 Monate und 6 Jahre und 8 Monate alt sind, gleichzeitig das erste Schuljahr in der Primarschule.

Auf der Grundlage eines Gutachtens des Klassenrates (Vorschullehrer und Schulleiter) und des Beraters des zuständigen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums (PMS) kann jedoch ein Kind mit dem Einverständnis seiner Eltern je nach Fall entweder ein Jahr früher als vorgesehen in die Primarschule eintreten oder auch mit sechs Jahren noch ein zusätzliches Jahr in der Vorschule verweilen.

Die Primarschule umfasst normalerweise sechs Schuljahre; ein Teil der Schüler verbleibt allerdings sieben Jahre und in höchst seltenen Fällen acht Jahre in der Primarschule.

Per Gesetz (Schulpaktgesetz) sind die Gemeinschaften verpflichtet, den Eltern die freie Wahl der Bildung für ihre Kinder zu gewährleisten. Das Gesetz unterscheidet zwischen konfessionellen, nicht konfessionellen und pluralistischen Schulen. Letztere sind bisher noch nicht organisiert worden.

Grundsätzlich müssen die Gemeinschaftsschulen alle Schüler aufnehmen, während Gemeindeschulen nur dazu verpflichtet sind, die Kinder aus der eigenen Gemeinde einzuschreiben oder aber aus Nachbargemeinden, wenn die Schule für den Schüler die nächstgelegene Schule ist. Freie subventionierte

Schulen (in der DG ausschließlich katholische Schulen) können die Einschreibung eines Schülers nur dann verweigern, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, dem Erziehungsprojekt der Schule per Unterschrift zuzustimmen. In der Praxis ist es jedoch so, dass die Schulen in der Regel alle Schüler einschreiben, da sie ja aufgrund der Schülerzahlen finanziert bzw. subventioniert werden.

Die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sind an erster Stelle für die Respektierung der Schulpflicht-Gesetzgebung verantwortlich. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass der Minderjährige – insofern er keinem Hausunterricht folgt - gültig in einer Schule eingeschrieben ist und sie regelmäßig besucht. Die Missachtung dieser Pflicht kann Strafen zur Folge haben (Geldstrafen oder Gefängnisstrafen von einem Tag bis zu einem Monat).

Im Primarschulwesen können sich die Eltern dem Vorschlag widersetzen, dass ihr Kind ein bestimmtes Schuljahr wiederholen sollte. Bei der Entscheidung über die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule am Ende der Primarschule hat die Lehrerschaft jedoch das letzte Wort.

Wenn ein schulpflichtiger Schüler von einer Bildungseinrichtung verwiesen wird, haben die Eltern die Möglichkeit, gerichtlich dagegen anzugehen.

- die Urkunden der Verwaltungsbehörden können Gegenstand einer Anfechtungsklage sein. Öffentlich-rechtliche und auch private von der Gemeinschaft subventionierte Bildungseinrichtungen werden den Verwaltungsbehörden gleichgestellt. Der Rechtsweg bis zur Beschlussfassung kann jedoch manchmal recht lange dauern, der Schüler ist jedoch schulpflichtig. Es sind folglich oft Überbrückungslösungen notwendig.

- Beim Zivilgericht kann ein Antrag auf Wiedereingliederung eines von der Schule verwiesenen Schülers eingebracht werden.

- Was das Unterrichtsnetz der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft (GUW), so sind gewisse Schutzmaßnahmen eingeführt worden: Aufzählung der Strafmaßnahmen in der internen Schulordnung der Bildungseinrichtung, vernünftiges Verhältnis zwischen Regelverstoß und Strafmaßnahme, Anhörung des Schülers und (im Falle von Maßnahmen im Hinblick auf Schulverweis) der Eltern, obligatorische Stellungnahme des Klassenrates. Die Schulleiter verhängen die Strafen, jedoch besteht die Möglichkeit, dagegen Einspruch zu erheben.

Dekret über das Regelgrundschulwesen

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

4.7. Finanzielle Hilfen für Familien

Für Familien mit Kindern gibt es in Belgien Familienbeihilfen. Auch gibt es Steuerermäßigungen, wenn der Steuerpflichtige mehrere Personen (also auch Kinder) zu seinen Lasten hat. Diese Familienbeihilfen und Steuerermäßigungen sind jedoch unabhängig davon, ob die Kinder eine Primarschule besuchen oder nicht.

Es darf kein Schulgeld erhoben werden. Eine finanzielle Hilfe seitens der öffentlichen Hand für Familien, deren Kinder eine Primarschule besuchen, besteht lediglich im Bereich der Schülerbeförderung.

Bis zum Schuljahr 2007-2008 einschließlich wurde nur der Teil der Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule der freien Wahl (4.6.) , der einen festgesetzten Betrag überstieg, vom Ministerium zurückerstattet. Ab dem 1. September 2008 ist die Schülerbeförderung für alle Schüler unter 12 Jahren kostenlos. Älteren Schülern, die ordnungsgemäß an einer anerkannten Schule in der DG eingeschrieben sind oder eine Unterichtseinrichtung im benachbarten Ausland besuchen wird eine 50-prozentige Ermäßigung auf ihr Schulbusabonnement gewährt. Kinderreiche Familien erhalten zusätzlich eine Ermäßigung von 20 % pro Kind, wenn die nächstgelegene Schule der freien Wahl (s. 4.6.) besucht wird. Zudem wird der Teil der

Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule der freien Wahl, der einen festgesetzten Betrag übersteigt, vom Ministerium zurückerstattet.

Hefte und Bücher werden von der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Essen in der Schulkantine, der Eintritt zum Schwimmbad, die Kosten für Schul- oder Klassenausflüge werden von den Eltern bezahlt; manchmal wird ein Teil der Kosten von den Elternvereinigungen oder den Freundeskreisen der Schulen getragen.

Neben der Vergabe von Studienbeihilfen an die schulpflichtige Bevölkerung hat das Ministerim in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verstärkt festgestellt, dass Personen des Zweiten Bildungswegs nach der ersten Phase der Berufserfahrung oder nach einer Familienphase beschließen, ein erstes Hochschul- oder Universitätsstudium in Angriff nehmen. Auch das Studienangebot der Hochschulen und Universitäten hat sich vor dem Hintergrund des Prozesses des "Lebenslangen Lernens" geändert, das heißt die Zahl älterer Interessenten für Erst- oder Aufbaustudien, die im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft um Unterstützung durch eine Studienbeihilfe ersuchen, steigt zusehends. Nummehr können Studenten bis zum 35. Lebensjahr eine Antrag auf Beihilfe stellen.

4.8. Stufen und Klassenbildung

Die Klassengröße ist abhängig von der Anzahl der Klassen, die in einer Primarschule organisiert werden können. Diese Anzahl hängt vom sogenannten Stellenkapital dieser Schule ab, das auf der Grundlage der Schülerzahlen folgendermaßen für Primarschullehrer und Schulleiter ermittelt wird : von 12 bis 15 Schüler = 1,25 Vollzeitstellen; 16 bis 20 = 1,5 Stellen; 21 bis 25 = 2 Stellen; 26 bis 30 = 2,25 Stellen; für jede weitere angefangene Gruppe von fünf Schülern : eine zusätzliche Viertelstelle. Für Religionslehrer gibt es eine getrennte Berechnungstabelle.

Der Schulleiter ist vom Unterrichten freigestellt, wenn seine Schule (Kindergarten und Primarschule) mindestens 180 reguläre Schüler und Vorschüler zählt. Zählt sie zwischen 120 und 179 Kindern, muss er noch 12 Stunden unterrichten (= halber Stundenplan) und bei 60 bis 119 Kindern 18 Stunden. Eine Schule mit weniger als 60 Kindern erhält keine zusätzlichen Stunden für die Freistellung des Schulleiters. In den Primarschulen muss jeder Schüler laut Verfassungsbestimmung an einem Religionsunterricht (katholische, protestantische, anglikanische, orthodoxe, jüdische oder islamitische Religion) oder an einem Unterricht der nichtkonfessionellen Sittenlehre teilnehmen. Für diesen Religionsunterricht und den sogenannten Moralunterricht stehen für jede Gruppe 2 Stunden wöchentlich zur Verfügung. Er wird in der Regel von einem Fachlehrer erteilt.

Die Klassenbildung ist frei. Über die Anzahl der Klassen und die Gruppierung der Schüler zu Klassen (Jahrgangsklassen oder Stufenklassen) entscheidet der Schulleiter mit dem Pädagogischen Rat der Schule. Nur die Bildung der Klassen für den Religionsunterricht und den Moralunterricht unterliegt gesetzlichen Bedingungen.

In den meisten größeren Primarschulen entsprechen die Klassen den Altersjahrgängen. Demnach gibt es sechs Jahrgangsklassen (vom 1. bis zum 6. Schuljahr) mit jeweils einer oder mehreren Klassen pro Schuljahr (abhängig von der Schülerzahl und der Entscheidung des *Pädagogischen Rates* der Schule über die Verwendung des Stellenkapitals).

In den ländlichen Gebieten, wo kleine Schulen nicht über genügend Kinder verfügen, um sechs Gruppen zu bilden, werden notgedrungen Schüler unterschiedlicher Jahrgänge und Schuljahre in einer Klasse gemeinsam unterrichtet. So entsteht eine vertikale Klassenstruktur mit Klassen, in denen zwei, drei oder gar alle sechs Primarschuljahre gruppiert sind. Je nach Stellenkapital und entsprechender Strukturentscheidung der Schule können diese Klassen für bestimmte Unterrichtsstunden in zwei oder mehr Gruppen aufgeteilt werden, z.B. für die Schulfächer Mathematik und erste Fremdsprache.

Aus pädagogischen Gründen werden solche vertikalen Klassen zunehmend auch in größeren Schulen organisiert. Die Bildung solcher vertikalen, altersgemischten Gruppen fördert das interaktive, gemeinsame Lernen.

In der Regel umfasst also die Primarschule sechs Schuljahrgänge, die formal in drei Stufen von jeweils zwei Jahren eingeteilt sind, aber auch aus pädagogischen Gründen in zwei Stufen von drei Jahren oder sogar in Stufen mit folgenden Altersgruppen eingeteilt werden können: die 1. Stufe von 5 bis 8 Jahren (auch 5-8-Zyklus genannt; sie umfasst also auch die reiferen Vorschüler aus dem Kindergarten), die 2. Stufe von 8 bis 10 Jahren und die 3. Stufe von 10 bis 12 Jahren. Eine Stufe wird als pädagogische Grundeinheit betrachtet. Die Arbeit in Stufen ermöglicht es, die Lernprozesse auf mindestens zwei Jahre zu verteilen und die Schüler für die verschiedenen Arbeitsmethoden empfänglich zu machen. Innerhalb einer Stufe werden die Kinder im Hinblick auf ihre Bedürfnisse gruppiert; die Zusammenstellung dieser Gruppen entwickelt sich in Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Aktivitäten. Die Beachtung der individuellen Rhythmen ermöglicht die Differenzierung der Lernprozesse.

In dieser Stufenpädagogik begleitet der Lehrer oft seine Gruppe während mehrerer Jahre (entsprechend der Dauer der Stufe). Die Rundschreiben empfehlen eine Zusammenarbeit der Lehrer, die in einer Stufe unterrichten: sie tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Kinder und erarbeiten ein kohärentes pädagogisches Projekt innerhalb einer jeden Stufe.

Dekret über das Regelgrundschulwesen

4.9. Zeitliche Gliederung

Der Beginn und das Ende des Schuljahres sowie die Daten der schulfreien Tage werden für jedes Schuljahr von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt. Der Wochenstundenplan umfasst laut Grundschuldekret von 1999 28 Unterrichtseinheiten von 50 Minuten, und es obliegt im GUW dem Schulleiter und in den Schulen des OSUW und FSUW dem Schulträger, auf Vorschlag des Pädagogischen Rates und nach Konsultierung der Eltern und der Personalvertretungen zu entscheiden, wie diese Unterrichtseinheiten auf die einzelnen Wochentage zwischen 8 und 16 Uhr verteilt werden.

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den folgenden Abschnitten.

4.9.1. Gliederung des Schuljahres

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft beginnt das Schuljahr offiziell am 1. September (eigentlich am ersten Arbeitstag des Monats September) und endet am 30. Juni (eigentlich am letzten Arbeitstag im Monat Juni) des nächsten Ziviljahres.

Neben den zweimonatigen Sommerferien (vom 1. Juli bis zum 31. August) haben die Schüler zwei Wochen Winterferien (Weihnachts- und Neujahrswoche), zwei Wochen Frühlingsferien (Osterferien) und zweimal einen einwöchigen Entspannungsurlaub (um den 1. November und nach Karneval).

Folgende Tage gelten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens als Feiertage (bzw. als schulfreie Tage) : Ostermontag, der 1. Mai, Christi-Himmelfahrt (Donnerstag), Pfingstmontag, der 1. November, der 11. November, der 15. November (offizieller Feiertag der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Um Fortbildungen oder pädagogische Konferenztage organisieren zu können, verfügen die Schulträger über 6 schulfreie halbe Tage.

Ein Schuljahr muss zwischen 180 und 184 Unterrichtstage umfassen, im Schnitt also 182 Tage, die sich über 37 Wochen verteilen.

Erlass der Regierung zur Festlegung des Schulkalenders für die Schuljahre 2006-2007 bis 2010-2011

4.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Die meisten der folgenden Bestimmungen sind im *Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen* festgelegt worden und gelten für alle Primarschulen in der DG.

Die Schulwoche umfasst 5 Tage. In den belgischen Schulen wird wöchentlich in der Regel an 5 Vormittagen (von montags bis freitags) und an 4 Nachmittagen (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag) unterrichtet. Mittwochs nimmt der Primarschüler an vier Unterrichtsstunden teil, an den vier anderen Tagen an jeweils sechs Unterrichtsstunden. Das macht also wöchentlich insgesamt 28 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten (also 1400 Minuten pro Woche). Im Durchschnitt erhalten die Schüler täglich 280 Minuten Unterricht.

Unterrichtsbeginn und Unterrichtende müssen zwischen 8 Uhr und 16 Uhr liegen und werden vom Schulleiter – auf Vorschlag des Pädagogischen Rates und nach Rücksprache mit der Elternvertretung - festgelegt: In vielen Fällen findet der Unterricht morgens zwischen 8.20 Uhr und 12.00 Uhr statt und nachmittags zwischen 13.30 Uhr und 15.30 Uhr. Vormittags und nachmittags gibt es jeweils eine Pause. Die Mittagspause muss mindestens 60 Minuten dauern. In den Städten bleiben die meisten Schüler in der Mittagspause unter Aufsicht einer oder mehrerer Lehrpersonen oder schulexterner Personen in der Schule und können in der Schulkantine ein warmes Mittagessen zu sich nehmen. In den Grundschulen auf den Dörfern ist das seltener der Fall.

Wegen der frühen Ankunfts- und späten Abfahrzeiten mancher Busse, die die Schülerbeförderung gewährleisten, verbringen manche Schüler – besonders der Sekundarschulen - an vier Tagen in der Woche bis zu 8 Stunden in der Schule. Schüler, die sehr früh in der Schule ankommen, werden beaufsichtigt. Hausaufgabenbetreuung nach der Schulzeit ist nicht vorgesehen. Dennoch wird seit wenigen Jahren an einigen Orten eine nachschulische Betreuung auf privater Basis bis 18 Uhr organisiert.

System der 5-Tage-Woche

LÄNGE DES SCHULTAGES AN JEDEM WOCHENTAG					
	Außerschulische Betreuung (vor der Schulzeit)	**Unterrichtsbeginn und Unterrichtende (vormittags)**	**Mittagspause***	**Unterrichtsbeginn und Unterrichtende (nachmittags)**	**Außerschulische Betreuung (nach der Schulzeit)**
Montag	7.30 - 8.00 (einfache Beaufsichtigung)	8.10 / 8.30 – 11.45 / 12.05	12.00 / 12.20 – 12.35 / 12.55	13.15 / 13.30 - 15.15 / 15.30	-
Dienstag	7.30 - 8.00 (einfache Beaufsichtigung)	8.10 / 8.30 – 11.45 / 12.05	12.00 / 12.20 – 12.35 / 12.55	13.15 / 13.30 - 15.15 / 15.30	-
Mittwoch	7.30 - 8.00 (einfache Beaufsichtigung)	8.10 / 8.30 – 11.45 / 12.05	-	-	-
Donnerstag	7.30 - 8.00 (einfache Beaufsichtigung)	8.10 / 8.30 – 11.45 / 12.05	12.00 / 12.20 – 12.35 / 12.55	13.15 / 13.30 - 15.15 / 15.30	-
Freitag	7.30 - 8.00 (einfache Beaufsichtigung)	8.10 / 8.30 – 11.45 / 12.05	12.00 / 12.20 – 12.35 / 12.55	13.15 / 13.30 - 15.15 / 15.30	-
Samstag	-	-	-	-	-

* Das Mittagessen dauert etwa eine halbe Stunde.

Dekret über das Regelgrundschulwesen

4.10. Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

"Der Wochenstundenplan des Schülers umfasst 28 Unterrichtsstunden." (Art.22, §3 des *Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen*)

In diesen Unterrichtsstunden, die jeweils 50 Minuten dauern, werden Lehrinhalte vermittelt, die in einem oder mehreren vom Unterrichtsminister genehmigten Lehrplänen des Schulträgers festgehalten sind.

Seit einigen Jahren schon darf die Stundentafel der Primarschulen flexibel gestaltet werden. Nur für einige Fächer ist die Wochenstundenzahl verpflichtend vorgegeben: für die erste Fremdsprache (2 oder 3 Wochenstunden à 50 Minuten im 1. und 2. Schuljar, 3 oder 4 Wochenstunden im 3. und 4. Schuljahr und 5 Wochenstunden im 5. und 6. Schuljahr) und für den Religionsunterricht, bzw. den konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht, für den in öffentlichen Schulen wöchentlich zwei Unterrichtsstunden vorgeschrieben sind.

Trotz dieser erlaubten flexiblen Stundenplangestaltung organisieren viele Schulen ihren Unterricht nach einer detaillierten Stundentafel, die früher für die Pflichtfächer im GUW verpflichtend war. Es folgt zur Information eine solche Stundentafel :

Schuljahr/Klasse	Theoretisches Alter	A	B	C	D	E	F	G	H
1. Schuljahr	6 J.	8	5	1	3,5	2	2	4,5	2
2. Schuljahr	7 J.	8	5	1	3,5	2	2	4,5	2
3. Schuljahr	8 J.	7	5	1	4,5	3	2	3,5	2
4. Schuljahr	9 J.	7	5	2	4	3	2	3	2
5. Schuljahr	10 J.	5	5	2	4	5	2	3	2
6. Schuljahr	11 J.	5	5	2	4	5	2	3	2

A = Muttersprache; **B** = Mathematik; **C** = Naturwissenschaften;

D = Humanwissenschaften; **E** = Fremdsprache; **F** = Leibeserziehung/Sport;

G = Kunst und Handwerk; **H** = Religion oder nichtkonfessionelle Moral.

Artikel 17 des Dekretes über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999 lautet :

"Das Unterrichtsangebot umfasst verpflichtend:

- 1. folgende Fächer und Fachbereiche :
  - a) Unterrichtssprache,
  - b) Sport,
  - c) Musik und Kunst,
  - d) Mathematik,
  - e) Naturwissenschaften und Technik,
  - f) erste Fremdsprache,
  - g) Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre
  - h) Geschichte und Geografie

- 2. Förderung der in Art. 13, Absatz 1 des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 festgehaltenen überfachlichen Kompetenzen." (abgeänderte Fassung vom 16. Juni 2008) (siehe 4.4.1.)

Die pädagogische Freiheit (siehe **2.3.1.** und 4.6. Abs.3) erlaubt es jedem Schulträger, dem Minister eigene Lehrpläne zur Genehmigung vorzulegen. Bei Nichtvorhandensein eines eigenen Lehrplans muss sich der Schulträger auf den offiziellen Lehrplan für die Gemeinschaftsschulen berufen. Der offizielle Lehrplan für das GUW enthält das Studienprogramm und datiert noch aus dem Jahr 1985. Er ist noch von einer Lehrplankommission des damaligen nationalen Erziehungsministeriums erstellt worden und blieb selbstverständlich in Kraft, als die *DG* im Zuge der Staatsreform 1989 für die Bildungspolitik in den Schulen des deutschen Sprachgebiets die Verantwortung übernahm.

Dieser Lehrplan enthält noch die o.e. Wochenstundentafel, die aber nicht mehr verbindlich ist. Auch ist dieser Lehrplan in Arbeitsgruppen von Lehrpersonen, die eng mit der Pädagogischen Inspektion zusammenarbeiten, überarbeitet bzw. neu gestaltet worden (2004-2006). Für einige Fächer lagen bereits provisorische Lehrpläne vor; die Arbeiten ruhen jedoch zurzeit wegen der prioritären Festlegung von kompetenzorientierten Rahmenplänen. Erwartet wird, dass neue Lehrpläne in allen Fächern ab 2010-2011 vorliegen werden.

Das Grundlagendekret vom 31. August 1998 schreibt vor, dass die Lehrpläne in Zukunft die vom Parlament der *DG* festgelegten kompetenzorientierten Rahmenpläne berücksichtigen müssen.

Dekret über das Regelgrundschulwesen

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

Dekret über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

4.10.1. Fremdsprachen

Gesetzliche Grundlage : Im *Dekret vom 21. April 2008 zur Aufwertung des Lehrerberufs* wird u. a. das Amt eines Lehrers der ersten Fremdsprache in der Primarschule geschaffen, wodurch qualifizierte Lehrkräfte für dieses Fach gezielter eingesetzt werden können.

Das *Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen*. Es ersetzt seit September 2004 das bisher gültige Gesetz vom 30. Juli 1963 über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen.

Die Erlernung einer zweiten Sprache (erste Fremdsprache) setzt schon für alle Schüler in der Primarschule sehr früh ein. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist diese erste Fremdsprache Französisch (Deutsch in den 6 Primarabteilungen, in denen französischsprachige Schüler in ihrer Muttersprache unterrichtet werden).

Für die Grundschule sieht das Gesetz Folgendes vor :

- Alle Kindergärten müssen im Rahmen des Aktivitätenplans wöchentlich fremdsprachliche Aktivitäten in einem zeitlichen Umfang von mindestens 50 Minuten und höchstens 200 Minuten durchführen (also täglich zwischen 10 und 40 Minuten)

- In der Primarschule ist die erste Fremdsprache nunmehr auch im 1. und 2. Schuljahr ein Pflichtfach. (Die Kann-Bestimmung des Gesetzes von 1963 wurde de facto schon in fast allen Schulen genutzt.)

Die Primarschulen dürfen außerdem Aktivitäten in den drei Pflichtfächern bzw. Fachbereichen Sport, Musik und Kunst sowie Technik in der ersten Fremdsprache durchführen lassen, wenn sie dies ausdrücklich in ihrem Schulprojekt so vorgesehen haben. Dieses Schulprojekt muss nämlich (gemäß Artikel 46) ein detailliertes Konzept zur Verbesserung der Sprachkompetenz und der Sprachenvermittlung enthalten.

Bericht des Ausschusses für Sprachengebrauch im Unterrichtswesen

Bericht des Sonderausschusses für Sprachengebrauch im Unterrichtswesen

Dekret zur Aufwertung des Lehrerberufs

Dekret über das Regelgrundschulwesen

Dekret über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

4.10.2. Religion und nichtkonfessionelle Ethik

In Belgien sind alle öffentlich-rechtlichen Schulen (d.h. Schulen, die von den Gemeinschaften organisiert werden – die früheren Staatsschulen – von den Provinzen oder von den Kommunen) verpflichtet, die Wahl zwischen einem Religionsunterricht und einem konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht anzubieten. Religionsunterricht bedeutet eine Unterweisung in und Hinführung zu einer der offiziell anerkannten Religionen (katholische, protestantische, orthodoxe, anglikanische, jüdische oder islamische) und den darin begründeten Moralvorstellungen. Solange sie schulpflichtig sind, d.h. bis zum 18. Lebensjahr, sind die Schüler/innen verpflichtet, entweder einem Religionsunterricht oder dem konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht zu folgen. Die bei der Schuleinschreibung schriftlich festgelegte Wahl kann vor Beginn eines jeden Schuljahres schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, beziehungsweise durch den/die Schüler/in selbst, wenn er/sie 18 Jahre alt ist, geändert werden.

Privatrechtliche Schulen, die in Belgien meist durch die Gemeinschaftsbudgets hoch subventioniert werden, unterliegen nicht der Verpflichtung, diese Wahlmöglichkeit anzubieten. So sind in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum Beispiel alle sogenannten "freien" (d.h. privatrechtlichen) Schulen katholische Schulen, in denen ausschließlich katholischer Religionsunterricht angeboten wird, mit der Ausnahme einer Schule, in der auch gelegentlich protestantischer Religionsunterricht organisiert worden ist.

Die wöchentliche Stundentafel umfasst sowohl in der Primarschule als auch in der Sekundarschule zwei Unterrichtsstunden (jeweils zu 50 Minuten) für den Religionsunterricht und für den konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht. Der Religionsunterricht in katholischen Schulen darf drei Unterrichtsstunden pro Woche umfassen.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

4.10.3. Sport

Im Rahmen der Förderung einer Schule des Erfolgs wurden Anstrengungen unternommen, um dem Sportunterricht einen breiteren Raum beizumessen und um im Rahmen einer globalen Erziehung ein besseres Gleichgewicht zwischen den verschiedenen rein schulischen Aktivitäten und der körperlichen und sportlichen Erziehung zu gewährleisten. Die Schule muss eine gewisse Bandbreite von Aktivitäten im Bereich der Psychomotorik und des Sports anbieten.

Jedem Kind muss in Bezug auf seine körperlichen Fähigkeiten das Recht des Andersseins zuerkannt werden.

Der wöchentliche Stundenplan sieht dafür meistens zwei Unterrichtsstunden vor. Im Allgemeinen wird etwa ein Drittel dieser Unterrichtsstunden dem Schwimmen gewidmet.

4.11. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Die Verfassung garantiert die Freiheit des Unterrichts. Somit ist jeder Schulträger frei, in seinen Schulen pädagogische Methoden seiner Wahl anzuwenden. Im Rahmen und im Respekt der eventuell bestehenden methodologischen Richtlinien seines Schulträgers ist jeder Lehrer frei, die für seinen Unterricht angemessensten Methoden anzuwenden.

Im neuen Lehrplan, der zurzeit für die Primarschulen der Gemeinschaft (und der anderen Schulträger, falls sie diesen übernehmen werden) in Lehrplankommissionen erarbeitet wird, soll die globale Entwicklung des Schülers und das Prinzip des fächerübergreifenden Unterrichts stärker betont werden, als dies bisher der Fall war. Es wird eine neue, schülerzentrierte Betrachtung vorausgesetzt, in der das Kind aktiv an seinem eigenen Lernprozess beteiligt werden soll. Rein lexikalische Wissensvermittlung sollte keinesfalls mehr das Hauptanliegen des Schulalltags sein. Die zu vermittelnden Lerninhalte sollen pro Stufe definiert werden. Dies ermöglicht es, die individuellen Lernrhythmen der Kinder durch differenzierende Lernprozesse besser zu berücksichtigen.

Der zurzeit noch gültige Lehrplan empfiehlt:

- eine notwendige Differenzierung und Abwechslung, Vielseitigkeit der Unterrichtsmethoden, die Wahl konkreter oder abstrakter Mittel, je nach Wesensart und Lernstil;
- Förder-, Stützpädagogik;
- eine funktionale, Teilnahme fördernde Pädagogik

Die Primarschule soll:

- für eine motivierende und anspornende Umgebung und Organisation der schulischen Aktivitäten sorgen;
- ein angenehmes Klima schaffen, das eine problemlose Integration ins Schulmilieu begünstigt;
- der körperlichen Erziehung und den Aktivitäten im Bereich der Gesundheitserziehung die notwendige Beachtung schenken;
- im Pädagogischen Rat ein Schulprojekt und gemeinsame Evaluationskriterien für alle Lehrer entwickeln.

Der Lehrplan betont schließlich die Methoden, die das Kind zu einer echten Autonomie hinführen und es im sozialen und bürgerlichen Sinne erziehen können.

Zu den wesentlichen pädagogischen Mitteln gehören unter anderen die Gruppenarbeit, Freiarbeit, die Arbeit mit Karteikarten und Lesespielen, und - in zunehmendem Maße - der Einsatz von Computerprogrammen und die Nutzung der Internetmöglichkeiten. Besonders die Gruppenarbeit hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen: sie wird sehr häufig eingesetzt bei Aktivitäten, die das Interesse des Schülers wecken sollen (z.B. im naturwissenschaftlichen Bereich).

Trotz Ganztagsschulen sind Hausaufgaben gängige Praxis. Es gibt diesbezüglich keine gesetzliche Regelung, sondern nur Empfehlungen, sie zeitlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Lehrbücher sind immer noch sehr geschätzte pädagogische Hilfsmittel in allen Schulen und auch für die Sprachbildung der Schüler nicht zu unterschätzen. Auch hier gibt es keine zentralen Vorgaben : die Lehrer entscheiden frei – oft im Team – mit ihrem Schulleiter über den Ankauf auf dem freien Markt und über den Einsatz in den verschiedenen Klassen. Alle Schulbücher werden den Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Natürlich haben in den meisten Schulen auch die audio-visuellen Medien Einzug gehalten: die dazu benötigten technischen Geräte sind jene, die man in der belgischen Gesellschaft häufig vorfindet: ein Fernseher, ein Videorecorder (zum Anschauen von Kurzfilmen z.B.), ein Aufnahmegerät, ein Diaprojektor, eine Kamera. Ein Schallplattenspieler und ein Radiogerät sind auch meistens noch vorhanden, kommen aber immer seltener zum Einsatz. Seit 2001 sind alle Primarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einer Digitalkamera und modernen Computern und Druckern ausgerüstet. Ein dem Alter der Kinder angemessener Umgang mit den modernen Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) gehört seit

einigen Jahren zu den überfachlichen Kompetenzen, die als Arbeitsmethode im Dienste der anderen Fächer sehr wirksam eingesetzt werden können.

4.12. Leistungsbeurteilung

Jeder Lehrer bewertet seine Schüler im Hinblick auf seine Zielsetzungen und auf seinen Unterricht. Dies erfolgt im Allgemeinen nach einer oder mehreren Lerneinheiten. Ein Schulzeugnis, das in der Regel mindestens vier Mal im Jahr verteilt wird, gibt den Eltern Auskunft über die erzielten Resultate, die schulischen Fortschritte, das Lernverhalten und die Entwicklung der Persönlichkeit.

Es folgen an dieser Stelle die Artikel des Grundlagendekretes vom 31. August 1998, die sich mit der Evaluation der Schülerleistungen und mit dem Zeugnis befassen (Kapitel VIII) :

"Abschnitt 1 - Unterrichtsinhalte

Art. 75 §1. Der Kindergarten verfolgt Entwicklungsziele. Die Primar- und die Sekundarschule leiten den Schüler an, sich fachbezogene und überfachliche Kompetenzen anzueignen.

§2. Bei der Versetzung und der Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse sind die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen von ausschlaggebender Bedeutung.

§3. Die Rahmenpläne beschreiben Kompetenzen, die für die gesamte Primarschule und für die Sekundarschule pro Fach beziehungsweise Fachbereich, Stufe und Unterrichtsform festgelegt werden, mit Ausnahme der Fächer Religion und nichtkonfessionelle Sittenlehre.

§4. Das Parlament legt die Entwicklungsziele und die Rahmenpläne auf Vorschlag der Regierung fest.

Abschnitt 2 - Bewertung

Art. 76 - Die Bewertung ist ein wesentlicher Bestandteil des Lehr- und Lernprozesses. Sie dient dazu, den Entwicklungs- und Leistungsstand eines jeden Schülers festzustellen.

Art. 77 - Das Ergebnis der Bewertung wird in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich festgehalten und kommentiert.

Art. 78 - Das Zeugnis gibt in regelmäßigen Zeitabständen sowohl dem Schüler als auch den Erziehungsberechtigten Auskunft über die Bewertung pro Fach beziehungsweise Fachbereich. Das Tagebuch des Schülers kann zusätzliche Auskünfte über den Leistungsstand des Schülers geben.

Art. 79 - Der Schüler wird während seiner gesamten Schulzeit in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten formativ bewertet. Die formative Bewertung wird kontinuierlich in allen Unterrichtsfächern, Fachbereichen und pädagogischen Projekten vorgenommen. Sie dient dazu, ständig Hinweise über die Entwicklung des Schülers auf seinem Weg zur Aneignung von Kompetenzen zu geben. Sie misst diese Entwicklung nicht anhand von bestimmten Normen, sondern gibt grundlegende Auskünfte über seine individuelle Entwicklung.

Art. 80 - §1. Die formative Bewertung verfolgt erzieherische Ziele und betrifft die fachbezogenen und fachübergreifenden Kompetenzen.

§2. Die formative Bewertung gibt dem Schüler wichtige Hinweise darüber, wie er sein Lern- und Arbeitsverhalten verbessern kann. Sie gibt dem Lehrer die Gelegenheit, seine Unterrichtstätigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie gibt dem Klassenrat wichtige Hinweise für die Organisation von Begleitmaßnahmen für den Schüler. Außerdem gibt sie dem Klassenrat Informationen, wie ein Schüler wirkungsvoll begleitet und unterstützt werden kann.

Art. 81 - Die normative Bewertung dient dazu, dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und dem Klassenrat Hinweise darauf zu geben, in welchem Maße der Schüler die anzustrebenden oder zu

erwerbenden Kompetenzen erreicht hat. Dies erfolgt anhand von Normen, die für alle Schüler gleich sind und ihnen vorher mitgeteilt worden sind.

Art. 83 - Auf Vorschlag des Pädagogischen Rates legt der Schulleiter fest, wann die normative und formative Bewertung pro Fach oder Fachbereich in einem Zeugnis festgehalten wird. Innerhalb eines Schuljahres erfolgt sie mindestens zweimal. Das Zeugnis wird mit einem Kommentar versehen, der über den Fortschritt des Schülers Auskunft gibt.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

4.13. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

Der Kassenrat entscheidet über die Versetzung eines Schülers bzw. die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule. In der Primarschule besteht der Klassenrat aus dem klassenleitende Primarschullehrer, der die Hauptrolle bei der Evaluation der Schülerleistungen zu spielen hat, dem Schulleiter und den anderen Lehrern, die dem Schüler Unterricht erteilt haben.

Das Kapitel II des am 26. April 1999 vom PDG verabschiedeten *Dekretes über das Regelgrundschulwesen* enthält einen "Abschnitt 4 - Dauer der Primarschulzeit", der Folgendes besagt:

"**Art. 11** - Der Schüler besucht die Primarschule während sechs Jahren.

Art. 12 - In Abweichung von Artikel 11 kann der Klassenrat beschließen, dass ein Schüler während seiner Primarschulzeit einmal ein zusätzliches Jahr in einer Stufe verbleibt. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen mit derselben Stufenstruktur verbindlich. Die Erziehungsberechtigten können auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage eines Gutachtens des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums beschließen, dass ihr Kind ein achtes Jahr in der Primarschule verbleibt.

Art. 13 - In Abweichung von Artikel 11 können die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates beschließen, dass ihr Kind die Primarschulzeit um ein Jahr verkürzt.

Dekret über das Regelgrundschulwesen

4.14. Abschlusszeugnis

Artikel 18 des *Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen* betrifft das Abschlusszeugnis der Grundschule und lautet wie folgt :

"Der Grundschulbesuch schließt mit dem Abschlusszeugnis der Grundschule ab.

Das Abschlusszeugnis der Grundschule erhält der reguläre Schüler und der in Artikel 60 Absatz 2 erwähnte Schüler mit erhöhtem Förderbedarf, der die Kompetenzerwartungen in den Fächern Unterrichtssprache, Sport, Musik und Kunst, Mathematik, erste Fremdsprache, Geschichte und Geografie in ausreichendem Maße beherrscht. Bei der Vergabe dieses Abschlusszeugnisses wird den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet."

Auch das Grundlagendekret *vom 31. August 1998* befasst sich u.a. in mehreren Artikeln mit der Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule (Kapitel VIII) :

"(..) Art. 82 - Bei der Entscheidung über die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule werden die Fächer bzw. Fachbereiche Unterrichtssprache, erste Fremdsprache, Mathematik, Sport, Musik/Kunst, Naturwissenschaften/Technik und Geschichte/Geografie berücksichtigt, wobei den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe der Stufenzeugnisse und des Abschlusszeugnisses der Sekundarschule werden die Fächer und Fachbereiche der Grundausbildung und der Studienrichtung des Schülers berücksichtigt.

Auf Vorschlag des Pädagogischen Rates entscheidet der Schulträger oder Schulleiter darüber, welche zusätzlichen Fächer oder Fachbereiche bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe der in Absatz 2 angeführten Stufen- und Abschlusszeugnisse berücksichtigt werden."

Die Entscheidung über die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule obliegt dem Klassenrat. (Siehe 4.13. erster Absatz)

"Abschnitt 4 - Stufen- und Abschlusszeugnisse

Art. 87 - § 1 - Stufen- und Abschlusszeugnisse bestätigen offiziell, dass der Schüler die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen, die für die Primar- beziehungsweise Sekundarschule als Mindestanforderungen festgelegt worden sind, in ausreichendem Maße in jenen Fächern beherrscht, die für die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse bezeichnet worden sind.

§ 2 - Die Beratung im Klassenrat über die Versetzung beziehungsweise über die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse erfolgt auf der Grundlage der normativen und formativen Bewertung in allen in Artikel 82 vorgesehenen Fächern. Die Entscheidungen des Klassenrates werden schriftlich begründet.

Art. 88 - Der Grundschulbesuch schließt mit dem Abschlusszeugnis der Grundschule ab.

Art. 89 - Ein Schüler, der am Ende seiner Grundschulzeit kein Abschlusszeugnis der Grundschule erhält, hat Anrecht auf eine schriftliche Erklärung des Schulleiters, in der die erreichten Kompetenzen und die Anzahl besuchter Schuljahre angeführt sind.

Art. 90 - Das Abschlusszeugnis der Grundschule kann schulextern erworben werden. Zu diesem Zwecke wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt."

Der Schüler kann also das Abschlusszeugnis der Grundschule entweder in der besuchten Primarschule erhalten oder nach bestandener Prüfung vor einem per Regierungserlass vom 13. Juli 2000 vorläufig eingesetzten schulexternen Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Es sei noch vermerkt, dass der Besitz des Abschlusszeugnisses der Grundschule seit etwa drei Jahrzehnten keine zwingende Voraussetzung mehr ist, um in der Sekundarschule aufgenommen werden zu können. Dieses Abschlusszeugnis der Grundschule kann auch noch nach dem ersten Sekundarschuljahr verliehen werden.

Dekret über das Regelgrundschulwesen

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

Erlass der Regierung über die schulexterne Vergabe der Abschlusszeugnisse der Grundschulen

4.15. Schulberatung

Am Rande der eigentlichen Bildungseinrichtungen gibt es in Belgien seit 1936 die sogenannten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (PMS-Zentren), die per Gesetz mit der schulpsychologischen Betreuung und Bildungsberatung und -orientierung der Schüler sowie mit der schulärztlichen Betreuung in den Vorschulen, Primarschulen und Sekundarschulen des Regel- und des Sonderunterrichts beauftragt sind.

Sie haben unter anderem die Aufgabe, die Schüler zu beraten und eine psychologische, medizinische und soziale Betreuung zu gewährleisten (z.B. bei Problemen schulischer Natur oder sozial benachteiligter Schüler

oder in Schulen mit vielen ausländischen Schülern). Sie informieren die Schüler und ihre Eltern und beraten sie u.a. bei der Wahl der Studienrichtung.

Weitere Informationen über die *PMS* -Zentren finden Sie unter 8.5.

Da aber während und nach Abschluss der Primarschulzeit noch keine wichtige Wahl bezüglich der Studienrichtung zu treffen ist, werden die in der Studien- und Berufsberatung spezialisierten Fachkräfte des PMS-Zentrums eher selten auf dieser Ebene beansprucht, obschon sie sehr wohl gelegentlich den größeren Primarschülern allgemeine Informationen über die Berufswelt und über Berufsprofile vermitteln. Die PMS-Zentren spielen dennoch eine wichtige Rolle, wenn es z.B. darum geht, einen Schüler der 6. Primarklasse, der - trotz bedeutender Schwächen - das Abschlusszeugnis der Grundschule erhalten hat, im Sekundarunterricht zur 1. B-Klasse zu orientieren, oder einen Schüler der 6. Primarklasse, der das Abschlusszeugnis der Grundschule nicht erhalten hat, zur 1. A-Klasse.

In der Primarschule erfolgt die eigentliche Schulberatung hauptsächlich durch den Klassenrat , bzw. durch den Klassenleiter und den Schulleiter.

Durch das Gesetz ist die schulärztliche Inspektion für alle Schüler und Personalmitglieder der Bildungseinrichtungen des Vollzeitunterrichts Pflicht. Hierzu finden Sie weitere Informationen unter 3.13.1. und 3.13.2. Seit dem Schuljahr 1980-81 werden gewisse systematische periodische Untersuchungen durch Vorbeugemaßnahmen und Aktionen im Bereich der Gesundheitserziehung ersetzt.

Die schulärztliche Inspektion wird in den Gemeinschaftsschulen vom Personal des PMS-Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt. Die Schüler und das Personal der beiden subventionierten Unterrichtsnetze werden in einem privatrechtlich eingerichteten Gesundheitsdienst untersucht. Die Aufgabenbereiche umfassen das gesamte Feld der medizinischen Vorbeugung auf dem Gebiet der Ansteckungskrankheiten, die Feststellung von instrumentalen Störungen und von Schwächen der Sinnesorgane, des Verstandes und des Charakters sowie die Verbesserung der sanitären und hygienischen Bedingungen in den Bildungseinrichtungen und die Erstellung von Statistiken über den Gesundheits- und Krankheitszustand der Schüler.

Weitere Hilfestellungen

Im Rahmen verschiedener arbeitsbeschaffenden Maßnahmen konnte auf vertraglicher Basis Zusatzpersonal in den Schulen eingestellt werden. So sind in manchen Grundschulen Logopäden eingestellt worden, die in bestimmten Fällen Kindern mit Sprachstörungen gezielte Hilfe bieten können. Es gibt auch Nachhilfelehrer in manchen Schulen, die damit beauftragt sind, den Schülern mit vorübergehenden Lernschwierigkeiten durch spezifische und sehr persönlich gestaltete Aktivitäten Hilfestellung zu bieten.

Unter gewissen Bedingungen können Schüler des Sonderschulwesens (Unterrichtsart 4, 6 und 7) in die Regelschule aufgenommen werden (siehe 10.6.10.).

Die Ausbildungszentren des Mittelstandes bieten Schulabgängern sogenannte Schnupperkurse an, damit sie das Handwerk und mittelständische Berufe kennen lernen.

PMS-Zentrum für das freie Unterrichtswesen

PMS-Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft

PMS-Zentrum der Provinz Lüttich

Dekret zur Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1960 über die Psycho-medizinisch-sozialen Zentren

Gesetz über die Organisation der PMS-Zentren

Königlicher Erlass über die PMS-Zentren

4.16. Privates Bildungswesen

Privatschulen im klassischen Sinne, deren Personal und Unterhalt vollständig von Privatpersonen oder privatrechtlichen Vereinigungen finanziert würden, gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht.

Die folgenden Angaben gelten auch für die Abschnitte 3.14., 5.19., 6.17. und 10.6.12.

Ein privatrechtliches Bildungswesen gibt es praktisch nur in der Form des Unterrichtsnetzes des freien subventionierten Unterrichtswesens (FSUW), dessen Schulen jedoch die in den Gesetzen festgelegten Bedingungen zur Anerkennung und zur Bezuschussung durch die Gemeinschaft erfüllen. Die freien Schulen gehören zum privaten Bildungswesen nur durch den privatrechtlichen Charakter ihres Schulträgers und die Art der Beziehung zwischen diesem Schulträger und dem von ihm auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages eingestellten Personals. Das *FSUW* unterliegt einer gewissen staatlichen (= Gemeinschafts-) Kontrolle, da sie nach denselben Regeln organisiert werden müssen wie die Schulen in öffentlicher Hand und die Subventionierungsbedingungen erfüllen müssen. (Siehe hierzu auch 2.3.1. und 2.8.4.)

Um von der DG subventioniert werden zu können, unterliegen alle *FSUW*-Schulen denselben gesetzlichen Anforderungen und Regelungen bezüglich der Ausstattung, der sanitären Einrichtung, der Gehälter, des Ausbildungsniveaus der Lehrer, des Begleitpersonals und des Schulkalenders, wie sie auch für die öffentlich-rechtlichen GUW -Schulen bestehen.

Die Gehälter des *FSUW*-Personals werden zu 100 % von der *DG* subventioniert. Die Stellenberechnung wird auf derselben dekretalen Grundlage wie im GUW vorgenommen. Außerdem erhalten die *FSUW*-Schulen von der Gemeinschaft Funktionssubventionen pro Schüler. Sie sind so berechnet, dass sie in etwa 75 % der realen Funktionskosten decken. Diese Subventionsbeträge pro Schüler sind im *Dekret vom 18. April 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen* festgelegt und werden jedes Jahr im September der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes (vollständiger Index) angepasst.

Eine andere Form des privaten Bildungswesens gab es in der *DG* bis vor einigen Jahren in einer Waldorf-Grundschule, die aber nicht die Anerkennungs- und Subventionierungsbedingungen erfüllte. Die Primarschule beendete ihren Betrieb im Jahr 2000 und der Kindergarten im Jahr 2002.

4.17. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Es gibt weder andere Organisationsmodelle, noch alternative Strukturen.

4.18. Statistische Daten

Anzahl Primarschulen bzw. Primarschulniederlassungen pro Unterrichtsnetz.

	GUW	OSUW	FSUW
1998-1999	12	53	2
2009-2010	3	51	2

Anzahl Primarschüler pro Unterrichtsnetz:

Schuljahr	GUW	OSUW	FSUW	Insgesamt
1991-92	1.300	2.990	661	4.951
1993-94	1.314	3.192	572	5.078
1995-96	1.331	3.598	533	5.462
1997-98	1.426	3.877	517	5.820
1999-00	1.401	4.106	492	5.999
2001-02	1.379	4.221	483	6.083
2003-04	1.032	4.456	531	6.019
2005-06	939	4.415	538	5.892
2007-08	860	4.281	526	5.667
2008-09	704	4.277	506	5.487
2009-10_	692	4.134	486	5.312

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Statistisches Jahrbuch der DG – Schuljahr 2009-2010

Schülerzahl, Lehrerstellenzahl, Lehrer-Schüler-Verhältniszahl :

	Primarschüler	Lehrerstellen	Verhältniszahl
2006-2007	5.815	391	15
2007-2008	5.667	393	14,4
2009-2010	5.312		

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

5. SEKUNDARBEREICH UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH

Organisation des Bildungssystems in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 2009/10

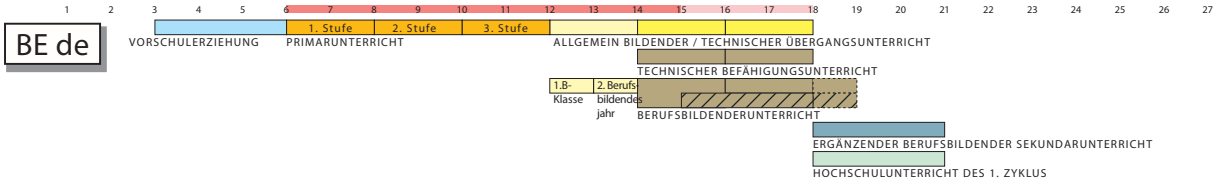

	Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (nicht unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)		Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)
	Primarbereich - ISCED 1		Einheitliche Struktur - ISCED 1+ ISCED 2 (ISCED 1 und 2 an der gleichen Einrichtung)
	Allgemein bildender Sekundarbereich I - ISCED 2 (einschließlich berufsvorbereitende Bildungsgänge)		Beruflicher Sekundarbereich I - ISCED 2
	Allgemein bildender Sekundarbereich II - ISCED 3		Beruflicher Sekundarbereich II - ISCED 3
	Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich - ISCED 4		
	Tertiärbereich - ISCED 5A		Tertiärbereich - ISCED 5B
	Zuordnung zu den ISCED-Stufen: ISCED 0		ISCED 1 ISCED 2
	Vollzeitschulpflicht		Teilzeitschulpflicht
	Teilzeit oder alternierend		Zusätzliches Schuljahr
-/n/-	Verpflichtende Arbeitserfahrung + Dauer	>>	Studium im Ausland

Quelle: Eurydice

Die Grundstruktur des Vollzeitsekundarunterrichts wird im sogenannten Grundlagendekret vom 31. August 1998 festgelegt. Demnach umfassen alle Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) drei Stufen von jeweils zwei Jahren :

- **1. Stufe:** Beobachtungsstufe (erstes und zweites Sekundarschuljahr; 7. und 8. Jahrgangsstufe)
- **2. Stufe:** Orientierungsstufe (drittes und viertes Sekundarschuljahr; 9. und 10. Jahrgangsstufe)
- **3. Stufe:** Bestimmungsstufe (fünftes und sechstes Sekundarschuljahr; 11. und 12. Jahrgangsstufe)

Die 1. Stufe wird als Sekundarunterstufe betrachtet, die 2. und 3. Stufe als Sekundaroberstufe. (In gehaltstechnischen Fragen gilt eine andere Einteilung)

In der Sekundaroberstufe gibt es drei Unterrichtsformen :

- den allgemein bildenden Unterricht,
- den technischen Unterricht,
- den berufsbildenden Unterricht.

Die 3. Stufe des berufsbildenden Unterrichts kann drei Jahre umfassen. Durch dieses fakultative 7. Sekundarschuljahr wird ermöglicht, auch in dieser Unterrichtsform ein vollwertiges Abschlusszeugnis der

Oberstufe des Sekundarunterrichts zu erlangen, das den Zugang zu Hochschulstudien ermöglicht. Dieses Abschlusszeugnis wird nämlich im berufsbildenden Unterricht nicht wie in den anderen Unterrichtsformen nach dem 6. Jahr vergeben.

Ein Wechsel von einer Studienrichtung in die andere ist zu bestimmten Zeitpunkten und unter bestimmten Bedingungen möglich.

Bis vor einigen Jahren konnte am Ende der zweiten und der dritten Stufe in bestimmten Studienrichtungen ein zusätzliches Fortbildungs- oder Spezialisierungsjahr organisiert werden. Aufgrund der geringen Nachfrage und der Rationalisierungsmaßnahmen können die Schulen diese Klassen nicht mehr organisieren.

Die frühere Einteilung der Sekundarschule in Unterstufe (die drei ersten Jahre) und Oberstufe (die drei, bzw. vier letzten Jahre) ist heute für die Schulstruktur irrelevant; sie ist allerdings noch (bis zur geplanten Abänderung gewisser gesetzlicher Bestimmungen älteren Datums) in anderen Bereichen von Bedeutung (z.B. Lehrbefähigungsbestimmungen, Gehaltsfragen,). Auch wird vorläufig noch nach erfolgreichem Abschluss des 3. allgemein bildenden beziehungsweise des 4. berufsbildenden Sekundarschuljahres das Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts ausgehändigt.

Teilzeitunterricht im Schulmilieu gibt es nur an den zwei Sekundarschulen, die hauptsächlich Studienangebote im technischen und berufsbildenden Unterricht anbieten.

Schüler der Sekundarschule brauchen die Schule nicht zu wechseln, außer wenn sie ein Studienangebot (Wahlfächerkombination oder gewisse spezialisierte Abteilungen im technischen oder berufsbildenden Unterricht) finden möchten, das in ihrer Sekundarschule nicht angeboten wird.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

Gesetz über die allgemeine Struktur des Sekundarschulwesens

Königlicher Erlass über die Organisation des Sekundarschulwesens

5.1. Geschichtlicher Überblick

Seit der Gründung des Belgischen Staates (1830) hat sich das Sekundarschulwesen sowohl in den katholischen Einrichtungen als auch in den öffentlichen Lehranstalten sehr stark entwickelt. Die Sekundarschulen organisierten zu Beginn fast ausschließlich die sogenannte klassische humaniora.

Nach und nach führten die Schulen neue Fächer und neue Studienrichtungen ein, um den Bedürfnissen und den Ausbildungsnachfragen des Bürgertums in Bezug auf den wirtschaftlichen und industriellen Bereich entgegenzukommen.

Im Jahre 1887 bestimmte ein Gesetz die Struktur des Sekundarschulwesens (damals als Mittelschule bezeichnet), die bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs bestehen blieb. Neben der klassischen Humaniora (Latein - Griechisch, Mathematik oder Wissenschaften) entstand die moderne Humaniora (wissenschaftliche und wirtschaftlich-industrielle Abteilungen).

Im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte sich der technische Unterrichtszweig unabhängig von der Mittelschule und eher auf die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Industrie und den Handel ausgerichtet. Dieser Unterricht wurde an den Wochentagen, am Abend und am Sonntag erteilt. Diese Unterrichtsform entwickelte sich zwar fort, verfügte aber in seiner gesamten Geschichte nie über ein eigenes Statut und wurde ab 1933 in 4 Kategorien von "technischen Schulen" aufgeteilt:

- A1, A2 für den Vollzeitunterricht;
- B1, B2 für den Abendunterricht;

- C1, C2 für die Mädchenschulen;
- D für die "Normalschulen" (Lehrerausbildungsschulen) und "Normalkurse" für angehende männliche Lehrer für technische Kurse.

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurde der Versuch unternommen, eine Gleichwertigkeit zwischen der klassischen Humaniora und der modernen Humaniora anzustreben, indem das Stundenvolumen, das dem Erlernen der lateinischen und der griechischen Sprache gewidmet war, verringert wurde. Zum gleichen Zeitpunkt entstand in gewissen Kreisen die Idee der Annäherung zwischen der allgemein bildenden Mittelschule und der technischen Schule.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden zahlreiche Mittelschulen ohne Oberstufe als eigenständige Schulen gegründet. Das Abschlusszeugnis eröffnete den Zugang zu vielen Arbeitsstellen im öffentlichen Sektor. Im April des Jahres 1957 regeln die koordinierten Gesetze einerseits das Mittelschulwesen (in der Bedeutung von allgemein bildende Sekundarschule), andererseits das technische Unterrichtswesen. Die Regelung sieht Übergangsmöglichkeiten zwischen diesen beiden Unterrichtsformen vor. Gleichzeitig wurden in den sechziger Jahren in den Königlichen Athenäen (= allgemein bildende Sekundarschulen mit Unter- und Oberstufe) auch technische Abteilungen eröffnet. Diese Übergangsmöglichkeiten von einem Unterrichtszweig zum andern gestalten sich in der Praxis als schwierig, außer wenn der Weg vom allgemein bildenden hin zum technischen oder berufsbildenden Unterricht eingeschlagen wird. Übergänge vom technischen zum allgemein bildenden Unterricht sind in der Regel mit der Wiederholung eines Jahres verbunden, was naturgemäß dazu führt, dass Schüler diesen Weg nicht gerne einschlagen.

1964 wurde das Gesetz über die Gleichwertigkeit von Diplomen verabschiedet und die Zugangsbedingungen zur Universität abgeändert Es wurde eine Reifeprüfung eingeführt, auch in gewissen Abteilungen des technischen Unterrichts. Das Bestehen dieser Prüfung führte zu einem Diplom, das die Hochschulreife bestätigte.

Dadurch wurde allen Inhabern eines Sekundarschuldiploms und eines Reifezeugnisses der Zugang zur Universität ermöglicht.

Die Reform des Sekundarschulwesens

Am 19. Juli 1971 wurde eine wichtige Unterrichtsreform verabschiedet. Im Sekundarbereich wurde eine Struktur eingeführt, die als *Erneuerter Unterricht* bezeichnet wird. Die Reform verfolgte u.a. das Ziel, die Wahl der Studienrichtung zeitlich auf das Alter von 15/16 Jahren zu verschieben. Gab es bisher eine dreijährige Unterstufe und eine dreijährige Oberstufe des Sekundarunterrichts, so wurden nunmehr die Studien in drei zweijährige Stufen aufgegliedert: Beobachtungsstufe (1. Stufe), Orientierungsstufe (2. Stufe), Bestimmungsstufe (3. Stufe). In der 2. und 3. Stufe unterscheidet man drei Unterrichtsformen : den allgemein bildenden Unterricht, den technischen Unterricht und den berufsbildenden Unterricht.

Um den Übergang von der Primar- zur Sekundarschule zu erleichtern bzw. Schüler mit Lernschwierigkeiten aufzunehmen, wurde eine Differenzierte 1. Stufe mit einer 1.B-Klasse (Anpassungsklasse) und einer 2.B-Klasse gegründet.

Aktive Methoden und schülerzentrierter Unterricht sind wesentliche Merkmale des erneuerten Unterrichts. Den Schülern wurde eine breite Palette von Wahlfächern angeboten, in denen manchmal nur sehr wenige Schüler eingeschrieben waren. Gleichzeitig schnellten daduch die Kosten in die Höhe.

Im Jahre 1982 wurde ein erster Rationalisierungs- und Programmierungsplan verabschiedet, der eine effizientere Organisation des Unterrichtsangebots anstrebte.

Im Jahr 1983 wurde dann ein neues Gesetz über die Schulpflicht verabschiedet : 12 Jahre Schule beziehungsweise Ausbildung sind nunmehr Pflicht (also bis zum 18. Lebensjahr) allerdings mit der Möglichkeit, ab dem 15. Lebensjahr (bzw. 16. Lebensjahr, wenn der Schüler noch nicht die beiden ersten

Sekundarschuljahre durchlaufen hat) nicht mehr die Ganztagsschule besuchen zu müssen; er unterliegt allerdings einer Teilzeitschulpflicht. Diese Teilzeitschulpflicht umfasst mindestens 360 Stunden allgemein bildenden oder technologischen Unterrichts vom 15. bis zum 16. Lebensjahr und anschließend mindestens 240 Stunden jährlich bis zum 18. Lebensjahr). Diese Teilzeitschulpflicht ist erfüllt, wenn der Schüler entweder in einer technischen Schule im sogenannten Teilzeitunterricht eingeschrieben ist (siehe hierzu 5.20. 2) oder aber in einem spezialisierten Zentrum ausgebildet wird wie z.B. in einem der beiden vom IAWM organisierten Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands. (Für Informationen zur dualen Ausbildung per Lehrvertrag: siehe 7.7. 2)

Zu Beginn der achtziger Jahre gab es Bestrebungen im Hinblick auf eine Reform der Curricula des berufsbildenden Unterrichts, dessen Angebot als Abstiegsklassen betrachtet wurde für Schüler, die den Anforderungen des allgemein bildenden und des technischen Unterrichts nicht gewachsen waren. Ein Königlicher Erlass vom Juni des Jahres 1984 legte Übergänge zwischen jedem Studienjahr des berufsbildenden Unterrichts und dem gleichen Studienjahr des technischen oder allgemein bildenden Zweigs fest. Dadurch erhielten die Schüler des berufsbildenden Unterrichts die Möglichkeit, dieselben Studienbescheinigungen wie ihre Mitschüler aus den anderen Unterrichtsformen zu erhalten.

Durch den Besuch eines eigens für Schüler im berufsbildenden Unterricht eingerichteten siebten Jahres wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, ein Abschlusszeugnis der Sekundarschule und somit den Hochschulzugang zu erwerben..

Le rénové est mort! Et après?

Le système de formation professionnelle en Belgique

Das Weiterbildungshandbuch der DG für das 1. Halbjahr 2010

Gesetz über die allgemeine Struktur des Sekundarschulwesens

Koordinierte Gesetze über das Mittelschulwesen

Koordinierte Gesetze über das technische Unterrichtswesen

Königlicher Erlass über die Organisation des Sekundarschulwesens

5.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Nach der Verabschiedung des Grundlagendekretes *vom 31. August 1998* und des *Dekretes über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999* wird ein Dekret über das Sekundarschulwesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwartet. Darin soll der Stufenunterricht in der ersten Stufe des Sekundarunterrichts festgeschrieben werden, so dass diese erste Stufe in Zukunft stärker als bisher als eine Einheit betrachtet werden kann, in der dann erst am Ende der Stufe (also nach zwei Unterrichtsjahren) eine Evaluierung der erreichten Kompetenzen erfolgen soll. Der frühzeitige und gezielte Einsatz verschiedener Hilfsmittel und pädagogischer Ressourcen soll dazu führen, dass möglichst alle Schüler die für die erste Stufe festgelegten Kompetenzerwartungen auch erreichen, so dass sie auch alle (eventuell mit einer Orientierungshilfe) in die zweite Stufe versetzt werden können, ohne ein zusätzliches drittes Jahr in der ersten Stufe verweilen zu müssen. Angedacht ist aber auch die Schaffung eines neuen dritten Jahres als Auffangjahr zwischen der ersten und der zweiten Stufe.

Gleichzeitig gehen die Bestrebungen dahin, in den nächsten Jahren diese Reform auf die Oberstufe der Sekundarschule (2.und 3. Stufe, Jahrgänge 9 bis 12) auszudehnen.

Aber auch die Struktur der Oberstufe und die verschiedenen Studienmöglichkeiten sollen überdacht werden.

Ferner soll auch das Berechnungssystem zur Ermittlung des Stundenkapitals, mit dem jede Schule ihr Studienangebot machen und ihr Personal einstellen kann, novelliert werden.

Nach der Festlegung von Kompetenzerwartungen und Rahmenplänen für die Primarschule und für die erste Stufe der Sekundarschule im Dekret vom 16. Juni 2008 gilt es jetzt, alle Lehrpläne für diese Schulebenen zu überarbeiten.

Gleichzeitig müssen auch *Kompetenzerwartungen* und *Rahmenpläne* für die Oberstufe der Sekundarschule festgelegt werden und anschließend die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der 2. und der 3. Stufe in den verschiedenen Unterrichtsformen (allgemein bildender, technischer und berufsbildender Unterricht) entsprechend überarbeitet oder ergänzt werden, um sie in Übereinstimmung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben zu bringen.

5.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Für den Vollzeitsekundarunterricht ist neben dem Königlichen Erlass vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarunterrichts das Dekret vom 5. Juni 1990 zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitunterricht von wesentlicher Bedeutung. In diesem Dekret ist festgelegt, wie das Stundenkapital einer Sekundarschule auf der Grundlage der Schülerzahlen errechnet wird. Dieses Stundenkapital ermöglicht es den Schulen, ihr Studienangebot zu machen, die erforderlichen Lehrerstellen zu berechnen und das Lehrpersonal einzustellen. Konkret bedeutet dies, dass jeder Schüler einer Schule mit einem bestimmten Koeffizienten versehen ist, der von der jeweils besuchten Stufe und Unterrichtsform abhängig ist, und dass die Multiplikation Anzahl Schüler x Koeffizient geteilt durch einen entsprechenden Verwaltungsdivisor die Anzahl Vollzeitstellen ergibt, auf die eine Schule während eines bestimmten Schuljahres Anrecht hat. Der o.e. Verwaltungsdivisor ist je nach Schulebene verschieden (Unterstufe : 22 und Oberstufe : 20) und entspricht der Zahl der Unterrichtsstunden, die ein Lehrer für allgemein bildende Fächer erteilen muss, um einen vollen Stundenplan zu haben.

Dekret zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitsekundarunterricht des Typs I

Programmdekret 1997

5.4. Allgemeine Ziele

Zu den allgemeinen Grundlagen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der DG , wie sie im *Grundlagendekret vom 31. August 1998* behandelt werden : siehe Abschnitt 2.3.4.

Zu den allgemeinen Bildungszielen siehe Abschnitt 4.4.1.

Zu den Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und Rahmenplänen: siehe Abschnitt 4.4.2.

Angaben zu den besonderen Zielen der einzelnen Stufen und der verschiedenen Ausbildungsformen und –arten in der Sekundarschulbildung : siehe folgende Abschnitte.

5.4.1. Erste Stufe (Beobachtungsstufe)

Die erste Stufe, auch Beobachtungsstufe genannt, umfasst die beiden ersten Sekundarschuljahre und verfolgt im Besonderen das Ziel, allen Schülern eine breitgefächerte Grundbildung zu gewährleisten. In dieser Stufe können die Lehrer die Schüler beobachten, um ihre besonderen Fähigkeiten zu entdecken und zu fördern. Die Beobachtungsstufe soll zu einer bestmöglichen Orientierung der Schüler in der zweiten Stufe, der Orientierungsstufe führen. Da verschiedene Schüler jedoch schon zu Beginn besondere Defizite in gewissen Bereichen aufweisen, ist es angebracht, sie in einer differenzierten ersten Stufe aufzunehmen, um sie besser und gezielter fördern zu können. Demnach unterscheiden wir in der ersten Stufe zum Ersten das 1.A-Jahr und das 2. gemeinsame Jahr und zum Zweiten die differenzierte 1. Stufe mit dem 1.B-Jahr (auch Anpassungsklasse genannt) und dem 2.B-Jahr.

Königlicher Erlass über die Organisation des Sekundarschulwesens

5.4.1.1. Das 1. A-Jahr und das 2. gemeinsame Jahr

Hauptziel in dieser Stufe ist es, möglichst alle Schüler dazu zu bringen, dass sie nach zwei Jahren die Kompetenzerwartungen, die für diese Stufe im Dekret vom 16. Juni 2008 beschrieben und für alle Schulen in der DG als verbindlich anzustrebende Mindestanforderungen festgelegt worden sind, auch effektiv erreichen.

Ein weiteres Erziehungsziel für die erste Stufe ist es - neben der Arbeit an Kompetenzen - auch überfachliche Kompetenzen anzustreben. Dazu sagt Artikel 13 des Grundlagendekretes u.a. : *"In der schulischen Bildung und Ausbildung sind die Erziehung zu eigenverantwortlichem und selbstständigem Lernen und die Förderung der Leistungsbereitschaft wichtige Voraussetzungen, die zum lebenslangen Lernen befähigen."*

5.4.1.2. Die differenzierte 1. Stufe : Das 1. B-Jahr und das 2. B-Jahr

Da die Schüler des 1. B-Jahres (auch Anpassungsklasse genannt) und des 2. B-Jahres meistens größere Defizite in der allgemeinen Beherrschung der Kulturtechniken haben, oft auch aus einem sozial benachteiligten Milieu kommen und in ihrer Primarschulzeit häufig die Schule als etwas Negatives, Bedrückendes erfahren haben, gilt es, aus diesen beiden Klassen eine differenzierte erste Stufe zu entwickeln, in der eine andere Pädagogik zum Tragen kommt, durch die diese Schüler sich wieder mit der Schule versöhnen können, endlich wieder Erfolgserlebnisse erfahren, die Kulturtechniken des Lesens, Schreibens, Sprechens und Rechnens verbessern, Teamgeist entwickeln, durch interessante Aufgabenstellungen zur Anstrengung und Arbeit motiviert werden können.

Durch diese differenzierte Arbeit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die erforderlich sind, um nach zwei Jahren in eine Studienrichtung des technischen oder des berufsbildenden Unterrichts einsteigen zu können.

5.4.2. Zweite Stufe (Orientierungsstufe) + Dritte Stufe (Bestimmungsstufe)

Nach Abschluss der ersten Stufe, also zu Beginn des 3. Sekundarschuljahres, entscheidet sich der Schüler frei (insofern das Stufenzeugnis der ersten Stufe und die damit verbundene Orientierungsbescheinigung gewisse Optionen nicht ausschließt) für eine Studienrichtung in einer der drei folgenden Unterrichtsformen: allgemein bildender Unterricht, technischer Unterricht oder berufsbildender Unterricht.

In allen drei Unterrichtsformen umfasst die zweite Stufe (Orientierungsstufe) das 3. und das 4. Sekundarschuljahr und die dritte Stufe (Bestimmungsstufe) das 5. und das 6. Sekundarschuljahr. Im berufsbildenden Unterricht kann in der dritten Stufe ein 7. Jahr hinzu gefügt werden, wodurch auch in dieser Unterrichtsform die Hochschulreife erworben werden kann.

Die verschiedenen Studienrichtungen der drei Unterrichtsformen lassen sich formal auch nach einem anderen Kriterium, der eigentlichen Zielrichtung, unterscheiden. Demzufolge gibt es dann zwei Bildungswege : den Übergangsunterricht und den Befähigungsunterricht.

- Zum Übergangsunterricht gehören alle Studienrichtungen des allgemein bildenden Unterrichts und einige wenige Studienrichtungen des technischen Unterrichts;

- Zum Befähigungsunterricht gehören die meisten Studienrichtungen des technischen Unterrichts und alle Studienrichtungen des berufsbildenden Unterrichts.

Die Studienrichtungen des Übergangsunterrichts verfolgen hauptsächlich das Ziel, die Jugendlichen auf das Hochschulstudium vorzubereiten, bieten jedoch auch die Möglichkeit, mit einem Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts (das in Folge des Grundlagendekrets vom 31. August 1998 demnächst abgeschafft werden wird) oder mit einem Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts ins aktive Berufsleben einzutreten.

Die Studienrichtungen oder Abteilungen des Befähigungsunterrichts streben in erster Linie durch die Vergabe eines Befähigungsnachweises nach vierjähriger Ausbildung den Zugang zum aktiven Berufsleben an, lassen aber die Möglichkeit zu, Hochschulstudien in Angriff zu nehmen (im berufsbildenden Unterricht erst nach einem erfolgreich abgeschlossenen 7. Jahr).

Königlicher Erlass über die Organisation des Sekundarschulwesens

5.5. Arten von Bildungseinrichtungen

Es gibt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) - die auf einer Gebietsfläche von 854 km² am 1. Januar 2008 74.169 Einwohner zählt - 9 Sekundarschulen : 4 GUW -Sekundarschulen und 5 FSUW -Sekundarschulen. Strukturell gibt es im Wesentlichen kaum Unterschiede zwischen diesen Sekundarschulen, da sie alle der gleichen Gesetzgebung unterliegen. Alle diese Schulen umfassen drei Stufen.

Eine Differenzierte 1. Stufe wird nur an einer *GUW*-Schule und an zwei *FSUW*-Schulen angeboten. Insgesamt besuchen im Schuljahr 2009-2010 fast 10 % aller Schüler der ersten Stufe die *Differenzierte 1. Stufe*.

In der 2. und 3. Stufe bieten alle neun Sekundarschulen Studienrichtungen aus 1, aus 2 oder aus allen 3 Unterrichtsformen an (allgemein bildenden, technischen und/oder berufsbildenden Unterricht).

Fünf der neun Sekundarschulen bieten ausschließlich oder fast ausschließlich allgemein bildenden Unterricht an. In zwei technischen Schulen (eine GUW -Schule und eine FSUW -Schule) gibt es allgemein bildenden Unterricht nur in der ersten Stufe; ab der zweiten Stufe bieten sie ausschließlich technischen und berufsbildenden Unterricht an. An zwei weiteren Sekundarschulen (des *FSUW*) gibt es Studienrichtungen aus allen drei Unterrichtsformen.

Zusätzlich gibt es noch eine fachspezifische Ausbildung im Bereich der Krankenpflege, die als *ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht* (eine aus der früheren Sekundarstruktur stammende Bezeichnung) nicht an einer der neun Sekundarschulen, sondern an der *Autonomen Hochschule* organisiert wird, an der auch Diplomkrankenpfleger ausgebildet werden. Im Schuljahr 2009-2010 sind dort 29 Schüler eingeschrieben. Zulassungsbedingung u.a. : mindestens 18 Jahre alt sein.

Le système de formation professionnelle en Belgique

5.6. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) besteht im Grunde aus zwei Teilen :

- Nördlich des Hohen Venn liegt das Eupener Land mit einem Durchmesser von weniger als 20 km und 44.780 Einwohnern am 1.1.2009. In Kelmis (10.581 Einwohner; 13 km von Eupen entfernt) gibt es im GUW eine (fast ausschliesslich) allgemein bildende Sekundarschule mit 313 Schülern und in Eupen (18.483 Einwohner) 3 Sekundarschulen : eine technische Schule im *GUW* (728 Schüler) und zwei (fast ausschließlich) allgemein bildende Schulen : eine im FSUW (1.212 Schüler) und eine im *GUW* (777 Schüler).

- Südlich des Hohen Venn liegt das Sankt Vither Land (N-S: etwa 40-50 km; O-W: etwa 10-20 km; am 1.1.2009 29.768 Einwohner in zahlreichen kleinen Ortschaften). Dort gibt es vier Sekundarschulen in der Kleinstadt Sankt Vith (3.273 E.) : drei *FSUW*-Schulen (403 + 470 + 767 Schüler) und eine *GUW*-Schule (344 Schüler) sowie eine *FSUW*-Schule in Büllingen : 309 Schüler).

Ein gut ausgebautes Schülerbeförderungsnetz bringt alle Schüler zeitig zur Schule und fährt sie nachmittags wieder nach Hause. Für manche Schüler dauert die Fahrt bis zu 45 Minuten.

Statistisches Jahrbuch der DG

5.7. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

5.7.1. Aufnahmebedingungen für die Sekundarunterstufe (1. Stufe)

Der Schüler, der am Ende der Primarschulzeit das Abschlusszeugnis der Grundschule erworben hat, erhält dadurch automatisch Zugang zur 1. Stufe der Sekundarschule (Beobachtungsstufe) und wird in der Regel in der 1. A-Klasse aufgenommen.

Der Schüler, der das 6. Schuljahr der Primarschule besucht hat, jedoch das Abschlusszeugnis der Grundschule nicht erhalten hat, kann mit dem Einverständnis der Eltern und einem positiven Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums (PMS) sowie mit einem positiven Gutachten des Zulassungsrates dennoch in das erste A-Jahr der Beobachtungsstufe eingeschrieben werden; ansonsten wird er in der 1. B-Klasse aufgenommen, ebenso wie der Schüler, der das 6. Schuljahr der Primarschule noch nicht erreicht hat, der aber schon 12 Jahre alt ist und noch kein Abschlusszeugnis der Grundschule hat. Dieses Abschlusszeugnis der Grundschule kann er nach bestandenem ersten Jahr in der Sekundarschule erhalten.

5.7.2. Aufnahmebedingungen für die Sekundaroberstufe (2. und 3. Stufe)

Ab der 2. Stufe (Orientierungsstufe) wählt der Schüler eine Studienrichtung in einer der folgenden drei Unterrichtsformen : allgemein bildender Unterricht, technischer Unterricht und berufsbildender Unterricht. Diese Studienrichtungen lassen sich formal auch einteilen in Studienrichtungen des Übergangsunterrichts und Studienrichtungen des Befähigungsunterrichts.

- Zum *Übergangsunterricht* gehören alle Studienrichtungen des allgemein bildenden Unterrichts sowie einige wenige Studienrichtungen des technischen Unterrichts (der sogenannte technische Übergangsunterricht).

- Zum *Befähigungsunterricht* gehören alle Studienrichtungen des berufsbildenden Unterrichts sowie die meisten Studienrichtungen des technischen Unterrichts (der sogenannte technische Befähigungsunterricht).

1. Aufnahmebedingungen für eine Studienrichtung in der 2. Stufe des Übergangsunterrichts :

- Um eine Studienrichtung der Orientierungsstufe (2. Stufe) im Übergangsunterricht besuchen zu dürfen, muss der Schüler zurzeit noch das 2. gemeinsame Jahr der 1. Stufe erfolgreich abgeschlossen haben. Mit der Festlegung der Kompetenzerwartungen und der Rahmenpläne der 1. Stufe am 16. Juni 2008 im PDG und nach einer damit zusammenhängenden Überarbeitung der Lehrpläne für diese Bildungsstufe ist geplant, ein (neues) Stufenzeugnis der 1. Stufe einzuführen, das dann die Zulassungsbedingung für die 2. Stufe im Übergangsunterricht werden soll. Dies wird voraussichtlich in einem neuen Sekundarschuldekret festgeschrieben werden, das allerdings bisher noch nicht verabschiedet worden ist.

- Zurzeit ist es auch möglich, dass ein Schüler, der das 3. Jahr des berufsbildenden Unterrichts (= Befähigungsunterricht) erfolgreich abgeschlossen hat, in eine Studienrichtung des Übergangsunterrichts wechselt und dort die Ausbildung von Beginn an, d.h. vom 3. Jahr an, mitmacht. Dies setzt allerdings voraus, dass der Zulassungsrat diesbezüglich ein positives Gutachten abgibt.

2. Aufnahmebedingungen für eine Studienrichtung in der 2. Stufe des Befähigungs-unterrichts :

- Der Schüler, der das 2. gemeinsame Jahr (in der 1. Stufe) erfolgreich abgeschlossen hat (in Kürze : Der Schüler, der das Stufenzeugnis der 1. Stufe erhalten hat), kann in der 2. Stufe ein 3. Sekundarschuljahr nicht nur in einer Studienrichtung des Übergangsunterrichts (allgemeinbildender Unterricht und technischer

Übergangsunterricht), sondern auch ein 3. Jahr in einer Studienrichtung des technischen Befähigungsunterrichts oder des berufsbildenden Unterrichts (der immer zum Befähigungsunterricht gehört) besuchen.

- Der Schüler, der in der differenzierten 1. Stufe das 2. B-Jahr erfolgreich abgeschlossen hat, wird in die 2. Stufe versetzt und zwar in eine Studienrichtung des berufsbildenden Unterrichts.

- Dorthin kann auch ein Schüler versetzt werden, der bereits 15 Jahre alt ist und ein 2. Jahr der Sekundarschule besucht hat (auch wenn er das Jahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat), jedoch unter der Bedingung, dass der Zulassungsrat diesbezüglich ein positives Gutachten abgibt.

Ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres hat jeder Schüler des Regelunterrichts, unabhängig von seiner bisherigen Schullaufbahn, das Recht auf Aufnahme im Teilzeitunterricht (siehe 5.20.) der strukturell dem berufsbildenden Unterricht zugeordnet wird. Für einige Schüler der Sonderschule gibt es bestimmte Formen der Integration in den *Teilzeitunterricht*.

Der Schüler, der das 3. Sekundarschuljahr im berufsbildenden Unterricht erfolgreich abgeschlossen hat (das 1. Jahr in der 2. Stufe), wird normalerweise in das 4. Jahr versetzt (2. Jahr der 2. Stufe), kann aber auch in eine andere Studienrichtung des technischen Befähigungsunterrichts wechseln und dort die Ausbildung im 3. Sekundarschuljahr beginnen.

3. Aufnahmebedingung für eine Studienrichtung in der 3. Stufe des Übergangsunterrichts.

Der Schüler, der das 4. Jahr des allgemein bildenden Unterrichts oder des technischen Übergangsunterrichts erfolgreich abgeschlossen hat (demnächst : Der Schüler, der das Stufenzeugnis der 2. Stufe im allgemein bildenden Unterricht oder im technischen Übergangsunterricht erhalten hat), steigt in die 3. Stufe (zurzeit noch : 5. Klasse) derselben Unterrichtsform auf.

4. Aufnahmebedingung für eine Studienrichtung in der 3. Stufe des Befähigungsunterrichts

Um im Befähigungsunterricht in der **3. Stufe des technischen Unterrichts** aufgenommen zu werden, muss ein Schüler das 4. Jahr dieser gleichen Unterrichtsform erfolgreich abgeschlossen haben (Demnächst : das Stufenzeugnis der 2. Stufe in derselben Unterrichtsform erhalten haben). Änderungen der Studienrichtung innerhalb des Befähigungsunterrichtes sind nach dem 4. Jahr (d.h. nach Abschluss der 2. Stufe) zwar äußerst selten, aber unter bestimmten Voraussetzungen noch möglich.

Gleiches gilt auch für den Zugang zur 3. Stufe des berufsbildenden Unterrichts.

5.7.3. Wahl der Bildungseinrichtung

Der Schulpakt verpflichtet die Gemeinschaften, den Eltern die freie Wahl der Bildung für ihre Kinder zu gewährleisten. Das Gesetz unterscheidet zwischen konfessionellen, nicht konfessionellen und pluralistischen Schulen. Letztere sind bisher noch nicht organisiert worden.

Grundsätzlich müssen die GUW -Sekundarschulen alle Schüler aufnehmen; die FSUW -Schulen dürfen die Einschreibung eines Schülers nur dann verweigern, wenn dessen Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, dem Erziehungsprojekt der Schule zuzustimmen.

Was die Rechte und Pflichten der Eltern und Schüler betrifft : siehe 4.6.

5.8. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

Während der Pflichtschulzeit ist der Zugang zum Unterricht unentgeltlich. Es darf kein Schulgeld verlangt werden. Die Schulträger und das Ministerium übernehmen einen Teil der Kosten für die klassischen Lehrmittel.

5.9. Finanzielle Hilfen für Schüler

Familien mit Kindern erhalten in Belgien Kinderzulagen. Auch gibt es Steuerermäßigungen, wenn der Steuerpflichtige mehrere Personen (also auch Kinder) zu seinen Lasten hat.

Diese Kinderzulagen und Steuerermäßigungen sind allerdings unabhängig davon, ob die Kinder eine Sekundarschule besuchen oder nicht.

Ab dem 1. September 2008 ist die Beförderung von Schülern unter 12 Jahren kostenlos; Schülern und Studenten zwischen 12 und 24 Jahren, die ordnungsgemäß an einer anerkannten Schule in der DG oder benachbarten Ausland eingeschrieben sind, wird eine 50-prozentige Ermäßigung auf ihr Schulbusabonnement gewährt. Kinderreiche Familien erhalten zusätzlich eine Ermäßigung von 20 % pro Kind, wenn die nächstgelegene Schule der freien Wahl (s. 4.6.) besucht wird. Zudem wird, wie auch bisher, der Teil der Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule der freien Wahl, der einen festgesetzten Betrag übersteigt, vom Ministerium zurückerstattet.

Familien mit einem eher geringen Haushaltseinkommen (unter Berücksichtigung der Anzahl Personen zu Lasten) haben pro Familienmitglied, das eine Sekundarschule besucht, Anrecht auf eine kleine Studienbeihilfe (je nach Haushaltseinkommen zwischen 52 € und 134 € in der Unterstufe und zwischen 96 € und 244 € in der Oberstufe; falls sie in einem Internat untergebracht sind, belaufen sich diese Sätze auf 155 € und 395 € für die Unterstufe und auf 286 € und 730 € für die Oberstufe. (Stand : Oktober 2008). Ab dem Schuljahr 2008-2009 wird der Kreis der Personen, die Anrecht auf eine Studienbeihilfe haben, durch eine Indexierung und Anhebung der Einkommensgrenze um 6,5 % erweitert. Die eigentlichen Beträge der Studienbeihilfen werden außerdem um 13 % erhöht. Es gelten folgende Höchstgrenzen des Haushalts-einkommens:

Studienbeihilfen im Sekundarschulwesen Höchstgrenzen des Haushaltseinkommens (Steuerjahr 2008 - Einkünfte 2007)	
Personen zu Lasten	
0	9.810,16 €
1	16.181,28 €
2	22.425,32 €
3	27.679,95 €
4	32.585,04 €
5	37.140,60 €
6 und mehr	+ 4.435,16 €/Person

Besondere Dienstleistungen können zu Lasten der Eltern gehen. Hefte und Schreibzeug bezahlen die Familien, Bücher werden meistens von der Schule gegen eine kleine Leihgebühr (10 bis 25 €uro pro Jahr) zur Verfügung gestellt. Das Essen in der Schulkantine (warme Mahlzeit für etwa 2 bis 3 €uro), der Eintritt zum Schwimmbad, die Kosten für Schul- oder Klassenausflüge werden von den Eltern getragen; manchmal wird ein Teil der Kosten von den Elternvereinigungen oder den Freundeskreisen der Schulen übernommen.

5.10. Stufen und Klassenbildung

Die Unterstufe aller Sekundarschulen (1. Stufe oder Beobachtungsstufe) baut auf der gemeinsamen Primarschule auf und vermittelt allen Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 7 und 8, also die Schüler der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren. Die Schüler werden in Jahrgangsklassen von etwa acht bis zehn Fachlehrern unterrichtet, die je nach Qualifikation für ein, zwei oder drei Fächer zuständig sind. Die Lehrer unterrichten auch in Parallelklassen desselben Jahrgangs und/oder in Klassen verschiedener Jahrgänge. Sie begleiten die Schüler häufig während mehrerer Jahre.

In der Oberstufe der Sekundarschule, die sich an Schüler der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren richtet (obschon in jeder Klasse viele Schüler älter als die meisten Mitschüler ihrer Jahrgangsklasse sind), ist die Situation ähnlich : trotz Stufenstruktur und Lehrpläne , die pro Stufe formuliert sind, wird bisher noch in Jahrgangsklassen unterrichtet; die Leistungsbeurteilung findet fortlaufend statt – u.a. in zwei Prüfungen pro Schuljahr in allen Fächern – und die Entscheidung über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe wird am Ende eines jeden Schuljahres vom Klassenrat getroffen. Echte Stufenpädagogik wird bisher nur sehr selten angewandt.

Es gibt keine offiziellen Empfehlungen oder Normen bezüglich der Klassengröße. Die Klassenbildung gehört zu den Entscheidungsbefugnissen des Schulleiters und des Pädagogischen Rates der Schule. Sie ist abhängig vom sogenannten Stundenkapital der Schule, mit dem die Lehrer eingestellt werden können. Das Stundenkapital einer Schule hängt von ihrer Schülerzahl ab. Es gehört zur autonomen Entscheidung der Schule über das Stundenkapital frei zu verfügen. Im Allgemeinen dürfte die Schülerzahl beim Unterrichten der Pflichtfächer zwischen 22 und 30 liegen. In den Wahlfächern liegt sie meistens weit darunter, manchmal sogar – besonders in der Oberstufe – unter 10.

5.11. Differenzierung des Bildungsangebotes

In der **Unterstufe des Sekundarbereichs** (1. Stufe oder Beobachtungsstufe) ist das Bildungsangebot für alle Schüler gleich (eine Grundausbildung von 24/25 Unterrichtsstunden pro Woche + Ergänzungstätigkeiten bzw. Projektaktivitäten während 8/7 Unterrichtsstunden pro Woche) und hat überwiegend einen allgemein bildenden Charakter. Seine Hauptfunktion ist die Vorbereitung auf die Bildungsgänge in der Oberstufe des Sekundarbereichs. Die einzige Ausnahme bildet **die** Differenzierte 1. Stufe , in der 12jährige oder ältere Primarschüler ohne Abschlusszeugnis der Grundschule zunächst in einer Anpassungsklasse ("1. B-Klasse") aufgenommen werden können, um sie durch die Entwicklung der sozialen Kompetenzen und durch ein besser auf ihre Schwächen abgestimmtes Lernangebot und differenzierte Methoden zu einer besseren Beherrschung der Kulturtechniken Sprechen, Lesen, Schreiben und Rechnen zu führen und sie in einer 2. B-Klasse optimal auf die Bildungsgänge des berufsbildenden Unterrichts in der Oberstufe des Sekundarbereichs vorzubereiten.

In der **Oberstufe des Sekundarbereichs** (2. und 3. Stufe; Jahrgangsstufen 9 bis 12/13) gibt es **drei Unterrichtsformen**, die sich durch das Angebot der Fächer, die Anforderungen im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung und den angestrebten Abschluss unterscheiden : den allgemein bildenden Unterricht , den technischen Unterricht und den berufsbildenden Unterricht. Die verschiedenen Studienrichtungen in diesen drei Unterrichtsformen lassen sich formal auch einteilen in:

- **Studienrichtungen des** Übergangsunterrichts , deren primäre Aufgabe es ist, zur Hochschulreife zu führen, aber auch den Einstieg ins aktive Berufsleben zu ermöglichen, und

- **Studienrichtungen des** Befähigungsunterrichts, die primär durch die Vermittlung allgemeiner, fachtheoretischer und fachpraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung sowie der Allgemeinbildung dienen; im technischen Befähigungsunterricht kann ebenfalls die Hochschulreife erworben werden, im berufsbildenden Unterricht jedoch erst nach Absolvierung eines Zusatzjahres.

Zum Übergangsunterricht gehören alle Studienrichtungen des allgemein bildenden Unterrichts sowie einige wenige Studienrichtungen des technischen Unterrichts (der sogenannte technische Übergangsunterricht). **Zum Befähigungsunterricht gehören** alle Studienrichtungen des berufsbildenden Unterrichts sowie die meisten Studienrichtungen des technischen Unterrichts (der sogenannte technische Befähigungsunterricht).

- Im **Übergangsunterricht** wählt der Schüler zusätzlich zu den Pflichtfächern (23 bis 31 Unterrichtsstunden pro Woche inklusive die auf zwei oder drei Anspruchsebenen erteilten

leistungsdifferenzierten Pflichtfächer Mathematik und Naturwissenschaften) aus dem Angebot seiner Schule eine Kombination freier Wahlfächer, die seiner individuellen Schwerpunktsetzung am ehesten entsprechen (siehe 5.13.2.). Das Angebot an Wahlfächern kann von Schule zu Schule leicht verschieden sein. Es gibt verschiedene Wahlfächerkombinationen und demnach keine geschlossenen Abteilungen im allgemein bildenden Unterricht. Die meisten Schüler wählen als Schwerpunkte Wirtschaftswissenschaften-Sprachen, Naturwissenschaften-Mathematik, Sozialwissenschaften oder moderne Sprachen (Deutsch + drei Fremdsprachen). Im technischen Übergangsunterricht gibt es in der DG nur sehr wenige Angebote : im Schuljahr 2007-2008 bieten drei FSUW -Schulen jeweils nur eine oder zwei Fachrichtungen an (zu jeweils 8-10 Wochenstunden) : Elektromechanik, Handelstechnik, Gesellschafts- und Erziehungslehre und Sport-Tennis.

- **Im Befähigungsunterricht** kann der Schüler – neben den Pflichtfächern, die teilweise leistungsdifferenziert angeboten werden (13 bis 16 Unterrichtsstunden pro Woche in der 2. Stufe und 9 bis 11 Unterrichtsstunden in der 3. Stufe im technischen Unterricht und 11 Unterrichtsstunden pro Woche im berufsbildenden Unterricht) - eine der technischen oder berufsbildenden Abteilungen wählen, die von der Schule angeboten werden und folgenden Berufsfeldern zuzuordnen sind :

○ Landwirtschaft (Landwirtschaftskunde und Materialwartung, Forstkunde)

○ Elektromechanik, Mikrotechnik, Elektronik, Mechanik, Motorenmechanik

○ Bautechnik (Bauzeichnen und öffentliche Arbeiten, Holzindustrie, Holzverarbeitung, Bautechnik),

○ Hotelgewerbe – Ernährung (Hotelfach, Feinkost)

○ Bekleidungswesen (Industrielle Konfektion, Umänderungen, Verkauf)

○ Angewandte Kunst (Werbetechnik, Grafik, Drucktechnik, Goldschmiedekunst)

○ Dienstleistungen für Personen (Sozialtechnik, Familien- und Sanitätshilfe, Haarpflege, Kinderpflege)

○ Angewandte Wissenschaften (Umwelttechnik, Biochemie, Sport)

○ Wirtschaft (Buchführung und Verwaltungsinformatik, Sekretariat, Moderne Sprachen und Kommunikation, Touristik)

All diese Sektoren (nicht aber alle darin erwähnten Bereiche) werden sowohl im technischen als auch im berufsbildenden Unterricht angeboten, mit Ausnahme der *Angewandten Wissenschaften*, die nicht im berufsbildenden Unterricht vertreten sind. Im berufsbildenden Unterricht ist der Anteil an Berufspraxis- und Atelierstunden größer als im technischen Unterricht.

Zu Beginn der 10. und 11. Jahrgangsstufe kommt es gelegentlich vor, dass ein Schüler aus freien Stücken oder auf Empfehlung des Klassenrates ein Fach abwählt oder von einem Leistungskurs in einen Grundkurs wechselt, insofern er noch an genügend Leistungskursen teilnimmt (insgesamt mindestens 12 Stunden pro Woche sind Pficht). Der Wechsel von einem Grundkurs zu einem Leistungskurs oder von einer berufsbezogenen Fachrichtung zu einer anderen oder der Einstieg in ein nicht schon zu Beginn der Oberstufe (9. Jahrgangsstufe) bereits gewähltes Wahlfach ist eher selten und nur mit besonderer Genehmigung erlaubt.

Le système de formation professionnelle en Belgique

5.12. Zeitliche Gliederung

Der Beginn und das Ende des Schuljahres sowie die Daten der schulfreien Tage werden für jedes Schuljahr von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt. Der Wochenstundenplan umfasst laut

Grundlagendekret von 1998 im Sekundarschulwesen zwischen 28 und 36 Unterrichtseinheiten von 50 Minuten, die vom Schulleiter nach Beratung im Pädagogischen Rat und nach Konsultierung der Eltern und der Personalvertretungen auf die einzelnen Wochentage zwischen 8 und 17 Uhr verteilt werden.

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

5.12.1. Gliederung des Schuljahres

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) beginnt das Schuljahr offiziell am 1. September (eigentlich am ersten Arbeitstag des Monats September) und endet am 30. Juni (eigentlich am letzten Arbeitstag im Monat Juni) des nächsten Ziviljahres. Neben den zweimonatigen Sommerferien (vom 1. Juli bis zum 31. August) haben die Schüler zwei Wochen Winterferien (Weihnachts- und Neujahrswoche), zwei Wochen Frühlingsferien (Osterferien) und zweimal einen einwöchigen Entspannungsurlaub (um den 1. November und nach Karneval). Folgende Tage gelten in der *DG* als Feiertage (bzw. als schulfreie Tage) : Ostermontag, der 1. Mai, Christi-Himmelfahrt (Donnerstag), Pfingstmontag, der 1. November, der 11. November, der 15. November (offizieller Feiertag der *DG*).

Ein Schuljahr muss – für den Schüler - zwischen 180 und 184 Unterrichtstage umfassen, im Schnitt also 182 Tage, die sich über 37 Wochen verteilen.

Aus verwaltungstechnischen und organisatorischen Gründen ist die Schule aber darüber hinaus noch in der ersten Juliwoche sowie in den beiden letzten Augustwochen geöffnet. Außer dem Schulleiter und dem Verwaltungspersonal, die noch offiziell im Dienst sind, begegnet man auch so manchen Lehrern, die sich trotz des Urlaubs noch in der Schule einsetzen (für Verwaltungsarbeiten, Elternberatung und Schüleranmeldungen, Vorbereitung des neuen Schuljahres: Erstellung der Stundenpläne der Lehrer, Einrichtung der Klassenräume,...oder auch - seit 2005 per Dekret ermöglicht - zur Durchführung von Nachprüfungen in der letzten Augustwoche).

Erlass der Regierung zur Festlegung des Schulkalenders für die Schuljahre 2006-2007 bis 2010-2011

5.12.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Die Schulwoche umfasst fünf Tage. In den Sekundarschulen wird – wie in der Primarschule - wöchentlich an fünf Vormittagen (von montags bis freitags) und an vier Nachmittagen (montags, dienstags, donnerstags, freitags) unterrichtet. Vormittags werden fünf und nachmittags drei Unterrichtsstunden erteilt. Das ergibt demnach ein Wochenstundenraster von 37 Unterrichtsstunden. In der Unterstufe des Sekundarbereichs (1. Stufe) nehmen die Schüler im Durchschnitt wöchentlich an 33 Unterrichtsstunden teil, in der Oberstufe (2. und 3. Stufe) dürfte der Durchschnitt bei 34 Unterrichtsstunden im allgemein bildenden Unterricht liegen und bei 36 im technischen und berufsbildenden Unterricht. Unterrichtsbeginn und Unterrichtende liegen zwischen 8 und 17 Uhr und werden vom Schulleiter – auf Vorschlag des Pädagogischen Rates und nach Rücksprache mit der Elternvertretung - festgelegt: In vielen Fällen findet der Unterricht morgens zwischen 8.15 Uhr und 12.35 Uhr statt und nachmittags zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr. Vormittags gibt es nach der zweiten oder dritten Unterrichtsstunde eine zehnminütige Pause. Die Mittagspause dauert ungefähr eine Stunde. Die meisten Schüler bleiben in der Mittagspause unter Aufsicht in der Schule und können in der Schulkantine ein warmes Mittagessen zu sich nehmen.

Wegen der frühen Ankunfts- und späten Abfahrzeiten mancher Busse, die die Schülerbeförderung gewährleisten, verbringen viele Sekundarschüler an vier Tagen in der Woche bis zu 8 Stunden in der Schule. Spezielle Hausaufgabenbetreuung nach der Schulzeit ist in der Schule nicht vorgesehen. An den Hausaufgaben kann jedoch schon in der Schule während der *Springstunden* (= unterrichtsfreie Stunden im Wochenstundenraster des Schülers) gearbeitet werden. Wegen der manchmal sehr früh ankommenden Busse werden die Schüler ab etwa 7.30 Uhr in der Schule betreut. Seit wenigen Jahren gibt es an einigen Orten eine nachschulische Betreuung auf privater Basis bis 18 Uhr.

System der 5-Tage-Woche

LÄNGE DES SCHULTAGES AN JEDEM WOCHENTAG					
	Außerschulische Betreuung (vor der Schulzeit)	**Unterrichtsbeginn und Unterrichtende (vormittags)**	**Mittags-pause***	**Unterrichtsbeginn und Unterrichtende (nachmittags)**	**Außer-schulische Betreuung (nach der Schulzeit)**
Montag	7.30 - 8.00 Einfache Beaufsichtigung	8.10 / 8.30 12.30 / 12.50	12.30 / 12.50 13.30 / 13.50	13.30 / 13.50 16.00 / 16.20	-
Dienstag	7.30 - 8.00	8.10 / 8.30 12.30 / 12.50	12.30 / 12.50 13.30 / 13.50	13.30 / 13.50 16.00 / 16.20	-
Mittwoch	7.30 - 8.00	8.10 / 8.30 12.30 / 12.50			-
Donnerstag	7.30 - 8.00	8.10 / 8.30 12.30/ 12.50	12.30 / 12.50 13.30/13.50	13.30 / 13.50 16.00 / 16.20	-
Freitag	7.30 - 8.00	8.10 / 8.30 12.30 / 12.50	12.30 / 12.50 13.30 / 13.50	13.30 / 13.50 16.00 / 16.20	-
Samstag					

* Das Mittagessen dauert etwa eine halbe Stunde.

5.13. Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Lehrpläne

Die durch die Verfassung garantierte pädagogische Freiheit (siehe 2.3.1.) erlaubt es jedem Schulträger, dem Minister eigene Lehrpläne zur Genehmigung vorzulegen bzw. Lehrpläne, die von einem Dachverband, dem sogenannten Unterrichtsnetz erarbeitet wurden, dem der Schulträger angeschlossen ist. So verfügen die vier Gemeinschaftssekundarschulen über zentral ausgearbeitete Lehrpläne für jedes unterrichtete Fach. Die fünf katholischen Sekundarschulen wenden Lehrpläne des katholischen Schuldachverbandes an, die sie vom Bildungsminister haben genehmigen lassen. Einige dieser Lehrpläne stammen noch aus der Zeit vor 1989 und sind zentral vom damaligen Ministerium der nationalen Erziehung für die GUW -Schulen bzw. vom Landesverband der katholischen FSUW -Schulen erstellt worden. Die seitdem in der Französischen Gemeinschaft erfolgten Änderungen an diesen Lehrplänen und auch dort selbst neu erstellte Lehrpläne werden regelmäßig vom Bildungsminister der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt und zur Verwendung in den hiesigen Sekundarschulen zugelassen. In Zukunft wird man in der DG mehr und mehr dazu übergehen, die Lehrpläne in eigener Verantwortung anzupassen, zu ergänzen oder neu zu schreiben, zumal das Grundlagendekret vom 31. August 1998 vorschreibt, dass die Lehrpläne aller Schulen die in einem Dekret des PDG vorerst für die Primarschule und die erste Stufe des Sekundarunterrichts verbindlich festgelegten Kompetenzerwartungen und Rahmenpläne berücksichtigen müssen.

Die Lehrpläne für die GUW-Schulen werden in Arbeitsgruppen von Fachlehrern der betroffenen Jahrgänge und Fächer unter der Obhut der Pädagogischen Inspektion und Beratung überarbeitet oder neu erstellt.

Wochenstundenzahl

Im Schnitt zählt das Schuljahr 182 Schultage (37 Wochen). Jeder Schüler muss wöchentlich mindestens an 28 Unterrichtsstunden teilnehmen. Bei praktisch allen Schülern des allgemein bildenden Unterrichts liegt jedoch die wöchentliche Stundenzahl zwischen 32 und 36 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten. Im

Befähigungsunterricht (sowohl im technischen als auch im berufsbildenden Unterricht) liegt die wöchentliche Stundenzahl bei praktisch allen Schülern zwischen 34 und 37 Unterrichtsstunden.

Angaben zu bestimmten Fächern

Fremdsprachen :

Das Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen ersetzt ab dem 1. September 2004 das bisher gültige Gesetz von 1963.

Das Erlernen einer ersten Fremdsprache ist für alle Schüler bereits ab dem 1. Schuljahr der Primarschule Pflicht. In den Sekundarschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die erste Fremdsprache immer Französisch. Sie muss im allgemein bildenden Unterricht: mit mindestens 4 Wochenstunden und im technischen und berufsbildenden Unterricht mit mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet werden.

Zusätzlich zum Pflichtfach Französisch (erste Fremdsprache) wählen alle Schüler des Übergangsunterrichts - wenn sie dies nicht schon im zweiten Jahr der 1. Stufe (Jahrgangsstufe 8) getan haben - ab dem dritten Sekundarschuljahr eine zweite Fremdsprache. Diese Sprache kann Englisch oder Niederländisch sein, ist jedoch bereits seit mehreren Jahren immer Englisch. Dieses Fach wird mit 4 und mit 2 Wochenstunden angeboten. Die Wahl des Schülers hängt von seiner Neigung, aber auch von den Möglichkeiten ab, die der Stundenplan bei Berücksichtigung der anderen Wahlfächer erlaubt. Ab dem 4. Sekundarschuljahr (Jahrgangsstufe 10) können diese Schüler noch eine dritte Fremdsprache hinzu wählen. Diese Sprache ist seit mehreren Jahren immer Niederländisch; auch Englisch wäre möglich. Die 4. Sprache wird ebenfalls mit 4 und mit 2 Wochenstunden angeboten, in den FSUW -Schulen auch manchmal mit 3 Stunden.

Im Befähigungsunterricht, d.h. sowohl im technischen als auch im berufsbildenden Unterricht, hat nur ein Teil der Schüler die Möglichkeit, eine zweite und dritte Fremdsprache zu erlernen. Dies hängt von der gewählten Studienrichtung ab. Diese 2. Fremdsprache ist gewöhnlich Englisch, die 3. Niederländisch oder - in seltenen Fällen - Spanisch. Je nach zusammenhängendem Grundwahlfach sind vom 3. bis zum 6. Sekundarschuljahr (im berufsbildenden Unterricht bis zum 7. Jahr) 0, 2, 3 oder 4 Wochenstunden vorgesehen.

Außerdem darf im gesamten Sekundarbereich bis zu 50 % des Unterrichts in den Sachfächern (die Sprachenfächer nicht mitberechnet) in französischer Sprache erteilt werden, insofern dies ausdrücklich im Schulprojekt, in dem jede Schule ihr Konzept zur Verbesserung der Sprachkompetenz und der Sprachenvermittlung detailliert darlegen muss, vorgesehen ist. In der 1. Stufe darf jedoch sowohl im 1. als auch im 2. Jahr sogar bis zu 65 % des Sachunterrichts in Französisch erteilt werden, unter der Bedingung, dass an den betreffenden Schulen auch Klassen mit einem Anteil von weniger als 50 % Sachunterricht in französischer Sprache organisiert werden. (Diese 65-%-Sonderregelung kommt speziell den frankophonen Schülern entgegen, die eine französische Primarschule besucht haben und von denen der Gesetzgeber annimmt, dass ihre Deutschkenntnisse noch nicht ausreichen, um dem größten Teil des Sekundarunterrichts in deutscher Sprache folgen zu können.)

Religion und Nicht konfessionell gebundene Ethik

In Belgien sind alle öffentlich-rechtlichen Schulen (d.h. Schulen, die von den Gemeinschaften organisiert werden – die früheren Staatsschulen – oder von den Provinzen oder von den Gemeinden) verpflichtet, die Wahl zwischen einem Religionsunterricht und einem konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht anzubieten. Religionsunterricht bedeutet eine Unterweisung in und Hinführung zu einer der offiziell anerkannten Religionen (katholische, protestantische, orthodoxe, anglikanische, jüdische oder islamische) und den darin begründeten Moralvorstellungen. Solange sie schulpflichtig sind, d.h. bis zum 18. Lebensjahr, sind die Schüler/innen verpflichtet, entweder einem Religionsunterricht oder dem konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht zu folgen. Die bei der Schuleinschreibung schriftlich festgelegte Wahl kann vor Beginn eines jeden Schuljahres schriftlich durch die Erziehungsberechtigten, beziehungsweise durch den/die Schüler/in selbst, wenn er/sie 18 Jahre alt ist, geändert werden.

Privatrechtliche konfessionelle Schulen, die in Belgien durch die Gemeinschaftsbudgets hoch subventioniert werden, unterliegen nicht der Verpflichtung, diese Wahlmöglichkeit anzubieten. So sind in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zum Beispiel alle sogenannten *freien* (d.h. privatrechtlichen) Schulen katholische Schulen, in denen ausschließlich katholischer Religionsunterricht angeboten wird, mit der Ausnahme einer Schule, in der auch gelegentlich protestantischer Religionsunterricht organisiert worden ist.

Die wöchentliche Stundentafel umfasst auch in der Sekundarschule zwei Unterrichtsstunden (jeweils zu 50 Minuten) entweder für den Religionsunterricht oder für den konfessionell nicht gebundenen Moralunterricht.

Die Bezeichnung bzw. Ernennung von Religionslehrern darf nur auf Vorschlag des für die betreffende Religionsgemeinschaft zuständigen Kultusträgers erfolgen.

Stützkurse

Den Schülern, die punktuelle Lernschwierigkeiten haben, werden individuelle Stützkurse angeboten, in denen ihnen geholfen wird, den Rückstand aufzuholen und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu strukturieren. Dafür sind bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Woche möglich.

Bericht des Ausschusses für Sprachengebrauch im Unterrichtswesen

Bericht des Sonderausschusses für Sprachengebrauch im Unterrichtswesen

Dekret über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen

5.13.1. Fächer und Stundentafel in der Unterstufe des Sekundarunterrichts (1. Stufe)

Folgende Unterscheidungen werden vorgenommen :

- Allgemeine erste Stufe (mit dem 1. A-Jahr und dem 2. gemeinsamen Jahr)
- Differenzierte 1. Stufe (mit dem 1. und 2. B-Jahr)

Zur Begründung für die Differenzierung innerhalb der 1. Stufe: siehe 5.11. (erster Absatz)

Die angeführten Stundenpläne sind die der öffentlich-rechtlichen GUW-Schulen. Jene der privatrechtlichen FSUW-Schulen weichen nur unwesentlich davon ab.

1) Allgemeine 1. Stufe (mit 1.A-Jahr und 2. gemeinsamen Jahr)

Der wöchentliche Stundenplan umfasst folgende Unterrichtsfächer, die auch fachübergreifend erteilt werden können :

	1. A- Jahr	2. gemeinsame Jahr
A. Grundausbildung (24/25 Unterrichtsstunden pro Woche)	**Stundenzahl**	
1. Deutsch	5	5
2. Mathematik	4	5
3. Wissenschaftliche und technologische Erziehung	2	2
4. Humanwissenschaften (Geschichte und Erdkunde)	4	4
5. Französisch (1. Fremdsprache)	5	5
6. Sport	2	2
7. Religion bzw. nichtkonfessionelle Ethik	2	2
B. Ergänzungsfächer bzw. Projektaktivitäten *	8	7
C. Stützkurse	0 - 2	0 - 2

2) Differenzierte 1. Stufe (mit 1. und 2. B-Jahr)

	1. B - Jahr	2. B - Jahr
A. Grundausbildung	**Stundenzahl**	
1. Humanausbildung (Deutsch, Geschichte, Sozialkunde)	7	6
2. Wissenschaftliche Ausbildung . (Mathematik, Erdkunde, Naturkunde)	7	5
3. Französisch (Erste Fremdsprache)	2	2
4. Technische Erziehung	5	
5. Künstlerische Erziehung	2	
6. Leibeserziehung und Sport	3	3
7. Religion oder nichtkonfessionelle Moral	2	2
	28	18
B. Technische Grundwahlfächer (Die Zusammenstellung dieser Grundwahlfächer wird nicht zentral vorgeschrieben. Es wird empfohlen, die Schüler wenn eben möglich in mindestens zwei technische Berufsfelder einzuführen, selbst wenn diese beiden Felder eng miteinander verknüpft sind.		12
C. Pädagogische Begleitung (individuelle Betreuung, Lernmethoden, Arbeitstechniken, Stützkurse)	4	2
TOTAL	32	32

* **Ergänzungsfächer bzw. Projektaktivitäten** (8 St. im 1. Jahr / 7 St. im 2. Jahr) : Hierbei handelt es sich um Fächer und/oder Ergänzungstätigkeiten, die der Schüler aus einem Angebot wählt, das die Schule frei erstellen kann. Können z.B. auf dieser Liste stehen : Latein, IKT, Theater, Aktivitäten im Sprachen-, Kunst-, Technik-, Sportbereich,... Eine Alternative dazu gibt es im GUW seit 2000-2001 : die Schule kann ein Angebot an Projektaktivitäten machen, die im Zusammenhang mit dem eigenen Schulprojekt stehen.

5.13.2. Fächer und Stundentafel in der Oberstufe des Sekundarunterrichts (2. und 3. Stufe)

Folgende Unterscheidungen werden vorgenommen :

- 1 Allgemein bildender Unterricht und technischer Übergangsunterricht
- 2 Technischer Befähigungsunterricht
- 3 Berufsbildender Unterricht

1) Stundentafel im allgemein bildenden Unterricht und im technischen Übergangsunterricht

Allgemein bildender Unterricht und technischer Übergangsunterricht	2. Stufe (3. u. 4. Jahr)	3. Stufe (5. u.6. Jahr)
A. Pflichtfächer :	**17 Wochenstunden**	
1. Religion oder Nichtkonfessionelle Ethik	2	2
2. Deutsch	5	5
3. Französisch (1. Fremdsprache)	4	4
4. Geschichte	2	2
5. Erdkunde	1	1
6. Leibeserziehung und Sport	3	3
B. Pflichtwahlfächer :	**7, 9 oder 11 Wochenstunden**	**6, 8, 10, 12 o. 14 Wochenstunden**
7. Mathematik	4 oder 6	3, 5 oder 7
8. Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie : jeweils 1 oder 3 St.)	3 oder 5	3, 5 oder 7

C. Grundwahlfächer (4 St.) und Ergänzungswahlfächer (1 oder 2St) *		
Latein	4 oder 2	4 oder 2
Griechisch	4 oder 2	4 oder 2
Englisch (2. Fremdsprache bei 100 % der Schüler)	4 oder 2	4 oder 2
Niederländisch (3. Fremdsprache)	4 oder 2	4 oder 2
Wirtschaftswissenschaften	4 oder 2	4 oder 2
Sozialwissenschaften	4 oder 2	4 oder 2
Humanwissenschaften	2 oder 1	2 oder 1
Technische und technologische Erziehung	4 oder 2	4 oder 2
Einführung in die Kunst	2	2
Zusatzkurs Deutsch	2	2
Angewandte Wirtschaftswissenschaften	2	2
Laborpraxis	2	2
Daktylographie / Textverarbeitung / IKT	2	2
Technisches Zeichnen	1 oder 2	1 oder 2
Wissenschaftliches Zeichnen	1 oder 2	1 oder 2
D. Zusammenhängendes Wahlfach (**)	8 bis 10	6 bis 11
Elektromechanik	x	
Sozial- und Familiendienste	x	
Handelstechnik	x	
Humanwissenschaft		x
Elektromechanik		x
Sport - Tennis		x
Handelstechnik		x
E. Stützkurse	0 bis 2	0 bis 2

(*) Bei den Grundwahlfächern (zu 4 St.) bzw. Ergänzungswahlfächern (zu 1 oder meistens 2 St.) handelt es sich um Wahlfächer, die der Schüler aus einem Angebot wählt, das die Schule frei erstellen kann, wenn der Schulträger einen anerkannten Lehrplan für jedes dieser Fächer vorweisen kann. Studienrichtungen mit solchen Grundwahlfächern gehören zum allgemein bildenden Unterricht.

(**) Statt der hierüber aufgelisteten Grundwahlfächer bzw. Ergänzungswahlfächer kann der Schüler auch ein zusammenhängendes Wahlfach von 8, 9 oder 10 Stunden wählen, wodurch dann diese Studienrichtung formal nicht mehr zum allgemein bildenden Unterricht gerechnet wird, sondern zum technischen Unterricht, zum technischen Übergangsunterricht.

2) Stundentafel im technischen Befähigungsunterricht

Technischer Befähigungsunterricht	2. Stufe (3. u. 4. Jahr)	3.Stufe (5.u.6. Jahr)
A. Pflichtfächer		
1. Religion oder nichtkonfessionelle Ethik	2	2
2. Deutsch	4	3
3. Französisch (erste Fremdsprache)	2	2 *
4. Mathematik	3 oder 4	
5. Geschichte	1	1
6. Erdkunde	1	1
7. Sport	2	2
B. Zusammenhängendes Wahlfach	17 bis 21	23 bis 25
C. Ergänzungswahlfächer (zu 1 oder 2 St.)		0 bis 4
D. Stützkurse	0, 1 oder 2	0, 1 oder 2

(*) falls nicht im zusammenhängenden Wahlfach inbegriffen

3) Stundentafel im berufsbildender Unterricht

Berufsbildender Befähigungsunterricht	2. Stufe (3. u. 4. Jahr)	3. Stufe (5.u. 6. Jahr)
A. Pflichtfächer		
1. Religion oder nichtkonfessionelle Ethik	2	2
2. Deutsch	3	3
3. Französisch (erste Fremdsprache) *	2	2
4. Mathematik	0 oder 2	0 oder 2
5. Geschichte	1	1
6. Erdkunde	1	1
7. Sport	2	2
B. Zusammenhängendes Wahlfach	23	23
C. Ergänzungswahlfach : Mathematik		0 oder 2
D. Stützkurse	0, 1 oder 2	0, 1 oder 2

(*) Falls nicht im zusammenhängenden Wahlfach inbegriffen

In der dritten Stufe des berufsbildenden Unterrichts besteht die Möglichkeit, in einem zusätzlichen, siebten Sekundarschuljahr (Jahrgangsstufe 13) die Hochschulreife zu erwerben. Der Wochenstundenplan dieser Klasse sieht folgendermaßen aus :

7. Jahr in der 3. Stufe des berufsbildenden Unterrichts	
A. Pflichtfächer	
1. Religion oder nichtkonfessionelle Ethik	2
2. Deutsch	4
3. Sport	2
B. Wahlpflichtfächer (entweder 3 oder alle 4 der folgenden Fächer)	
4. Mathematik	4
5. Fremdsprache	4
6. Wissenschaftliche Erziehung	4
7. Wirtschafts- und Soziallehre	4
C. Berufsausbildung (Kann mehrere Sektoren abdecken)	8, 12 o. 16

5.14. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Die Verfassung garantiert die Bildungsfreiheit. Im Rahmen und im Respekt der eventuell bestehenden methodologischen Richtlinien seines Schulträgers ist jeder Lehrer frei, die für seinen Unterricht angemessensten Methoden anzuwenden.

Im Folgenden werden einige der für die Schulen des GUW empfohlenen Methoden angeführt:

- Ständiges Bemühen um Aktualisierung des Unterrichtsgeschehens zwecks Schaffung eines persönlichen Bezugs zwischen den Unterrichtsinhalten einerseits und den persönlichen Erfahrungen der Schüler, ihrer täglichen Umgebung, ihrem Lebensprojekt sowohl auf beruflicher als auch auf sozialer und affektiver Ebene andererseits;

- Fächerübergreifende Gestaltung des Unterrichts und Bildung von Lehrerteams;

- Einrichtung von modernen Dokumentationszentren (Mediotheken) in allen Sekundarschulen zur Förderung der persönlichen Recherchearbeit sowohl der Schüler als auch der Lehrer;

- Ausarbeitung von Arbeitsdokumenten und –werkzeugen;

- Systematischer Einsatz der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste einer Pädagogik, die dem Schüler mehr Eigeninitiative in seinem Lern- und Bildungsprozess ermöglicht;

- Maximale Nutzung des Umfelds durch Öffnung der Schule hin zu schulexternen Informationsquellen;

- Regelmäßige Arbeit in kleinen Gruppen zwecks Förderung und Einübung der Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft;

- Projektpädagogik, möglichst mit fächerübergreifendem Ansatz;

- Förderung der europäischen und internationalen Dimension durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit Klassen anderer Schulen im In- und Ausland (Austausch von Arbeitsergebnissen, gegenseitige Besuche,.).

Für die **erste Stufe** (Beobachtungsstufe) wird eine sehr differenzierte Pädagogik empfohlen, um zu ermöglichen, dass sich jeder Schüler optimal und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen individuellen Lernrhythmen entfaltet.

In der Differenzierten 1. Stufe sind die fächerübergreifende Unterrichtsgestaltung, die Schaffung eines möglichst kleinen Lehrerteams, die Projektpädagogik, die Pflege der Beziehungen nach außen zur Berufswelt und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernrhythmen besonders wichtig.

In der **Oberstufe des Sekundarbereichs** (2. und 3. Stufe; Jahrgangsstufen 9 bis 12/13) werden immer häufiger Aktivitäten in Verbindung mit ortsansässigen Firmen und Betrieben durchgeführt, ganz besonders in den Studienrichtungen des technischen und berufsbildenden Befähigungsunterrichts, in denen im praktischen Ausbildungsteil auch in zunehmenden Maße zwei- bis sechswöchige Betriebspraktika übers Jahr verteilt durchgeführt werden.

Diese wachsende Zusammenarbeit mit den Betrieben zeigt sich manchmal auch in der Form eines gemeinsamen Vorgehens von Schule und Betrieb bei der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Trotz Ganztagsschulen sind Hausaufgaben gängige Praxis. Es gibt diesbezüglich keine gesetzliche Regelung, sondern nur Empfehlungen, sie zeitlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die Lehrbücher sind immer noch sehr geschätzte pädagogische Hilfsmittel in allen Schulen und auch für die Sprachbildung der Schüler nicht zu unterschätzen. Auch hier gibt es keine zentralen Vorgaben : die Lehrer entscheiden frei – oft im Team – mit ihrem Schulleiter über den Ankauf auf dem freien Markt und über den Einsatz in den verschiedenen Klassen. Fast alle Schulbücher werden den Sekundarschülern über die schulinterne, oft vom *Freundeskreis* der Schule organisierte Schulbuchausleihstelle gegen eine Leihgebühr (Unkostenbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Natürlich haben in den meisten Schulen auch die audio-visuellen Medien Einzug gehalten: die dazu benötigten technischen Geräte sind jene, die man in der belgischen Gesellschaft häufig vorfindet: Fernseher, Videorecorder (zum Anschauen von Kurzfilmen z.B.), Aufnahmegeräte, Diaprojektoren, eine Kamera. Im Schuljahr 1999-2000 sind alle Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Cyber-Media-Zentren ausgerüstet worden : je nach Größe der Schule (weniger als 500 Schüler oder mehr) wurden ein oder zwei Arbeitsräume (mit Internetzugang) mit jeweils 9 Computerplätzen und einem Lehrerarbeitsplatz (alles vernetzt) und einem oder zwei Druckern eingerichtet; außerdem wurde ein Arbeitsraum mit Internetzugang, Videoprojektor und Kamera für Videokonferenzen ausgerüstet. Ein dem Alter der Schüler angemessener Umgang mit den modernen Informations- und Kommunikationstechniken (IKT) gehört zu den überfachlichen Kompetenzen, die als Arbeitsmethode im Dienste der anderen Fächer sehr wirksam eingesetzt werden können.

5.15. Leistungsbeurteilung

Die in der Verfassung garantierte Bildungsfreiheit bedeutet auch, dass jeder Schulträger frei über die Bewertungs- und Beurteilungsmodalitäten in seinen Schulen entscheiden kann, z.B. ob die Leistungsbeurteilung in allen Fächern oder nur in einer Fächerauswahl erfolgen soll, ob und wie oft eine Prüfungsperiode vorgesehen werden soll, ob die Prüfungen alle oder teilweise schriftlich oder mündlich durchgeführt werden sollen,.... ? Jeder Schulträger könnte diese Fragen für jede Schule, jede Stufe, jede Unterrichtsform und auch Studienrichtung unterschiedlich beantworten. Jedoch wird den Schulen nahe gelegt sich zu konzertieren, um allzu große Unterschiede zu vermeiden.

In der Regel bewertet jeder Lehrer bzw. jedes Lehrerteam seine Schüler im Hinblick auf seine Zielsetzungen und auf seinen Unterricht, sowohl in der Unterstufe (1. Stufe) als auch in den verschiedenen Unterrichtsformen der Oberstufe (2. und 3. Stufe) des Sekundarbereichs. Dies erfolgt im Allgemeinen nach einer oder mehreren Lerneinheiten. So findet eine ständige Leistungsbewertung statt.

Das Grundlagendekret vom 31. August 1998 legt in seinen Artikeln 79 und 80 besonderen Nachdruck auf die Wichtigkeit der kontinuierlichen formativen Bewertung in allen Unterrichtsfächern, Fachbereichen und pädagogischen Projekten. "*Sie dient dazu, ständig Hinweise über die Entwicklung des Schülers auf dem Weg zur Aneignung von Kompetenzen zu geben. Sie gibt dem Schüler wichtige Hinweise darüber, wie er sein Lern- und*

Arbeitsverhalten verbessern kann. Sie gibt dem Lehrer die Gelegenheit, seine Unterrichtstätigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie gibt dem Klassenrat wichtige Hinweise für die Organisation von Begleitmaßnahmen für den Schüler. Außerdem gibt sie dem Klassenrat Informationen, wie ein Schüler wirkungsvoll begleitet und unterstützt werden kann." Bezugspunkt der Evaluation ist demnach primär die Entwicklung des Schülers und nicht mehr das Niveau seiner Mitschüler. Dies ist Ausdruck einer auf Erfolg ausgerichteten Pädagogik.

Neben der formativen Bewertung muss am Ende eines Lernprozesses auch eine normative Bewertung durchgeführt werden, die dazu dient, *"Hinweise darauf zu geben, in welchem Maße der Schüler die anzustrebenden oder zu erwerbenden Kompetenzen erreicht hat. Dies erfolgt anhand von Normen, die für alle Schüler gleich sind und ihnen vorher mitgeteilt worden sind."* (Art. 81)

Die normative Leistungsbewertung und –beurteilung erfolgt meist in regelmäßigen Abständen (etwa alle sechs Wochen); dazu zählen auch die Weihnachts- und Juniprüfungen, die in allen Sekundarschulen meistens in allen Fächern durchgeführt werden. Die Juniprüfung verfolgt hauptsächlich das Ziel, zu kontrollieren, ob der Schüler die Minimalfähigkeiten besitzt, die es ihm erlauben, seine Studien mit Erfolg fortzusetzen. Ein Schüler, der am Ende des Schuljahres nach den Juniprüfungen in einigen wenigen Fächern noch zu große Lücken aufweist, erhält manchmal die Möglichkeit, am Ende der Sommerferien in der letzten Augustwoche (seit 2005; vorher Anfang September) Nachprüfungen abzulegen, um dennoch das Schuljahr erfolgreich abschließen und in das nächste Jahr versetzt werden zu können bzw. das Abschlusszeugnis erhalten zu können.

Ein Schulzeugnis, das in der Regel mindestens vier Mal im Jahr verteilt wird, gibt den Schülern, den Eltern und dem Klassenrat Auskunft über die erzielten Resultate, die schulischen Fortschritte, das Lernverhalten und die Entwicklung der Persönlichkeit.

Zu den Aufgaben des Klassenrates : siehe 2.7.1.

In der Oberstufe des Sekundarbereichs wird für die Ausbildungsgänge im Befähigungsunterricht (sowohl im technischen als auch im berufsbildenden Unterricht) empfohlen, globale Syntheseprüfungen während des Schuljahres zu organisieren. Diese Prüfungen fördern die Koordinierung zwischen den theoretischen und den praktischen Unterrichten und sie bereiteten bis vor einigen Jahren den Schüler auf eine erste Befähigungsprüfung vor, die bereits am Ende der zweiten Stufe (Jahrgangsstufe 10) zwecks eventueller Verleihung eines ersten Befähigungsnachweises organisiert wurde. Aufgrund der ständig steigenden Anforderungen des Berufslebens wird heute allerdings ein solcher Befähigungsnachweis über ausreichende berufliche Kenntnisse des Schülers nicht mehr auf dieser Ebene, sondern erst nach dem sechsten Sekundarschuljahr (also nach vier Jahren Fachausbildung; Jahrgangsstufe 12) verliehen.

Im Rahmen der technischen und beruflichen Ausbildung besteht eine enge Bindung der Schule zur Welt der Betriebe und Unternehmen. Neben den bereits erwähnten Betriebspraktika konkretisiert sich diese enge Bindung auch durch die Anwesenheit von schulexternen Jurymitgliedern in den Befähigungsprüfungen am Ende des sechsten Jahres. Diese Jurytätigkeit dauert in der Regel das ganze Jahr über an: die Schülerarbeiten und die Betriebspraktika werden also nicht nur von den betroffenen Lehrern, sondern auch von der Berufswelt aufmerksam verfolgt.

Es muss eine Kontinuität zwischen dem Lernprozess in der Schule und im Betrieb bestehen. Das mehrwöchige Betriebspraktikum muss präzisen Kriterien entsprechen. Der das Praktikum begleitende Lehrer gewährleistet die Vorbereitung, die Betreuung und die Evaluation. Er arbeitet mit einem Personalmitglied des Betriebs zusammen, der am Praktikumsort für den Schüler verantwortlich ist. Das Praktikum ist Gegenstand einer fortlaufenden Bewertung in Bereichen und nach Kriterien, die im Voraus bestimmt werden. Es handelt sich um eine formative Evaluation. Am Ende des Praktikums wird eine Bilanz erstellt (normative Evaluation).

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

5.16. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

Obschon spätestens seit der Verabschiedung des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 die Sekundarschule in drei Stufen von jeweils zwei Jahren (die 3. Stufe im berufsbildenden Unterricht kann drei Jahre umfassen) organisiert ist und auch die Lehrpläne für alle Fächer pro Stufe gegliedert sind, wird zurzeit noch nach alter Tradition am Ende eines jeden Schuljahres (im Juni) über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe entschieden, wobei die während des Schuljahres erbrachten Leistungen und die Ergebnisse der Prüfungen, die zweimal in jedem Schuljahr in allen Fächern durchgeführt werden, die Grundlage für die Entscheidung bilden. Diese Entscheidung obliegt dem Klassenrat. Bei manchen Schülern kann der *Klassenrat* seine Entscheidung vertagen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Ende August (seit 2005) noch Nachprüfungen abzulegen. Man kann also theoretisch in jedem Jahr "sitzen bleiben". Gemäß *Grundlagendekret* vom 31. August 1998 ist vorgesehen, dass in Zukunft eine Versetzungsentscheidung nur noch zur nächsten Stufe am Ende der ersten Stufe (Jahrgangsstufe 8) und am Ende der zweiten Stufe (Jahrgangsstufe 10) getroffen wird.

Die Schule stellt bisher noch am Ende der ersten fünf Sekundarschuljahre (demnächst: am Ende der ersten und der zweiten Stufe) neben dem Zeugnis auch eine Orientierungsbescheinigung aus. Es gibt drei verschiedene Orientierungsbescheinigungen:

- **die Orientierungsbescheinigung A**, auf der vermerkt ist, dass der Schüler das Studienjahr (demnächst: die Stufe) erfolgreich abgeschlossen hat und in das nächste Schuljahr (demnächst : die nächste Stufe) versetzt werden kann. Idealerweise wird die Orientierungsbescheinigung A am Ende der ersten Stufe durch ein Gutachten vervollständigt, worin dem Schüler eine der drei Unterrichtsformen ab der 2. Stufe bzw. bestimmte Studienrichtungen darin empfohlen werden, oder in dem von bestimmten Leistungsfächern abgeraten wird;

- **die Orientierungsbescheinigung B**, auf der vermerkt ist, dass der Schüler das Studienjahr (demnächst: die Stufe) erfolgreich abgeschlossen hat, aber nur unter Berücksichtigung gewisser Einschränkungen in die nächste Jahrgangsstufe versetzt werden kann. Diese Einschränkungen können eine oder zwei Unterrichtsformen betreffen oder auch gewisse Studienrichtungen oder einzelne Fächer, die dem Schüler dann verschlossen bleiben. Der Klassenrat und ein Berater des PMS -Zentrums unterbreiten dem Schüler Vorschläge, um ihm bei der Wahl einer Studienrichtung zu helfen, die seinen Interessen entgegenkommt und seinen Fähigkeiten entspricht. Ob in Zukunft in der ersten Stufe (Beobachtungsstufe), eine Orientierungsbescheinigung B noch verbindlich sein soll oder nur eine Empfehlung, ist zurzeit in der Diskussion und noch nicht entschieden. Ein Sekundarschuldekret ist in Vorbereitung.

- **die Orientierungsbescheinigung C**, auf der vermerkt ist, dass der Schüler das Schuljahr (demnächst: die Stufe) nicht erfolgreich abgeschlossen hat und demnach nicht versetzt werden kann. Diese Bescheinigung weist auf schwerwiegende Mängel hin. Sie wird durch Ratschläge bezüglich der Weiterführung der Studien im Vollzeitunterricht oder aber in einer der möglichen Teilzeit-Ausbildungsformen vervollständigt : der Teilzeitunterricht in der Schule und in einem oder mehren Betrieben, oder – im Rahmen der vom Mittelstand organisierten Ausbildungen – eine Lehre in einem Betrieb. Ob in Zukunft noch in der ersten Stufe eine Orientierungsbescheinigung C vergeben werden soll, ist zurzeit in der Diskussion und noch nicht entschieden.

Einige Versetzungsbesonderheiten

a) in der Unterstufe des Sekundarbereichs (1. Stufe)

Da am 16. Juni 2008 die Kompetenzerwartungen und Rahmenpläne für die Primarschule und die 1. Stufe der Sekundarschule imPDG dekretal festgelegt worden sind und die im Dekret vom 16. Dezember 2002

festgelegten Schlüsselkompetenzen ersetzen, wird man dazu übergehen können, die Beobachtungsstufe wirklich als Einheit zu betrachten. Es dürfte dann nicht mehr wie bisher am Ende des ersten Jahres darüber entschieden werden, welche Schüler in das 2. Jahr versetzt werden, weil ja alle Schüler mindestens zwei Jahre Zeit haben, um die für diese Stufe gesteckten Ziele zu erreichen. Die Schüler müssten dann automatisch vom ersten ins zweite Jahr steigen. Für schwache Schüler müssen frühzeitig die geeigneten Mittel eingesetzt und Hilfestellungen gegeben werden (Stützkurse, Auffangmodule,.), damit auch sie am Ende der zwei Jahre mindestens die festgelegten Kompetenzerwartungen im Sinne von Mindestanforderungen in ausreichendem Maße beherrschen und in die 2. Stufe versetzt werden können. Diese grundlegende Veränderung bedarf natürlich einer Anpassungsphase, da die Wiederholung von Schuljahren in der belgischen Schultradition bisher fest verankert war und immer noch ist, auch in Ostbelgien.

In der Differenzierten 1. Stufe (siehe 5.4.1.2. und 5.11.) kann ein Schüler, der das 1. B-Jahr (Anpassungsklasse) sehr erfolgreich abgeschlossen hat, in das 1. A-Jahr wechseln. Bleibt er jedoch – wie dies meistens der Fall ist – in der Differenzierten 1. Stufe, so kann er – nach erfolgreichem 2. B-Jahr - in die 2. Stufe des berufsbildenden Unterrichts versetzt werden, um dort eine Fachausbildung zu beginnen. Er kann aber auch mit einem positiven Gutachten des Zulassungsrates in das 2. gemeinsame Jahr der 1. Stufe zugelassen werden.

Ein Schüler, der regelmäßig eine zweite Sekundarschulklasse besucht hat, kann – wenn er das Alter von 15 Jahren erreicht hat und wenn er das 2. Jahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat – zum Teilzeitunterricht zugelassen werden oder auch in die 2. Stufe versetzt werden, allerdings nur in eine Fachausbildung des berufsbildenden Unterrichts. Wenn der Schüler 16 Jahre alt ist, kann er im Teilzeitunterricht aufgenommen werden oder auch – mit einem günstigen Gutachten des Zulassungsrates – in die 2. Stufe des berufsbildenden Unterrichts ("3. Berufliche"), gleich wie seine vorherige Schullaufbahn auch gewesen sein mag. Ein Schüler darf höchstens drei Jahre in der ersten Stufe verbringen; Ausnahmen werden nur in Sonderfällen, z.B. nach längerer Krankheit bewilligt.

b) In der Oberstufe des Sekundarbereichs (2. und 3. Stufe)

Die meisten Schüler, die das erste Jahr der Oberstufe (3. Sekundarschuljahr oder 9. Jahrgangsstufe) im berufsbildenden Unterricht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in das 4. Sekundarschuljahr derselben Unterrichtsform ("4. Berufliche") versetzt; manche Schüler möchten jedoch eine andere Studienrichtung und auch Unterrichtsform wählen; sie können in den technischen Unterricht wechseln, der mehr allgemein bildende Fächer bietet und höhere fachtheoretische Anforderungen als im berufsbildenden Unterricht stellt und dadurch auch zur Hochschulreife führt; auch können sie in den allgemein bildenden Unterricht wechseln. In beiden Fällen ist allerdings erforderlich, dass für diesen Wechsel ein günstiges Gutachten des Zulassungsrates vorliegt und dass sie die 2. Stufe von vorne beginnen, d.h. ein 3. Sekundarschuljahr wiederholen (die "3. Allgemeine" oder die "3.Technische").

Nach einer erfolgreich abgeschlossenen "4. Beruflichen" ist ebenso ein Wechsel zur "4. Allgemeinen" oder zur "4. Technischen" noch möglich. Ein Wechsel von einer Studienrichtung des allgemein bildenden oder technischen Unterrichts in eine Studienrichtung des berufsbildenden Unterrichts ist durchaus ohne Verlust eines Jahres möglich (wenn ein günstiges Gutachten des Zulassungsrates vorliegt), auch noch zu Beginn der 3. Stufe (Jahrgangsstufe 11).

Am Ende der 11. Jahrgangsstufe (nach dem 5. Sekundarschuljahr) ist es im Prinzip nicht mehr möglich, die Studien- oder Ausbildungsrichtung zu ändern.

Die Schüler, die das fünfte Sekundarschuljahr im technischen Befähigungsunterrichts bestehen, werden in das sechste Abschlussjahr derselben Unterrichtsform versetzt. Ein theoretisch möglicher Übergang von der "5. Technischen" in die "6. Berufliche" findet nur in Ausnahmefällen statt; dies ist möglich, weil am Ende der "6. Beruflichen" - im Unterschied zur "6. Technischen" - noch kein Abschlusszeugnis der Oberstufe des

Sekundarunterrichts vergeben wird; dazu bedarf es noch eines weiteren, siebten Jahres im berufsbildenden Unterricht.

Die Schüler, die das fünfte Sekundarschuljahr im berufsbildenden Unterricht ("5. Berufliche") bestanden haben, werden in die "6. Berufliche" versetzt. Nachdem sie dieses Abschlussjahr bestanden haben und wenn sie gleichzeitig das berufsqualifizierende Befähigungszeugnis erhalten haben, können sie sich für ein fakultatives siebtes Jahr im berufsbildende Unterricht entscheiden. In diesem 7. Jahr wird besonderer Wert auf allgemein bildende Fächer gelegt. Wenn der Schüler das Jahr erfolgreich beendet, erhält er das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts.

Erst wenn die Kompetenzerwartungen auch für die 2. und 3. Stufe in den drei Unterrichtsformen vom PDG festgelegt sein werden (für die Primarschule und die erste Stufe der Sekundarschule waren bereits durch ein Dekret vom 16. Dezember 2002 **Schlüsselkompetenzen** festgelegt worden, die aber per Dekret vom 16. Juli 2008 durch Kompetenzerwartungen und Rahmenpläne ersetzt wurden), können verschiedene Bestimmungen des Grundlagendekrets vom 31. August 1998 zur Anwendung kommen; so werden dann in der Oberstufe der Sekundarschule nur noch am Ende der 2. Stufe (4. Sekundarschuljahr oder Jahrgangsstufe 10) Versetzungsentscheidungen zu treffen sein. Am Ende der 3. Stufe werden dann wie bisher die Entscheidungen über die Gewährung der Abschlusszeugnisse des Sekundarschule (mit Hochschulreife) und/oder des Befähigungszeugnisses (berufliche Qualifikation) getroffen.

5.17. Abschlusszeugnis

Auszug aus dem Grundlagendekret vom 31. August 1998 :

"Art. 87 - § 1 - Stufen- und Abschlusszeugnisse bestätigen offiziell, dass der Schüler die in den Rahmenplänen beschriebenen Kompetenzen, die für die Primar- beziehungsweise Sekundarschule als Mindestanforderungen festgelegt worden sind, in ausreichendem Maße in jenen Fächern beherrscht, die für die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse bezeichnet worden sind.

§ 2 - Die Beratung im Klassenrat über die Versetzung beziehungsweise über die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse erfolgt auf der Grundlage der normativen und formativen Bewertung in allen in Artikel 82 vorgesehenen Fächern.

Die Entscheidungen des Klassenrates werden schriftlich begründet.

(..) Art. 91 - Am Ende der beiden ersten Stufen des Sekundarunterrichtes wird ein Stufenzeugnis verliehen.

Art. 92 - Der Sekundarschulbesuch schließt mit dem Abschlusszeugnis der Sekundarschule ab."

Sobald die Kompetenzerwartungen für die 2. und 3. Stufe per Dekret vom PDG festgelegt sein werden, werden die oben angeführten Bestimmungen in Kraft treten können.

In Erwartung der Festlegung dieser Kompetenzerwartungen bleiben die bisherigen, hierunter angeführten Zertifizierungsbestimmungen in Kraft.

Sekundarschüler, die am Ende ihrer Primarschullaufbahn das Abschlusszeugnis der Grundschule nicht erhalten haben, können es durch ein bestandenes erstes Jahr der Sekundarschule erwerben. Ist dies nicht der Fall gewesen, können sie – in der Differenzierten 1. Stufe - nach einem bestandenen 2. B-Jahr ein Zeugnis erhalten, das dem oben erwähnten Abschlusszeugnis der Grundschule gleichgestellt ist.

Am Ende des dritten Sekundarschuljahres kann der Schüler ein Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts erhalten. Dieses Abschlusszeugnis ist ein Überbleibsel der früheren Struktur der Sekundarschule, die aus einer dreijährigen Unterstufe und einer dreijährigen Oberstufe bestand; die dreijährige Unterstufe bestand auch als eigenständige Mittelschule, deren Abschlusszeugnis früher eine wichtige Voraussetzung für den Zugang zu verschiedenen Beamten- und Angestelltenlaufbahnen in der Verwaltung und der Privatwirtschaft war, heute aber an Bedeutung verloren hat. Dieses Abschlusszeugnis

soll im Zuge der geplanten Sekundarschulreform abgeschafft und durch zwei Stufenzeugnisse (am Ende der 1. und der 2. Stufe) ersetzt werden.

Dieses Zeugnis wird zurzeit noch allen regulären Schülern ausgestellt, die das zweite Studienjahr der Sekundarschule und das dritte Studienjahr des allgemein bildenden oder technischen Sekundarunterrichts erfolgreich abgeschlossen haben. Es wird auch den Schülern ausgestellt, die das dritte und das viertes Jahr des berufsbildenden Unterrichts erfolgreich abgeschlossen haben. Der Klassenrat entscheidet über die Vergabe dieses Abschlusszeugnisses und berücksichtigt dabei die im Laufe des 3. Sekundarschuljahres (bzw. des 4. Jahres im berufsbildenden Unterricht) erbrachten Schülerleistungen in allen Fächern, wobei die Ergebnisse der beiden schulintern organisierten Prüfungen (vor Weihnachten und im Juni) von besonderer Bedeutung sind.

Den Schülern, die die beiden letzten Studienjahre (Jahrgangsstufen 11 und 12) des allgemein bildenden oder technischen Vollzeitunterrichts der Sekundarschule in derselben Unterrichtsform (allgemein bildend oder technisch), in derselben Unterrichtsart (Übergang oder Befähigung) und derselben Studienrichtung (bestimmt durch die Wahlfächer) erfolgreich abgeschlossen haben, wird ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts ausgestellt, das auch die Hochschulzugangsberechtigung ist.

Das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts wurde bis zum Jahre 1998 einem Beglaubigungsausschuss vorgelegt, der die Aufgabe hatte, zu überprüfen, ob die Studien gemäß den gültigen Regelungen und den festgelegten oder genehmigten Lehrplänen durchgeführt wurden. Ab 1998 übernimmt das Ministerium selber diese Aufgabe.

Auch auf dieser Ebene werden die Entscheidungen über die Vergabe des Abschlusszeugnisses durch den Klassenrat getroffen, der dabei die im Laufe des 5. und 6. Sekundarschuljahres erbrachten Schülerleistungen in allen Fächern berücksichtigt, wobei die Ergebnisse der schulintern organisierten Prüfungen (vor Weihnachten und im Juni) von besonderer Bedeutung und besonderem Gewicht sind. Die Prüfungen sind zur Hälfte mündlich und zur anderen Hälfte schriftlich. An den mündlichen Prüfungen nehmen auch Lehrerkollegen und/oder schulexterne Beobachter teil.

Seit dem Schuljahr 1987/88 haben auch die Schüler der berufsbildenden Unterrichts die Möglichkeit, dieses Abschlusszeugnis mittels eines zusätzlichen siebten Sekundarschuljahres zu erhalten, in dem besonderer Nachdruck auf allgemein bildende Fächer gelegt wird.

Neben diesen Abschlusszeugnissen gibt es im Befähigungsunterricht (technischer und berufsbildender Unterricht) am Ende des 6. Sekundarschuljahres (Jahrgangsstufe 12) noch die berufsqualifizierenden Befähigungsnachweise, die nach Bestehen einer fachtheoretischen und fachpraktischen Befähigungsprüfung vor einem Prüfungsausschuss, dem auch schulexterne Prüfer aus der betroffenen Berufssparte angehören, vergeben werden.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

5.18. Schulberatung, Übergang von der Schule in den Beruf

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

Ausbildung für Schüler und Jugendliche in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Das Weiterbildungshandbuch der DG für das 1. Halbjahr 2010

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG)

PMS-Zentrum für das freie Unterrichtswesen

Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU (IAWM)

PMS-Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft

PMS-Zentrum der Provinz Lüttich

Dekret zur Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1960 über die Psycho-medizinisch-sozialen Zentren

Gesetz über die Organisation der PMS-Zentren

5.18.1. Schulberatung

Die Schul- und Berufsberatung gehört zu den gesetzlichen Aufträgen sowohl der Schule als auch der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (PMS) und – insofern die Berufsberatung betroffen ist – auch des Arbeitsamtes der DG :

● *"Die Schulen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren beziehungsweise anderen spezialisierten Einrichtungen die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über Studien-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.*" So lautet in sehr knapper Formulierung Artikel 15 des Grundlagendekrets vom 31. August 1998.

● Der Auftrag an die PMS -Zentren wurde bereits im – inzwischen bereits mehrfach ergänzten – Königlichen Erlass vom 13. August 1962 festgelegt. Unter den vielfältigen Aufgaben lesen wir u.a. in Artikel 3, §1, 2. : *"die Schüler, die Erziehungsberechtigten, die Schulverantwortlichen und alle, die am Erziehungs- und Bildungsprozess der Schüler beteiligt sind, in Fragen der Schulwahl-, Studienwahl- und Berufswahlmöglichkeiten zu informieren und im Hinblick auf eine bestmögliche Wahl für jeden Einzelfall zu beraten;"*

● Infolge der Übertragung der Zuständigkeit für die Beschäftigung an die DG und der damit einhergehenden Schaffung eines eigenen Arbeitsamtes (per Dekret vom 17. Januar 2000) wurde der Bereich der Berufsberatung explizit in das Tätigkeitsfeld des Arbeitsamtes aufgenommen, wie aus Artikel 2, § 3 hervorgeht : *"Im Rahmen der Beschäftigung und beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt ferner die Aufgabe : 1. die Berufsorientierung, die Berufsberatung und die Feststellung der Berufseignung zu gewährleisten;"*

Neben den Lehrern sind es vor allem die Berater der *PMS*-Zentren, die mit Fragen über Studien-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten der Schüler konfrontiert werden.

Die Schulen und das für sie zuständige *PMS*-Zentrum arbeiten im Bereich der Schulberatung eng zusammen. Im Laufe der 6-, bzw. 7jährigen Sekundarschulzeit gibt es bestimmte Zeitpunkte, an denen wichtige Entscheidungen zu treffen sind. So zum Beispiel am Ende der ersten Stufe, wenn der Schüler sich entscheiden muss, in welcher Unterrichtsform er seine schulische Bildung in der Oberstufe des Sekundarbereichs (2. und 3. Stufe) fortsetzen möchte : im allgemein bildenden Unterricht, im technischen Unterricht oder im berufsbildenden Unterricht ? Wenn der Schüler sich für den allgemein bildenden Unterricht entscheidet, stellt sich noch die Frage, welche Schwerpunkte gesetzt werden sollen (Frage der Wahlfächer; Grundkurs oder Leistungskurs,...). Entscheidet er sich für eine Bildung und Ausbildung im technischen oder berufsbildenden Unterricht, muss entschieden werden, in welchem beruflichen Sektor die fachliche Ausbildung angesiedelt sein soll. Es stellt sich die Frage nach den beruflichen Möglichkeiten, die eine bestimmte fachliche Ausbildung zurzeit in der Region eröffnet. Bei all diesen Fragen ist eine Beratung durch die Lehrer und/oder durch die Fachkräfte des *PMS*-Zentrums in vielen Fällen äußerst wichtig. Auch in der Oberstufe ist eine fachliche Beratung vonnöten, wenn es gilt auszuloten, ob eine Änderung der Studienrichtung noch möglich oder auch sinnvoll ist, ob ein Wechsel in den Teilzeitunterricht oder in eine duale Ausbildung des Mittelstands in Verbindung mit einem Lehrvertrag in einem Betrieb angebracht ist, ob der Einstieg ins Berufsleben oder eher ein Weiterstudium angepeilt werden soll, Vor allem in der dritten Stufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und – im berufsbildenden Unterricht - 13) sind die Studienberatung und die Berufsberatung von zentraler Bedeutung. Hier stehen die Fachleute des *PMS*-Zentrums und auch des Arbeitsamtes (ADG) auf Anfrage zur Verfügung, im letzten Jahr prinzipiell auch für Einzelberatungen.

Weitere Angaben über die *PMS*-Zentren und ihre Aufgaben, u.a. im Bereich der schulärztlichen Betreuung : siehe 3.13.2. und 8.5.

In allen Schulen finden Aktivitäten statt, die der Studienwahl, der Ausbildungswahl oder der Berufswahl dienlich sind. Diese Aktivitäten können sehr unterschiedlicher Natur sein :

- Verteilung von Informationsquellen zum Weiterstudium oder als Begleiter bei der Berufswahlvorbereitung;

- Berufsorientierende Vortragsveranstaltungen "aus erster Hand", bei denen Personen, die mitten im Berufsleben stehen, konkrete Einblicke in die berufliche Wirklichkeit in oder außerhalb des Betriebes geben. Diese Art von Veranstaltungen werden von den Schulen, von Ehemaligen- oder Elternvereinigungen, PMS-Zentren oder auch von Service-Clubs angeboten;

- Studienvorbereitende Information und Beratung : Sie wird sowohl von den Universitäten und Hochschulen (die zu Informationstagen und zum Besuch von Lehrveranstaltungen einladen, aber auch bereit sind, in die Schulen zu gehen) als auch von den Schulen selber, den PMS-Zentren und den Info-Läden angeboten;

- Elternveranstaltungen : das Arbeitsamt organisiert jährlich gemeinsam mit den Schulen, den *PMS*-Zentren und den mittelständischen Ausbildungszentren die sogenannten BIZ-Elternabende.

- Berufsinformationszentren : sie eröffnen die Möglichkeit der Eigen- und Gruppeninformation mit Hilfe verschiedener Medien. Sie bieten einen umfassenden Überblick über die Arbeits- und Berufswelt und wenden sich vor allem an alle Jugendlichen vor der Berufswahl, aber auch an Eltern und Lehrer. In der DG wird die Berufsinformation gezielt über den Einsatz des BIZ-Mobils, das über die verschiedenen Berufsfelder informiert und jährlich einmal jeweils 1 bis 2 Wochen in Eupen und in St. Vith zur Verfügung steht, und über die stationären BIZ-Zentren des Arbeitsamtes in Eupen und im Info-Laden St. Vith gewährleistet.

Die Berufswahl. Ein kleiner Ratgeber für Eltern

Informationsmappen über Berufe in der DG

5.18.2. Übergang von der Schule in den Beruf

Im Normalfall führt der Schüler seine Studien nach Abschluss der beiden ersten Sekundarschuljahre (1. Stufe) weiter, meistens an derselben Schule, manchmal aber auch an einer anderen Schule je nach gewählter Studienrichtung oder Unterrichtsform zu Beginn der 2. Stufe (Jahrgangsstufe 9). Es gibt aber auch verschiedene Möglichkeiten, der Schul- und Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr Genüge zu leisten, indem man einem Teilzeitunterricht folgt, entweder in einem schulischen Teilzeitzentrum und ausgewählten Betrieben oder in einem mittelständischen Ausbildungszentrum und einem Betrieb. Die mittelständische Ausbildung mittels eines Lehrvertrages ist – nach dem Vollzeitunterricht - die häufigste Ausbildungsform. Nach abgeschlossenem zweiten Sekundarschuljahr ist eine mittelständische Lehre - aber auch die Betreuung in einem schulischen Teilzeitzentrum - ab dem 15. Lebensjahr möglich; wurde noch kein 2. Sekundarschuljahr besucht, dann ist dies erst ab dem 16. Lebensjahr möglich.

Um den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten und um die wichtigen Kontakte zwischen den schulischen Ausbildungen und der Berufswelt zu pflegen, gibt es verschiedene Möglichkeiten, die von allen Schulen, besonders den Schulen, die technischen und/oder berufsbildenden Unterricht anbieten, genutzt werden.

- Individuelle Berufserkundungen und Betriebskontakte : sie werden von den Schulen im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsprogramme organisiert und dienen dazu, den Jugendlichen einen wirklichkeitsnahen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt zu vermitteln und den Arbeitsalltag erleben zu lassen.

- **S**chnupperwochen : Das Institut für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes IAWM bietet jedes Jahr während der Osterferien sogenannte Schnupperwochen an, damit die Schüler handwerkliche und mittelständische Berufe kennen lernen, in der Hoffnung, dass sich der eine oder andere vielleicht für eine Lehre im Betrieb entscheidet. Es besteht nämlich zurzeit ein Mangel an Lehrlingen in vielen Berufssparten.

- Gemeinsames Vorgehen bei der Erstellung von Ausbildungsprogrammen : Die Lehrpläne für die Berufsausbildungsgänge des technischen Unterrichts und des berufsbildenden Unterrichts werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht, wobei man bemüht ist, die auf Landesebene bzw. auf regionaler Ebene mit den Vertretern von Industrie und Handwerk entwickelten Berufsprofile, Qualifikationsprofile und Ausbildungsprofile zu berücksichtigen.

- Organisation von außerschulischen Betriebspraktika : Die oben genannten Lehrpläne sehen vor, dass auf Initiative der Schulen und in Absprache mit Unternehmen aus der Umgebung bereits in der 2. Stufe, vor allem aber in der 3. Stufe außerschulische Betriebspraktika organisiert und durchgeführt werden. Diese Betriebspraktika können entweder eine Zeit lang wöchentlich an einem bestimmten Tag oder aber als Blockpraktikum während eines durchlaufenden Zeitraums von zwei bis sechs Wochen pro Schuljahr stattfinden.

- Handwerksmeister in Prüfungsausschüssen : Der Befähigungsnachweis, der den erfolgreichen Schülern und Schülerinnen zum Abschluss der Ausbildung im technischen und im berufsbildenden Unterricht nach dem 6. Sekundarschuljahr (Jahrgangsstufe 12) verliehen wird, ist der äußere Beleg für eine erste berufliche Qualifikation. Er ermöglicht den Einstieg ins aktive Berufsleben. Über die Vergabe dieses Befähigungsnachweises entscheidet nach einer Befähigungsprüfung, die sich über einen längeren Zeitraum hinzieht, ein Prüfungsausschuss, dem auch schulexterne, örtliche Arbeitgeber aus den jeweiligen Berufssparten als Mitglieder angehören.

- Berufswahlseminare (vor allem auf Initiative der PMS -Zentren oder des Arbeitsamtes) : Die Teilnehmer befassen sich in praktischen Übungen, Rollenspielen und Simulationen mit verschiedenen Problemen und Inhalten der Berufswahl.

- Für die Schulabgänger, die ins aktive Berufsleben einsteigen möchten, hat das Arbeitsamt ein spezielles Programm SAVE ausgearbeitet, um die Jugendlichen besser auf die Anforderungen der Arbeitswelt vorzubereiten und den Übergang zu einer Beschäftigung zu erleichtern.

- Einsatz von Berufswahltests (BWT) : zur Unterstützung der beruflichen Beratung der 14- bis 16-Jährigen plant das Arbeitsamt der DG zurzeit, eine standardisierte Eignungsuntersuchung einzuführen, wie sie bereits seit 1992 in Deutschland unter der Bezeichnung Berufswahltests zum Einsatz kommen.

- Jugendbroschüre "JOB Start – Bewerberinfos" : Das Ministerium der DG hat diese Informationsbroschüre für Sekundarschüler und Lehrlinge erstellt, um dem Ziel eines nahtlosen Übergangs von Schule oder Ausbildung zur weiteren Qualifikation oder unmittelbar ins Berufsleben näher zu kommen. Diese Broschüre, die seit 2004 in allen Sekundarschulen und Ausbildungszentren des Mittelstands verteilt worden ist, behandelt die Themen Schulabschluss, Berufswahl, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Bewerbung, Einstellungsgespräch, Vorstellungsgespräch, Ausbildungs- und Arbeitsvertrag sowie Bewerbungsplan. Sie eignet sich insbesondere für Abschlussklassen in den Sekundarschulen.

Die Berufswahl. Ein kleiner Ratgeber für Eltern

Informationsmappen über Berufe in der DG

5.19. Privates Bildungswesen

Siehe Angaben unter Abschnitt 4.16.

Generalsekretariat des Katholischen Unterrichtswesens - Secrétariat Général de l'Enseignement Catholique (SeGEC)

5.20. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

1. Traditionelles Sekundarschulwesen "Typ II"

Neben dem sogenannten erneuerten Sekundarunterricht (Typ I), der in diesem Kapitel 5 beschrieben ist, gibt es in der DG nur noch eine Abteilung im berufsbildenden Unterricht, die noch nach der alten Organisationsform des Sekundarunterrichts ("Typ II") organisiert wird, obschon der *ergänzende berufsbildende Sekundarunterricht* in Wirklichkeit eine **post**-sekundare Ausbildung ist (ISCED 4), zumal u.a. zu den Zulassungsbedingungen gehört, ein sechstes Sekundarschuljahr abgeschlossen zu haben und mindestens 18 Jahre alt zu sein.

Diese Abteilung wird nicht von einer Sekundarschule organisiert, sondern vom Fachbereich *Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften* an der neuen *Autonomen Hochschule*, der einzigen Hochschule in der DG. Sie bietet eine Ausbildung von Krankenpflegeassistenten.

Diese dreijährige berufliche Fachausbildung richtet sich an Studenten, die – und das is der häufigste Fall - ein sechstes Jahr im Sekundarunterricht bestanden haben oder aber eine Zulassungsprüfung (eventuell nach einem Vorbereitungsjahr) bestanden haben.

Wer die Ausbildung erfolgreich abschließt, erhält ein vom föderalen Gesundheitsministerium anerkanntes *Brevet in Krankenpflege*.

2. Teilzeitunterricht

Nach mehr oder weniger 10 Jahren experimentellen Unterrichts ist im Juni 1996 das *Dekret zur Organisation des Teilzeitunterrichts* (Teilzeitunterricht) vom PDG verabschiedet worden. Dieser Teilzeitunterricht ist eine der Möglichkeiten, die es dem nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schüler erlauben, seiner Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr nachzukommen und gleichzeitig eine gewisse Berufsausbildung in einem Unternehmen zu erfahren.

Der Teilzeitunterricht wird an den zwei technischen Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert. Diese Unterrichtsform erlaubt es Schülern ab 15 (wenn sie die beiden ersten Sekundarschuljahre besucht haben) oder ab 16 (wenn dies noch nicht der Fall ist), einem Unterricht zu folgen, der nur die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit der Vollzeitschüler umfasst. Die andere Hälfte des Unterrichts wird in Betrieben oder aber in Projekten besonderer Art verbracht.

Diese Unterrichtsform steht Schülern bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres offen, es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Möglichkeit, der auftretenden Schulmüdigkeit durch eine eher praktisch ausgerichtete Unterrichtsform zu begegnen.

3. Der Fernunterricht

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird kein Fernunterricht organisiert. Allerdings haben die Schüler die Möglichkeit, auf das Fernunterrichtsangebot der Französischen Gemeinschaft und auf Angebote aus Deutschland zurückzugreifen.

4. Lehrverträge der mittelständischen Ausbildung

Seit dem Königlichen Erlass von 1984 genügen die Ausbildungen in Form einer Lehre den Anforderungen der Teilzeitschulpflicht, die das Gesetz vom 29. Juni 1983 bezüglich der Schulpflicht festlegt. Es handelt sich um eine duale Ausbildungsform (Lehre in einem Betrieb und Unterricht in einer Berufsschule), die sich an die fünfzehn- bzw. sechzehnjährigen Jugendlichen und an die Erwachsenen richtet. Der fünfzehnjährige Schüler muss Inhaber des Abschlusszeugnisses der Grundschule sein und ein zweites Jahr des Sekundarunterrichts

bestanden haben, um zur mittelständischen Ausbildung zugelassen zu werden. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, wird eine Prüfung organisiert, die dem Schüler ab Erreichen des 16. Lebensjahres den Zugang zu dieser Ausbildungsform ermöglicht. Der Lehrvertrag beinhaltet eine doppelte Pflicht: die Anwesenheit bei dem leitenden Ausbilder (oft ein Handwerksmeister) und eine vergütete Teilnahme an der Produktion während ungefähr dreißig Stunden pro Woche sowie die Pflicht, die Kurse eines anerkannten Ausbildungszentrums (ZAWM) zu besuchen. So wird innerhalb von zwei oder drei Jahren ein beruflicher Qualifikationsnachweis erworben, das sogenannte Gesellenzeugnis.

(siehe 7.)

5. Die schulische Erwachsenenbildung

Die Institute für schulische Weiterbildung befassen sich mit der Weiterbildung von nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und von Erwachsenen.

Ihr Angebot kann in drei Bereiche aufgeteilt werden:

- die Allgemeinbildung, im Wesentlichen Sprachkurse jeglicher Art, Informatikkurse, Buchführungskurse;
- die berufliche Weiterbildung;
- die soziale Weiterbildung, im Wesentlichen zur Vermittlung von Fertigkeiten im Haushaltsbereich.

Die Institute für schulische Weiterbildung, meist als Abendschulen organisiert, ermöglichen das Nachholen schulischer Abschlüsse in einzelnen Fächern nach einem, zwei oder mehreren Jahren, je nach Vorbildung und Kenntnisstand. So bescheinigen sie nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in einzelnen Fächern, wie zum Beispiel Fremdsprachen, Informatik (IKT) oder Buchführung, Kenntnisse der technischen Sekundaroberstufe (ISCED 3). Sie bieten auch die Möglichkeit, sich in zwei bis vier Jahren auf die Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts vorzubereiten.

Im Rahmen des ständig steigenden Wissens wird diese Form der Bildung in den nächsten Jahren sicherlich immer wichtiger werden, allerdings macht diese Entwicklung auch Reformen und Neuerungen unausweichlich.

(siehe 7.5.)

6. Die Prüfungsausschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Das System der vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Prüfungsausschüsse stellt eine alternative Prüfungsmöglichkeit dar, die es erlaubt, außerhalb der herkömmlichen Unterrichtsformen ein Abschlussdiplom zu erhalten.

Diese Prüfungen richten sich folglich ausschließlich an Autodidakten oder an Personen, die ihre Studien aufgegeben haben. Natürlich erfordern diese Prüfungen eine ernsthafte persönliche Vorbereitung, da der Kandidat auf sich selbst angewiesen ist. Es bestehen jedoch Vorbereitungsmöglichkeiten in den Schulen und im Bereich des Fernunterrichts.

Die Organisation und die Funktionsweise der *Prüfungsausschüsse* sowie die Modalitäten bezüglich der Organisation der Prüfungen werden einerseits durch Dekret und andererseits durch Ausführungserlasse der Regierung bestimmt.

Im Bereich der Sekundarschule können vor den Prüfungsausschüssen erhalten werden:

- Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts im allgemein bildenden, technischen oder berufsbildenden Bereich;

- Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts im allgemein bildenden, technischen oder berufsbildenden Bereich.

- Neben den o.e. Abschlüssen kann auch der Zugang zum Krankenpflegestudium über die Prüfungsausschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft erreicht werden. Dies ist dann notwendig, wenn ein Schüler nicht auf schulischem Weg zu den erforderlichen Nachweisen für den Zugang zu diesem Studium gelangt ist.

Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU (IAWM)

Dekret über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens

Gesetz über die Schulpflicht

5.21. Statistische Daten

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

5.21.1. Anzahl Sekundarschulen pro Netz

	GUW :	OSUW :	FSUW :
2009-2010	4	(1)*	5

(1)* Die postsekundare Brevetausbildung in Krankenpflege wird nicht an einer Sekundarschule, sondern an der Autonomen Hochschule (OSUW) angeboten.

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Statistisches Jahrbuch der DG - Schuljahr 2009-2010

5.21.2. Anzahl Sekundarschüler pro Netz

Schuljahr	GUW:	OSUW:	FSUW:	Insgesamt
1991-92	1.507	227	2.007	3.741
1993-94	1.988	0	2.079	4.067
1995-96	2.176	0	2.182	4.358
1997-98	2.145	0	2.323	4.466
1999-00	2.092	0	2.423	4.515
2001-02	2.164	0	2.623	4.787
2003-04	2.237	0	2.818	5.055
2005-06	2.260	51(*)	2.895	5.206
2007-08	2.231	51(*)	3.083	5.365
2008-09	2.168	46(*)	3.133	5.347
2009-10	2.162	29(*)	3.161	5.352

(*) Schüler der postsekundaren Ausbildung in Krankenpflege

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Statistisches Jahrbuch der DG - Schuljahr 2009-2010

5.21.3. Anzahl Schüler pro Unterrichtsform

Schuljahr	Allgemein bildender Unterricht (1.,2. u. 3. Stufe)	Technischer Unterricht (2. u. 3. Stufe)	Berufsbildender Unterricht (2. u. 3. Stufe)	Insgesamt
2002-03	3.591	830	493	4.914
2004-05	3.704	863	541	5.108
2006-07	3.846	894	519	5.259
2008-09	3.857	904	540+46(*)	5.347
2009-10	3.836	938	549+29(*)	5.352

(*) Schüler der postsekundaren Ausbildung in Krankenpflege

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Statistisches Jahrbuch der DG - Schuljahr 2009-2010

5.21.4. Anzahl der Abschlusszeugnisse und Befähigungsnachweise

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

5.21.4.1. Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts

(nach dem 3. Sekundarschuljahr im allgemein bildenden und im technischen Unterricht; nach dem 4. Sekundarschuljahr im berufsbildenden Unterricht)

Schuljahr	Anzahl Kandidaten	Anzahl Abschlusszeugnisse Unterstufe	Erfolgsrate
2001-2002	825	695	84 %
2003-2004	889	758	85 %
2005-2006	965	837	87 %
2006-2007	945	670	71 %
2007-2008	924	787	85 %
2008-2009	969	825	85 %

Verteilung nach Unterrichtsformen - Schuljahr 2008-2009 (2005-06)				
Kandidaten	Allgemein bildender Unterricht : 582	Technischer Unterricht : 237	Berufsbildender Unterricht : 150	Gesamtzahl :969 (965)
Abschlusszeugnisse Unterstufe	517	188	120	825 (837)
Erfolgsrate	89 % (90 %)	79 % (87 %)	80 % (74 %)	85 % (87 %)

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Statistisches Jahrbuch der DG, Schuljahr 2008-2009 (2006-2007)

5.21.4.2. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts

(nach dem 6. Sekundarschuljahr im allgemein bildenden und im technischen Unterricht; nach dem 7. Sekundarschuljahr im berufsbildenden Unterricht)

Schuljahr	Anzahl Kandidaten	Anzahl Abschlusszeugnisse Oberstufe	Erfolgsrate
2002-2003	529	497	94 %
2005-2006	564	537	95 %
2006-2007	610	493	81 %
2007-2008	601	574	95 %
2008-2009	667	640	96 %

Verteilung nach Unterrichtsformen 2008-2009 (2005-06)				
Kandidaten	Allgemein bildender Unterricht : 412	Technischer Unterricht : 210	Berufs - bildender Unterricht : 45	Gesamtzahl: 667 (564)
Abschlusszeugnisse der Oberstufe	395	205	40	640 (537)
Erfolgsrate	96 % (95,5 %)	98 % (95 %)	88 % (93 %)	96 % (95 %)

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Statistisches Jahrbuch der DG, Schuljahr 2009-2010 (2006-07)

5.21.4.3. Befähigungsnachweis des 6. Jahres

Schuljahr	Anzahl Kandidaten	Anzahl Befähigungs-nachweise	Erfolgsrate
2002-2003	172	140	81 %
2005-2006	190	165	87 %
2006-2007	207	128	62 %
2007-2008	208	157	75 %
2008-2009	236	197	83 %

Verteilung nach Unterrichtsformen 2008-2009 (2005-06)			
Kandidaten	Technischer Unterricht 165	Berufsbildender Unterricht 71	Gesamtzahl 236 (190)
Anzahl Befähigungsnachweise	138	59	197 (165)
Erfolgsrate	81 % (83,4 %)	83 % (94,7 %)	85 % (86,8 %)

Quelle : Ministerium - Statistisches Jahrbuch der DG, Schuljahr 2008-2009 (2006-07)

6. TERTIÄRER BEREICH

Organisation des Bildungssystems in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, 2009/10

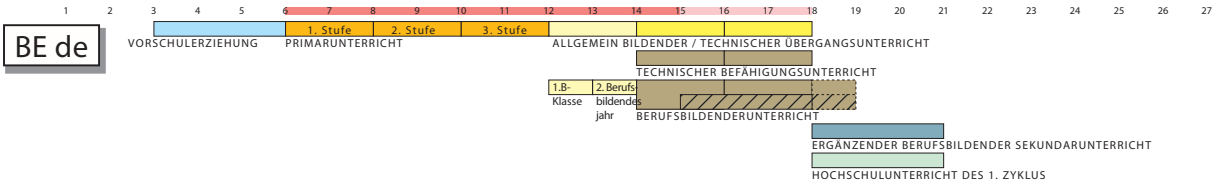

Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (nicht unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)	Schulischer Elementarbereich - ISCED 0 (unter der Zuständigkeit des Bildungsministeriums)
Primarbereich - ISCED 1	Einheitliche Struktur - ISCED 1+ ISCED 2 (ISCED 1 und 2 an der gleichen Einrichtung)
Allgemein bildender Sekundarbereich I - ISCED 2 (einschließlich berufsvorbereitende Bildungsgänge)	Beruflicher Sekundarbereich I - ISCED 2
Allgemein bildender Sekundarbereich II - ISCED 3	Beruflicher Sekundarbereich II - ISCED 3
Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich - ISCED 4	
Tertiärbereich - ISCED 5A	Tertiärbereich - ISCED 5B
Zuordnung zu den ISCED-Stufen: ISCED 0	ISCED 1 ISCED 2
Vollzeitschulpflicht	Teilzeitschulpflicht
Teilzeit oder alternierend	Zusätzliches Schuljahr
-/n/- Verpflichtende Arbeitserfahrung + Dauer	>> Studium im Ausland

Quelle: Eurydice

Aus verständlichen ökonomischen und demographischen Gründen richtet die Deutschsprachige Gemeinschaft weder eigene Hochschulen langer Studiendauer noch Universitäten ein. Traditionsgemäß absolvieren die meisten Studenten aus der DG ihr Studium an französischsprachigen Hochschulen und Universitäten des Inlandes, aber inzwischen auch in zunehmendem Maße in der benachbarten Bundesrepublik Deutschland.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gab es bis 2005 drei kleine nicht-universitäre Hochschulen: zwei Pädagogische Hochschulen sowie eine Hochschule für die Ausbildung von Krankenpfleger(inne)n. Per Dekret vom 27. Juni 2005 sind diese drei Hochschulen in eine einzige *Autonome Hochschule* zusammengeführt worden.

Vollständigere Auskünfte über die belgischen Hochschulen und Universitäten sind in den EURYBASE-Beiträgen der Französischen Gemeinschaft (BE fr) und der Flämischen Gemeinschaft (BE nl) zu finden.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

Sonderdekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

6.1. Geschichtlicher Überblick

Die Sorge um das politische und weltanschauliche Gleichgewicht einerseits und die wirtschaftliche Notwendigkeit aufgrund der demographischen und geographischen Gegebenheiten andererseits haben im Laufe der Jahrzehnte das Hochschulwesen in Belgien geprägt.

Bis zum Jahr 1988 war das nationale Parlament für die Gesetzgebung im Hochschul- und Universitätswesen zuständig und ab 1989 sind es die Parlamente der Gemeinschaften. In der DG gibt es keine Universitäten und Hochschulen für Langzeitstudien. Kurzzeitstudien (drei Jahre) wurden seit den sechziger Jahren des 20. Jh.s und bis Ende Juni 2005 an zwei Pädagogische Hochschulen (eine im GUW und eine im FSUW) sowie an einer Krankenpflegeschule (im *FSUW*) angeboten. Seit Juli 2005 gibt es in der *DG* nur noch eine *Autonome Hochschule* mit zwei Fachbereichen : einen für die Lehrerausbildung (Kindergärtner/innen und Primarschullehrer/innen) und einen für die Ausbildung der Krankenpfleger:innen.

Die geschichtliche Entwicklung des Hochschulwesens in der *DG* ist demzufolge nicht sehr bedeutend.

Für die *DG* lässt sich die geschichtliche Entwicklung ihres Hochschulwesens, das eigentlich erst 1962 beginnt, sehr gut durch die Geschichte der *Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft* (*GUW*) schildern, die bis zur Gründung einer neuen *Autonomen Hochschule* im Juli 2005 bestanden hat. Der folgende Beitrag aus einer Website der Hochschule aus dem Jahr 2004 erwähnt auch die wichtigsten Reformen, die die Lehrerausbildung in Belgien in den letzten Jahrzehnten erfahren hat, z.B. die Hochschulstruktur betreffend, sowie die Zulassung, die Studiendauer, die Anhebung des Studienniveaus.

"Die Entstehung der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eng mit den politischen Geschehnissen im ostbelgischen Grenzgebiet verbunden. Im Anschluss an den Ersten Weltkrieg wurden u.a. die Kantone Eupen und Sankt Vith an Belgien angegliedert. Da die Bevölkerung in diesen Gebieten fast ausschließlich deutschsprachig war, entstand die Notwendigkeit, Lehrkräfte auszubilden, die dieser Sprache kundig waren. So wurde 1920 an der Staatlichen Ecole Normale von Verviers eine deutschsprachige Abteilung eröffnet.

Das Ende des Zweiten Weltkrieges führte zur Schließung dieser Abteilung. Fortan wurden die deutschsprachigen Lehramtsanwärter gemeinsam mit ihren französischsprachigen Kommilitonen ausgebildet.

Mit der bevorstehenden Anerkennung von Deutsch als dritter Nationalsprache aber wurde 1962 in Eupen eine sog. Experimentalklasse für deutschsprachige Studenten als Außenstelle der Ecole Normale von Verviers eingerichtet. Die Experimentalklasse bot Abiturienten die Möglichkeit, durch ein einjähriges Studium das Lehrerdiplom zu erwerben.

(...) 1970 wurde auch die Ausbildung der deutschsprachigen Kindergärtnerinnen von Verviers nach Eupen verlegt. Das Primarschullehrerstudium wurde um ein Jahr verlängert.

Kurz darauf erfolgte die Loslösung der Eupener Normalschulabteilung von der Ecole Normale von Verviers. Die Gründung der Staatlichen Normalschule, Eupen, als unabhängige Bildungseinrichtung fand am 24. September 1971 statt.

Das Jahr 1974 verzeichnete eine Aufwertung der Ausbildung der Kindergärtnerinnen. Das Studium der Vorschulpädagogik dauerte nun genauso lang wie das der Primar-schulpädagogik, nämlich zwei Jahre nach dem Abitur. Es führte ab sofort zum Vorschullehrer(innen)diplom.

1983 wurde die Hochschule in Staatliche Pädagogische Hochschule umbenannt. Im Jahr danach wurde das Studium auf drei Jahre verlängert. (...)"

(**Quelle :** Website der Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Jahr 2004).

Per Sonderdekret vom 21.2.2005 beziehungsweise per Dekret vom 27. Juni 2005 ist die Schaffung einer neuen Hochschule in der DG beschlossen beziehungsweise durchgeführt worden. Diese Hochschule ersetzt seit 2005-06 die beiden kleinen pädagogischen Hochschulen, die es in der *DG* gab (eine öffentlich-rechtliche im GUW und eine subventionierte katholische in privater Trägerschaft im FSUW) und die kleine Hochschule für Krankenpflege (ebenfalls im *FSUW*).

6.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Die Umstrukturierung der beiden Fachbereiche in der neuen 2005 geschaffenen *Autonomen Hochschule* unter Berücksichtigung der sogenannten Bologna-Normen war eine besondere Herausforderung in den Jahren 2006 und 2007. Weitere aktuelle Herausforderungen sind die Erarbeitung des nationalen Qualifikationsrahmens, die Organisation von berufsqualifizierenden Zusatzausbildungen wie Lehrbefähigung, die Ausbildung zum Mediothekar und Module der Förderpädagogik. Fortbildungen generell und die Umsetzung von Qualitätssicherungssystemen im Unterrichtswesen sind weitere bedeutende Herausforderungen.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

6.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Ein Gesetz aus dem Jahre 1933 schützt die Titel des Hochschulwesens. Das Gesetz vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens hat alle Ausbildungen, die sich an die Sekundarschulstudien anschließen, gruppiert und sortiert : die Ausbildungswege wurden je nach Studienorganisation und nach Zielsetzung klassiert.

Zu den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der beiden Fachbereiche der neuen Hochschule in der DG gehören der Königliche Erlass vom 3. November 1987 zur allgemeinen Regelung des Hochschulkurzstudiums mit vollem Lehrplan und der Königliche Erlass vom 6. November 1987 zur Festlegung der Begriffe ‚regulär eingeschriebener Student' und ‚für die Finanzierung zu berücksichtigender Student in der Vollzeithochschule mit Ausnahme der Universität' sowie die beiden Dekrete vom 21. Februar 2005 (ein Sonderdekret) und *vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule* in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die Bestimmungen enthalten, die implizit gewisse Bestimmungen aus den erwähnten Königlichen Erlassen aufheben und ersetzen.

Für den Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften ist der Erlass der Regierung der DG vom 6. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers, so wie er durch das Dekret vom 30. Juni 2003 abgeändert und ergänzt wurde, von Bedeutung.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

Dekret über Einschreibegebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen

Erlass der Regierung der DG zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb des Brevets in Krankenpflege zu absolvieren sind

Erlass der Regierung der DG zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb eines Graduats in Krankenpflege zu absolvieren sind.

Erlass der Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege

Erlass der Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers

Gesetz über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens

Königlicher Erlass zur allgemeinen Regelung des Hochschulkurzstudiums mit vollem Lehrplan

6.4. Allgemeine Ziele

Die Hochschulstudien kurzer Dauer (1. Zyklus) folgen einem Lehrplan, der auf fundierte Grundkenntnisse, eine fachliche, technische Ausbildung und eine berufliche Qualifikation in einem bestimmten Bereich abzielt.

Die Ausbildung ist sehr konkret und berufszentriert angelegt. Hauptzielsetzung ist die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und ihrer Anwendungen in den verschiedenen Berufen; in der DG sind das Ausbildungen, die zum Beruf des Vorschul- und des Primarschullehrers führen, sowie zum Beruf des Krankenpflegers, des graduierten Krankenpflegers und des spezialisierten graduierten Krankenpflegers. Bildungsebene : ISCED 5 B

6.5. Arten von Bildungseinrichtungen

Das belgische Hochschulwesen umfasst Universitäten und nicht-universitäre Hochschulen. Das nicht-universitäre Hochschulwesen bietet einerseits Studien *kurzer Dauer* (bis zu 3 Jahren Studiendauer) (ISCED 5 B), andererseits Studien *langer Dauer* (mehr als 3 Jahre) an (ISCED 5 A). Letztere entsprechen von der Art und vom Niveau her den Universitätsstudien.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es lediglich ein nicht-universitäres Hochschulwesen kurzer Dauer (1. Zyklus). An der einzigen Hochschule, der *Autonomen Hochschule,* werden zurzeit drei Erstausbildungen angeboten: eine im Fachbbereich *Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften* (die Ausbildung von graduierten Krankenpfleger(inne)n) und zwei im Fachbereich *Bildungswissenschaften* (die Ausbildung von Vorschullehrer(inne)n und die Ausbildung von Primarschullehrer(inne)n).

Für andere Studiengänge des 1. Zyklus und für alle Studiengänge des 2. und 3. Zyklus immatrikulieren sich die Studenten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft an Hochschulen oder Universitäten in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder in Deutschland. Die überwiegende Mehrheit (etwa 70 bis 80 %) entscheidet sich für ein Studium in der Französischen Gemeinschaft.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

6.6. Zulassungsbedingungen

Um Zugang zum Hochschulwesen in der DG zu haben, müssen die Studenten im Besitz eines belgischen Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts sein, das am Ende eines vollständigen Sekundarschulstudiums ausgestellt wird.

Ein Student, der im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts ist, das in einem ausländischen Schulsystem oder in einem internationalen System (z.B. Europaschulen) ausgestellt wurde, muss eine Gleichstellung seines Abschlusszeugnisses mit dem belgischen beantragen, bevor er Hochschulstudien in Belgien – also auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft - aufnehmen kann. Die Anträge werden vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft geprüft und bearbeitet.

Seit 1971 sind die Bedingungen für die Gewährung der Gleichstellung gesetzlich festgelegt. Seit den sechziger Jahren wurden mit folgenden Ländern bilaterale Abkommen bezüglich der Gleichstellung der allgemein bildenden Sekundarabschlüsse getroffen : Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Italien, Niederlande und Marokko. Diese Abkommen müssten wegen der erfolgten Entwicklung der Schulsysteme in den genannten Ländern aktualisiert werden; sie werden deshalb nicht mehr systematisch angewendet.

Für Studenten, die nicht die Zulassungsbedingungen erfüllen, um zum Krankenpflegestudium (Brevet) zugelassen zu werden, kann eine Aufnahmeprüfung vor dem Prüfungsausschuss der *DG* organisiert werden. Auch wird eine ärztliche Bescheinigung über eine ausreichende körperliche Verfassung, wie sie für die Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich ist, verlangt.

Nachdem das Föderale Gesundheitsministerium in den letzten Jahren weitreichende Bestimmungen über die Qualifikation des Personals auf gewissen Stationen der Krankenhäuser erlassen hat, (z.B. in den Bereichen Notfallmedizin und Psychiatrie), ist auch in der *DG* per Dekret vom 30. Juni 2003 die Möglichkeit geschaffen worden, dass die hiesige Krankenpflegeschule an der *autonomen Hochschule* künftig Spezialisierungen

anbieten kann. Das Dekret legt im Besonderen das Programm der Intensivpflege und medizinischen Notfallhilfe fest und regelt die Zulassungsbedingungen : zum Studium eines spezialisierten graduierten Krankenpflegers sind die Personen zugelassen, die im Besitz des Diploms eines graduierten Krankenpflegers sind. Auch wird in diesem Dekret die Zulassung zu einer Sonderform des Studiums des graduierten Krankenpflegers für jene Personen ermöglicht, die Inhaber eines Brevets in Krankenpflege sind und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Krankenpfleger nachweisen können. Ihr Studienprogramm umfasst mindestens die Anzahl Perioden von mindestens zwei (statt drei) Studienjahren des Vollzeit-unterrichts, bzw. von mindestens einem Studienjahr des Vollzeitunterrichts, wenn sie eine Berufserfahrung von mindestens zehn Jahren nachweisen können. Dieses Studienprogramm kann in Form eines Vollzeit-, Teilzeit-, Modular- oder zeitversetzten Unterrichts angeboten werden. Das Studienprogramm muss vom Minister, der für das Bildungswesen zuständig ist, und vom zuständigen Gesundheitsminister genehmigt werden.

Ein Student, der seine Hochschulstudien außerhalb Belgiens begonnen hat, kann durch allgemeine oder besondere Maßnahmen eine Gleichstellung für die im Ausland absolvierten Studien(teile) erhalten.

Es gibt keine nationale gesetzliche Vorschrift bezüglich der Beherrschung der Unterrichtssprache auf Ebene der Hochschulen. In der DG müssen die ausländischen Studenten jedoch die deutsche Sprache ausreichend beherrschen, um am Hochschulunterricht in der *DG* teilnehmen zu können. Das Bestehen einer Deutschprüfung kann – wenn begründete Zweifel bestehen - eine zusätzliche Aufnahmebedingung sein.

Erlass der Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers

6.7. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

Gemäß Dekret vom 27. Juni 2005 muss jeder Student der *Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* jährlich eine Einschreibegebühr in Höhe von 100 € entrichten; die gesamten Einschreibegebühren werden von der *Autonomen Hochschule* auf das Einnahmekonto der DG überwiesen.

Außerdem kann die Hochschule eine Studiengebühr erheben, die den Betrag von 370 € jedoch nicht überschreiten darf. Für das Studienjahr 2009-10 werden 275 € erhoben. Der Student zahlt also insgesamt 375 €.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

Dekret über Einschreibegebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen

6.8. Ausbildungsförderung für Studierende

Familien mit Kindern erhalten in Belgien Familienzulagen. Wenn die Kinder volljährig sind und noch studieren, werden die Familienzulagen bis zum 25. Lebensjahr einschließlich weitergezahlt. Auch gibt es Steuerermäßigungen, wenn der Steuerpflichtige mehrere Personen (also auch z.B. studierende, volljährige Kinder) steuerlich zu seinen Lasten hat. Deren eventuelles Einkommen wird allerdings zum Haushaltseinkommen hinzugerechnet. Belgische Studenten haben Anrecht auf eine – nicht rückzahlbare - Studienbeihilfe der Gemeinschaft, wenn sie unter 30 Jahre alt sind und eine Sekundar- oder Hochschule in der DG besuchen oder – falls sie (oder auch Nichtbelgier) in der *DG* wohnhaft sind - ein Studium im Ausland absolvieren, unter der Bedingung, dass ihr Einkommen und/oder die Einkommen der Personen, die für ihren Unterhalt aufkommen, einen (unter Berücksichtigung der Anzahl Personen zu Lasten) festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Ab dem Studienjahr 2008-2009 wird der Kreis der Personen, die Anrecht auf eine Studienbeihilfe haben, durch eine Indexierung und Anhebung der Einkommensgrenze um 6,5 % erweitert. Die eigentlichen Beträge der Studienbeihilfen werden außerdem um 13 % erhöht. Es gelten folgende Höchstgrenzen des Haushaltseinkommens:

Für Studienbeihilfen im Hochschul- und Universitätsstudium 2009-2010 Höchstgrenzen des Haushaltseinkommens (Steuerjahr 2008 - Einkünfte 2007)	
Personen zu Lasten	
0	11.438,40 €
1	18.586,31 €
2	24.304,06 €
3	29.666,44 €
4	34.667,66 €
5	39.313,51 €
6 und mehr	+ 4.648,76 €/Person.

Studieren mehrere Mitglieder einer Familie, so zählt jeder Student für 2 Personen zu Lasten, mit Ausnahme des Antragstellers

STUDIENBEIHILFE – BERECHNUNGSTABELLE Hochschul- und Universitätsstudium 2008-2009						
Personen zu Lasten		I	Iibis	IIIbis	Ivbis	Vbis
0		11.144,25	9.494,90	7.121,18	4.747,45	2.373,73
1		18.108,35	15.428,31	11.571,24	7.712,16	3.857,08
2		23.679,06	20.174,56	15.130,92	10.087,286	5.043,64
3		28.903,54	24.625,82	18.469,36	12.312,91	6.156,45
4		33.776,15	28.777,28	21.582,96	14.388,64	7.194,32
5		38.302,53	32.633,76	24.475,32	16.316,88	8.158,44
6		42.831,74	36.492,64	27.369,48	18.246,38	9.123,16
7		47.360,95	40.351,5	30.263,65	20.175,761	10.087,88
8		51.890,16	44.210,42	33.157,81	22.105,21	11.052,60
9		56.419,37	48.069,30	36.051,98	24.034,65	12.017,33
10		60.948,58	51.928,19	38.946,14	25.964,10	12.982,05
A	F	320	542	723	964	1.205
	K	426	663	903	1.205	1.145
B	F	426	663	903	1. 144	1.385
	K	533	783	1.084	1.385	1.626
C	F	693	1.084	1.385	2.108	2.409
	K	853	1.385	1.626	2.469	2.710

A = der Student wohnt in dem Ort, in dem die Schule sich befindet

B = der Student fährt jeden Tag zur Schule, die sich in einem anderen Ort befindet

C = der Student mietet ein Zimmer

F = mit Kinderzulagen

K = ohne Kinderzulagen

Die Möglichkeit eines rückzahlbaren Studiendarlehens wird nicht von der *DG* angeboten, wohl aber von der Provinz. Für bestimmte Weiterbildungsstudien im In- und Ausland können auch Stipendien seitens der *DG* (in Höhe von 750 bis 1250 €uro) an belgische Absolventen eines Universitäts- oder anderen Hochschulstudiums vergeben werden, die in der *DG* ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben. Für wissenschaftliche Forschungsprojekte kann ein solches Stipendium unter den gleichen Bedingungen auch an Inhaber eines Universitätsdiploms oder eines Diploms einer Hochschule langer Dauer vergeben werden, ebenso wie an Studenten im Abschlussjahr an einer solchen Hochschule oder Universität.

Dekret zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte

Dekret über die Gewährung von Studienbeihilfen

Erlass bezüglich des Anrechts auf Studienbeihilfen und ihres Betrages

Erlass der Exekutive bezüglich der Gewährung einer Sonderstudienbeihilfe

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten, die im Ausland studieren

6.9. Das akademische Jahr

Die Regierung bestimmt Beginn und Ende des akademischen Jahres, wobei der Beginn des Jahres zwischen dem 1. und 15. September liegt und das Ende spätestens am ersten Freitag im Monat Juli.

Die Weihnachts- und Osterferien haben jeweils eine Dauer von zwei Wochen. Der Entspannungsurlaub von Allerheiligen sowie der Entspannungsurlaub in der zweiten Hälfte des akademischen Jahres haben jeweils eine Dauer von einer Woche. Die Regierung legt die Anfangs- und Enddaten der Ferien und Urlaube fest, mit Ausnahme des Entspannungsurlaubs in der zweiten Hälfte des akademischen Jahres, dessen Anfangs- und Enddatum von der Hochschule zu Beginn des betreffenden akademischen Jahres festgelegt werden.

An folgenden Tagen findet kein Unterricht statt : an allen Samstagen und Sonntagen, am 1., 11. und 15. November, am 24., 25. und 26. Dezember, am 1. Januar, am Ostermontag, am 1. Mai, an Christi-Himmelfahrt, am Pfingstmontag.

Die Regierung kann außerplanmäßige freie Tage gewähren. Die Unterrichtsstunden, die aufgrund eines außerplanmäßigen freien Tages ausgefallen sind, werden nachgeholt.

In Abweichung von diesen Bestimmungen dürfen Praktika an unterrichtsfreien Tagen stattfinden und können die Ausbildungsaktivitäten im Rahmen einer Zusatzausbildung oder eines Ausbildungsprojektes sowie Weiterbildungen auch samstags stattfinden. Im Rahmen der Erstausbildung finden die Ausbildungsaktivitäten nur anlässlich besonderer Begebenheiten samstags statt.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

6.10. Fachrichtungen, Spezialisierung

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es lediglich ein nicht-universitäres Hochschulwesen kurzer Dauer, und zwar nur in den zwei folgenden Fachbereichen :

- **im Fachbereich der Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften** : (Ausbildung von graduierten Krankenpfleger(inne)n).

- **im Fachbereich der Bildungswissenschaften** : (Ausbildung von Vorschullehrer(inne)n und von Primarschullehrer(inne)n)

Alle anderen Hochschulstudien müssen im Landesinneren (in Französisch bzw. Niederländisch) oder im Ausland absolviert werden.

Das *Dekret vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen* (Artikel 23 bis 32) hat das Hochschulausbildungsangebot in der DG für Berufe in der Krankenpflege durch die Schaffung einer ergänzenden, mindestens einjährigen Ausbildung zum spezialisierten graduierten Krankenpfleger und durch die Einrichtung eines sogenannten Brückenstudiums erweitert, das zum Erwerb des Diploms eines graduierten Krankenpflegers führt und sich speziell an die Inhaber eines Brevêts in Krankenpflege (Bildungsebene ISCED 4) richtet, die mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung nachweisen können.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

Dekret über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003

Erlass der Regierung der DG zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb des Brevets in Krankenpflege zu absolvieren sind

Erlass der Regierung der DG zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb eines Graduats in Krankenpflege zu absolvieren sind.

Erlass der Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege

Erlass der Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers

6.11. Curricula

Im Prinzip ist in Belgien jeder Schulträger frei, seine Lehrpläne unter Berücksichtigung des pädagogischen Projekts der Bildungseinrichtung, der lokalen Begebenheiten, der augenblicklichen Situation der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes zu erarbeiten und zu spezifizieren. Auf Ebene der Hochschulbildung gibt es keine vorgeschriebene gleiche Grundausbildung für alle. Die Hochschulen verfügen über weitgehende akademische Freiheit und Autonomie, so dass sie selber – in der DG im Rahmen einer durch das *Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule* vorgegebenen allgemeinen Struktur – für ihre Studienprogramme zuständig sind. Allerdings gibt es im Gesundheits- und Krankenpflegebereich staatliche Auflagen aus dem föderalen Gesundheitsministerium, die bei der Ausbildung von Pflegefachkräften berücksichtigt werden müssen.

Die Lehrpläne müssen dem Minister zur Genehmigung vorgelegt werden.

Als 1984 die Studiendauer in der Lehrerausbildung von zwei auf drei Jahre erhöht wurde, geschah dies mit dem Ziel, das Angebot an theoretischen Kursen zu erweitern und mehr Zeit den Betriebs- und Schulpraktika zu widmen.

Curricula an der neuen *Autonomen Hochschule* **in der** DG

Curriculum für die Lehrerausbildung

Es handelt sich um einen neuen Lehrplan, der aus der Verschmelzung der beiden Curricula erarbeitet worden ist, die an den beiden bis 2004-2005 noch bestehenden Pädagogischen Hochschulen Anwendung fanden. (Siehe 8.1.6.)

Curriculum für die Krankenpflegerausbildung

Für die Studienprogramme im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften gibt es gesetzliche Vorgaben des föderalen Gesundheitsministeriums. Die Ausbildung im Bereich der Krankenpflege wird durch Regierungserlasse der Gemeinschaften geregelt. In der DG gibt es zwei Krankenpflegerausbildungen : die eine führt zur Verleihung eines *Brevet in Krankenpflege*, die andere zur Verleihung des *Diploms eines Graduierten Krankenpflegers* .

Brevet in Krankenpflege

Das im *ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht* angesiedelte Studium, das mit dem Erwerb des *Brevet in Krankenpflege* abschließt, umfasst drei Studienjahre, die eigentlich nicht im Hochschulbereich, sondern im postsekundaren Bereich anzusiedeln sind (ISCED 4). Als Zulassungsbedingung zu diesem Studium muss entweder ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein Studienzeugnis des 6. Jahres des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts vorgelegt werden oder - falls beides nicht möglich ist - eine Bescheinigung über das Bestehen einer speziellen Prüfung. Diese Prüfung kann auch nach einem Vorbereitungsjahr abgelegt werden, das auch an der *Autonomen Hochschule* angeboten wird.

Weitere Angaben zu diesem Studium sind zu finden im Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege (Belgisches Staatsblatt vom 22.10.1997) sowie im Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Juli 1997 zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die im Hinblick auf den Erwerb des Brevets in Krankenpflege zu absolvieren sind.

Diplom eines graduierten Krankenpflegers

Das mindestens dreijährige Studienprogramm der graduierten Krankenpfleger (Studienebene : ISCED 5 B) umfasst mindestens folgende Fächer, die in folgenden zwei Teilen gruppiert werden :

A. Theoretischer und technischer Unterricht :

a) Pflegewissenschaften

- Berufsorientierung und -ethik
- Allgemeine Grundsätze in der Gesundheitslehre und Krankenpflege
- Pflegegrundsätze im Bereich :
  - der Allgemeinmedizin und der medizinischen Fachrichtungen
  - der allgemeinen Chirurgie und der chirurgischen Fachrichtungen
  - der Kinderpflege und der Kinderheilkunde
  - der Hygiene und der Pflege der Mutter und des Neugeborenen
  - der geistigen Gesundheit und der Psychiatrie
  - der Altenpflege und der Geriatrie.

b) Grundwissenschaften

- Anatomie und Physiologie
- Pathologie
- Bakteriologie, Virologie und Parasitologie

- Biophysik, Biochemie und Radiologie
- Diätetik
- Hygiene :
  - Prophylaxe
  - Gesundheitserziehung
  - Pharmakologie

c) Sozialwissenschaften:

- Soziologie
- Psychologie
- Grundbegriffe der Verwaltung
- Grundbegriffe der Pädagogik und der Gesundheitserziehung
- Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung
- Juristische Aspekte des Berufs

B. Klinischer Unterricht

Krankenpflege im Bereich :

- der Allgemeinmedizin und der medizinischen Fachrichtungen
- der allgemeinen Chirurgie und der chirurgischen Fachrichtungen
- der Kinderpflege und der Kinderheilkunde
- der Hygiene und der Pflege der Mutter und des Neugeborenen
- der geistigen Gesundheit und der Psychiatrie
- der Altenpflege und der Geriatrie
- der Heimpflege

Das Studienprogramm umfasst mindestens 1.440 Perioden theoretischen Unterricht und 1800 Praktikaperioden ("klinische Unterweisung"), die sich wie folgt verteilen :

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
THEORETISCHER UNTERRICHT (Fächergruppen) :			
Krankenpflege	240	150	60
Biomedizin	210	180	60
Human- u. Sozialwissen- schaften	120	90	60
Zur freien Wahl der Schule	150	60	60
KLINISCHER UNTERRICHT (Praktika)	280	550	970

Quellen :

- Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers und

- Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Juli 1997 zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die im Hinblick auf den Erwerb eines Graduats in Krankenpflege zu absolvieren sind.

Spezialisierter graduierter Krankenpfleger in Intensivpflege und medizinischer Notfallhilfe

"Das Studienprogramm des Studiums eines spezialisierten graduierten Krankenpflegers in Intensivpflege und medizinischer Notfallhilfe umfasst

- mindestens 540 Perioden theoretischen Unterricht in den Bereichen
  - biomedizinische Wissenschaften,
  - Pflegewissenschaften,
  - Methodologie der angewandten Forschung im Bereich Intensivpflege und medizinische Notfallhilfe,
  - Geräte und Material für Intensivpflege und medizinische Notfallhilfe und
  - Sozial- und Humanwissenschaften
- sowie mindestens 540 Perioden in klinischer Unterweisung (Praktikaperioden), wovon mindestens 240 auf einer anerkannten Intensivstation und mindestens 240 auf einer anerkannten Notaufnahmestation absolviert werden müssen."

Quelle : Artikel 15 ter des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Juni 1997 zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers (hinzugefügt durch Artikel 30 des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen - Belgisches Staatsblatt : 10.10.2003).

Dekret über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003

Erlass der Regierung der DG zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb des Brevets in Krankenpflege zu absolvieren sind

Erlass der Regierung der DG zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb eines Graduats in Krankenpflege zu absolvieren sind.

Erlass der Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege

Erlass der Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers

Königlicher Erlass zur allgemeinen Regelung des Hochschulkurzstudiums mit vollem Lehrplan

6.12. Lehrmethoden

Die Verfassung garantiert die Bildungsfreiheit, so dass es keine zentral vorgegebenen methodischen Anweisungen an alle Hochschulen gibt. Im Rahmen und im Respekt der eventuell bestehenden methodologischen Richtlinien seines Schulträgers ist jeder Lehrer und Dozent frei, die für seinen Unterricht nach seiner Meinung angemessensten Methoden anzuwenden.

Die Unterrichtsaktivitäten umfassen theoretische Kurse, Anwendungsphasen, praktische Arbeiten, Laborarbeiten, eine Studienabschlussarbeit und Praktika im Berufsmilieu.

Da die Praktika viele pädagogische Vorteile haben, wird eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufsmilieu angestrebt.

Da die gesamte Ausbildung – sowohl die Lehrerausbildung wie die der Krankenpfleger - auf dem Prinzip der Verbindung von Theorie und Praxis gründet, ist das Studium so angelegt, dass die Studenten nicht nur die *Kunstgriffe* des Berufs erlernen, sondern auch Theoretiker ihrer Berufspraxis werden.

Die Methodik wird während der drei Ausbildungsjahre durch Darstellung und Erarbeitung von Modell(unterrichts- bzw. pflege)stunden, praktische Übungen in Gruppen- oder Einzelarbeit und durch Praktika in den entsprechenden Schulen bzw. in den verschiedenen Krankenhäusern vermittelt. Die Anzahl der Praktikumstunden wird progressiv erhöht.

Die Autonome Hochschule ist selber für die Verteilung der Unterrichtseinheiten und Praktikumwochen im Studienjahr zuständig. Jeder Fachbereich hat seine eigene Unterrichtsart und organisiert eigene Projekte (in der Lehrerausbildung zum Beispiel Besichtigungen von geschichtlichen Anlagen, Museen, Landschaften, Austauschprogramme mit dem Ausland, Sprachpraktika...).

6.13. Leistungsbeurteilung

Jeder einzelne Hochschullehrer beurteilt die Leistungen der Studenten nach Kriterien, die er selber für sein Fach festlegt. In der Regel handelt es sich um normative Leistungsbeurteilungen. Die Praktika werden sowohl von den Hochschullehrern als auch von den Praktikumleitern beurteilt.

Neben der Bewertung der Jahresarbeit (einschließlich der Praktika) fallen vor allem die Ergebnisse der Prüfungen ins Gewicht, die jedes Jahr in allen Fächern durchgeführt werden. Dazu werden zwei Prüfungssitzungen organisiert, die erste Sitzung findet im Januar und im Juni statt, die zweite im Juni und im August. Die Prüfungen erfolgen in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich, außer im Fachbereich Krankenpflege, wenn die Prüfung die Anwesenheit von Patienten oder Ratsuchende voraussetzt. Die im Verlauf des Jahres erteilten Noten können mit den Prüfungsbewertungen verrechnet werden, wenn dies ausdrücklich in der inneren Schulordnung so vorgesehen ist.

Um ein Studienjahr erfolgreich zu beenden, muss der Student alle Einzelprüfungen mit mindestens 50 % der Punkte bestehen und im Gesamtergebnis sowie in der Studienabschlussarbeit 60 % erreichen. Jede Prüfung wird auf 20 Punkte bewertet. Um die Endnote zu ermitteln, werden die Noten der verschiedenen Unterrichtsfächer und –aktivitäten mit einem Gewichtungskoeffizienten multipliziert, der nach der Anzahl Unterrichtsstunden des jeweiligen Faches berechnet wird.

Jeder Student hat Anrecht auf zwei Prüfungssitzungen pro Jahr. Für jede Prüfungssitzung gibt es einen Prüfungsausschuss; jeder am Bildungsprozess der Studenten beteiligte Hochschullehrer ist stimmberechtigtes Mitglied. Auf Vorschlag des Schulträgers können auch auswärtige Personen beratende Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Der Direktor führt den Vorsitz der Endprüfungsausschüsse.

Im dritten Studienjahr ist eine Studienabschlussarbeit zu schreiben. Zielsetzung : Die Studenten sollen sich relativ selbständig mit einem selbstgewählten Thema in Verbindung mit ihrer beruflichen Ausbildung auseinander setzen.

Neben den Prüfungen und der Studienabschlussarbeit werden die praxisbezogenen Leistungen (Modellstunden und Praktika) bei der normativen Leistungsbeurteilung sehr stark in Betracht gezogen. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses können auch - im Rahmen der in der Schulordnung festgelegten Begrenzungen – die Ergebnisse der im Laufe des Jahres eingebrachten Studentenarbeiten berücksichtigt werden.

Aber auch die formative Evaluation hat ihren Platz an der Hochschule gefunden. Sie ermöglicht es sowohl den Hochschullehrern als auch den Studenten selber, sich ein besseres Bild über die persönliche Entwicklung

des Studierenden zu machen. Sie wird zum Beispiel bei der - in der Lehrerausbildung sehr wichtigen – Beurteilung der pädagogischen Praxis und der Sprachbeherrschung, sowohl in Deutsch als auch in Französisch, angewandt: es werden nur die am Ende des Studienjahres erzielten Fortschritte beurteilt.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

Königlicher Erlass zur allgemeinen Regelung des Hochschulkurzstudiums mit vollem Lehrplan

6.14. Studienerfolg

Am Ende eines jeden Studienjahres muss der Student Prüfungen bestehen, um in das nächste Jahr versetzt zu werden. Der Prüfungsverlauf wird durch eine Reihe verwaltungstechnischer und organisatorischer Maßnahmen bestimmt, die einzuhalten sind.

Es folgen die wichtigsten dieser Maßnahmen:

- pro Studienjahr sind zwei Prüfungssitzungen zu organisieren;
- kein Student darf mehr als zwei Mal während eines akademischen Jahren ein und dieselbe Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Hochschule ablegen;
- der Student legt, außer im Falle von höherer Gewalt, seine Prüfungen in allen Fächern in der ersten Sitzung ab;
- der Student hat vor dem Prüfungsausschuss bestanden, wenn er in jeder einzelnen Prüfung mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl und insgesamt 60 % der Punkte aller Prüfungen erzielt hat;
- ein Student kann nach Abschluss einer vollständigen ersten Prüfungssitzung vom Prüfungsausschuss in der zweiten Sitzung von jenen Prüfungen befreit werden, die er mit mindestens 60 % der Punkte bestanden hat;
- der Prüfungsausschuss kann dem Studenten, der das Studienjahr nicht bestanden hat, die Erlaubnis erteilen, die Resultate der mit mindestens 60 % bestandenen Prüfungen auf das folgende akademische Jahr zu übertragen. Der Student erhält eine Unterrichts- und Prüfungsbefreiung;
- der Prüfungsausschuss kann dem Studenten ferner erlauben, Ausbildungsaktivitäten des Studienjahres, das dem folgt, in dem er eingeschrieben ist, zu besuchen und die jeweiligen Prüfungen abzulegen.
- Der Direktor führt immer den Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

Königlicher Erlass zur allgemeinen Regelung des Hochschulkurzstudiums mit vollem Lehrplan

6.15. Abschlusszeugnis

Der Student, der die Abschlussprüfung besteht, erhält ein Diplom. Zur Abschlussprüfung gehört neben der eigentlichen Prüfung in allen Fächern auch die Bewertung der Studienabschlussarbeit bzw. des Studienabschlussprojekts. Das Thema dieser Arbeit muss sich auf die Zielsetzung der Studien beziehen und vom Direktor der Hochschule genehmigt worden sein. Das Diplom wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den drei Mitgliedern des Endprüfungsausschusses unterzeichnet, die auch das Beratungsprotokoll unterschrieben haben. Es darf dem Studenten erst ausgehändigt werden, nachdem es auch vom Vertreter des Ministers unterschrieben und mit dem Siegel des Ministeriums versehen worden ist. Durch dieses Siegel erhält das Diplom die staatliche Anerkennung, auch in den beiden anderen Gemeinschaften des Landes. Das Diplom erwähnt die erworbene Berufsbezeichnung.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden folgende Hochschuldiplome verliehen:

- das Diplom des graduierten Krankenpflegers
- das Diplom des spezialisierten Krankenpflegers in Intensivpflege und medizinischer Notfallhilfe (gelegentlich, kein ständiges Studienangebot)
- das Diplom des Kindergärtners oder Vorschullehrers
- das Diplom des Primarschullehrers

Im Fachbereich der Gesundheits- und Krankenpflege wird auch nach einem erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Studium das Brevet in Krankenpflege verliehen. Dieses Studium zählt allerdings nicht zu den Hochschulstudien kurzer Dauer, sondern ist ein postsekundares Studium (ISCED 4).

6.16. Studienberatung, Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf

Es gibt auf Hochschulebene keine besonderen strukturellen Maßnahmen zur Studien- und Berufsberatung. Jedoch bieten bei Bedarf sowohl die PMS -Zentren als auch das Arbeitsamt den Studenten der Hochschulen die gleichen Beratungsmöglichkeiten an wie den Schülern der Sekundarschulen.

Zurzeit werden zu viele Vorschullehrerinnen ausgebildet und bis vor einigen Jahren nicht genügend Primarschullehrer. Die überschüssigen Vorschullehrerinnen wurden in den unbesetzten Primarschullehrerstellen (vornehmlich in den ersten Schuljahren) eingesetzt. Die Zahl der Kinder im Vorschulalter ist jedoch seit 1996-97 stark rückläufig und die der Primarschulkinder seit 2002-03 ebenfalls.

Der Bedarf an Krankenpflegern ist weiterhin sehr groß.

Es besteht ein interessantes Arbeitsangebot für belgische Diplominhaber im Ausland.

So manche Junglehrer aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zieht es - nicht zuletzt wegen der viel besseren Bezahlung - zum benachbarten Großherzogtum Luxemburg.

Das gleiche gilt für die in der DG ausgebildeten Krankenpfleger, die in Deutschland und in Luxemburg besser bezahlte Stellenangebote erhalten, so dass der Bedarf in den beiden verbliebenen hiesigen Krankenhäusern nicht gedeckt ist.

6.17. Privates Bildungswesen

Siehe Angaben unter Abschnitt 4.16.

Bis zum Ende des Studienjahres 2004-2005 unterhielt das freie katholische Unterrichtswesen (FSUW) im Hochschulbereich in der DG die *Pädagogische Hochschule Pater Damian* in Eupen, in der Primarschullehrer ausgebildet wurden (siehe Curriculum in 8.1.6.) und die *Krankenpflegeschule* in Eupen, in der brevetierte Krankenpfleger, graduierte Krankenpfleger und – gelegentlich - spezialisierte graduierte Krankenpfleger in Intensivpflege und medizinischer Notfallhilfe ausgebildet wurden (siehe Curriculum in 6.11.). Beide Bildungs- und Ausbildungsstätten sind im Juni 2005 geschlossen worden. Die im Juli 2005 geschaffene öffentlich-rechtliche Autonome Hochschule führt die Arbeit unter neuer Trägerschaft weiter.

6.18. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

In der DG gibt es weder breitgefächerte Fernkurs-Angebote, noch teure Privatschulen, noch Internationale Schulen.

Allerdings ist vor einigen Jahren zum ersten Male in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Ausbildungskurs in einem Institut für schulische Weiterbildung angeboten worden, der im Hochschulbereich anzusiedeln ist. Es handelte sich dabei um eine zweijährige Teilzeitausbildung zum Stationsleiter in einem Krankenhaus; diese Ausbildung richtete sich an KrankenpflegerInnen (mit einem Brevet des Postsekundarbereichs – ISCED 4) oder an graduierte KrankenpflegerInnen (mit einem ISCED 5B Hochschuldiplom).

6.19. Statistische Daten

Weitere Angaben zu diesem Bereich in den nächsten Abschnitten.

Statistisches Jahrbuch der DG

6.19.1. Anzahl der Studenten

Schuljahr	Gesamtzahl der Studenten			
	A	B	C	Total
1993-1994	116	36	22	174
1997-1998	83	39	38	160
2001-2002	80	37	30	147
2004-2005	73	44	51	168
2005-2006	108		52	160
2006-2007	116		56	172
2007-2008	92		59	151
2008-2009	96		47	143
2009-2010	98		84	182

A = Pädagogische Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft

B = Pädagogische Hochschule Pater Damian

C = Krankenpflegeschule

Ab 2005-2006 : Nur noch eine Hochschule in der DG: die Autonome Hochschule mit zwei Fachbereichen: Fachbereich der Bildungswissenschaften und Fachbereich der Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften.

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Statistisches Jahrbuch der DG, Studienjahr 2009-2010

6.19.2. Anzahl der Studenten pro Studienrichtung und Studienjahr

Autonome Hochschule 2009 – 2010 (182 Studenten)	AUSBILDUNG ZUM		
	Vorschullehrer	Primarschullehrer	Krankenpfleger
1.Jahr	12	22	49
2.Jahr	7	21	18
3.Jahr	11	25	17
TOTAL :	30	68	84

Quelle : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Statistisches Jahrbuch der DG, Studienjahr 2009-2010

6.19.3. Anzahl Dozenten (äquivalente Vollzeitstellen) und Anzahl Studenten

Autonome Hochschule 2009 – 2010 (182 Studenten)	AUSBILDUNG ZUM		
	Vorschullehrer	Primarschullehrer	Krankenpfleger
Anzahl der Studenten	30	68	84
Äquivalente Vollzeitstellen für Dozenten	20,5		10,5

Quelle : Autonome Hochschule in der DG (Oktober 2009)

7. ALLGEMEINE UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG FÜR JUNGE SCHULABGÄNGER UND ERWACHSENE

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Einrichtungen behandelt, die im Bereich der Erwachsenenbildung tätig sind und von der DG eine Dotation erhalten beziehungsweise subventioniert werden. Sie können sich auch an Jugendliche richten, die laut Schulpflichtgesetz noch bildungs- bzw. ausbildungspflichtig sind, jedoch die Schule vorzeitig verlassen haben. Für sie und für Erwachsene ohne Sekundarschulabschluss sind diese Einrichtungen oftmals Einrichtungen des "zweiten Bildungswegs".

Manche in der Erwachsenenbildung tätige Einrichtungen richten sich sowohl an Berufstätige als auch an Arbeitsuchende, andere bieten Sonderprogramme an, um junge oder ältere Arbeitslose oder schwer vermittelbare Arbeitsuchende besser auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Andere wiederum machen gezielte Weiterbildungsangebote oder bieten Umschulungskurse in besonderen Fachbereichen an.

Ausbildung für Schüler und Jugendliche in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Das Weiterbildungshandbuch der DG für das 1. Halbjahr 2010

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG)

Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU (IAWM)

Rat für Volks- und Erwachsenenbildung

7.1. Geschichtlicher Überblick

In Belgien bieten Schulen für Erwachsene oder Sonntagsschulen seit dem Jahre 1840 den Bürgern die Möglichkeit, die Primarschulbildung zu erwerben oder abzuschließen. Diese Struktur wurde nach und nach durch die Einführung der Pflichtschulzeit aufgehoben.

Zusätzlich zu den Instituten für schulische Weiterbildung (*Abendschulen*) wurde im Jahr 1959 in Belgien ein System des Fernunterrichts eingeführt. Allerdings wurde dieser Fernunterricht nicht eigens für die Schüler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert: diese können sowohl auf den Fernunterricht der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft als auch auf das Angebot im benachbarten Deutschland und in anderen Ländern zurückgreifen.

7.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Bisher gibt es noch keine eigene, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugeschnittene dekretale Grundlage für die in den Instituten für Schulische Weiterbildung organisierte nichtberufliche formelle Erwachsenenbildung. Größere Änderungen des gesetzlichen Rahmens sind in Kürze zu erwarten, wenn die zurzeit laufenden Überlegungen zur nichtformellen Erwachsenenbildung durch Privatorganisationen gereift sind.

Was diese nichtberufliche nichtformelle Erwachsenenbildung durch Privatorganisationen betrifft, so möchte die Regierung (laut Regierungsprogramm 2004 - 2009) Synergien im Angebot der verschiedenen Erwachsenenbildungsorganisationen schaffen. Zu diesem Zweck möchte sie eine Weiterbildungskoordinationsstelle einrichten, die trägerübergreifend außerhalb der schulischen Bildung und der beruflichen Bildung im engeren Sinne arbeitet und ein Eckpfeiler der Qualitätssicherung der Erwachsenenbildung werden könnte. Inhaltlicher Schwerpunkt einer solchen Koordinationsstelle soll das Lebensbegleitende Lernen in all seinen Facetten sein. Durch das Zusammenziehen von Ressourcen könnte diese Stelle auch größere europäische und euregionale Projekte begleiten oder durchführen.

7.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

1. ARBEITSAMT

Bis zum Jahr 2000 war das FOREM auf Ebene der gesamten Wallonischen Region (also einschließlich des Gebietes der DG) tätig. Die Zusammenarbeit zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde damals durch das Dekret vom 17. Februar 1992 geregelt.

Durch das Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und durch das Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind nunmehr seit dem 1. Januar 2000 die Regierung der DG und das PDG für die im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehenden Angelegenheiten zuständig. Zu den Aufgaben des Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehört es u.a., gemäß Art.2, §1-8. und § 2 des Dekretes vom 17.1.2000: "an der Durchführung von Programmen der Wiederbeschäftigung entschädigter Vollarbeitsloser oder gleichgestellter Personen mitzuwerken" und "§2- Im Rahmen der beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt als Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Arbeitssuchenden und Beschäftigten sowie die Umschulung zu fördern und zu organisieren mit Ausnahme der Ausbildung des Mittelstandes und der beruflichen Bildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen."

2. IAWM

Rechtliche Grundlage für die vom IAWM organisierten Aus- und Weiterbildungen ist das *Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen*.

3. INSTITUTE FÜR SCHULISCHE WEITERBILDUNG

In Ermangelung einer eigenen dekretalen Grundlage für die Deutschsprachige Gemeinschaft werden die Institute für Schulische Weiterbildung vorerst noch durch die koordinierten Gesetze des technischen Unterrichts und die entsprechenden Ausführungserlasse geregelt. Größere Änderungen des gesetzlichen Rahmens sind in Kürze zu erwarten.

4. ZENTREN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Durch das Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen und durch einen Ausführungserlass vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen kann die Regierung als VoG (Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht) organisierte Zentren, Vereinigungen oder Verbände anerkennen und deren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft bezuschussen.

5. ORGANISATIONEN FÜR NICHTBERUFLICHE UND NICHTFORMELLE ERWACHSENENBILDUNG

Hierbei handelt es sich um Vereinigungen natürlicher und juristischer Personen, die von Privatpersonen geschaffen und verwaltet werden. Gesetzliche Grundlagen sind ein Dekret und ein Erlass mit Ausführungsbestimmungen :

- das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- der Erlass der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung,

6. BEZAHLTER BILDUNGSURLAUB

Die Arbeiter des Privatsektors, die einer Ganztagsarbeit nachgehen, können bezahlten Bildungsurlaub zur Verbesserung ihrer allgemeinen oder beruflichen Ausbildung beanspruchen. Sie behalten ihre Entlohnung, unter der Bedingung, dass sie einer oder mehreren Ausbildungen folgen, die das Gesetz anführt. Es muss

nicht unbedingt ein Bezug zwischen dem Beruf und dem gewählten Weiterbildungsbereich bestehen, und es spielt keine Rolle, ob diese Ausbildungen während oder außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen.

Die Arbeiter des öffentlichen Sektors, der Provinzen, der Gemeinden, der Gemeinschaften und Regionen , die Arbeitslosen, die freiberuflichen Arbeiter, die unter Lehrvertrag stehenden Arbeiter sowie das Unterrichtspersonal können keinen bezahlten Bildungsurlaub beanspruchen.

Was die Bewilligung eines solchen Bildungsurlaubs betrifft, so gibt es keine Bedingungen im Hinblick auf Alter oder Staatszugehörigkeit.

Die Dauer des bezahlten Bildungsurlaubs entspricht ab dem ersten Jahr der Anzahl Unterrichtsstunden, welche die gewählte Ausbildung umfasst. Die Schulungen müssen mindestens 32 Stunden umfassen und dürfen jedoch höchstens 180 Stunden pro Jahr beansprucht werden.

Für den Bildungsurlaub bestehen jedoch folgende jährliche Höchstgrenzen :

- Wenn die Weiterbildung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet :
  - 120 Stunden für eine berufliche Weiterbildung
  - 80 Stunden für eine allgemeine Weiterbildung
  - 120 Stunden für eine im Laufe desselben Jahres belegte berufliche und eine allgemeine Weiterbildung
  - 80 Stunden für einen oder mehrere Sprachkurse
  - 120 Stunden für einen oder mehrere Sprachkurse und eine berufliche Weiterbildung.
- Wenn die Weiterbildung während der Arbeitszeit stattfindet :
  - 180 Stunden für eine berufliche Weiterbildung
  - 120 Stunden für eine allgemeine Weiterbildung
  - 180 Stunden für im Laufe desselben Jahres belegte berufliche und allgemeine Weiterbildungen.

Der Bildungsurlaub kann entweder ganz vor den Jahresendprüfungen oder pro Monat oder pro Woche verteilt oder teilweise auf das Jahr und die Prüfungen verteilt werden. Der Bildungsurlaub kann entweder ganze Tage oder nur einige Stunden umfassen.

Wer als Arbeitnehmer einen bezahlten Bildungsurlaub beansprucht, erhält seine normale Entlohnung wie üblich. Dem Arbeitgeber werden diese Zahlungen vom föderalen Arbeitsministerium mit einer Obergrenze von ca. 1.900 € pro Monat zurückerstattet.

Der Arbeitnehmer verliert Anrecht auf den Bildungsurlaub :

- wenn er die Aus- oder Weiterbildung abbricht oder unterbricht;
- wenn er mehr als 10 % der Unterrichtsstunden nicht besucht;
- wenn er während des Bildungsurlaubs einer lukrativen Tätigkeit nachgeht;
- wenn er zweimal nacheinander die Ausbildung nicht erfolgreich abschließt.

Dekret zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dekret zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

7.4. Allgemeine Ziele

1. ARBEITSAMT

"Im Rahmen der beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt als Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Arbeitsuchenden und Beschäftigten sowie die Umschulung zu fördern und zu organisieren mit Ausnahme der Ausbildung des Mittelstandes und der beruflichen Bildung der in der Landwirtschaft tätigen Personen." (Art. 2, §2 des Dekretes vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft)

Das Arbeitsamt bietet die Möglichkeit, die Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen, Bildungslücken zu füllen und sich eine zusätzliche Qualifikation anzueignen.

Den Arbeitssuchenden, die nicht über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, bietet das Arbeitsamt die Möglichkeit, die bisher fehlenden Kenntnisse zu erwerben, damit sie sich leichter in die Arbeitswelt integrieren können. Das Arbeitsamt hat für die wenig qualifizierten Arbeitslosen Beobachtungs-, Orientierungs- und sozioberufliche Einführungszentren gegründet und verfolgt mit dieser Initiative das konkrete Ziel, ihnen die für das Berufsleben erforderlichen Elementarkenntnisse zu vermitteln.

2. IAWM

Die Zentren des IAWM befassen sich mit der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere mit der Grundausbildung (Lehre und Ausbildung zum Meister), der Weiterbildung und Umschulung der Gesellen, Meister und Betriebsangehörigen, die einen der vom Hohen Rat des Mittelstands anerkannten selbständigen Berufe oder einen anderen von der Regierung der DG zusätzlich anerkannten Beruf ausüben.

Die Ausbildung des Mittelstandes verfolgt das Ziel, die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse zu vermitteln, die für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder bestimmter anderer Berufe notwendig sind. Die vom Hohen Rat des Mittelstandes anerkannten freiberuflichen Tätigkeiten umfassen sowohl Berufe in den Bereichen Handwerk und Kleinhandel, als auch verschiedene Berufe im Bereich des Dienstleistungssektors. Die Ausbildung zielt letztendlich darauf ab, den Anwärtern eine angemessene Vorbereitung für die technische, kommerzielle, finanzielle und administrative Führung eines Unternehmens zu vermitteln.

Am Ende gewisser Ausbildungen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Zugang zum Beruf ermöglicht.

3. SCHULISCHE WEITERBILDUNG

Die Hauptzielsetzungen der Schulischen Weiterbildung sind, einerseits durch eine verbesserte berufliche, soziale, kulturelle und schulische Eingliederung zur persönlichen Entfaltung beizutragen und andererseits den Ausbildungsbedürfnissen und -anfragen der Unternehmen, der Verwaltungen, der anderen Bildungseinrichtungen und des sozio-ökonomischen und kulturellen Milieus allgemein entgegenzukommen. Die Ausbildungsangebote sind auf individuelle und kollektive Bedürfnisse im Bereich der Allgemeinbildung, der Aktualisierung der Kenntnisse, der beruflichen Qualifizierung, der Perfektionierung, der Umschulung und der Spezialisierung zugeschnitten.

4. LANDWIRTSCHAFTLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Zentren für landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung verfolgen vorrangig das Ziel, die beruflichen Kenntnisse im Bereich der Landwirtschaft zu vermitteln und ständig zu aktualisieren, um die Betriebe in Ostbelgien anpassungs- und wettbewerbsfähiger zu machen und Junglandwirten die Möglichkeit einer Existenzgründung in der Landwirtschaft zu bieten.

5. ORGANISATIONEN FÜR NICHTBERUFLICHE UND NICHTFORMELLE VOLKS- UND ERWACHSENENBILDUNG

Sie haben das Ziel, vorwiegend für Erwachsene Aktivitäten anzubieten und durchzuführen, die

- zur weiteren Entfaltung der geistigen Fähigkeiten beitragen,
- eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung anstreben und
- schwerpunktmäßig die Bewusstseinsbildung und die Fähigkeit zur Entscheidung, zur Verantwortung und zur Teilnahme am soziokulturellen Leben fördern.

7.5. Arten von Einrichtungen

1. ARBEITSAMT

Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG) hat nach seiner Einsetzung im Jahre 2000 die Aufgaben des FOREM übernommen. Es verwaltet inzwischen vier eigene Ausbildungszentren und arbeitet außerdem mit mehreren Unternehmen zusammen, in denen vor Ort Ausbildungsprojekte durchgeführt werden.

2. IAWM

Bis zum Ende des Jahres 1991 war das Institut für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands (IAWM) eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht und war mit der Durchführung der Politik im Bereich der Ausbildung in den mittelständischen und einigen anderen Berufen beauftragt. Das Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen hat das Institut zum 1. Januar 1992 in eine paragemeinschaftliche Einrichtung umgewandelt, die als öffentlicher Dienst arbeitet aber mit einem per Regierungserlass bestätigten Verwaltungsrat, in dem Vertreter der wichtigsten beruflichen Sektoren, aber auch der Arbeitnehmerorganisationen sowie ein Regierungskommissar als Vertreter der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten.

Die vom IAWM organisierten Ausbildungen ermöglichen den Erwerb von allgemeinen und beruflichen Kenntnissen, die zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlich sind. Dieses Angebot betrifft inzwischen nicht mehr ausschließlich selbständige Berufen, wie sie im Hohen Rat des Mittelstandes vertreten sein können (vor allem in kleinen und mittleren Handelsunternehmen oder Handwerksbetrieben), sondern auch – bei nachgewiesenem Bedarf in der Region – andere Berufe z.B. des Dienstleistungssektors und des Bankwesens. Das Institut koordiniert die Tätigkeiten von zwei Ausbildungszentren (ZAWM Eupen und ZAWM Sankt Vith).

3. INSTITUTE FÜR SCHULISCHE WEITERBILDUNG

Es gibt fünf von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte oder von ihr subventionierte Institute für Schulische Weiterbildung. Wie alle Schulen, so werden auch die Institute für Schulische Weiterbildung von Schulträgern der verschiedenen Netze organisiert: von der Deutschsprachigen Gemeinschaft (GUW), von einer Gemeinde (OSUW), von einem privatrechtlichen freien katholischen Schulträger (FSUW). Im Allgemeinen haben die Institute für Schulische Weiterbildung ihren Sitz in den bestehenden Sekundarschulen; unter gewissen Bedingungen können sie jedoch theoretisch auch ihre Weiterbildungskurse am Arbeitsort oder an jedem Ort, wo sich Auszubildende versammeln, durchführen. Zwei Institute unterhalten Filialen in Nachbargemeinden.

4. ZENTREN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung wird von privaten Einrichtungen (Zentren, Vereinigungen oder Berufsverbänden) organisiert und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert. Neben

klassischen Betriebsleiterausbildungen werden auch Lehrgänge für Praktikantenausbilder, Studientage, Studienversammlungen Führungen, Kontakttage, Weiterbildungslehrgänge, Aufbauseminare, Praktika und Studienreisen durchgeführt. Die Personen, die an Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, sind hauptsächlich Landwirte (Selbstständige, Gehilfen oder Lohnarbeiter), die hauptberuflich landwirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Diese Ausbildungen ermöglichen den Erwerb neuer Qualifikationen oder die Verbesserung der beruflichen Kenntnisse.

5. ANDERE ORGANISATIONSMODELLE

- Mehrere private Organisationen sind in der Erwachsenenbildung tätig. Sie bieten verschiedene Weiterbildungskurse an, die auf die soziale, kulturelle oder auch rein persönliche Entwicklung abzielen. So gibt es u.a. auch Alphabetisierungskurse in der DG. Jede der anerkannten regionalen Erwachsenenbildungsorganisationen entsendet einen Vertreter in den Rat für Volks- und Erwachsenenbildung (RVE), dessen Aufgabe es ist, aus eigener Initiative oder auf Antrag des zuständigen Ministers oder des Parlaments Gutachten und Stellungnahmen über Sachgebiete der Erwachsenenbildung abzugeben, z.B. zu Anerkennungsanträgen, zu Bezuschussungskriterien, zum Haushalt des Parlaments,

- Das Ministerium bietet seinen Beamten regelmäßig Weiterbildungskurse an und versucht so u.a. die Motivation innerhalb der Behörde zu stärken und zu fördern.

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG)

Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU (IAWM)

Rat für Volks- und Erwachsenenbildung

Dekret zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dekret zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Dekret über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

Dekret über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens

Erlass der Exekutive über die Anerkennung und Bezuschussung von Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung

7.6. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Erwachsenenbildungsmöglichkeiten sind geographisch sehr gut verteilt.

Das Arbeitsamt verwaltet inzwischen vier eigene Ausbildungszentren und arbeitet außerdem mit mehreren Unternehmen zusammen, in denen vor Ort Ausbildungsprojekte durchgeführt werden.

Das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen koordiniert die Tätigkeiten von zwei Ausbildungszentren (ZAWM Eupen und ZAWM Sankt Vith).

Die fünf Institute für Schulische Weiterbildung sind in den drei größten Ortschaften der DG lokalisiert; zwei von ihnen unterhalten eine Filiale in jeweils einer anderen Ortschaft, so dass das gesamte Gebiet gut abgedeckt ist.

Die Zentren für Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft sind sehr flexibel und für viele ihrer Veranstaltungen nicht an einen bestimmten Ort gebunden.

Die privaten Erwachsenenbildungsorganisationen im nichtberuflichen und nichtformellen Bereich sind sehr flexibel, was die Veranstaltungsorte für ihre Bildungsangebote betrifft. Sie richten sich nach dem Bedarf.

7.7. Zulassungsbedingungen

1. ARBEITSAMT

Die Zulassungsbedingungen hängen von der Zielsetzung der gewählten Ausbildungsrichtung und dem Profil ab, das man von den Teilnehmern im Rahmen der besagten Ausbildung erwartet. Die Ausbildungen des Arbeitsamtes richten sich an alle Arbeitsuchende und Arbeitnehmer. Die Grundausbildungen und die Zusatzausbildungen des Arbeitsamtes sind den Arbeitssuchenden zugänglich sowie den Arbeitern, die außerhalb ihrer Arbeitsstunden an einer Ausbildung teilnehmen, und den unter Arbeitsvertrag stehenden Arbeitern, die auf Anfrage ihres Arbeitgebers hin eine Ausbildung oder eine Umschulung mitmachen.

2. IAWM

Seit einem Königlichen Erlass aus dem Jahre 1984 genügen die Ausbildungen in Form einer Lehre den Anforderungen der Teilzeitschulpflicht, die durch das Gesetz über die Schulpflicht festgelegt sind. Es handelt sich um einen alternierenden Unterricht, der sich an Jugendliche, die mindestens 15 Jahre alt sind, sowie an Erwachsene richtet.

Wenn der Jugendliche Inhaber des Abschlusszeugnisses der Grundschule ist und die beiden ersten Schuljahre des Sekundarunterrichts besucht hat, kann er im Alter von 15 Jahren den schulischen Vollzeitunterricht verlassen und eine Lehre beginnen. Falls er keine der beiden Bedingungen erfüllt, muss er mindestens bis 16 Jahre zur Schule gehen (im Vollzeitunterricht). Er kann dann eine Lehre beginnen, wenn er eine vom Institut organisierte Prüfung besteht.

Der Jugendliche hat den Lehrlingsstatus während der gesamten Dauer der Lehre. Er erhält eine Lehrentschädigung, die im Laufe der Ausbildung erhöht wird.

3. SCHULISCHE WEITERBILDUNG

Niemand darf als regelmäßiger Schüler in Institute der Schulischen Weiterbildung eingeschrieben werden, solange er der Vollzeitschulpflicht unterliegt. Der Zugang zu gewissen Unterrichtsstufen ist nur für die Schüler möglich, die den Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse erbringen und, gegebenenfalls, eine Bescheinigung besitzen. Ein Zulassungsrat entscheidet über die Zulassung des Schülers. Der Zulassungsrat kann die in anderen Unterrichtsformen oder Ausbildungswegen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die berufliche Erfahrung in Betracht ziehen. Ein Königlicher Erlass vom 17. September 1986 führte erstmals eine Einschreibegebühr für die Teilnahme an einer Weiterbildung ein.

Die Schüler der Institute der Schulischen Weiterbildung sind:

- entweder berufstätige Personen oder Arbeitsuchende, die eine berufliche Qualifikation aufweisen und eine Perfektionierung, eine Spezialisierung, eine Aktualisierung ihres Wissensstandes anstreben;
- oder Personen mit einer Qualifikation, die eine Ausbildung im Hinblick auf eine Umschulung anstreben;
- oder Personen, die beruflich qualifiziert sind oder nicht und die sich Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel der persönlichen Entfaltung aneignen möchten;
- oder Personen, die sich die für die Teilnahme an einer Ausbildung erforderlichen Kenntnisse aneignen möchten,
- oder nicht-berufstätige Personen, die ihre berufliche Qualifikation oder ihre individuellen Kompetenzen beibehalten möchten.

4. LANDWIRTSCHAFTLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Auszüge aus dem Erlasses vom 27. Mai 1993 über berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen:

" Artikel 7 - Die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung ist den in der Landwirtschaft arbeitenden Personen zugänglich. Unter Personen, die in der Landwirtschaft arbeiten, sind Betriebsleiter, mitarbeitende Familienmitglieder und Arbeitnehmer zu verstehen, die eine Tätigkeit in einem der Landwirtschaftssektoren ausüben. Lediglich zur Ausbildung werden außerdem auf Grundlage einer Anfrage, die die Beweggründe beinhaltet, die Personen zugelassen, die in der Landwirtschaft tätig werden möchten. Interessenten können zu folgenden Weiterbildungstätigkeiten zugelassen werden: Studienversammlungen, Führungen und Studientagen."

"Artikel 8 - §1. Um zu den landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungstätigkeiten zugelassen zu werden, darf man nicht der Schulpflicht unterliegen.

§2. Um zu den Weiterbildungslehrgängen zugelassen zu werden, müssen die Schüler Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines gemäß Artikel 3 des vorliegenden Erlasses ausgestellten Zeugnisses eines Leiters eines landwirtschaftlichen Betriebs sein oder aber mindestens drei Jahre Erfahrung als in der Landwirtschaft arbeitende Person nachweisen können.

§3. Um zu den Praktikantenausbilderlehrgängen zugelassen zu werden, müssen die Schüler Inhaber des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des landwirtschaftlichen Sekundarunterrichts oder des landwirtschaftlichen Berufsschulabschlusszeugnisses oder des Zeugnisses des höheren landwirtschaftlichen Unterrichts oder eines gemäß Artikel 3 des vorliegenden Erlasses ausgestellten Zeugnisses eines Leiters eines landwirtschaftlichen Betriebs sein.

Aufgrund einer Anfrage, die die Beweggründe beinhaltet, kann der Minister dem Landwirten, der seine Tätigkeit hauptberuflich ausübt und eine technisch-wirtschaftliche Buchhaltung führt, eine Abweichung gewähren.

Gesetz über die Schulpflicht

7.8. Gebühren für den Besuch von Bildungseinrichtungen

1. ARBEITSAMT und

2. IAWM

Die Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen des Arbeitsamtes und des IAWM ist für die Teilnehmer kostenlos. Allerdings ist bei Durchführung von Seminaren und Weiterbildungen eine Eigenbeteiligung der Unternehmen vorgesehen.

3. INSTITUTE FÜR SCHULISCHE WEITERBILDUNG

Seit 1986 müssen alle Studenten der Institute für Schulische Weiterbildung eine Einschreibegebühr entrichten, deren Höhe von der Art und dem Umfang der Ausbildung und dem Status des Lernenden abhängig ist.

Ab dem Schuljahr 2007-2008 sind die Einschreibegebühren für die jeweiligen Kurse im Bereich der schulischen Weiterbildung entsprechend der angeführten Tabelle zu entrichten.

Klassierung der Kurse	Stunden	Einschreibegebühr	Reduzierte Einschreibegebühr
Kurzlehrgänge	20 Stunden	25 €	5 €
	40 Stunden	50 €	10 €
	60 Stunden	75 €	15 €
	80 Stunden	100 €	20 €
	100 Stunden	125 €	25 €
Kurse zur schulischen Weiterbildung	zwischen 100 und 200 Stunden pro Schuljahr	100 €	15 €
	mehr als 200 Stunden pro Schuljahr	150 €	25 €
Kurse zur sozio-professionellen und sozio-kulturellen Weiterbildung	zwischen 100 und 200 Stunden pro Schuljahr	150 €	30 €
	mehr als 200 Stunden pro Schuljahr	200 €	45 €

Folgende Schüler zahlen eine **reduzierte** Einschreibegebühr:

- 1. eingetragene Arbeitssuchende ohne Beschäftigung beziehungsweise Empfänger des Eingliederungseinkommens, für die im Rahmen ihres Eingliederungsplanes eine entsprechende schulische Weiterbildung vorgesehen ist;
- 2. Asylbewerber;
- 3. anerkannte politische Flüchtlinge.

Schulpflichtige Minderjährige zahlen **keine** Einschreibegebühr.

Die Einschreibegebühr wird jährlich zu Beginn der Ausbildung (September/Oktober) in den Instituten für Schulische Weiterbildung entrichtet, diese überweisen den Gesamtbetrag jedoch auf das Einnahmekonto des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

(Gesetzliche Grundlage : Dekret vom 17. Juli 1995 über Einschreibegebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen; ein Regierungserlass vom 20. Dezember 1995 zur Ausführung des o.e. Dekretes, abgeändert durch den Erlass vom 7. Oktober 1998.)

4. ZENTREN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG und5. ANDERE ORGANISATIONSMODELLE

Was die Angebote der Berufsorganisationen und der privaten Erwachsenenbildungsorganisationen in der nichtberuflichen und nichtformellen Bildung betrifft, so werden von den Kursteilnehmern Einschreibegebühren bezahlt, die u.a. dazu dienen, die Kosten für die Kursleiter zu tragen. Die Funktions- und Personalkosten der anerkannten Erwachsenenbildungsorganisationen selber werden auf der Grundlage gesetzlich festgelegter Kriterien von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert.

(Gesetzliche Grundlage : Dekret vom 18. Januar 1993 über die Anerkennung und Bezuschussung von Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung; und Erlass vom 7. Mai 1993 über die Anerkennung und Bezuschussung von Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung.)

Dekret über Einschreibegebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen

7.9. Ausbildungsförderung für Erwachsene

Siehe 7.8. (ermäßigte Einschreibungsgebühr in den Instituten für Schulische Weiterbildung)

Siehe 7.3. (6. Bezahlter Bildungsurlaub)

7.10. Wichtigste Fachrichtungen

1. ARBEITSAMT

Im Rahmen des Hauptauftrags des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG) werden in den eigenen Ausbildungszentren oder in Zusammenarbeit mit externen Maßnahmeträgern zahlreiche Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Umschulungsaufträge im Qualifizierungs- und Integrationsbereich durchgeführt, die sehr verschiedenartiger Natur sein können. Aktivitätsbranchen für die insgesamt 725 Weiterbildungen in 2003 waren : Betriebsführung und Buchhaltung (157), Transportwesen (148), (Para)-Medizin und Tiermedizin (113), Bauwesen (82), Industrie und Technik (70), Verkauf und Sprachen (57), Informations- und Kommunikationstechnologien 46), Sozialbereich 19).

In folgenden Sektoren organisiert das Arbeitsamt Ausbildungen in Modularform : Baufach, Metallsektor, Holzsektor, Hotelbereich, Transport, Informatik, Verwaltung, neue Technologien... Die Curricula sind von unterschiedlicher Dauer. So umfasst z.B. eine Ausbildung im Bereich der Verwaltung (Sekretariat) 30 Wochen à 5 Tage pro Woche (von 8.00 bis 16.30 Uhr). In gewissen Fällen schreiben die Arbeitslosen sich in Kurse der Schulischen Weiterbildung ein. Gewisse Teilnehmer, die besondere Bedürfnisse im Bereich der Spezialisierung, der Perfektionierung, der Polyvalenz oder der Einführung in die neuen Technologien aufweisen, besuchen angepasste Schnellkurse.

Die technologische Entwicklung hat natürlich auch zu einem Technologiewandel geführt: neue Werkzeuge und Maschinen, neue Anwendung der Elektronik, neue Ausbildungsformen und auch neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Industriezweigen bedürfen einer stetigen Aus- und Weiterbildung des Personals. Im Bereich der neuen Technologien werden folgende Ausbildungsfelder angeboten: Elektronik und Automatisierung, Energiewirtschaft und neue Heiztechniken, CAD/CAM (computer aided design / computer aided manufacturing), die Robotisierung, die Mikroelektronik, die Büro- und Datentechnik. Es werden ebenfalls Kurse in anderen Spitzentechnologien (z.B. im Bereich der graphischen Techniken) angeboten.

2. MITTELSTÄNDISCHE AUS- UND WEITERBILDUNG (IAWM)

Sie befasst sich einerseits mit der Organisation von eigenen Kursen, Prüfungen, Weiterbildungsveranstaltungen : Lehrlingsausbildungen, Meisterausbildungen und ständige Weiterbildung, die sich prioritär an Selbständige und deren Mitarbeiter bzw. Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen richten, und andererseits mit externen Weiterbildungsveranstaltungen, die von den Innungen und Berufsverbänden organisiert werden)

Die verschiedenen IAWM -Ausbildungen sind wie folgt organisiert:

I. Die Grundausbildung, die die Kompetenzen vermittelt, die für die Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlich sind. Es wird unterschieden zwischen zwei Bereichen:

a) die Lehre unter Vertrag zwischen dem "Lehrling" und dem ausbildenden Unternehmensleiter. Sie umfasst:

- eine praktische Ausbildung im Unternehmen während 28 Stunden pro Woche im ersten und während 32 Stunden pro Woche im zweiten und dritten Lehrjahr;

- eine theoretische Zusatzausbildung, die sich auf die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse bezieht und die 360 Stunden (240 Stunden allgemeine Bildung und 120 Stunden berufliche Ausbildung) im ersten Jahr und 256 Stunden (128 Stunden allgemeine Bildung, 128 Stunden berufliche Ausbildung) im zweiten und dritten Jahr umfasst. Diese Zusatzausbildung wird von anerkannten Ausbildungszentren erteilt.

In gewissen Fällen schreiben sich die Lehrlinge in Kurse ein, die von den Instituten für Schulische Weiterbildung angeboten werden.

Die Curricula ändern je nach Ausbildungstyp. Die Dauer der Lehre hängt von dem entsprechenden Beruf und der Vorbildung des Lehrlings ab, sie erstreckt sich auf mindestens ein, höchstens drei Jahre.

b) die Ausbildung des Unternehmensleiters, die auf die allgemeine, technische, kommerzielle, finanzielle und administrative Führung eines kleinen oder mittleren Betriebs vorbereitet. Diese Ausbildung erstreckt sich normalerweise auf zwei Jahre und umfasst jährlich 128 Stunden Ökonomie-Ausbildung und 128 Stunden technische Ausbildung.

II. Die verlängerte Ausbildung, d.h.

- **die Perfektionierung**, die insbesondere das Ziel verfolgt, regelmäßig auf die neuen Probleme hinzuweisen, die sich in einem Unternehmen stellen,

- **die Weiterbildung**, die eine gründliche Ausbildung in den neuen und komplexen Technologien oder eine Aktualisierung der Kenntnisse der Personen anstrebt, die bereits über weitreichende Erfahrungen in der Berufswelt verfügen.

III. Die Umschulung, die es dem Unternehmensleiter, falls erforderlich, ermöglicht, durch eine entsprechende Ausbildung die Kompetenzen zu erwerben, die zur Ausübung einer anderen freiberuflichen Tätigkeit erforderlich sind.

IV. Die zusätzliche pädagogische Ausbildung oder Perfektionierung, welche die pädagogischen Fähigkeiten der Unternehmensleiter verbessert, die einen Lehrling beschäftigen.

3. SCHULISCHE WEITERBILDUNG

Die Institute sind wichtige Anbieter von Ausbildungen für Erwachsene; sie bieten ein breitgefächertes Programm an, das von Hauswirtschaft über Sprachen bis hin zu Automation und C.A.D.-Zeichnen reicht. Die Schulische Weiterbildung ist im Vergleich zum Vollzeitunterricht auf reduzierten Stundenplänen aufgebaut. Die bestehenden Ausbildungen werden nach und nach durch Unterrichtsmodule ersetzt, die aus einer oder mehreren kapitalisierbaren Einheiten bestehen.

Diese Module entsprechen im Allgemeinen beruflichen Teilprofilen.

Die Kursangebote der Institute für Schulische Weiterbildung können sehr flexibel gestaltet werden : sowohl ihre Dauer wie auch die entsprechenden Wochenleistungen können sehr unterschiedlich sein. Die Kurse finden abends oder manchmal auch tagsüber in den Sekundarschulen oder in anderen Räumlichkeiten des Schulträgers statt, werden von den Instituten selbst oder in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, mit Berufsverbänden oder mit den Aus- und Weiterbildungszentren des Mittelstandes durchgeführt. In den allermeisten Fällen liegen die Kurse zwischen 2 und 6 Wochenstunden während der 40 Wochen des Schuljahres. Viele Kurse sind schuljahrübergreifend und können bis zu 120 Unterrichtswochen umfassen. Zur Durchführung eines Kurses bedarf es mindestens 8 Schüler pro Schuljahr. Die Einrichtungen verfügen über ein festgelegtes Stundenkapital, das sie entweder zur Teilung von Kursen bei großer Schüleranzahl oder zum Einrichten neuer Kurse verwenden dürfen.

Das Angebot umfasst sowohl kurzfristige Unterrichtsmodule wie auch kapitalisierbare Einheiten z.B. auf dem Weg zum Erwerb eines Sekundarschulabschlusses. Das Angebot selbst reicht von Sprachen und Informatik über Grundfertigkeiten und spezielle Techniken im Haushalts- und Ernährungsbereich bis zu hochqualifizierter Spezialisierung z.B. als Stationsschwester in der Krankenpflege.

Eine Sonderrolle nehmen dabei die Vorbereitungskurse auf die Prüfungen zum Erwerb von Sekundarabschlüssen ein, da sie mehrere Jahre dauern, alle Prüfungsfächer beinhalten und die Teilnehmer auf eine externe Prüfung vor einem unabhängigen Prüfungsausschuss vorbereiten.

Ansonsten schließen die Kurse gewöhnlich mit Prüfungen ab, die zum Erwerb von Zeugnissen der Unterstufe und der Oberstufe des technischen oder berufsbildenden Sekundarunterrichts, zu Bescheinigungen über die erworbenen Kenntnisse und Module oder aber zumindest zu Schulbesuchsbescheinigungen führen. Einige dieser Zeugnisse haben große Auswirkungen auf die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kandidaten.

4. LANDWIRTSCHAFTLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Neben der klassischen Betriebsleiterausbildung (eine dreijährige Grundausbildung im Modulsystem organisiert) werden auch Lehrgänge für Praktikantenausbilder, Studientage, Studienversammlungen Führungen, Kontakttage, Weiterbildungslehrgänge, Aufbauseminare, Praktika und Studienreisen organisiert. Da solche Weiterbildungen nur dann Sinn machen, wenn internationale Standards und Verfahrensweisen vermittelt werden, wurden die Seminare von in- und ausländischen Referenten durchgeführt. Die Personen, die an Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, sind hauptsächlich Landwirte (Selbstständige, Gehilfen oder Lohnarbeiter), die hauptberuflich landwirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Diese Ausbildungen ermöglichen den Erwerb neuer Qualifikationen oder die Verbesserungen der beruflichen Kenntnisse.

Ausbildung für Schüler und Jugendliche in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Das Weiterbildungshandbuch der DG für das 1. Halbjahr 2010

7.11. Lehrmethoden

1. ARBEITSAMT

Die Lehrmethoden gründen auf der Behandlung von praktischen Fällen und auf theoretischen Kursen, die von Ausbildern erteilt werden, die über eine Mindestberufserfahrung von 3 Jahren verfügen. Die Praktika ermöglichen eine direkte Einbeziehung ins gewählte Berufsmilieu.

2. MITTELSTÄNDISCHE AUS- UND WEITERBILDUNG (IAWM)

Die Lehrmethoden gründen auf der Behandlung von praktischen Fällen und auf theoretischen Kursen. Die Lehrpersonen in der Ausbildung des Mittelstandes, die die Allgemeinkenntnisse vermitteln, sind größtenteils auch im Unterrichtswesen beschäftigt; jene, die die Berufskenntnisse vermitteln, sind direkt mit der Berufswelt verbunden.

3. SCHULISCHE WEITERBILDUNG

Die Schulische Weiterbildung wendet eine Methode an, deren Eckpfeiler folgende sind :

- Anpassung an die Erfahrungen und Vorkenntnisse des Studierenden;
- Aufruf zur Teilnahme durch Auswertung der persönlichen Beiträge eines jeden;
- Verbindung zum konkreten Handeln durch Rollenspiele u.a.;
- Bestrebung, den Erfolg durch aufeinanderfolgende Lernprozesse zu gewährleisten;
- Funktionalität durch Koordinierung der vermittelten und verwendeten Techniken.

7.12. Lehrpersonal

Die beim Arbeitsamt, in der mittelständischen und in der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung tätigen Personen kommen zum allergrößten Teil aus der Berufswelt. Sie werden aufgrund ihrer Erfahrung und praktischen pädagogischen Kompetenz ausgewählt.

Jedes Institut für Schulische Weiterbildung verfügt über ein bestimmtes Stundenkapital, das ihm pro Schuljahr für die Organisation seiner Kurse zur Verfügung gestellt wird. Die überwältigende Mehrheit der Ausbilder kommt aus der Lehrerschaft des Sekundarunterrichts und ist nebenamtlich beschäftigt. Bei besonderen, sehr fachspezifischen Kursangeboten (wie zum Beispiel im IKT-Bereich) werden allerdings auch verstärkt Personen aus dem jeweiligen Berufsmilieu angeworben.

Die Institute für Schulische Weiterbildung waren bisher eigenständige Einrichtungen mit eigenem Schulleiter. Seit 2007-08 werden sie strukturell in die Sekundarschulen, in denen sie untergebracht sind, integriert. Lehrer mit unvollständigem Stundenplan können ihn gegebenenfalls in der Sekundarschule ergänzen.

7.13. Leistungsbeurteilung / Lernerfolg

Bei den vom Arbeitsamt durchgeführten Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen beinhaltet die Leistungsbeurteilung je nach gewählter Ausbildungsrichtung Prüfungen und/oder Arbeiten.

In der Aus- und Weiterbildung des Mittelstands findet bei den Lehrlingen eine ständige, formative Leistungsbeurteilung statt; am Ende seiner Lehre muss der Lehrling eine Prüfung bestehen. Je nach gewähltem Ausbildungszweig beinhalten die Meisterkurse und die Weiterbildungsmaßnahmen Prüfungen und/oder Arbeiten.

Die Leistungsbeurteilung in der Schulischen Weiterbildung ist normativ. Sie erfolgt im Laufe und vor allem am Ende der Ausbildung in der Form von klassischen (schriftlichen und auch oft mündlichen) Prüfungen. Das Bewertungsverfahren wurde im Jahr 2008 in der Grundausbildung für Lehrlinge vereinfacht.

7.14. Abschlusszeugnisse

1. ARBEITSAMT

Je nach gewählter Ausbildungsrichtung wird dem Studierenden ein Diplom, eine Bescheinigung oder ein Bildungsnachweis ausgestellt. In verschiedenen Fällen ist kein Abschlusszeugnis vorgesehen.

2. AUS- UND WEITERBILDUNG IM MITTELSTAND

Je nach Ausbildungszweig erhält der Studierende nach erfolgreicher Prüfung ein Diplom, eine Bescheinigung oder einen Nachweis. (Gesellenzeugnis, Meisterbrief). Diese Studien- und Ausbildungsabschlüsse sind von großer Bedeutung, da sie häufig die Zulassungsbescheinigungen für einen bestimmten Berufszweig darstellen.

3. SCHULISCHE WEITERBILDUNG

Eine Art Klassenrat entscheidet darüber, ob ein Kurs bzw. Lehrgang erfolgreich abgeschlossen wurde oder nicht und ob am Ende einer formellen, eventuell mehrjährigen Ausbildung ein offizielles Zeugnis ausgestellt wird, das in den vier folgenden Fällen dem Zeugnis einer Regelschule im Vollzeitsekundarunterricht (allerdings nur für das betreffende Fach) gleichgestellt werden kann :

- Diplom der technischen Sekundarkurse der Unterstufe (ISCED 2)
- Diplom der technischen Sekundarkurse der Oberstufe (ISCED 3)
- Brevet der berufsbildenden Sekundarkurse der Unterstufe (ISCED 2)
- Brevet der berufsbildenden Sekundarkurse der Oberstufe (ISCED 3)

Das Institut für Schulische Weiterbildung kann für die einzelnen Zwischenjahre vor dem Abschluss und für die Kurzlehrgänge außerdem noch folgende Bescheinigungen ausstellen :

- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Studienjahres,
- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurzlehrgangs,
- Schulbesuchsbescheinigung

4. LANDWIRTSCHAFTLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Schüler, die die Abschlussprüfungen am Ende einer Ausbildung zum Leiter eines landwirtschaftlichen Betriebs bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, dessen Muster vom Minister festgelegt wird. Der Minister versieht dieses Zeugnis mit seinem Sichtvermerk. Das Gleiche gilt für die Schüler, die die Befähigungsprüfungen am Ende einer Ausbildung zum Landwirt-Praktikantenausbilder bestanden haben.

Die Teilnehmer, die die Abschlussprüfung einer der Weiterbildungslehrgänge bestanden haben, d.h. diejenigen, die mindestens 50 % der Punkte in jedem Fach erzielt haben, erhalten ein Zeugnis, dessen Muster vom Minister festgelegt wird. Der Minister versieht dieses Zeugnis mit seinem Sichtvermerk.

7.15. Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs in den Beruf

Mit Ausnahme des Arbeitsamtes, zu dessen Aufgaben auch ausdrücklich die Berufsberatung gehört, gibt es keine Beratungsstellen, die sich speziell an Erwachsene richtet, die sich aus- bzw. weiterbilden lassen möchten.

7.16. Privates Bildungswesen

Neben den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die im Bereich der Aus- und Weiterbildung und Umschulung von Erwachsenen tätig sind (die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Stadt Eupen, das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen) und dem privatrechtlichen freien subventionierten Unterrichtswesen (FSUW), das ein von der DG zum größten Teil subventioniertes Institut für Schulische Weiterbildung in Sankt Vith unterhält, gibt es zahlreiche private Organisationen und Vereinigungen, die ebenfalls im Bereich der Volks- und Erwachsenenbildung tätig sind und mehr oder weniger regelmäßig Bildungsangebote machen. Die meisten dieser Organisationen sind im RVE, dem Rat für Volks- und Erwachsenenbildung vertreten. Die Kosten dieser Bildungsangebote werden in der Regel von den Teilnehmern finanziert oder zumindest mitfinanziert. Die Organisationen oder Vereinigungen erhalten seitens der *DG* pauschale Funktionssubventionen. Manche Organisationen erhalten auch Aufträge von der öffentlichen Hand und im Rahmen europäischer Förderprogramme.

Rat für Volks- und Erwachsenenbildung

Dekret zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

7.17. Statistische Daten

1. IAWM (Mittelständische Aus- und Weiterbildung) :

a) Lehrlingsausbildung und Gesellenzeugnisse

JAHR DER AUSBILDUNG	Anzahl Personen mit NEUEM LEHRVERTRAG	Anzahl LEHRLINGE INSGESAMT	Anzahl der erteilten GESELLENZEUGNISSE
2003-2004	321	647	197
2004-2005	270	663	190
2005-2006	269	721	190
2006-2007	339	745	207
2007-2008	296 (326 neue Verträge)	747	268
2008-2009	316 (342 neue Verträge)	751	/
2009-2010	346	763	/

Seit 2004 stieg die Zahl neu abgeschlossener Bildungsverträge um insgesamt 30%.

Im Geschlechtsverhältnis beträgt der Jungenanteil 73,50%, der der Mädchen 26,5%.

Das Durschnittsalter bei Antritt der Lehre ist 18,32 Jahre (16,6 Jahre in 2003)

b) Meisterkurse, Meisterbriefe und Seminare der Weiterbildung

JAHR DER AUSBILDUNG	Anzahl Teilnehmer an MEISTERKURSEN	Anzahl Stunden WEITERBILDUNG
2003-2004	206	2.848
2004-2005	184	2.616
2005-2006	184	2.601
2006-2007	231	2.842
2007-2008	166	
2008-2009	152	4.665
2009-2010	238	3.452

2. Berufliche Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft

2006-2007	Anzahl Veranstaltungen	Anzahl organisierten Stunden	Teilnehmerzahl
Studienversammlungen	104	284	1.192
Studientage	1	5	43
Führungen	27	63	327
Studienreisen	5	7 Tage	141
Kontakttage	1	3	51
Weiterbildungslehrgänge	1	21	12
Ausbilderlehrgänge für Betriebsleiter und für Praktikanten	3	247	35
TOTAL	142	623 St. + 7 Tage	1.802

Quelle : Ministerium der DG – Oktober 2008

3. INSTITUTE FÜR SCHULISCHE WEITERBILDUNG :

Anzahl Institute :

	GUW:	OSUW:	FSUW:	Insgesamt
2008-2009	3	1	1	5

Anzahl Kursteilnehmer in den fünf Instituten für Schulische Weiterbildung :

SCHULJAHR	GUW:	OSUW:	FSUW:	GESAMTZAHL
1989-1990	912	901	208	2021
1991-1992	1231	502	201	1934
1993-1994	1041	533	214	1788
1995-1996	1045	397	174	1616
1997-1998	1004	357	224	1586
1999-2000	1071	298	208	1577
2001-2002	1055	318	190	1563
2003-2004	993	315	170	1478
2005-2006	1005	303	186	1494
2007-2008	626	361	145	1132
2008-2009	652	356	141	1249
2009-2010	794	371	138	1303

Quelle: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Statistisches Jahrbuch der DG -2009-2010

8. LEHRPERSONAL UND ANDERES PERSONAL IM BILDUNGSBEREICH

Weitere Angaben in den folgenden Abschnitten.

8.1. Erstausbildung

Die Erstausbildung der Lehrer erfolgt in Pädagogischen Hochschulen und in Universitäten.

Die pädagogischen Hochschulen (früher ‚Normalschulen' genannt) sind Hochschulen , die eine Ausbildung auf der ISCED-5B-Ebene anbieten und auf das Unterrichten im Kindergarten (auch ‚Vorschule' genannt), in der Primarschule und in den drei ersten Jahren der Sekundarschule vorbereiten (traditionellerweise oft *Unterstufe* genannt). Sie bilden auch das Erziehungshilfspersonal aus. Die Lehrer der drei letzten Jahre der Sekundarschule (traditionellerweise oft *Oberstufe* genannt) und die Dozenten der Hochschule werden in der Regel in Universitäten und in anderen Hochschulen langer Studiendauer ausgebildet (ISCED-5A-Ebene). Die Lehrer der Kunstfächer werden an pädagogischen Hochschulen oder an Kunsthochschulen oder -akademien ausgebildet. Lehrer, die in Förderschulen arbeiten (siehe Kapitel 10), sind in ihrer Erstausausbildung nur in geringem Maße in der Förderschulpädagogik ausgebildet worden. Im Wesentlichen besteht diese Ausbildung aus einem Förderschulpraktikum, das z.B. jeder Anwärter auf ein Primarschullehrerdiplom absolvieren muss. Es gibt zwar einen Ministeriellen Erlass aus dem Jahre 1924, der die Gründung und die Anerkennung von Kursen zum Erhalt einer Lehrbefähigung für die Erziehung von Kindern in der Sonderschule regelt. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist der Besitz einer solchen Befähigung jedoch nicht obligatorische Voraussetzung, um in der Förderschule unterrichten zu dürfen. Es gibt jedoch spezielle Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer an Förderschulen. Eine solche Fortbildung, die bisher z.B. als Zusatzausbildung in enger Zusammenarbeit mit der Französischen Gemeinschaft in Belgien organisiert wurde und allen Lehrpersonen zugänglich war, die entweder in Förderschulen unterrichteten oder aber Kinder in Integrationsprojekten in der Regelschule betreuten, wird ab 2009 nunmehr auch an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeboten. Künftig werden die Lehrpersonen in Förderschulen über eine zertifizierte Ausbildung verfügen müssen. Hier greifen die Kooperationen mit Deutschland, aber auch insbesondere mit dem Kanton Schaffhausen in der Schweiz.

Für angehende Lehrer gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens lediglich eine Erstausbildung für Vorschullehrer (Kindergärtner) und für Primarschullehrer. Die Ausbildung der Sekundar- und Hochschullehrer wird nicht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angeboten. Lehrer der Sekundarschulen werden zum überwiegenden Teil in der Französischen Gemeinschaft ausgebildet. Lehrerkandidaten aus der DG werden dort nicht in ihrer Muttersprache ausgebildet, sondern in ihrer ersten Fremdsprache, Französisch. Dies ist für die meisten Studenten zwar eine zusätzliche Belastung, aber auch eine einmalige Chance, die Beherrschung der Zweitsprache zu festigen. Dennoch ist dieser Weg nicht ganz unproblematisch, denn wenn sie nach dem Studium in den deutschsprachigen Sekundarschulen eingestellt werden, beherrschen die Junglehrer oftmals die Fachterminologie teilweise nur sehr ungenügend in deutscher Sprache.

In diesem Kapitel über die Erstausbildung werden wir uns nur mit der Erstausbildung der Vorschullehrer und der Primarschullehrer befassen. Für alle Angaben zur Ausbildung der Sekundar- und Hochschullehrer verweisen wir auf die Ausführungen im Beitrag der Französischen Gemeinschaft Belgiens, weil die meisten von ihnen dort ausgebildet wurden.

8.1.1. Geschichtlicher Überblick

Ab 1830, Datum der Gründung des belgischen Staates, konnte jeder Erwachsene sich als Schulmeister niederlassen. Die Regierung des neuen belgischen Staates schränkte jedoch bald die Eröffnungsbedingungen für Schulen und den Zugang zum Lehrerberuf ein.

Das Gesetz von 1842 legte fest, dass man im Besitz eines Diploms sein musste, um im Gemeindeschulwesen ernannt werden zu können. Das Diplom musste von einer staatlichen Normalschule oder von einer anerkannten freien Schule ausgestellt worden sein. Im Jahre 1911 waren in Belgien lediglich 13 % der Primarschullehrer nicht diplomiert. Nach dem Ersten Weltkrieg wurden verschiedene Reformprojekte in Angriff genommen, da die Ausbildung der Primarschullehrer sich als unzufriedenstellend erwies.

In den fünfziger Jahren glich der Lehrplan der "Normalschule" (damals noch das Niveau der Sekundaroberstufe, ISCED 3) annähernd dem Lehrplan der drei letzten Klassen der klassischen Humaniora; der Lateinunterricht wurde durch Psychologie, Pädagogik und berufszentrierte Lerninhalte ersetzt.

Als Folge der belgischen Sprachgesetzgebung aus dem Jahr 1963 wurden in den sechziger und siebziger Jahren im deutschsprachigen Teil Belgiens zwei "Normalschulen" eröffnet (eine staatliche und eine freie subventionierte katholische), so dass die Ausbildung der Lehrer für die Grundschulen auch in der deutschen Muttersprache gewährleistet war. Diese beiden Hochschulen wurden bei der Gründung der *Autonomen Hochschule* im Jahre 2005 in den Fachbereich Bildungswissenschaften (Studienbereich *Lehramt*) zusammengeführt.

Im Verlauf der Jahre änderte sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Dauer der Erstausbildung mehrere Male: zunächst von 3 auf 4 Jahre nach dem Mittelschulabschluss; anschließend wurde es ein Hochschulstudium von zunächst einem, etwas später zwei und schließlich (ab dem Schuljahr 1984-85) drei Jahren nach dem Sekundarschulabschluss. Seit mehreren Jahren untersuchen auf Landesebene Arbeitsgruppen die Möglichkeiten einer bilateralen Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen (= die neue Bezeichnung für die frühere 'Normalschule' - siehe 6.2.).

8.1.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Am 21. Februar und am 27. Juni 2005 sind ein Sonderdekret und ein Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule in der DG verabschiedet worden. Diese neue Hochschule hat die beiden pädagogischen Hochschulen, die es seit den sechziger Jahren in der *DG* gibt (eine öffentlich-rechtliche und eine subventionierte katholische, in privater Trägerschaft), und die Krankenpflegeschule übernommen. Die Umstrukturierung unter Berücksichtigung der sogenannten Bologna-Normen stellt in diesem Prozess eine besondere Herausforderung dar.

Mittlerweile bietet die AHS auch Zusatzausbildungen an, die an Erstausbildungen im Hochschul- oder Universitätswesen anknüpfen und mit einem Studiennachweis abschließen.

8.1.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Die Organisation der Lehrerausbildung erfolgt noch in vielen Einzelaspekten gemäß den Bestimmungen der am 30. April 1957 durch Königlichen Erlass koordinierten Gesetze über das Normalschulwesen und mehrerer Königlichen Erlasse aus den siebziger und achtziger Jahren. Allerdings wurden diese Erlasse inzwischen durch die Regierung der DG wegen der besonderen Bedürfnisse der beiden hiesigen pädagogischen Hochschulen des öfteren angepasst.

Das wichtige *Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule*, die ab 2005-2006 an die Stelle der beiden Pädagogischen Hochschulen und der Krankenpflegeschule getreten ist, schafft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine eigene Grundlage für das Hochschulwesen.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

Gesetz über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens

Königlicher Erlass zur allgemeinen Regelung des Hochschulkurzstudiums mit vollem Lehrplan

Sonderdekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

8.1.4. Einrichtungen der Lehrerausbildung, Niveau und Ausbildungsmodelle

Die Ausbildung der Lehrer der Sekundarschulen erfolgt außerhalb der DG, üblicherweise in der Französischen Gemeinschaft. Die Lehrer der Sekundaroberstufe haben ein Fachstudium an der Universität absolviert (Master, ISCED 5A) und – bereits während der letzten Studiensemester sowie sehr oft auch noch nach Abschluss des Fachstudiums – eine Lehrerausbildung angeschlossen. Die Lehrer der Sekundarunterstufe werden an pädagogischen Hochschulen in der Französischen Gemeinschaft ausgebildet (Bachelor, ISCED 5B).

In der *DG* wird lediglich die Ausbildung der Vorschullehrer und der Primarschullehrer organisiert. Es handelt sich hierbei um eine nicht-universitäre Hochschulbildung (Bachelor, ISCED 5B); sie dauert drei Jahre und ist nach dem simultanen Modell aufgebaut. Die einzelnen Inhalte der Lehrerausbildung lassen sich den beiden Hauptkomponenten zuordnen :

- **Fachwissenschaftliche Ausbildung** – Diese umfasst das allgemeine und fachwissenschaftliche Studium und bezieht sich auf die Kenntnisse der künftigen Lehrer in ihrer künftigen Kindergartentätigkeit bzw. in ihren künftigen Unterrichtsfächern. Ziel dieser allgemein bildenden und fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist es, den Studierenden vertiefte Kenntnisse sowie eine gute Allgemeinbildung zu vermitteln.

- **Berufsbezogene Ausbildung** – Diese entspricht der theoretischen und praktischen Ausbildung, die sich spezifisch auf den Lehrerberuf im Kindergarten oder in der Primarschule bezieht. Neben Lehrveranstaltungen zu Schulgesetzgebung, Bildungsgeschichte und –soziologie, Psychologie, Pädagogik und Didaktik beinhaltet sie kürzere und im dritten Jahr auch längere und nicht vergütete Unterrichtspraktika. Diese Praktika werden von den jeweiligen Klassenlehrern supervisiert und sind Gegenstand regelmäßiger Evaluierungen durch die Dozenten der Lehrerbildungseinrichtung. Die berufsbezogene Ausbildung soll den künftigen Vorschul- und Primarschullehrern einen theoretischen und praktischen Einblick in ihren späteren Beruf vermitteln. Der Anteil der berufsbezogenen Ausbildung im Lehrerstudium liegt bei 72 % (130 von 180 ECTS-Punkten).

- **Zusatzausbildungen -** Die AHS bietet seit einigen Jahren eine Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung an. Diese Ausbildung richtet sich an alle, die über fachliche Kenntnisse verfügen und Jugendliche unterrichten möchten, aber keine pädagogischen Befähigungsnachweis besitzen sowie an alle, die schon seit einigen Jahren im Beruf tätig sind, denen aber das pädagogische Grundwissen fehlt. Die vollständige Ausbildung umfasst 180 Stunden und besteht aus drei aufeinander aufbauenden Modulen. Zudem bietet die AHS einen Zusatzstudiengang für diplomierte Kindergärtner/-innen, der dazu dient, in einem verkürzten Studiengang das Diplom des Primarschullehrers zu erwerben. Weitere Zusatzausbildungen werden in den Wahlfächern Französisch Fremdsprachendidaktik (10 ECTS), katholische Religion (6 ECTS), Moral (6 ECTS) und Förderpädagogik (wird von 4 ECTS auf 10 ECTS in 2010 erweiteert) und Mediothekswesen (10 ECTS) angeboten. Diese Wahlfächer werden ab diesem Studienjahr auf 10 ECTS erhöht und können auch von diplomierten Lehrpersonen im Rahmen einer Zusatzausbildung besucht werden. Diese Zusatzausbildungen berechtigen die Teilnehmer, die entsprechenden Fächer in der Grundschule zu unterrichten, beziehungsweise eine Mediothek in einer Sekundarschule zu führen..

In der DG gab es bis Juni 2005 zwei pädagogische Hochschulen. Am 1. Juli 2005 sind diese beiden pädagogischen Hochschulen und eine freie subventionierte Krankenpflegeschule geschlossen worden. Gleichzeitig ist eine neue Autonome Hochschule per Dekret vom 27. Juni 2005 geschaffen worden. Diese neue Hochschule organisiert Ausbildungen in den Fachbereichen Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften einerseits und Bildungswissenschaften andererseits (ausschließlich Lehramt Vorschule und Lehramt Primarschule); somit setzt sie die Arbeit der bisherigen drei Hochschulen in einer neuen Struktur fort.

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

Dekret über Massnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009

Sonderdekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

8.1.5. Zulassungsbedingungen

Die Lehrerausbildung ist den Inhabern eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder eines mit diesem Diplom gleichgestellten ausländischen Bildungsnachweises zugänglich.

8.1.6. Curricula, spezifische Kompetenzen, Spezialisierung

Seit dem akademischen Jahr 2006-2007 wird an der neuen, seit 2005 bestehenden *Autonomen Hochschule* in der Lehrerausbildung ein neuer Fächerkanon (mit Angaben zur vorgesehenen Ausbildungszeit und den entsprechenden ECTS-Kreditpunkten) angewandt, einer für die Kindergärtnerausbildung und einer für die Primarschullehrerausbildung.

Die Ausbildung umfasst einen allgemeinbildenden Teil (Deutsch, Französisch als erste Fremdsprache, Mathematik, Naturkunde, bildende Künste und Musikerziehung, Leibeserziehung, Geschichte, Geographie) für alle Studenten in der Lehrerausbildung, einen wissenschaftlichen, berufsorientierten Teil (Erziehungswissenschaften, Psychologie, Methodik, Didaktik, Einsatz audiovisueller Hilfsmittel und IKT, mündlicher Ausdruck), der auf die gewählte Abteilung (Vorschule oder Primarschule ausgerichtet ist, einen Teil mit Lehrstoff, der einen Einblick ins sozio-familiäre, kulturelle und ökonomische Umfeld ermöglicht (Erste Hilfe, Hygiene und Verkehrserziehung) und einen sehr praxisorientierten Teil, der hauptsächlich aus Modellstunden und Praktika in Kindergärten und/oder Primarschulen besteht.

Die Unterrichtsfächer verfolgen das Ziel, Grundkenntnisse in den Fächern zu festigen, welche die zukünftigen Lehrer unterrichten werden (mit besonderem Nachdruck auf die Fächer Muttersprache und Mathematik), das logische Denken zu entwickeln, den Studenten eine gründlichere Kenntnis der Institutionen Belgiens und der Europäischen Union sowie der Mechanismen der Gesellschaft und der Wirtschaft zu vermitteln und sie in verschiedene Veranstaltungen des kulturellen Lebens, in die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und in den Bereich der audiovisuellen Medien einzuführen.

Der berufliche Ausbildungsteil, auf die gewählte Abteilung zugeschnitten, ermöglicht einen Einblick in andere Schulebenen und Unterrichtsformen, u.a. in die nicht vom Studenten gewählte Grundschulebene (Kindergarten oder Primarschule), in den Sonderunterricht, in den Sekundarunterricht).

Das detaillierte Ausbildungsprogramm (Fächerkanon, vorgesehene Ausbildungszeit pro Fach, Zahl der entsprechenden ECTS-Kreditpunkte) kann unter folgenden Adressen auf der Website der *Autonomen Hochschule* eingesehen werden :

- für die Erstausbildung des Vorschullehrers :
  - http://www.ahs-dg.be/PortalData/13/Resources//Studienangebot_LK.xls
- für die Erstausbildung des Primarschullehrers :
  - http://www.ahs-dg.be/PortalData/13/Resources//Studienangebot_LP.xls

8.1.7. Leistungsbeurteilung, Abschlüsse

Jeder einzelne Hochschullehrer beurteilt die Leistungen der Studenten nach Kriterien, die er selber für sein Fach festlegt. In der Regel handelt es sich um normative Leistungsbeurteilungen. Die Praktika werden sowohl von den Hochschullehrern als auch von den Praktikumleitern beurteilt.

Neben der Bewertung der Jahresarbeit (inklusive der Praktika) fallen vor allem die Ergebnisse der Prüfungen ins Gewicht, die jedes Jahr in allen Fächern durchgeführt werden. Dazu werden zwei Prüfungssitzungen

organisiert, die erste muss spätestens am 15. Juli beendet sein, die zweite Sitzung muss nach dem 15. August stattfinden. Meistens wird sie Anfang September organisiert. Die Prüfungen sind schriftlich und/oder mündlich. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich, außer in der Krankenpflegerschule, wenn die Prüfung die Anwesenheit von Patienten oder Ratsuchende voraussetzt. Die im Verlauf des Jahres erteilten Noten können mit den Prüfungsbewertungen verrechnet werden, wenn dies ausdrücklich in der inneren Schulordnung so vorgesehen ist. Um ein Studienjahr erfolgreich zu beenden, muss der Student alle Einzelprüfungen mit mindestens 50 % der Punkte bestehen und im Gesamtergebnis sowie in der Studienabschlussarbeit 60 % erreichen. Jede Prüfung wird auf 20 Punkte bewertet und für die Endberechnung mit einem Koeffizienten multipliziert, der der durchschnittlichen Wochenstundenzahl für diese Fach entspricht. Jeder Student hat Anrecht auf zwei Prüfungssitzungen pro Jahr. Für jede Prüfungssitzung gibt es einen Prüfungsausschuss; jeder am Bildungsprozess der Studenten beteiligter Hochschullehrer ist stimmberechtigtes Mitglied. Auf Vorschlag des Schulträgers können auch auswärtige Personen beratende Mitglieder des Prüfungsausschusses sein.

Im dritten Studienjahr ist eine Studienabschlussarbeit zu schreiben. Zielsetzung : Die Studenten sollen sich relativ selbständig mit einem selbstgewählten Thema in Verbindung mit ihrer beruflichen Ausbildung auseinander setzen

Neben den Prüfungen und der Studienabschlussarbeit werden die praxisbezogenen Leistungen (Modellstunden und Praktika) bei der normativen Leistungsbeurteilung sehr stark in Betracht gezogen. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses können auch - im Rahmen der in der Schulordnung festgelegten Begrenzungen – die Ergebnisse der im Laufe des Jahres eingebrachten Studentenarbeiten berücksichtigt werden.

Aber auch die formative Evaluation hat ihren Platz an der Hochschule gefunden. Sie ermöglicht es sowohl den Hochschullehrern als auch den Studenten selber, sich ein besseres Bild über die persönliche Entwicklung des Studierenden zu machen. Sie wird zum Beispiel bei der - in der Lehrerausbildung sehr wichtigen – Beurteilung der pädagogischen Praxis und der Sprachbeherrschung, sowohl in Deutsch als auch in Französisch, angewandt: es werden nur die am Ende des Studienjahres erzielten Fortschritte beurteilt.

Am Ende eines jeden Studienjahres muss der Student Prüfungen bestehen, um in das nächste Jahr versetzt zu werden. Der Prüfungsverlauf wird durch eine Reihe verwaltungstechnischer und organisatorischer Maßnahmen bestimmt, die einzuhalten sind.

Es folgen die wichtigsten dieser Maßnahmen:

- pro Studienjahr sind zwei Prüfungssitzungen zu organisieren;
- kein Student darf mehr als zwei Mal während eines akademischen Jahren ein und dieselbe Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Hochschule ablegen;
- der Student legt, außer im Falle von höherer Gewalt, seine Prüfungen in allen Fächern in der ersten Sitzung ab;
- der Student hat vor dem Prüfungsausschuss bestanden, wenn er in jeder einzelnen Prüfung mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl und insgesamt 60 % der Punkte aller Prüfungen erzielt hat;
- ein Student kann nach Abschluss einer vollständigen ersten Prüfungssitzung vom Prüfungsausschuss in der zweiten Sitzung von jenen Prüfungen befreit werden, die er mit mindestens 60 % der Punkte bestanden hat;
- der Prüfungsausschuss kann dem Studenten, der das Studienjahr nicht bestanden hat, die Erlaubnis erteilen, die Resultate der mit mindestens 60 % bestandenen Prüfungen auf das folgende akademische Jahr zu übertragen. Der Student erhält eine Unterrichts- und Prüfungsbefreiung;

- der Prüfungsausschuss kann dem Studenten ferner erlauben, Ausbildungsaktivitäten des Studienjahres, das dem folgt, in dem er eingeschrieben ist, zu besuchen und die jeweiligen Prüfungen abzulegen.

Der Schulleiter führt immer den Vorsitz der Prüfungsausschüsse.

Der Student, der die Abschlussprüfung besteht, erhält das Lehrerdiplom. Zur Abschlussprüfung gehört neben der eigentlichen Prüfung in allen Fächern auch die Bewertung der Studienabschlussarbeit bzw. des Studienabschlussprojekts. Das Thema dieser Arbeit muss sich auf die Zielsetzung der Studien beziehen und vom Direktor der Hochschule genehmigt worden sein. Das Diplom wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den drei Mitgliedern des Endprüfungsausschusses unterzeichnet, die auch das Beratungsprotokoll unterschrieben haben. Es darf dem Studenten erst ausgehändigt werden, nachdem es auch vom Vertreter des Ministers unterschrieben und mit dem Siegel des Ministeriums versehen worden ist. Durch dieses Siegel erhält das Diplom die staatliche Anerkennung, auch in den beiden anderen Gemeinschaften des Landes. Das Diplom erwähnt die erworbene Berufsbezeichnung.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden in der Lehrerausbildung folgende Hochschuldiplome verliehen:

- das Diplom des Kindergärtners (oder Vorschullehrers)
- das Diplom des Primarschullehrers

Für den Erhalt der Lehrbefähigung, die ab 2009-10 als Zusatzausbildung an der AHS angeboten wird, erfolgt jeweils am Ende der drei aufeinander aufbauenden Module eine Prüfung. Die letzte Prüfung (die öffentliche Unterrichtsstunde) erfolgt vor dem Prüfungsausschuss. Die Ausbildung startet in der letzten Augustwoche und endet im April/Mai.

8.1.8. Alternative Ausbildungswege

Es gibt keine alternative Ausbildungswege in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

8.2. Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte

Für die Beschäftigungsbedingungen der Lehrkräfte sind die jeweiligen Schulträger verantwortlich. Schulträger subventionierter Schulen müssen allerdings, um Anrecht auf Gehalts- und Funktionssubventionen für ihre Schulen seitens der Dg zu haben, alle gesetzlichen und dekretalen Bestimmungen, die die Organisation des Bildungswesens und die Beschäftigungsbedingungen des Personals betreffen, beachten. Für diese Bestimmungen sind das Parlament und die Regierung der DG zuständig.

8.2.1. Geschichtlicher Überblick

Seit der Übertragung der Zuständigkeit für das Unterrichtswesen im Jahr 1989 vom Zentralstaat an die drei Gemeinschaften hat es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens keine nennenswerten Probleme bezüglich der sozialen Stellung des Lehrpersonals gegeben. Dies ist sicherlich auf ein Abkommen von 1990 zurückzuführen, das zwischen der Regierung und den Gewerkschaftsvertretern geschlossen wurde und das bis zum Jahre 1994 eine progressive Gehaltssteigerung für Vorschul- und Primarschullehrer sowie eine relative Absicherung der Arbeitsplätze in allen Schulebenen in Aussicht stellte. Diese Gehaltssteigerungen wurden dann auch 1995 beschlossen, konnten aber erst ab September 2000 verwirklicht werden.

Ab 1994 allerdings wurden die sozialen Spannungen erheblich stärker, da die Gemeinschaft - in schwieriger finanzieller Situation - sich stark steigenden Schülerzahlen gegenübersah, die unmittelbar mit der Schaffung zahlreicher neuen Stellen und somit steigenden Gehaltsmassen einhergingen. Es folgte eine Sparpolitik in den Jahren 1995 bis 1998 : das Stunden- beziehungsweise Stellenkapital, über das die Schulen verfügen

konnten, wurde reduziert und neue Dekrete zu seiner Berechnung verabschiedet. Allerdings wurde parallel zu diesen Maßnahmen ein sozialer Begleitplan verabschiedet, der während drei Jahren vergünstigte Bedingungen beim frühzeitigen Ausstieg der älteren Lehrpersonen aus dem Unterrichtswesen schuf (ab 55 Jahren), so dass trotz der Sparmaßnahmen kaum jüngere Lehramtsanwärter auf der Strecke geblieben sind.

Die Tendenz der Schülerzahlsteigerung hielt zwar global gesehen bis zum Schuljahr 2003-04 noch an, vor allem in den Sekundarschulen, deren Schülerzahlen jedoch nur noch bis zum Schuljahr 2007-08 weiter angestiegen sind. Diese Tendenz zur Schülerzahl steigerung ist aber auf Vorschulebene bereits seit 1996-97 umgeschlagen : dort sind die Zahlen stark rückläufig. In den Primarschulen ist dies seit 2002-03 der Fall, und in den Sekundarschulen sinkt die Gesamtschülerzahl seit dem Schuljahr 2008-2009.

Programmdekret 1996

8.2.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Nachdem 1998 ein Grundlagendekret (Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen) und 1999 ein Dekret über das Regelgrundschulwesen verabschiedet worden waren, wurde am 27. Juni 2005 das *Dekret zur Schaffung einer Autonomen Hochschule* verabschiedet. Diese Hochschule ersetzt ab 2005-2006 die drei Hochschulen, die es bisher in der DG gab. Das Dekret enthält u.a. ein neues Dienstrecht für die Personalmitglieder der Hochschule sowie Übergangsbestimmungen, die während einer Periode von 4 Jahren das Stellenkapital der bisherigen drei Hochschulen insgesamt absichert. Der eigentliche Personalbedarf unter Berücksichtigung der im Dekret festgelegten neuen Aufgaben der Hochschule muss erst noch ermittelt werden.

Ein Dekret über die Förderpädagogik ist am 11. Mai 2009 verabschiedet worden und regelt nunmehr die Frage, wie die Schüler mit einer Behinderung oder auch die Schüler mit besonderem Förderbedarf besser als bisher in die Regelschule integriert werden können. Dieses Dekret sowie das seit einiger Zeit geplante neue Dekret über die Sekundarschule dürften auch Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Lehrer haben. Klassen mit Integrationskindern in den Regelschulen erhalten stundenweise zusätzliche Personalhilfe. Auch werden verstärkt Weiterbildungsmaßnahmen auf diesem Gebiet angeboten.

Ab Mai 2007 ist eine Reform des Auswahlverfahrens für das Amt des Sekundarschulleiters in Kraft getreten. Statt einer definitiven Ernennung, die in Zukunft erst nach dem 50. Lebensjahr möglich ist, ist ein zeitlich unbefristetes Mandat vorgesehen. Wegen der stetig wachsenden Herausforderungen im Bereich des Schulmanagements wird eine besondere Fachausbildung zur Voraussetzung gemacht. Schulleiter im Dienst, die diese Fachausbildung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich absolvieren, werden – falls sie noch nicht definitiv ernannt sind - das Amt des Schulleiters nicht länger ausüben können. Falls sie jedoch bereits definitiv ernannt bzw. – im FSUW - vom Schulträger bezeichnet worden sind, werden sie nicht von der bedeutenden Gehaltsaufbesserung profitieren können, die zeitgleich mit dem neuen Verfahren für die Rekrutierung der Sekundarschulleiter eingeführt worden ist.

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007

8.2.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Zu den gesetzlichen Bestimmungen, die die Arbeitsbedingungen der Lehrer ganz wesentlich beeinflussen, gehören sicherlich die auf sie anwendbaren Personalstatute.

Es gibt solch bindende Personalstatute

- für das Personal der früheren Staatsschulen, d.h. der heutigen Gemeinschaftsschulen (GUW) : der Königlicher Erlass vom 22.März 1969, in dem u.a. 2006, 2007 und 2008 mehrere punktuelle Änderungen vorgenommen worden sind;

- für das Personal der freien subventionierten Schulen und der freien subventionierten PMS-Zentren (FSUW) : Dekret vom 14. Dezember 1998, das in der Zwischenzeit ebenfalls mehrfach abgeändert wurde;

- für das Personal der Gemeindeschulen, die in der DG rund 75 % aller Vor- und Primarschüler betreuen, und ihr PMS -Zentrum (OSUW) : Dekret vom 29. März 2004, so wie es mehrfach abgeändert wurde;

- für das Personal der neuen Hochschule, die nach der Schließung der drei bisher tätigen Hochschulen ab Juli 2005 ihre Tätigkeit aufgenommen hat : Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule.

Die Arbeitsbedingungen der Lehrer werden jedoch nicht nur von den Personalstatuten und den darauf fußenden Ausführungserlassen der Regierung bestimmt, sondern auch ganz wesentlich

- vom Grundlagendekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen sowie

- vom *Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen*.

Zu erwähnen ist auch das am 11. Mai 2009 verabschiedete Dekret über die Förderpädagogik.

Dekret zur Aufwertung des Lehrerberufs

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006

Königlicher Erlass zur Festlegung des Personalstatuts im staatlichen nichtuniversitären Bildungswesen, in den angegliederten Internaten und im Inspektionsdienst, deren Mitglieder mit der Schulaufsicht betraut sind

8.2.4. Bedarfsplanung

Das Phänomen des akuten Lehrermangels ist erst in den letzten Jahren sporadisch aber dennoch verstärkt aufgetreten. Eine systematisch durchgeführte Bedarfsplanung, bei der – pro Schulebene und pro Unterrichtsfach – zum Beispiel die Altersstruktur der Lehrerschaft pro Tranche von fünf oder zehn Jahren erfasst wird oder die Abwanderung so mancher Junglehrer in andere Berufssparten oder ins benachbarte Ausland genauer analysiert wird, ist bisher noch nicht bekannt oder veröffentlicht worden.

8.2.5. Zugang zum Beruf

Für die Personalbezeichnungen und -ernennungen sind zentral die jeweiligen Schulträger zuständig.

- In den GUW -Schulen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden, erfolgen sie zentral im Ministerium der DG.

- In den FSUW -Schulen des katholischen freien subventionierten Unterrichtswesens werden Personalentscheidungen ebenfalls zentral getroffen, allerdings nicht im Ministerium, sondern von der privatrechtlichen Trägerschaft dieser Schulen, einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG), die als Arbeitgeber die Lehrer mittels eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags einstellt.

- In den OSUW -Schulen der neun Gemeinden im deutschen Sprachgebiet sind die Gemeindekollegien, die früheren Bürgermeister- und Schöffenkollegien, und letztlich die Gemeinderäte zuständig.

In allen drei Schulnetzen werden die Lehrer zu Beginn ihrer Laufbahn immer zeitweilig eingestellt, d.h. - wenn es sich um eine offene oder neu geschaffene Stelle handelt - bis spätestens zum 30. Juni, dem letzten Schultag vor den Sommerferien, oder aber für die Dauer einer Vertretung im Laufe eines Schuljahres ebenfalls bis spätestens zum 30. Juni.

Wenn die Lehrer auch im folgenden Schuljahr beschäftigt werden möchten, mussten sie bisher jedes Jahr im Frühjahr ihre Kandidatur beim zuständigen Schulträger einreichen. Diese Kandidaturen werden in zentral geführten Listen des Schulträgers eingetragen. Die Auswahl der Kandidaten durch den Schulträger erfolgt nach Regeln, die in den jeweiligen Personalstatuten festgelegt sind.

Es war bisher keine Seltenheit, dass ein Lehrer 10 Jahre lang und noch länger nur zeitweilig beschäftigt werden konnte, jedes Jahr nur bis zum 30. Juni, und in der Hoffnung leben musste, dass seine erneute Kandidatur auch im folgenden Schuljahr ab dem 1. September berücksichtigt wurde. Nach drei Jahren erfüllte er zwar normalerweise alle Bedingungen, um in einer Lehrerstelle definitiv ernannt, beziehungsweise – im *FSUW* – vertraglich fest eingestellt werden zu können. Dies kann allerdings nur in offenen, *vakanten* Stellen ohne Titular geschehen, d.h. in Stellen, die nicht mehr oder noch nicht definitiv besetzt sind. Auch wenn dieser Titular sich während mehrerer Jahre aus seinem Amt beurlauben lässt, wird seine Stelle nicht automatisch *vakant* erklärt; sie kann daher nur zeitweilig besetzt werden, entweder bis der Titular seine Stelle wieder einnimmt, bis die Stelle nach der Demission oder Pensionierung des Titulars *vakant* erklärt und wieder definitiv besetzt werden kann oder bis der Titular es – nach Ablauf der maximalen Urlaubsdauer, die es in einigen Urlaubsformen sehr wohl gibt (2,5, 6 oder 10 Jahre) – versäumt, seinen Dienst wieder anzutreten, was einer Demission gleich kommt. Neu ab 2007-2008 ist, dass die Zeitweiligen, die mehr als 720 Diensttage aufweisen können, als vorrangig gelten und nicht mehr wie bisher jedes Jahr eine neue Kandidatur einreichen müssen. Auch sind ihnen nicht mehr bestimmte Urlaubsformen verwehrt, die bisher nur definitiv ernannten beziehungsweise eingestellten Personalmitgliedern vorbehalten waren.

Ein Königlicher Erlass aus dem Jahre 1968 bestimmt und klassiert die Anwerbungs-, Auswahl- und Beförderungsämter im staatlichen Schulwesen, dessen Nachfolger in der *DG* seit 1989 das Gemeinschaftsunterrichtswesen ist. Diese Ämter gelten im Allgemeinen auch im subventionierten Schulwesen.

In Königlichen und ministeriellen Erlassen aus dem Jahre 1969 werden für die einzelnen Ämter die erforderlichen Befähigungsnachweise und eventuell besondere Qualifikationen (*spezifische Titel*) festgelegt, die Lehrer vorweisen müssen, wenn sie Zugang zum Lehrerberuf haben möchten. Diese Nachweise und Qualifikationen gelten im Allgemeinen auch im subventionierten Schulwesen. Noch bestehende Unterschiede zwischen den Schulnetzen werden zurzeit ausgeräumt.

Die Anwerbung, die Bezeichnung und Ernennung, beziehungsweise die Einstellung auf privatrechtlicher Vertragsbasis im freien subventionierten Unterrichtswesen erfolgen nach den Regeln, die im Personalstatut des jeweiligen Netzes festgelegt sind (siehe 8.2.3.) und die in den drei Netzen ziemlich ähnlich sind und durch Abänderungen der jeweiligen Dekrete in den letzten Jahren immer mehr einander angeglichen werden.

Die Anwerbungsämter sind :

- In der Vorschule : Kindergärtner (auch Vorschullehrer genannt)

- In der Primarschule : Primarschullehrer, Religionslehrer, Morallehrer, Lehrer für Fachkurse (für Sport, Handarbeit oder erste Fremdsprache).

- In der Unter- und in der Oberstufe des Sekundarunterrichts : Lehrer für allgemein bildende Kurse, Lehrer für Altsprachen, Lehrer für Fachkurse (Sport, Musik, Zeichnen), Lehrer für technische Kurse, Lehrer für Berufspraxis, Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis, Religionslehrer, Morallehrer.

- In der Hochschule : Lehrer für allgemeinbildende Kurse, Lehrer für Psychologie, Pädagogik und Methodologie, Lehrer für Fachkurse, Lehrer für technische Kurse, Lehrer für Berufspraxis, Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis, Religionslehrer, Morallehrer, Lehrer für Kunstfächer.

Die Regierung erwägt, in Zukunft das System der erforderlichen Befähigungsnachweise flexibler zu gestalten.

Personalmitglieder, deren erforderlicher Befähigungsnachweis nicht in deutscher Sprache erworben wurde und die ihr Abschlusszeugnis der Sekundarschule nicht in deutscher Sprache erworben haben, müssen eine Prüfung über die gründliche Kenntnis der deutschen Sprache bestehen, bevor sie definitiv ernannt werden können. Fremdsprachenlehrer brauchen allerdings nur den Nachweis der *ausreichenden* Kenntnis der deutschen Sprache zu erbringen.

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren

Königlicher Erlass zur Festlegung des Personalstatuts im staatlichen nichtuniversitären Bildungswesen, in den angegliederten Internaten und im Inspektionsdienst, deren Mitglieder mit der Schulaufsicht betraut sind

8.2.6. Beruflicher Status

Sicherheit des Arbeitsplatzes

In Belgien haben die Lehrer der Gemeinschaftsschulen (GUW) (bis 1989 *Staatsschulen*) Beamtenstatus. Obschon dies grundsätzlich nicht für die in den subventionierten Schulen beschäftigten Lehrer zutrifft, genießen auch sie als Angestellte einen vergleichbaren Status, der ihnen gleichwertige Garantien gibt. Dies gilt in der DG sowohl für die Lehrer, die in den subventionierten öffentlich-rechtlichen Schulen der Gemeinden angestellt sind, als auch für die Lehrer, die in den subventionierten privatrechtlichen *freien* katholischen Schulen auf Vertragsbasis eingestellt sind.

Die Sicherheit des Arbeitsplatzes (siehe auch 8.2.5.) eines definitiv ernannten bzw. vertraglich definitiv eingestellten Lehrers ist relativ groß, auch wenn z.B. aufgrund stark rückläufiger Schülerzahlen Unterrichtsstunden oder sogar ganze Lehrerstellen abgebaut werden müssen. Der Anteil an Lehrpersonen ohne defintive Ernennung (die sogenannten Zeitweiligen) ist in fast allen Schulen relativ groß und der Stellen- oder Stundenabbau betrifft zunächst immer sie.

Personalstatut

Der Königliche Erlass vom 22. März 1969 legt das Personalstatut für die Personalmitglieder der Staatsschulen, der heutigen Gemeinschaftsschulen (*GUW*), fest.

Davon ausgehend ist - allerdings erst am 14. Dezember 1998 - im PDG per Dekret ein Personalstatut für die Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens (FSUW) und der freien subventionierten PMS -Zentren verabschiedet worden. Ebenso wurde dann am 29. März 2004 ein Personalstatut für die Personalmitglieder der Schulen des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens (OSUW) verabschiedet. Zu diesem letzeren Netz gehören die meisten Grundschulen in der *DG* und ein Institut für Schulische Weiterbildung, aber keine Sekundarschule, keine Sonderschule, keine Hochschule.

Die Personalstatute legen die Zugangsbedingungen und -regeln für die Anwerbungsämter, die Auswahlämter und die Beförderungsämter fest ebenso wie die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um zeitweilig bezeichnet oder definitiv ernannt, bzw. eingestellt werden zu können. Sie enthalten Bestimmungen über grundlegende Verpflichtungen, wichtige Unvereinbarkeiten, das endgültige Ausscheiden aus dem Amt, die vorsorgliche vorübergehende Amtsenthebung und eine Disziplinarordnung.

Auch sehen sie die Einsetzung einer Einspruchskammer und - im *OSUW* und im *FSUW* - einer paritätischen Kommission vor und legen deren Aufgaben fest.

Die Pflichten, die in den drei Personalstatuten angeführt werden, sind sehr ähnlich :

- die Personalmitglieder vertreten unter allen Umständen, wo sie ihr Amt ausüben, ständig die Belange des Unterrichtswesens, in dem sie tätig sind, und - im GUW - auch die Interessen des Staates bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

- In der Ausübung ihres Amtes erfüllen sie persönlich und gewissenhaft die ihnen durch Gesetz und Dekret und - im OSUW und im FSUW - durch die ergänzenden Bestimmungen der zuständigen paritätischen Kommissionen auferlegten Verpflichtungen.

- Im Rahmen der Verpflichtungen, die sich - im *GUW* und im *OSUW* - aus dem Bezeichnungs- bzw. Ernennungsakt und - im *FSUW* - durch die Arbeitsordnung und aus dem privatrechtlichen Einstellungsvertrag ergeben, erbringen sie die Leistungen, die für eine korrekte Arbeitsweise der Schulen, in denen sie tätig sind, erforderlich sind.

- Sie dürfen die Ausübung ihres Amtes nicht ohne vorherige Erlaubnis aussetzen.

- Sie sind zu völlig korrektem Verhalten verpflichtet sowohl in ihren dienstlichen Beziehungen als auch im Umgang mit der Öffentlichkeit, dem Schulpersonal, den Schülern und den Eltern der Schüler.

- Sie helfen einander, insofern die Belange der Unterrichtseinrichtung es erfordern, und vermeiden alles, was die Ehre und Würde ihres Amtes beeinträchtigen kann.

- Sie dürfen die Schüler nicht für politische, kommerzielle und - im *GUW* und im *OSUW* - für religiöse, philosophische und ideologische Propaganda benutzen, noch sie einer solchen Propaganda aussetzen.

- Im *GUW* sind die Lehrer in der Ausübung ihres Amtes gemäß Artikel 24, §1 der Verfassung verpflichtet, die Prinzipien der Neutralität des staatlichen Unterrichtswesens zu beachten.

- Die Lehrer dürfen keine ihnen aufgrund ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten mit vertraulichem Charakter bekannt machen.

- Es ist ihnen untersagt, direkt oder über eine Mittelsperson Zuwendungen, Geschenke, Belohnungen oder irgendwelche Vorteile aufgrund ihres Amtes zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen, selbst wenn dies außerhalb ihres Amtes geschieht.

Die Nichteinhaltung der Pflichten wird mit Ordnungsstrafen geahndet.

Dekret zur Aufwertung des Lehrerberufs

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren

Dekret über Massnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009

Dekret über Massnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006

Königlicher Erlass zur Festlegung des Personalstatuts im staatlichen nichtuniversitären Bildungswesen, in den angegliederten Internaten und im Inspektionsdienst, deren Mitglieder mit der Schulaufsicht betraut sind

8.2.7. Vertretungen

Im Falle der Abwesenheit eines Lehrers ist die Einstellung eines Ersatzlehrers und seine Finanzierung durch die Gemeinschaft ab dem ersten Tag der Abwesenheit nur zulässig, wenn die Abwesenheit entweder auf eine Krankmeldung von mindestens 6 Arbeitstagen (seit dem 1. September 2003; vorher : mindestens 10 Arbeitstage), oder aber auf einen begründeten und genehmigten Antrag auf Beurlaubung zurückzuführen ist, wobei die Urlaube aus persönlichen oder familienbedingten Gründen, die nur einen oder wenige Tage betreffen, ausgeschlossen sind. Bei der Auswahl der Ersatzlehrer müssen die statutarischen Vorrangsregeln berücksichtigt werden. In den subventionierten Schulen gilt diese Verpflichtung nur für längere Vertretungen ab 15 Wochen.

In einklassigen Kindergärten und Primarschulen darf ein Lehrer auch bei einer Abwesenheit von nur einem Tag durch einen Ersatzlehrer ersetzt werden.

Liegt die Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit unter 6 Tagen, darf kein Ersatzlehrer neu bezeichnet bzw. eingestellt werden. In diesem Fall muss der Schulleiter gemäß seinem Auftrag schulinterne Lösungen finden, die gewährleisten, dass der Unterricht weitestgehend erteilt wird. Zu diesen schulinternen Lösungen gehören :

- eine Umverteilung der einzelnen Fächer unter der vorhandenen Lehrerschaft (eher selten wegen des allzu großen Aufwandes);
- der Einsatz mehrerer Lehrerkollegen, die jeweils einige (unbezahlte) Zusatzstunden erteilen, wenn eben möglich in den Fächern, die der abwesende Kollege zu erteilen hat;
- Klassenzusammenlegungen, insofern die Klassenräume dies ermöglichen; z.B. übernehmen zwei Fachkollegen des abwesenden Lehrers jeweils einen Teil der Schüler;
- beaufsichtigtes Lernen.

Wenn sie damit einverstanden sind, können Lehrer in begrenztem Maße (d.h. für höchstens 1/3 eines vollständigen Stundenplanes) und zu einem sehr ungünstigen Stundentarif bezeichnet bzw. eingestellt werden, um Zusatzstunden zu übernehmen, die über die Stundenzahl hinausgehen, für die sie vorher eingestellt bzw. bezeichnet worden sind.

Ein Dekret vom 25. Juni 2001 enthält einige Sondermaßnahmen, die es im Falle nachgewiesenen Lehrermangels ermöglichen, dass die Anzahl der Überstunden nicht mehr wie im Normalfall auf einem Drittel des vollständigen Stundenplanes begrenzt ist, dass diese Überstunden zum normalen Stundentarif laut Gehaltsbarema des Lehrers bezahlt werden (und nicht - wie im Normalfall - zu einem meist viel niedrigeren Tarif) und dass auch beurlaubte Lehrer und Jungpensionierte zwischen 60 und 65 Jahren auf freiwilliger Basis als Ersatzlehrer rekrutiert werden können.

Ein Dekret vom 22. Juni 1993 gibt die Möglichkeit, im GUW einen Personalpool zu schaffen, in dem Lehrer, die bereits seit vielen Jahren immer nur zeitweilige Vertretungen haben machen können, definitiv ernannt werden können, ohne dass es vorerst *vakante* Stellen in Schulen gibt.

Dekret zur Schaffung eines Personalpools für das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen

Dekret über besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Lehrämtern und über die Anpassung des Besoldungsstatuts

Dekret über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003

Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 5.2.1996 über die Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit ...

8.2.8. Unterstützungsangebote für Lehrkräfte

Bis vor kurzem waren für Junglehrer keine besonderen Unterstützungsmaßnahmen in den Regeltexten vorgesehen, z.B. in der Form eines reduzierten Stundenplanes am Anfang der Lehrerlaufbahn oder einer Begleitung durch einen erfahrenen Lehrer). Letzteres wird allerdings in einem Dekret vom 6. Juni 2005 durch die Schaffung einer neuen Vorruhestandsregelung, des sogenannten *Pädagogischen Viertel-Vorruhestands*, ermöglicht. Diese Regelung sieht vor, dass ein Lehrer ab 55 Jahren bei einem auf 80 % reduzierten Gehalt noch einen halben Stundenplan unterrichtet (50 %) und dazu für weitere 25 % der Zeit seiner Schule für Verwaltungs- und/oder pädagogische Aufgaben zur Verfügung steht (z.B. für Nachhilfestunden und/oder für die Begleitung von Junglehrern (Mentoring)).

Nicht nur die jüngeren, sondern auch die anderen Lehrer können bei der Ausübung ihres Berufes auf Schwierigkeiten verschiedener Art stoßen, die nur durch den Einsatz besonderer Unterstützungsmaßnahmen behoben werden können.

In den Grund- und Sekundarschulen besteht die Möglichkeit, sich durch bestimmte Personen beraten und helfen zu lassen.

- Wenn wegen des beruflichen Stresses persönliche Probleme - auch im Umgang mit Schülern - auftreten, die eine psychologische Betreuung erfordern, wenden sich die Lehrer manchmal an ihren Schulleiter. Wenn dieser nicht helfen kann oder wenn eine spezifischere psychologische Betreuung erforderlich scheint, empfiehlt er, den Psychologen des PMS -Zentrums aufzusuchen; dieser wird versuchen, mit Hilfe des Lehrers (und eventuell des Schulleiters) Wege zur Verbesserung der Lage zu finden : Ratschläge, Teilnahme an den Klassenräten, um die Probleme besser erfassen und analysieren zu können, Interventionen bei den Schülern (individuell oder im Gruppen- oder auch Klassenverband), Kontaktaufnahme mit den Eltern der Schüler,. Diese Interventionen des *PMS*-Zentrums gehören zu ihrem normalen Arbeitsauftrag in den Schulen. Sie sind - genau so wie die Lehrerberatung - kostenlos.

- Wenn die Lehrer der Grund- und Sekundarschulen Konflikte haben, bei denen Schüler impliziert sind, wenden sie sich gewöhnlich an die Aufseher-Erzieher, an den Schulleiter oder auch - in größeren Schulen - an den Unterdirektor der Schule. Einen Mediator gibt es bisher noch nicht in der DG. Es wird versucht, das Problem schulintern mit Hilfe der Kollegen in den Klassenräten zu lösen, bei denen die Probleme analysiert und besprochen werden. Auch kann das *PMS*-Team zu Rate gezogen und Kontakt mit den Eltern der Problemschüler aufgenommen werden.

- Wenn sie beim Unterrichten Probleme pädagogischer Natur haben, kommt es oft vor, dass die Lehrer versuchen, sie zu verdrängen oder zu verstecken, was aber die Probleme nur noch verschlimmern wird und sie darunter noch mehr leiden lässt. In solchen Fällen sind konfliktuelle Situationen durch unzufriedene Schüler, Eltern, Schulleiter vorprogrammiert. Um solchen Entwicklungen vorzubeugen, ist es besser sich sogleich bei den ersten Symptomen oder Problemen bei Kollegen ihres Vertrauens und auch beim Schulleiter beraten zu lassen. Spezielle 'Vertrauenslehrer' sind allerdings nicht im Regelwerk vorgesehen.

- Wenn das Problem pädagogischer Natur besonders groß ist, besteht die beste Lösung darin, dass der Schulleiter den Besuch eines Mitglieds der Pädagogischen Inspektion und Beratung beantragt, die das Ministerium seit 1995 eingerichtet hat. Ein *Pädagogischer Inspektor* wird den Lehrer so gut wie möglich - und selbstverständlich kostenlos - beraten. Wenn das Problem jedoch - vor allem in der Sekundarschule - eher ein Problem des Unterrichtsinhalts, des Lehrstoffs, des Lehrplans, der dem Fach eigenen Unterrichtsmethodik und Didaktik ist, ist es eher angebracht, einen Fachinspektor zu Rate zu ziehen. Aufgrund der geringen Anzahl Sekundarschulen (9) in der DG, hat das Ministerium keinen eigenen Fachinspektionsdienst eingerichtet, sondern ein Kooperationsabkommen mit dem zuständigen Ministerium der Französischen Gemeinschaft abgeschlossen, das vorsieht, dass deren Fachinspektoren auf Anfrage der GUW -Schulen und mit Einverständnis des Ministeriums Fachinspektionen durchführen und den Lehrern beratend zur Seite stehen.

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005

8.2.9. Leistungsbeurteilung

In den Schulen des GUW unterliegt jeder einzelne Lehrer ebenso wie jedes andere Personalmitglied einer individuellen internen Evaluation. Durch die Verabschiedung eines Personalstatuts im OSUW (Dekret vom 29. März 2004) und durch eine Änderung im Jahre 2006 des Personalstatuts für das FSUW aus dem Jahr 1998 ist eine interne Evaluation des Personals durch den Schulleiter inzwischen auch in den Gemeindeschulen und den privaten subventionierten katholischen Schulen vorgesehen.

Es ist zu unterscheiden zwischen zeitweilig bezeichneten Lehrern und Lehrern mit definitiver Ernennung.

a) Für jeden zeitweilig bezeichneten Lehrer

- erstellt der Schulleiter spätestens am 30. April eines jeden Schuljahres (bzw. jeden zweiten Schuljahres, falls der Lehrer bereits seit mehreren Dienstjahren tätig ist) einen **Beurteilungsbericht** über die Art und Weise, wie der Lehrer seinen Auftrag erfüllt hat. Der Beurteilungsbericht schließt mit einem der fünf folgenden Vermerke: *ungenügend*, *mangelhaft, ausreichend, gut* oder *sehr gut*.

- Wenn der Beurteilungsbericht des Schulleiters mit dem Vermerk *ungenügend* abschließt, und solange kein besserer Bericht vorliegt, kann der zeitweilig bezeichnete Lehrer zwar nochmals zeitweilig bezeichnet werden, nicht aber definitiv ernannt werden. Auch verliert er sein eventuelles Vorzugsrecht für eine erneute zeitweilige Bezeichnung fürs nächste Schuljahr.

- Jeder Beurteilungsbericht des Schulleiters wird dem Lehrer zur Unterschrift vorgelegt und der Personalakte hinzugefügt. Mittels einer Kündigungsfrist von 15 Tagen kann ein zeitweilig bezeichneter Lehrer auf begründeten Vorschlag des Schulleiters entlassen werden. In diesem Fall hat der Lehrer die Möglichkeit, Einspruch zu erheben und sich vor einer Einspruchskammer zu verteidigen.

b) Die Evaluation der definitiv ernannten Lehrer erfolgt ebenfalls intern durch den Schulleiter.

- Der Schulleiter kann auch für jeden definitiv ernannten bzw. angestellten Lehrer einen Bewertungsbericht erstellen, der mit einem der fünf folgenden Vermerke schließt: *ungenügend*, *mangelhaft, ausreichend, gut* oder *sehr gut*. Wenn der Vermerk *ungenügend* zuerteilt wird, muss eine ausführliche Kritik als Begründung hinzugefügt werden. In diesem Fall muss der Schulleiter das Personalmitglied im folgenden Schuljahr erneut bewerten. Wenn der Bewertungsvermerk *ungenügend* zwei Jahre hintereinander nach seiner ersten Zuerteilung beibehalten wird, so gilt dies als erwiesene berufliche Unfähigkeit und hat die definitive Beendigung der Amtsausübung bzw. der Anstellung zur Folge.

- Der Bewertungsbericht wird vom betreffenden Lehrer unterschrieben. Der Lehrer hat die Möglichkeit anzugeben, dass er nicht mit dem Bewertungsvermerk einverstanden ist, und kann die Gründe dafür angeben. Liegt dieser Fall vor, entscheidet der Schulleiter, ob er den Bewertungsvermerk beibehält, ob er einen anderen Vermerk zuerkennt oder ob er die beigefügte schriftliche Kritik abändert. Ist der Lehrer mit dem Beschluss nicht einverstanden, kann er Einspruch anmelden. Eine Einspruchskammer gibt – nach Anhörung – ein Gutachten ab und der Schulträger (im Falle der GUW-Schulen der Minister) entscheidet dann in letzter Instanz über den Bewertungsvermerk.

- Im Hinblick auf die Erstellung eines Bewertungsberichts führt der Schulleiter im GUW für jedes Personalmitglied mit definitiver Ernennung einen **Personalbogen**, in den in kurzer Analyse sowohl günstige Fakten als auch ungünstige Fakten kurz nach dem Zeitpunkt, in dem sie sich ereignet haben, eingetragen werden können. Der betreffende Lehrer unterzeichnet und datiert jeden Vermerk und hat die Möglichkeit, eine schriftliche Reklamation gegen die Eintragung eines Vermerks dem Personalbogen beifügen zu lassen.

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule

Dekret über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006

Königlicher Erlass zur Festlegung des Personalstatuts im staatlichen nichtuniversitären Bildungswesen, in den angegliederten Internaten und im Inspektionsdienst, deren Mitglieder mit der Schulaufsicht betraut sind

8.2.10. Lehrerfortbildung

Die Lehrerfortbildung spielte schon im Schulpaktgesetz von 1959 eine wesentliche Rolle, galt es doch damals, die pädagogische Freiheit der einzelnen Netze zu garantieren. Fast alle Fortbildungsveranstaltungen wurden netzintern organisiert und waren jahrzehntelang ausschließlich den Lehrpersonen des jeweiligen *Netzes* zugänglich. In den siebziger Jahren organisierten und leiteten fachkundige Inspektoren zahlreiche Weiterbildungstagungen im Sekundarschulbereich, nachdem 1971 in einem neuen Gesetz über die allgemeine Struktur und die Organisation der Sekundarschulen besonderer Nachdruck auf die Bedeutung und die Zielsetzung der Fort- und Weiterbildung gelegt worden war.

Ende der siebziger Jahre wurde ein Gesetz verabschiedet, das den Bestimmungen des Schulpaktes über die pädagogische Freiheit der *Netze* neues Leben einhauchte: ab diesem Zeitpunkt konnten die Unterrichtsnetze eine bestimmte Anzahl Lehrpersonen freistellen, die sich ausschließlich mit der Ausarbeitung von Lehrplänen, mit der Organisation von Fortbildungsveranstaltungen usw. befassen sollten.

1984 wurde durch ministerielles Rundschreiben erlaubt, dass Grundschullehrer an bis zu 10 Schultagen in einem Schuljahr an Fort- und Weiterbildungstagungen teilnehmen durften. Die Teilnahme an solchen Tagungen ist nicht verpflichtend, sie erfolgt auf freiwilliger Basis. In den ersten Jahren mussten die anfallenden Kosten teilweise von den Teilnehmern selber getragen werden. Die Teilnahme an solchen Tagungen schafft oftmals in den Schulen organisatorische Probleme: es müssen Vertretungen für den abwesenden Lehrer organisiert oder Klassen zusammengelegt werden. Solche Tagungen wurden inzwischen auch für Sekundarschullehrer organisiert, entweder von Fachinspektoren oder auf Initiative des damaligen nationalen Erziehungsministeriums, bzw. seit 1989 des Ministeriums der DG.

Im OSUW war es außerdem seit 1957 üblich, dass unter der Verantwortung des zuständigen Kantonalinspektors in den Grundschulen an bis zu drei Schultagen *pädagogische Konferenzen* organisiert wurden. An diesen Tagen hatten die Schüler der Gemeindeschulen schulfrei; für die Lehrer war die Teilnahme verpflichtend. Diese Regelung ist durch das *Dekret vom 25. Juni 1996 über die Durchführung pädagogischer Konferenztage* vom PDG auf alle von der DG organisierten oder subventionierten Schulen und schulischen Einrichtungen ausgedehnt worden. *"Im Rahmen der pädagogischen Freiheit ihrer Träger sind die Unterrichtseinrichtungen für die Zielsetzung, den pädagogischen Inhalt und die Durchführung der Konferenztage verantwortlich*." (Art. 5)

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gab es seit Mitte der siebziger Jahre eine neue Entwicklung, die durch die Schaffung der *Pädagogischen Arbeitsgruppe* auf netzübergreifende Arbeit setzte. Im Gegensatz zur klassischen Lehrerweiterbildung in Belgien war es für die Pädagogische Arbeitsgruppe von äußerster Wichtigkeit, dass alle ihre Angebote und Veranstaltungen immer für die Lehrpersonen aller Netze offen waren. Neben der Organisation von direkten Weiterbildungsveranstaltungen bestand eine weitere wesentliche Aufgabe der *Pädagogischen Arbeitsgruppe* darin, netzübergreifend eine Fachbibliothek einzurichten, die hauptsächlich pädagogische Werke und Hilfsmittel umfasste. Nach der "Vergemeinschaftung" des Unterrichtswesens im Jahre 1989 haben sich die beiden o.e. Weiterbildungsschienen weiterentwickelt, die netzeigene Weiterbildung einerseits und die netzübergreifende Weiterbildung andererseits. Diese Bibliotheken sind jetzt integraler Bestandteil der Mediotheken.

Für die Planung und Organisation der netzübergreifenden Weiterbildung sind im Fachbereich Pädagogik des Ministeriums einige Lehrpersonen als Sonderbeauftragte freigestellt worden. Die Autonome Hochschule in der DG bietet ebenfalls Weiterbildungen an, diese richten sich vornehmlich an Grundschullehrer.

Schwerpunkte dieser beiden Säulen, die im optimalen Falle komplementär sein sollten, sind neben der Ausarbeitung von Schulprojekten und Schulentwicklungsplänen auch Weiterbildungen im Bereich der allgemeinen Pädagogik und fachbezogene Weiterbildungen, wie zum Beispiel im Bereich der Fremdsprachendidaktik, der Umweltpädagogik, der technischen Fächer.

Einzelne Schulen können getrennt oder gemeinsam Anträge zwecks Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen bei der Pädagogischen Dienststelle des Ministeriums einreichen, und der Minister kann seinerseits auch Initiativen ergreifen. In jeder Schule erstellt der Pädagogische Rat, in dem auch der Schulträger vertreten ist, u.a. einen Jahresplan für die Fort- und Weiterbildung, die sich prinzipiell an alle Lehrpersonen richtet, ob Anfänger oder Altgedienter, ob zeitweilig im Schuldienst oder definitiv ernannt. Auch werden inzwischen Fort- und Weiterbildungsmodule für Schulleiter angeboten, an denen auch Lehrer und Lehrerinnen teilnehmen können, die sich für dieses Amt interessieren oder sich darauf vorbereiten möchten.

Im Grundlagendekret vom 31. August 1998 ist festgelegt worden, dass regelmäßige Fort- und Weiterbildung für alle Personalmitglieder verpflichtend ist. Die Inspektion erstellt ein Konzept, und der Minister beauftragt Fachkräfte mit der Planung und Durchführung. Inwiefern alle Lehrer dieser Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung nachkommen, müsste sich spätestens nach der Anwendung der ebenfalls im o.e. Grundlagendekret vorgeschriebenen, alle drei Jahre stattfindenden internen Evaluation oder spätestens nach der externen Evaluation erweisen, die alle fünf Jahre in jeder Schule durchgeführt werden soll.

Dekret über die Durchführung pädagogischer Konferenztage

8.2.11. Gehalt

Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezahlt monatlich auf direktem Weg die Gehälter der Personalmitglieder aller Netze des Unterrichtswesens. Die Gehälter werden in allen *Netzen* nach denselben Kriterien berechnet.

Das Gehalt hängt von verschiedenen Faktoren ab : vom ausgeübten Amt, von der statutarischen Situation (zeitweilig/definitiv), von der Dienststellung, von den Befähigungsnachweisen, von der Art und vom Umfang der besetzten Stelle, von der Familiensituation und vor allem vom Dienstalter. Die Gehaltstabellen *(Baremen)* sind in 14 oder 15 Stufen eingeteilt: es gibt zu Beginn der Berufslaufbahn 3 jährliche (jeweils von etwa 3,2 %) und anschließend 12 zweijährliche Gehaltserhöhungen (jeweils von zunächst etwa 5 % und später etwa 3 %), bis das Höchstgehalt erreicht ist. Für Lehrer der Oberstufe der Sekundarschule und der Hochschule gibt es statt 12 nur 11 solcher zweijährlichen Gehaltserhöhungen.

Bei der Festlegung des Dienstalters werden berücksichtigt:

- alle Dienstleistungen im Unterrichtswesen gleich welchen Netzes;
- alle Dienstleistungen im öffentlichen Sektor;
- höchstens 3 bzw. 6 Jahre Berufserfahrung außerhalb des Unterrichtswesens (nur für bestimmte Ämter im technischen und berufsbildenden Unterricht);
- der Umfang des erteilten Wochenpensums.
- Seit dem 1. September 2003 werden auch Dienste berücksichtigt, die bei einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) erbracht wurden, deren Zielsetzung darin besteht, Aufgaben wahrzunehmen oder Dienste zu verrichten, die in irgendeiner Form in direktem Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen

stehen oder ihm direkt dienlich sind. Die Anerkennung dieser Dienste erfolgt nicht automatisch, sondern muss seitens des Personalmitglieds beantragt und vom Unterrichtsminister genehmigt werden.

Nach 27 Dienstjahren (bzw. nach 25 Dienstjahren in der Oberstufe der Sekundarschulen und in der Hochschule) wird in der höchsten Gehaltsstufe bis zur Pensionierung bezahlt.

Die Höhe des Gehalts hängt von der Einstufung in der Gehaltsskala (*Barema*) und vom Stand des geglätteten Gesundheitsindex ab, an dessen Entwicklung die Gehälter im öffentlichen Dienst gebunden sind; sobald ein bestimmter Schwellenwert des geglätteten Gesundheitsindex (= der Schnitt von vier monatlichen Gesundheitsindexständen hintereinander) erreicht oder überschritten wird, werden im zweiten darauf folgenden Monat die Gehälter um 2 % erhöht.

Die Lehrer erhalten ein Nettogehalt, nachdem im Ministerium verschiedene Abzüge am Bruttogehalt vorgenommen worden sind für die Witwen- und Hinterbliebenenkasse (7,5 %), Kranken- und Pflegeversicherung (3,55 %), Steuervorabzug (zwischen 25 und 35 % bei den Vorschullehrern, den Primarschullehrern und den Lehrern in der Unterstufe der Sekundarschulen, bzw. zwischen 30 und 40 % bei den Lehrern der Oberstufe der Sekundarschulen und den Hochschullehrern).

Bei zeitweilig bezeichneten Lehrern werden 13,07 % zugunsten der Landeskasse für die soziale Sicherheit abgezogen (statt der insgesamt 11,05 % bei den definitiv ernannten Personalmitgliedern).

Zusätzlich zu diesem Gehalt erhalten alle Personalmitglieder im Mai oder Juni Urlaubsgeld und im Dezember eine Jahresendprämie.

Das System der Berechnung des **Urlaubsgeldes** ist kürzlich geändert worden: seit 2007 entspricht das Urlaubsgeld einem bestimmten Prozentsatz der Besoldung, die dem Personalmitglied für den Monat März des laufenden Jahres bei Vollzeitbeschäftigung zusteht. Dieser Prozentsatz (85 %, 80 % oder 75 %) variiert je nach Stufe, in die das Personalmitglied auf Grund seines Diploms eingeordnet wird. Das Urlaubsgeld wird verhältnismäßig zur Dauer und zum Umfang der während des vorhergehenden Kalenderjahres erbrachten Dienste berechnet. Auf das Bruttourlaubsgeld werden vor der Auszahlung noch 13,07 % für Sozialkassen einbehalten ebenso wie ein Berufssteuervorabzug, der zu Beginn der Laufbahn zwischen 36 und 42 % und am Ende der Laufbahn je nach Höhe des Gehalts zwischen 47 und 54 % ausmacht.

Die **Jahresendprämie** besteht aus einem festen Betrag in Höhe von 311,96 € (im Dezember 2007) plus einem variablen Zusatz in Höhe von 2,5 % des indexierten Bruttojahresgehalts, das der Berechnung des vorangegangenen Oktobergehalts zugrunde lag. Davon werden aber vor der Auszahlung noch soziale Lasten abgezogen: 3,85 % bei definitiv ernannten Lehrpersonen und 13,07 % bei zeitweilig beschäftigten Personalmitgliedern. Zudem erfolgt auch hier ein Berufssteuervorabzug, der zwischen 40 und 47 % zu Beginn der Lehrerlaufbahn und zwischen 51 und 54 % am Ende der Laufbahn (je nach Höhe des Gehalts) erreicht.

Zu den Lehrer- und Direktorengehältern im Schuljahr 2007-2008 (vor Abzug der Soziallasten und vor Steuervorabzug): siehe Tabellen unter 8.7.

Das Dekret vom 21. April 2008 zur **Aufwertung des Lehrerberufes** sieht u.a. vor, dass im Januar 2009 eine Baremenreform in Kraft tritt und dass die Einstiegsgehälter zeitlich gestaffelt um 10 % angehoben werden: 3% im September 2009, 3% im September 2010 und 4% im September 2011. Dies gilt nur für Personalmitglieder in Anwerbungsämtern, nicht für Personalmitglieder in Auswahl- und Beförderungsämtern. Außerdem sieht das Dekret eine weitere Anhebung des Urlaubsgeldes für alle im Unterrichtswesen beschäftigten Personalmitglieder vor: jene ohne Hochschulqualifikation erhalten ab 2009 ein Urlaubsgeld in Höhe von 92 % eines Monatsgehalts; ab 2012 erhalten jene mit einer Hochschulqualifikation der ISCED-Stufe 5B (Bachelor) ein Urlaubsgeld in Höhe von 85 % eines Monatsgehalts und jene mit einer Hochschulqualifikation der ISCED-Stufe 5A (Master) ein Urlaubsgeld in Höhe von 80 % eines Monatsgehalts.

Dekret zur Aufwertung des Lehrerberufs

Erlass der Regierung zur Abänderung verschiedener Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung über Gehaltstabellen

Erlass der Regierung über das Urlaubsgeld für die Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens und des subventionierten Unterrichtswesens

8.2.12. Arbeitszeit und Urlaub

Jede Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Die Unterrichtsstunden werden jede Woche auf 9 halbe Tage verteilt. Das Schuljahr umfasst 37 Wochen: es muss zwischen 180 und 184 Unterrichtstage enthalten.

Das Grundlagendekret vom 31. August 1998 behandelt in seinem Kapitel IX den Auftrag des Personals in allen von der DG organisierten oder subventionierten Regelgrund- und -sekundarschulen:

"Artikel 94 - Die Aufträge der Personalmitglieder umfassen die Dienstleistungen, die notwendigerweise zur Ausübung des jeweiligen Amtes gehören, und weitere Aufgaben, die zur Verwirklichung des Schulprojekts dienen."

"Artikel 95 - Der Schulträger oder der Schulleiter legt nach Rücksprache mit den betreffenden Personalmitgliedern schriftlich und in ausgewogener Weise die Aufträge fest, für deren Erfüllung sie ihre ganze berufliche Kompetenz einsetzen müssen."

Es folgt in den Artikeln 96 bis 98 die Auflistung der wichtigsten Aufgaben des Schulleiters, des Lehrpersonals und des Erziehungspersonals.

Das komplette Grundlagendekret ist einzusehen unter der Adresse : http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/1997-1998_KG_45476doc.pdf.

a) Arbeitszeit in der Grundschule

Die wöchentliche Arbeitszeit des Personals in der Grundschule wird im Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen behandelt:

"Artikel 72 - Der Schulleiter übt während der Öffnungszeiten der Schulen und während der Zeit, die zur Verwirklichung des Schulprojektes dient, sein Amt aus."

"Artikel 73 - Die Arbeitszeit des Korrespondenten-Buchhalters beträgt 36 Stunden zu 60 Minuten."

"Artikel 74 - Die Dienstleistungen des Lehrpersonals umfassen die Aufträge, die in Artikel 97 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen festgehalten sind.

Die Dienstleistungen, die das Lehrpersonal in der Schule erbringt, belaufen sich auf höchstens 26 Stunden zu 60 Minuten und umfassen:

- die im Rahmen der jeweiligen Stundenspanne zu erbringende Unterrichtsleistung;
- die Aufsichtsleistung, die dem Personalmitglied vom Schulträger innerhalb des zeitlichen Rahmens auferlegt wird, der sich vormittags und nachmittags eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichts und eine Viertelstunde nach Unterrichtende erstreckt;
- die Aufsichtsleistung, die das Personalmitglied außerhalb des zuvor unter 2. erwähnten zeitlichen Rahmens freiwillig und nach Konzertierung mit den Personalvertretungen erbringt;
- die Aufsichtsleistung, die das Personalmitglied außerhalb des (hiervor in 2. erwähnten) zeitlichen Rahmens freiwillig während der Mittagspause erbringt, falls für diese Aufsicht keine gemäß Artikel 30 gewährte finanzielle Unterstützung ausgezahlt wird;

- weitere Dienstleistungen, die das Personalmitglied gemäß Artikel 97 des Grundlagendekrets vom 31. August 1998 erbringt."

"Artikel 75 - Die Kindergärtnerin erteilt 24 bis 28 Unterrichtsstunden."

"Artikel 76 - Der Primarschullehrer erteilt 24 bis 26 Unterrichtsstunden. Der Fachlehrer für Leibeserziehung und der Lehrer für Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre erteilen 24 bis 28 Unterrichtsstunden."

b) Arbeitszeit in der Sekundarschule

- Lehrer für allgemeinbildende Kurse, für Fachkurse, für technische Kurse, für Religion, für nichtkonfessionelle Sittenlehre in der Unterstufe des Sekundarunterrichts : 22-24 Stunden;

- Lehrer für allgemeinbildende Kurse, für Fachkurse, für technische Kurse, für Religion, für nichtkonfessionelle Sittenlehre in der Oberstufe des Sekundarunterrichts : 20-22 Stunden;

- Lehrer für technische Kurse und Berufspraxis : 25-27;

- Lehrer für Berufspraxis : 30

c) Arbeitszeit in der Hochschule

Die Dienstleistungen, die in der *Autonomen Hochschule,* der einzigen Hochschule in der *DG*, der Direktor, die Fachbereichleiter, die Personalmitglieder des Verwaltungs- und Erziehungspersonals und die Hochschullehrer (auch "Dozenten" genannt) erbringen, belaufen sich bei einer Vollzeitbeschäftigung pro Woche durchschnittlich auf 38 Stunden zu 60 Minuten. Der Durchschnitt wird innerhalb einer Referenzperiode von 4 Monaten ermittelt.

Diese 38 Wochenstunden umfassen bei einem Hochschullehrer 16 Unterrichtsstunden zu 60 Minuten sowie weitere im Dekret vom 27. Juni 2005 festgelegte Aufgaben, die vor Ort zu leisten sind, es sei denn, der Schulträger trifft eine anders lautende Entscheidung.

Besondere Urlaubsformen

Die Urlaubsperioden werden dem aktiven Dienst gleichgestellt. Während der Urlaubszeiten kann ein vollständiges Gehalt oder ein Teilgehalt ausgezahlt werden. Diese Perioden werden bei der Berechnung des Dienstalters berücksichtigt. Gewisse Urlaubsformen sind dem zeitweiligen Personal nicht zugänglich.

Es gibt viele Urlaubsformen und Formen der "Zurdispositionstellung". Ein Personalmitglied kann u.a. folgende Formen beanspruchen:

- Gelegenheitsurlaub (Sterbefall eines Familienmitglieds, Umzug, Heirat, Geburt eines Kindes,.); höchstens 8 Tage pro Kalenderjahr;

- außergewöhnlicher Urlaub für Fälle höherer Gewalt (Krankheit oder Unfall einer Person, die in derselben Wohnung lebt): höchstens 4 Tage pro Kalenderjahr;

- Mutterschaftsurlaub (Geburt oder Vorbereitung der Geburt): Höchstdauer: 15 Wochen (17 Wochen bei Mehrlingsgeburt);

- Elternurlaub (Höchstdauer: 3 Monate): ohne Gehalt, wird aber bei der Dienstalterberechnung berücksichtigt;

- Urlaub wegen einer Adoption oder Vormundschaft: höchstens 4 Wochen (6 Wochen, wenn das Kind jünger als drei Jahre ist);

- Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus persönlichen Gründen: Dauer: jeweils ein Jahr; diese Urlaubsform kann höchstens zehnmal während der gesamten Laufbahn in Anspruch genommen werden;

- Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen aus sozialen oder familiären Gründen. Dauer: jeweils ein Jahr; höchstens fünf Jahre (kumuliert mit dem folgenden Urlaub);

- Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen ab 50 Jahren oder wenn mindestens 2 Kinder unter 14 Jahren zu Lasten; höchstens fünf Jahre (kumuliert mit dem vorerwähnten Urlaub); ohne Gehalt;

- Urlaub wegen verringerter Dienstleistungen wegen Krankheit und Gebrechen; höchstens dreimal 30 Tage pro 10 Dienstjahre;

- Urlaub aus zwingenden familiären Gründen (z.B. Schwerkranker zu Hause); höchstens ein Monat pro Schuljahr; ohne Gehalt;

- Urlaub wegen eines Auftrags im Interesse des Unterrichtswesens;

- Urlaub wegen Krankheit: vollständige Lohnfortzahlung während einer Anzahl von Monaten, die genau der Anzahl der geleisteten Dienstjahre entspricht; wenn die Krankheit länger dauert, wird der Urlaub in eine Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechen umgewandelt (siehe vorletzte Urlaubsform in dieser Auflistung);

- Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen; höchstens 5 Jahre; ohne Gehalt;

- Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand; ab dem Alter von 58 Jahren bis zur Pensionierung im Alter von 60 Jahren; Bedingung: mindestens 20 Dienstjahre; in dieser Zeit : 'Wartegehalt' von +/- 60 bis 70 % des vollen Gehalts (je nach Dienstalter);

- Teilweise (10 bis 50 %) Zurdispositionstellung aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand; ab dem Alter von 58 Jahren bis zur Pensionierung im Alter von 60 Jahren; Bedingung: mindestens 20 Dienstjahre; in dieser Zeit : 'Wartegehalt';

- Der 25 %ige "Pädagogische Vorruhestand" (Zurdispositionstellung vor der Versetzung in den Ruhestand) : seit 2005; ab dem Alter von 55 Jahren bis zur Pensionierung im Alter von 60 Jahren; Bedingung: mindestens 20 Dienstjahre; in dieser Zeit : 50 % Unterricht + 25 % pädagogische Dienstleistungen in der Schule (z.B. Junglehrerbetreuung (Mentoring), Stützkurse, IKT-Dienste, Einsatz in der Schulmediathek,...); 80 % des vollen Gehalts;

- Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechen; wenn Urlaub wegen Krankheit und Gebrechen maximal ausgeschöpft wurde und der Dienst nicht angetreten werden kann; bis 60 Jahre; Gehalt: zwischen 50 und 75 %;

- Abwesenheit längerer Dauer aus familiären Gründen (Erziehung der Kinder und Adoption oder Vormundschaft); höchstens: 4 Jahre pro Kind unter 5 Jahren; wenn das Kind behindert ist, kann die Dauer dieser Abwesenheit 6 Jahre betragen und zwar bis das Kind das Alter von 8 Jahren erreicht; ohne Gehalt.

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren

Dekret über das Laufbahnende sowie über einen Sonderurlaub wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren ...

Dekret über das Regelgrundschulwesen

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

Dekret über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren

Königlicher Erlass zur Festlegung des Personalstatuts im staatlichen nichtuniversitären Bildungswesen, in den angegliederten Internaten und im Inspektionsdienst, deren Mitglieder mit der Schulaufsicht betraut sind

8.2.13. Beruflicher Aufstieg und Beförderung

Die Lehrerlaufbahn bietet nicht viele Beförderungsmöglichkeiten: es gibt Auswählämter und Beförderungsämter.

a) Auswahlämter

Zu den Auswahlämtern gehören einige Lehrerstellen an der Übungsgrundschule, die der ehemaligen *Pädagogischen Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft* beziehungsweise der 2005 gegründeten *Autonomen Hochschule* als *Autonome Übungsgrundschule der DG* angegliedert war und seit September 2008 mit der städtischen Grundschule Eupen Unterstadt zusammengeführt worden ist. Außerdem gibt es das Amt des *Unterdirektors* oder *Provisors* an den Sekundarschulen, die mehr als 550 Schüler zählen (siehe auch 2.6.4.4.), und das Amt eines *Werkstattleiters* für einen Fachlehrer einer Sekundarschule, die technischen und berufsbildenden Unterricht anbietet.

Zugangsbedingungen : siehe 8.3.1. b)

Aufgabenbeschreibung : siehe 8.3.2. b)

b) Beförderungsämter

Zu den Beförderungsämtern gehören folgende Stellen :

- *Grundschulleiter* oder *Direktor* einer Grundschule (auch manchmal wie früher als *Hauptlehrer* bezeichnet),
- *Direktor* einer Sekundarschule oder *Studienpräfekt* (im GUW),
- *Direktor* einer Hochschule;
- *Hauptwerkstattleiter* in einer großen Sekundarschule mit technischem und berufsbildendem Unterrichtsangebot,
- *Pädagogischer Inspektor-Berater*, ein per Dekret vom 24. März 2003 geschaffenes Amt, in dem 4 bis 6 Stellen besetzt werden können. (Siehe **Pädagogische Inspektion** in 8.4.)

Zugangsbedingungen : siehe 8.3.1. a)

Aufgabenbeschreibung : siehe 8.3.2. a)

8.2.14. Versetzungen

Definitiv zu besetzende offene Stellen werden in einem Aufruf an die Bewerber für eine Versetzung und für eine definitive Ernennung im Laufe eines Schuljahres bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält Angaben über die zu vergebenden Planstellen, die von den Bewerbern zu erfüllenden Bedingungen sowie die Form und die Frist für die Einreichung der Bewerbungen.

- Im GUW haben die Personalmitglieder, die in einer Planstelle eines Anwerbungsamtes oder eines Auswahlamtes definitiv ernannt sind, seit September 2007 zwar noch die Möglichkeit, aber nicht mehr wie bisher ein Anrecht auf eine Versetzung in eine andere, offen erklärte Planstelle desselben Amtes, in dem sie ernannt sind, mit Vorrang vor den Kandidaten, die als bisher zeitweilig bezeichnete Personalmitglieder einen

Antrag auf definitive Ernennung eingereicht haben. Eine Versetzung hängt nunmehr von der Entscheidung des Schulträgers ab, der jetzt stärker als bisher das Interesse der gesamten Schulgemeinschaft und die pädagogische Kontinuität berücksichtigen kann ebenso wie die erworbenen Verdienste, wenn sich mehrere Kandidaten für die Versetzung in eine bestimmte Stelle bewerben. In einem Beförderungsamt ist die Versetzung auch möglich, sie war dort allerdings nie ein Anrecht; die Bewilligung der Versetzung hängt wie bisher vom Einverständnis des zuständigen Unterrichtsministers ab, der als Schulträger über die Opportunität einer solchen Versetzung befindet.

- Im OSUW, zu dem in der DG die meisten Grundschulen zählen, sind die Personalmitglieder im Unterschied zum GUW nicht in einer bestimmten Schule, sondern in einer bestimmten Gemeinde definitiv ernannt, und die Versetzung von einer Gemeindeschule an eine andere Schule derselben Gemeinde ist daher zwar immer möglich, wird aber nicht ausdrücklich im neuen Personalstatut für das *OSUW* (Dekret vom 29. März 2004) geregelt; es ist dies eine Frage der Verteilung des Personals auf die verschiedenen Planstellen in der Gemeinde, also eine interne Angelegenheit des Trägers (d.h. des Gemeindekollegiums, dessen Beschlüsse innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vom Gemeinderat bestätigt werden müssen). Im Dekret über das Personalstatut für das *OSUW* ist allerdings wohl die Versetzung innerhalb des Schulnetzes von einem Schulträger (d.h. von einer Gemeinde) zu einem anderen *Schulträger* (zu einer anderen Gemeinde) vorgesehen. Eine solche Versetzung kann in jedem Amt beantragt werden. Sie ist jedoch kein Anrecht, auch nicht - wie dies im GUW (allerdings nur noch bis Ende des Schuljahres 2006-07) wohl der Fall ist - in einem Anwerbungsamt und in einem Auswahlamt. Der andere OSUW -*Schulträger* (die andere Gemeinde) kann einen Antrag auf Versetzung bewilligen, allerdings nur, wenn keine definitive Ernennung eines prioritären zeitweiligen Personalmitgliedes erfolgen kann.

- Durch eine im Juni 2006 eingebrachte Änderung im Personalstatut des FSUW werden ab September 2007 im Prinzip dieselben allgemeinen Versetzungsbedingungen wie in den beiden anderen Schulnetzen (*GUW* und *OSUW*) anwendbar sein. Einen Unterschied gibt es jedoch : objektive Auswahlkriterien, wie sie im *GUW* und im *OSUW* (beides *Schulnetze* im öffentlich-rechtlichen Sektor) bei der Versetzungsprozedur berücksichtigt werden müssen und auch im jeweiligen Dekret festgeschrieben sind, sind im Personalstatut des *FSUW* nicht vorgesehen, weil die Schulträger im *FSUW* Personengruppen oder Körperschaften privatrechtlicher Natur sind.

- Im Juni 2006 wurde durch eine weitere Abänderung bestimmter Artikel in den drei Personalstatuten (*GUW, OSUW und FSUW*) die Voraussetzung dafür geschaffen, dass ab dem Schuljahr 2007-08 eine Versetzung aus einer Schule eines Schulnetzes in eine Schule eines anderen *Schulnetzes* möglich wird, was bis vor einigen Jahren noch im belgischen Schulsystem als undenkbar galt.

8.2.15. Entlassungen

In den verschiedenen Personalstatuten werden die Umstände angeführt, die zu einer Entlassung eines Personalmitgliedes führen können, zu einer Beendigung der Bezeichnung oder Ernennung (im GUW und OSUW) bzw. zu einer Beendigung des Einstellungsvertrages (im FSUW).

Die Beendigung einer zeitweiligen Bezeichnung (im *GUW* und *OSUW*) oder einer zeitweiligen vertraglichen Einstellung (im *FSUW*) erfolgt von Amts wegen :

- am Ende einer Vertretung, wenn der Vertretene seine Stelle wieder antritt;
- zum Zeitpunkt, an dem die Stelle ganz oder teilweise einem anderen Personalmitglied zugewiesen wird:
  - durch Anwendung der Bestimmungen über die Zurdispositionsstellung wegen Stellenmangels und die Wiedereinberufung in den Dienst,
  - infolge einer Versetzung,

○ infolge einer definitiven Ernennung (*GUW, OSUW*) oder Einstellung (*FSUW*);

● zum Zeitpunkt, an dem die Stelle, die das zeitweilige Personalmitglied besetzt, aus Gründen, die vom Träger unabhängig sind, nicht mehr vollständig oder teilweise subventioniert werden kann;

● spätestens am letzten Schultag des Schuljahres, im Laufe dessen die Bezeichnung erfolgt ist;

● ab dem Empfang des Gutachtens des Staatlichen Sozialmedizinischen Amtes, durch welches das zeitweilige Personalmitglied definitiv für untauglich erklärt wird.

Ebenfalls von Amts wegen und ohne Kündigungsfrist erfolgt die Beendigung einer zeitweiligen Bezeichnung oder definitiven Ernennung (im *GUW* und im *OSUW*) und des Vertrages über eine zeitweilige oder definitive Einstellung (im *FSUW*), wenn die Personalmitglieder :

● eine der folgenden Bedingungen nicht mehr erfüllen:

○ Belgier oder Bürger der Europäischen Union sein, vorbehaltlich einer von der Regierung erteilten Abweichung;

○ die bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

○ den Milizgesetzen genügen;

● es nach einer genehmigten Abwesenheit ohne triftigen Grund versäumen, ihren Dienst wiederaufzunehmen, und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zehn Tagen abwesend bleiben;

● ihre Stelle ohne triftigen Grund verlassen und während eines ununterbrochenen Zeitraums von mehr als zehn Tagen abwesend bleiben;

● sich in den Fällen befinden, in denen die Anwendung der Strafgesetze ihre Amtsenthebung zur Folge hat;

● sich in einer Situation der durch Gesetz oder Verordnung anerkannten endgültigen Arbeitsunfähigkeit befinden, die sie daran hindert, ihr Amt uneingeschränkt auszuüben;

● es, nachdem sie in den aktiven Dienst wiedereinberufen worden sind, ohne zulässigen Grund ablehnen, die vom Schulträger zugewiesene Stelle anzutreten;

● es nach Ausschöpfung der vorgesehenen Einspruchsmöglichkeit weiterhin ablehnen, einer Unvereinbarkeit ein Ende zu bereiten (dies gilt im FSUW nur für definitiv eingestellte Personalmitglieder);

● regelwidrig bezeichnet oder ernannt (im *GUW* und *OSUW*), bzw. vertraglich eingestellt worden sind (im *FSUW*) , wobei die Regelwidrigkeit durch ein Täuschungsmanöver des Personalmitglieds hervorgerufen worden ist und derart schwerwiegend ist, dass die Bezeichnung oder Ernennung, bzw. die vertragliche Einstellung als nicht bestehend betrachtet werden muss (gilt im *FSUW* nur für definitiv eingestellte Personalmitglieder).

Eine definitive Ernennung (im GUW und OSUW) bzw. ein Vertrag, der mit einem definitiv eingestellten Personalmitglied (im FSUW) abgeschlossen wurde, endet ebenfalls von Amts wegen :

● wenn das Personalmitglied freiwillig aus dem Amt scheidet (Kündigungsfrist: 15 Tage);

● durch Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (65 Jahre);

● durch Entlassung von Amts wegen (im *GUW* und *OSUW*) bzw. wegen eines schwerwiegenden Fehlers (im *FSUW*);

- wenn die Bewertungsberichte innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils mit dem Vermerk *unzureichend* schließen.

Die Beendigung einer zeitweiligen Bezeichnung oder vertraglichen Einstellung kann auf Vorschlag des Schulleiters aufgrund einer begründeten vorzeitigen Entlassung durch den Schulträger erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 15 Tage. Einspruchsmöglichkeiten sind vorgesehen.

Die Personalstatute sehen auch die Möglichkeit einer fristlosen Entlassung eines zeitweilig bezeichneten beziehungsweise vertraglich eingestellten Personalmitgliedes wegen eines schwerwiegenden Fehlers vor. Unter schwerwiegendem Fehler versteht man jeden Fehler, der jegliche berufliche Zusammenarbeit zwischen dem Personalmitglied und dem *Schulträger* sofort und definitiv unmöglich macht. Vor der Entlassung muss eine Anhörung stattfinden. Die Entlassung muss die Gründe anführen, die der Träger als schwerwiegend bewertet.

Ein zeitweilig bezeichnetes oder vertraglich eingestelltes Personalmitglied kann die Bezeichnung bzw. den Vertrag unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 8 Tagen einseitig beenden.

Neben der Aufgabe des Dienstes (Kündigung) können die Personalmitglieder aber auch eine Laufbahnunterbrechung beantragen. Diese Laufbahnunterbrechung kann dazu genutzt werden, eine neue Laufbahn in einem völlig anderen Bereich anzustreben.

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren

Königlicher Erlass zur Festlegung des Personalstatuts im staatlichen nichtuniversitären Bildungswesen, in den angegliederten Internaten und im Inspektionsdienst, deren Mitglieder mit der Schulaufsicht betraut sind

8.2.16. Pensionierung

Die Pensionsregelung bleibt ein nationaler Zuständigkeitsbereich. Im öffentlichen Dienst geht sie auf das in der Folgezeit des öfteren abgeänderte und ergänzte Gesetz vom 21. Juli 1844 zurück und war ursprünglich nur den Staatsbeamten der Ministerien vorbehalten; sie wurde jedoch nach und nach auf andere Einrichtungen anwendbar, so auch auf das Personal im Bildungswesen. Das sogenannte *Einheitsgesetz* vom 14. Februar 1961 hat für alle, die nach dem 1. Januar 1961 ihren Dienst angetreten haben und definitiv ernannt worden sind, ein organisches Einheitsregime eingeführt.

Das Anrecht auf eine Staatspension entsteht normalerweise erst im Alter von 65 Jahren, wird aber inzwischen auch den Sechzigjährigen auf Antrag hin zugestanden. Die meisten sechzigjährigen Lehrpersonen tun dies, auch wenn sie eventuell nicht den Pensionshöchstbetrag erreichen. Spätestens mit 65 Jahren wird jeder Lehrer pensioniert.

Eine Vorruhestandsregelung ermöglicht es, dass 58-jährige Personalmitglieder mit mindestens 20 Dienstjahren (bis 2005 war das auch für 55-Jährige möglich), die noch keine Pension zu Lasten des Staates beantragen können, aus dem Unterrichtswesen definitiv aussteigen bis zur Pensionierung im Alter von 60 Jahren. Sie erhalten in der Zwischenzeit ein Wartegehalt zu Lasten der Gemeinschaft in Höhe von x/55tel des letzten Gehalts, wobei x die Anzahl der effektiv geleisteten Dienstjahre ist. Diese Jahre im Vorruhestand werden für die spätere Pensionsberechnung als normale Dienstjahre angerechnet.

Neben diesem vollzeitigen Ausstieg aus dem aktiven Berufsleben ist auch eine halbzeitige und teilzeitige Vorruhestandsregelung möglich. Auch ist ab 2005 eine neue Form des Vorruhestands ab 55 Jahren eingeführt worden : der sogenannte *Pädagogische Viertel-Vorruhestand.* Dabei muss das Personalmitglied – bei 80 %igem Lohnbezug - halbzeitig unterrichten und für einen Viertelstundenplan eine Zusatztätigkeit

übernehmen (administrative oder pädagogische Dienstleistungen, kurze Vertretungen bis zu fünf Tagen, Förderunterricht, Betreuung von jungen Lehrern (Mentoring),.).

Der Pensionsbetrag, der niemals 75 % des Gehaltes überschreiten darf, wird auf der Grundlage des Durchschnittsgehalts der letzten fünf Dienstjahre errechnet. Dieses Durchschnittsgehalt wird mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler die anerkannten Dienstjahre darstellt und dessen Nenner ein gesetzlich festgelegter Wert ist, der noch je nach betroffenes Amt unterschiedlich sein kann, im Bildungswesen aber demnächst generell bei 55 liegen wird. Da die Höchstpension bei 75 % des Durchschnittsgehalts der letzten 5 Dienstjahre liegt, kann man errechnen, wie viel anerkannte Dienstjahre erforderlich sind, um die maximale Pension zu erhalten : x/55 = 75/100. Demnach ist x = 41,25. Es sind also 41 Jahre und 3 Monate erforderlich, wobei zu bemerken ist, dass die Studienzeit (2, 3 oder 4 Jahre) und die Militärdienstzeit (in 60tel ausgedrückt) zur effektiven Dienstzeit hinzu gerechnet werden.

8.3. Leitungs- und Verwaltungspersonal im Schul- und Hochschulbereich

Verantwortlich für die Verwaltung und die Geschäftsführung der Schulen sowie für das Personal sind die Schulleiter, die Schuldirektoren (siehe auch 2.6.4.2.) :

- Direktor einer Grundschule,
- Direktor einer Sekundarschule oder *Studienpräfekt* (im GUW),
- Direktor der *Autonomen Hochschule*, der einzigen Hochschule in der DG

In Sekundarschulen mit mindestens 550 Schülern steht dem Direktor ein Unterdirektor (in *GUW*-Schulen auch *Provisor* genannt) zur Seite. Unterdirektoren sind stellvertretende Schulleiter. (siehe auch 2.6.4.3.)

8.3.1. Einstellungsvoraussetzungen

a) Beförderungsämter (Direktorenstellen)

Wenn eine offene Stelle in einem Beförderungsamt zu besetzen ist, wird dies nach Regeln, die im jeweiligen Personalstatut festgelegt sind, bekannt gemacht. Interessierte Lehrer melden ihre Kandidatur an. Wenn sie die ebenfalls im Personalstatut festgelegten Bedingungen erfüllen (u.a. definitiv ernannt sein bzw.- im FSUW – einen festen Anstellungsvertrag haben, mindestens 10 Dienstjahre (im GUW) oder 6 Dienstjahre (im OSUW und im *FSUW*) aufweisen, gute Bewertungsberichte vorweisen können und an einer von der DG organisierten oder anerkannten besonderen Fortbildung teilgenommen haben - dies gilt im *GUW* und ab dem 1.Januar 2007 auch im *OSUW* ,.) kommen sie für eine Ernennung durch den Schulträger in Frage. Im *GUW* können nur die Kandidaten berücksichtigt werden, die vorher vor einem nach statutarisch festgelegten Regeln eingesetzten Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden haben und dadurch Inhaber des Beförderungsnachweises für das Amt eines Schulleiters bzw. eines Hauptwerkstattleiters sind. In dieser Prüfung wird ihre Kenntnis von und ihr Umgang mit Gesetzestexten und Verordnungsbestimmungen anhand von Fallbeispielen sowie ihr Wissen in Fragen der Organisation des Bildungswesens und der materiellen und finanziellen Verwaltung einer Schule getestet. Auch müssen sie durch die kritische Bewertung zweier Unterrichtsstunden ihre pädagogischen Fähigkeiten nachweisen. Ihre bisherige Laufbahn und die Personalakte mit den Bewertungsberichten werden ebenso vom Prüfungsausschuss berücksichtigt wie seine Vorstellungen vom Beruf eines Schulleiters und die Projekte, die er gegebenenfalls in diesem Amt verwirklichen möchte. Die Ernennung im *GUW* erfolgt durch die Regierung auf Vorschlag des Unterrichtsministers, der dabei die Reihenfolge der Klassierung berücksichtigt. Im *OSUW*, d.h. in den Gemeindegrundschulen, mussen die Kandidaten ebenfalls gute Bewertungsberichte vorweisen können; im *FSUW*, d.h. in den freien katholischen Schulen, werden die Kandidaten nach Kriterien, die vom Schulträger selber bestimmt werden, ausgewählt und ernannt.

Im Mai 2007 ist eine Reform des Auswahlverfahrens für Sekundarschulleiter in Kraft getreten. Wegen der stetig wachsenden Herausforderungen im Bereich des Schulmanagements wird - statt einer wie oben beschriebenen Prüfung im GUW - eine besondere Fachausbildung zur Voraussetzung gemacht. Wer von den zurzeit tätigen, aber noch nicht definitiv ernannten Schulleitern diese Fachausbildung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich mitmacht, wird das Schulleiteramt nicht länger ausüben dürfen. Statt einer definitiven Ernennung, die in Zukunft erst nach dem 50. Lebensjahr möglich ist, ist ein zeitlich unbefristetes Mandat vorgesehen, das nach fünf Jahren vom Schulträger bewertet wird und jeweils um die gleiche Periode verlängert werden kann. Bei der Bewertung wird auch ein vom Lehrerkollegium erstelltes Gutachten berücksichtigt. Die mit dieser Reform verbundene bedeutende finanzielle Aufwertung des Schulleiteramtes ist für bereits definitiv ernannte Schulleiter nur anwendbar, wenn sie erfolgreich an der von der Regierung organisierten oder anerkannten Fachausbildung teilgenommen haben.

b) Auswahlämter (Unterdirektor)

Wenn eine offene Stelle als Unterdirektor zu besetzen ist, wird dies nach Regeln, die im Personalstatut festgelegt sind, bekannt gemacht. Interessierte Lehrer melden ihre Kandidatur an. Wenn sie die ebenfalls im Personalstatut festgelegten Bedingungen erfüllen (u.a. definitiv ernannt sein bzw.- im FSUW – einen festen Anstellungsvertrag haben, mindestens 6 Dienstjahre aufweisen, gute Bewertungsberichte - dies gilt im GUW und ab dem 1. Januar 2007 auch im OSUW - vorweisen können) kommen sie für eine Ernennung durch den Schulträger in Frage. Im *GUW* geschieht dies durch die Regierung auf Vorschlag des Unterrichtsministers, der seine Wahl unter den Kandidaten trifft, die aufgrund ihrer Verdienste von einem nach den statutarischen Regeln eingesetzten Prüfungsausschuss auf einer Vorschlagsliste klassiert worden sind.

c) Einschränkung und Neuerung ab 2007-08

Bisher können Lehrer nur in ein Auswahlamt oder Beförderungsamt der gleichen Schulebene und des gleichen Schulnetzes ernannt werden, in dem sie auch als Lehrer ernannt sind. Das bedeutet, dass zum Beispiel eine Primarschullehrerin an einer Grundschule des *OSUW* sich nicht bewerben kann, wenn an einer Grundschule des *GUW* eine offene Direktorenstelle zu besetzen ist. Dies kann auch nicht der Lehrer tun, der an einer Sekundarschule des *GUW* ernannt ist, da es sich bei der Grundschule um eine andere Schulebene handelt.

Allerdings wurde im Juni 2006 durch eine Abänderung bestimmter Artikel in den drei Personalstatuten (*GUW, OSUW, FSUW*) die Voraussetzung dafür geschaffen, dass ab dem Schuljahr 2007-08 Personalmitglieder von Schulen eines Schulnetzes auch in Schulen eines anderen *Schulnetzes* definitiv ernannt werden können, was bis vor einigen Jahren noch im belgischen Schulsystem als fast undenkbar galt.

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007

Königlicher Erlass zur Festlegung des Personalstatuts im staatlichen nichtuniversitären Bildungswesen, in den angegliederten Internaten und im Inspektionsdienst, deren Mitglieder mit der Schulaufsicht betraut sind

8.3.2. Beschäftigungsbedingungen

a) *Schulleiter* oder *Direktor* einer Grundschule, einer Sekundarschule, einer Hochschule : Die Verantwortungen eines Schulleiters können je nach Schulnetz verschieden sein. Die Schulen des GUW sind seit 1985 *Dienste mit autonomer Geschäftsführung*, und ein Schulleiter im *GUW* ist - auch vor dem Rechnungshof - für die finanzielle und materielle Verwaltung verantwortlich; hierbei steht ihm ein Verwalter oder Kontorist zur Seite. Der Schulleiter ist auch für die verwaltungsmäßige Organisation der Schule und für

die Personalverwaltung verantwortlich. Er koordiniert und leitet die pädagogische Arbeit des Lehrer- und Erzieherteams an seiner Schule. Er evaluiert die Arbeit und den Einsatz seines Personals und erstellt jedes Jahr Beurteilungs- und Bewertungsberichte (siehe 8.2.9.). Er ist auch verantwortlich für die Außenbeziehungen der Schule.

In den OSUW -Schulen und in den FSUW -Schulen können einige dieser Verantwortungen (besonders in den Bereichen der finanziellen und materiellen Verwaltung der Schule) bisher nicht beim Schulleiter, sondern unmittelbar beim Schulträger angesiedelt sein.

Schulleiter erteilen selber keinen Unterricht mehr. Einzige Ausnahme : Zählt eine Grundschule weniger als 180 Schüler (bzw. 141 Schüler, falls sie aus drei oder mehr Niederlassungen besteht), muss der Schulleiter Unterrichtsstunden erteilen, je nach Schülerzahl teilzeitig oder vollzeitig. Auch kommt es vor, dass er einen abwesenden Lehrer ersetzt, für den kein Ersatz vorgesehen ist (ohne Verpflichtung).

Laut Personalstatuten ist keine Bewertung der Arbeit von Inhabern eines Beförderungsamtes vorgesehen, außer für die Sekundarschulleiter, die aufgrund des im Dekret vom 25. Juni 2007 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007 vorgesehenen neuen Auswahlverfahrens bezeichnet beziehungsweise ernannt worden sind. Für sie erstellt der Schulträger - pro Zeitspanne von fünf Jahren - einen Bewertungsbericht. Der Bewertungsbericht kann mit dem Vermerk „ungenügend“, „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „sehr gut“ schließen. Lautet der Vermerk *ungenügend*, dann wird das Mandat nicht erneuert.

b) Der *Unterdirektor* oder *Provisor* ist der enge Mitarbeiter des Schulleiters, dem er untersteht. Dieser Posten kann besetzt werden, wenn die Sekundarschule mehr als 550 Schüler zählt. Der Unterdirektor ist zuständig für die Organisation des Unterrichts (für die Wochenstundenpläne aller Klassen und Gruppen, für die Vertretungen, usw.), für die Beaufsichtigung der Schüler außerhalb der Unterrichtsstunden, für die Fragen der Ordnung und Disziplin. Er koordiniert die Organisation der Schulausflüge und Studienreisen, der Schulbibliothek, des Einsatzes und der Aufgabenverteilung unter den Erziehern und vertritt den Direktor in dessen Abwesenheit.

Lehrer, die im Auswahlamt eine Unterdirektors ernannt worden sind, üben keine Lehrtätigkeit mehr aus.

Die anderen Aspekte der Arbeitsbedingungen (Personalstatute, Gehaltsentwicklung, Versetzungen, Pensionierung,.) sind einsehbar unter 8.2.

Königlicher Erlass betreffend die finanzielle und materielle Verwaltung der Dienste mit autonomer Geschäftsführung im staatlichen Unterrichtswesen

8.4. Personal im Bereich der Überwachung der Bildungsqualität

Die besondere Aufgabe der Schulinspektion besteht darin, den pädagogischen Wert des Unterrichts und das Studienniveau zu überprüfen. Zu diesem Zweck dürfen die Inspektoren die Schüler während des Unterrichts befragen und die Schülerarbeiten einsehen. Sie beraten die Lehrer.

In der DG unterscheiden wir :

- Die Pädagogische Inspektion und Beratung der *DG*
- Fachinspektoren aus den anderen belgischen Gemeinschaften vor allem aus der Französischen Gemeinschaft
- Inspektoren für die Religionsfächer
- Schulnetz eigene Inspektoren des katholischen Unterrichtswesens (**FSUW)**

a) Die Pädagogische Inspektion und Beratung

(siehe auch Kapitel 9.)

Im Unterschied zu den beiden andern Gemeinschaften des Landes verfügt die kleine Deutschsprachige Gemeinschaft über keinen Dienst mit eigenen Fachinspektoren. Sie hat es vorgezogen, per Dekret im Jahre 2003 eine kleine Schulaufsichtsbehörde, genannt **Pädagogische Inspektion** *und Beratung*, von 4 bis 6 Personen einzurichten, die vornehmlich beratend tätig sein soll. Die Pädagogischen Inspektoren und Berater arbeiten zum Teil auf Anfrage der Schulen und sind bei der Einführung neuer Projekte in Schulen häufig beratend tätig.

Hauptaufgaben :

- Aufsicht über die Schulen (Einhaltung der dekretalen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen, u.a. – in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung - der Schulpflichtbestimmungen)
- Beratung des Schulpersonals,
- Entwicklung eines mehrjährigen Konzeptes für die netzübergreifende Weiterbildung,
- Koordination bei der Erstellung neuer oder Überarbeitung bestehender Lehrpläne,
- Beratung der Schulgemeinschaften bei der Umsetzung des Gesellschaftsprojekts und ihres Schulprojekts,
- Entwicklung und Bearbeitung pädagogischer Konzepte,
- Vorbereitung und Mitarbeit bei der externen Evaluation der Schulen, die alle fünf Jahre durchgeführt werden soll,
- Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss der Abschlussprüfungen an der *Autonomen Hochschule*, der einzigen Hochschule in der DG.

b) Fachinspektoren

Wegen ihrer geringen Größe und der geringen Anzahl an zu betreuenden Sekundarschulen unterhält die Deutschsprachige Gemeinschaft keinen eigenen Dienst von Fachinspektoren, kann aber bei Bedarf und auf Anfrage seitens der Schulleiter oder der Pädagogischen Inspektoren im Rahmen einer Kooperations-vereinbarung mit der Französischen Gemeinschaft auf die Dienste von deren Fachinspektoren zurückgreifen, was u.a. dadurch erleichtert wird, dass die Lehrpläne der meisten Unterrichtsfächer, die in den Sekundarschulen unterrichtet werden, für beide Gemeinschaften genehmigt wurden.

c) Religionsinspektoren

Für jede der anerkannten Religionen bezeichnen die Kultusträger einen Inspektor, der vom Unterrichtsminister anerkannt wird. Im GUW unterliegen sie einem eigens für sie geschriebenen Personalstatut (Königlicher Erlass vom 25. Oktober 1971), das dem Statut der anderen Personalmitglieder sehr ähnlich ist.

d) Schulnetz-Inspektoren im FSUW

Im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit (Schulnetz) setzt das freie subventionierte Unterrichtswesen (FSUW) eigene nicht subventionierte Inspektoren ein, die vor allem für die eigenen Lehrpläne und die Lehrmethoden zuständig sind.

Dekret über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

8.4.1. Einstellungsvoraussetzungen

a) Pädagogische Inspektion und Beratung

Am 24. März 2003 ist im PDG ein Dekret über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet worden. Es sieht u.a. vor, dass die jetzigen, nach einem öffentlichen Aufruf im Auswahlverfahren aus allen Netzen und Schulebenen angeworbenen Mitglieder der Pädagogischen Inspektion - in Erwartung eines weiteren Dekretes, das die Ausübung dieses Amtes in Mandatsform festlegen soll - vorerst mit einem verlängerbaren Sonderauftrag im Interesse des Unterrichtswesens aus ihrem Lehramt freigestellt werden.

b) Fachinspektoren

Die Anfrage seitens der Schulleiter oder Pädagogischen Inspektoren wird via Ministerium der DG an die Generalinspektion der Französischen Gemeinschaft (oder gegebenenfalls der Flämischen Gemeinschaft oder an eine andere Instanz im Ausland) weitergeleitet, die dann grünes Licht für den Diensteinsatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt.

c) Religioninspektoren

Im GUW unterliegen sie einem eigens für sie geschriebenen Personalstatut (Königlicher Erlass vom 25. Oktober 1971), das dem Statut der anderen Personalmitglieder sehr ähnlich ist.

Sie werden immer auf Vorschlag des Kultusverantwortlichen bezeichnet oder ernannt.

d) Netzinspektoren im FSUW

Privatrechtliches Auswahlverfahren (FSUW).

Dekret über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

8.4.2. Beschäftigungsbedingungen

Die *Pädagogischen Inspektoren* sind zur zurzeit nicht als solche ernannt, sondern vorerst mit einem verlängerbaren Sonderauftrag im Interesse des Unterrichtswesens aus ihrem bisherigen Lehramt freigestellt worden. Sie unterliegen also noch ihrem bisherigen Personalstatut, obwohl in angepasster Form (So sind sie jetzt noch Anfang Juli im Dienst, ebenso in der zweiten Augusthälfte, wenn die Lehrer noch Ferien haben; so erhalten sie noch weiterhin ihr Lehrergehalt, aber die Differenz zum Inspektorengehalt wird ihnen als Gehaltszulage getrennt überwiesen.) Das Dekret, das die Ausübung des Inspektorenamtes in Mandatsform festlegen soll – ist in Vorbereitung.

Dekret über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

8.5. Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote zuständig ist

Am Rande der eigentlichen Bildungseinrichtungen wurden in Belgien 1936 per Gesetz die sogenannten **Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren** (PMS-Zentren) geschaffen, die für die schulpsychologische Betreuung und Bildungsberatung und -orientierung der Schüler in den Vorschulen, den Primarschulen und den Sekundarschulen des Regel- und des Sonderunterrichts verantwortlich sind. Sie haben unter anderem die Aufgabe, die Schüler zu beraten und eine psychologische, medizinische und soziale Betreuung zu gewährleisten. Sie informieren sie und ihre Eltern und beraten sie u.a. bei der Wahl der Studienrichtung. Im

Kindergarten ist die Arbeit des PMS-Zentrums besonders wichtig, um genauere Diagnosen über die Schulreife der Kinder stellen zu können. (Siehe auch : 3.12.2.)

Um bestmögliche Antworten und Ratschläge geben zu können, sind die PMS-Zentren in ständigem Kontakt mit den Bildungseinrichtungen aller Ebenen, mit Firmen, mit nationalen oder regionalen Dienststellen usw., die ihnen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen können. Die Bediensteten der PMS-Zentren bearbeiten diese Informationen für die Jugendlichen. Die PMS-Zentren haben Kontakte zu den verschiedenen Strukturen unserer Gesellschaft : mit dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit den Berufsvereinigungen, den regionalen Dienststellen für Beschäftigung im In- und Ausland und mit anderen Dienststellen, die sich mit beruflicher Eingliederung befassen.

Die Zentren sind meistens außerhalb der Schulen untergebracht, arbeiten aber eng mit ihnen zusammen. Die Schulen können die Dienste des PMS-Zentrums kostenlos in Anspruch nehmen.

Es gibt in der DG drei Psycho-Medizinisch-Soziale Zentren : jedes Schulnetz hat sein eigenes *PMS*-Zentrum. Die Schulen des OSUW werden von einem PMS-Zentrum betreut, das von der Provinz Lüttich organisiert wird. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bemüht sich seit einiger Zeit um die Schaffung eines einzigen, netzübergreifend tätigen PMS-Zentrums.

Jedes *PMS*-Zentrum besteht aus:

- einem Direktor, der Inhaber eines Universitätsdiploms im Bereich der Psychologie ist;
- einem oder mehreren psychopädagogischen Beratern, die Inhaber eines Universitätsdiploms im Bereich der Psychologie und/oder der Pädagogik sind;
- einem oder mehreren Sozialhelfern, die Inhaber des Diploms eines Sozialassistenten sind;
- einem oder mehreren Angestellten im medizinischen Bereich, die Inhaber des Diploms eines graduierten Krankenpflegers bzw. einer graduierten Krankenpflegerin sind;
- eventuell einem oder mehreren psychopädagogischen Helfern, die Inhaber des Diploms eines Berufsorientierungs- oder Psychologie-Assistenten sind;
- (im *PMS*-Zentrum des GUW) einem oder mehreren Ärzten, die vertraglich für das *PMS*-Zentrum arbeiten.

Die Berechnung der Anzahl Planstellen ist gesetzlich geregelt und für alle Schulnetze gleich. Grundlage für diese Berechnung sind die Schülerzahlen der zu betreuenden Schulen. Die Personalkosten werden zu 100 % von der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen bzw. subventioniert.

Informationen über den Aspekt der medizinischen Betreuung finden Sie unter 3.13.2.

a) Der Direktor des PMS-Zentrums

Um als Leiter eines Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums der Gemeinschaft ernannt werden zu können, muss ein Anwärter als Berater/in in einem PMS-Zentrum fest ernannt sein und eine mindestens 10-jährige Dienstzugehörigkeit nachweisen können. Im Falle eines PMS-Zentrums für subventionierte Schulen muss eine mindestens 6-jährige Dienstzugehörigkeit nachgewiesen werden, davon 2 Jahre mit fester Anstellung.

Der Direktor eines PMS-Zentrums ist für die Leitung und die Personalverwaltung des PMS-Zentrums, für die Orientierung und Begleitung in Bildungsfragen, für die Berufsberatung sowie für die Beratung von Schülern, Eltern und Lehrkräften verantwortlich. Er wird im Rahmen eines offenen Auswahlverfahrens eingestellt und vom Träger des PMS-Zentrums ernannt (im PMS-Zentrum der Gemeinschaft wird der Anwärter durch den Minister unter den drei bestklassierten Bewerbern in einem von einem Beförderungsausschuss erstellten Verzeichnis ausgewählt). Dieses Personal wird keinem Bewertungsverfahren unterzogen.

b) Der Berater in einem PMS-Zentrum:

Der Berater in einem Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum ist ein Psychologe, der für die Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern, für die Orientierung und Begleitung in Bildungsfragen und für die Berufsberatung verantwortlich ist. Die Berater führen diverse Schultests durch und legen die Sonderschulbedürftigkeit bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit Lernschwierigkeiten fest. Ein Universitätsabschluss in Psychologie und/oder Erziehungswissenschaften oder im Bereich der Berufsberatung und der Selektionsverfahren bei Personaleinstellungen (mit 5-jähriger Ausbildungsdauer) ist für eine feste Ernennung in diesen Stellen erforderlich; die Einstellung erfolgt durch ein offenes Auswahlverfahren. In dem PMS-Zentrum der Gemeinschaft wird der Berater vom Minister nach einer zeitweiligen Einstellung und nach einer anschließenden einjährigen Probezeit ernannt; in dem PMS-Zentrum der Provinz, das in der DG für kommunal-verwaltete Grundschulen zuständig ist, wird der Berater vom Ständigen Ausschuss des Lütticher Provinzrats ernannt; in dem PMS-Zentrum, das für die Schulen des freien subventionierten Unterrichtswesens (FSUW) zuständig ist, wird der Stellenanwärter zunächst befristet und anschließend – sofern es sich um eine offene Stelle handelt – unbefristet angestellt; der Arbeitsvertrag wird von dem Vertreter des Trägers unterschrieben (in der Regel vom Präsidenten einer privaten Trägerschaft). Die Ernennungen bzw. Dauerarbeitsverträge für das Personal in den subventionierten PMS-Zentren werden vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt. Die Berater und die anderen Personalmitglieder werden durch den Direktor des PMS-Zentrums nach statutarischen Regeln beurteilt.

Dekret zur Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1960 über die Psycho-medizinisch-sozialen Zentren

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren

Gesetz über die Organisation der PMS-Zentren

Königlicher Erlass zur Festlegung des Statuts des technischen Personals der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, ...

Königlicher Erlass über die PMS-Zentren

8.6. Sonstiges Personal im Bildungswesen

Die drei Personalstatute (siehe 8.2.6.) betreffen nicht nur das Direktions- und Lehrpersonal, sondern auch das Erziehungshilfspersonal, das paramedizinische, das psychologische und das soziale Personal der Bildungseinrichtungen, die Vollzeitunterricht anbieten, und das Erziehungshilfspersonal im Teilzeitunterricht und in den Instituten für Schulische Weiterbildung. Die Statuten beziehen sich nicht auf das Verwaltungs-, das Unterhalts- und Dienstleistungspersonal, außer im GUW, in dem es für die Älteren unter ihnen, die noch beamtet sind, ein eigenes Personalstatut gibt. Neueinstellungen erfolgen nur mehr noch auf vertraglicher Basis (einfacher Arbeitsvertrag).

Grundschulen, die nicht einer Sekundarschule angegliedert sind, haben Anrecht auf einen **Korrespondent-Buchhalter**, bzw. auf eine Teilzeitkraft in diesem Amt, wenn die Schule weniger als 250 Schüler zählt. Dies gilt nicht für Grundschulen in kommunaler Trägerschaft, die administrativ von der zuständigen Dienststelle der Gemeindeverwaltung betreut werden.

In jeder Sekundarschule gibt es einen **Erzieher-Kontoristen**, der mit der Buchführung der schulischen Einrichtung und mit der Inventur des angekauften oder der Schule zur Verfügung gestellten Materials beauftragt ist. Er ist für die Raumpflege und alle Unterhaltsarbeiten in der Schule und auf dem Gelände der Schule zuständig und koordiniert den Einsatz des Raumpflege-, Unterhalts- und Schulkantinenpersonals. Er

steht unter der Verantwortung des "Verwalters", wenn der Schule ein Internat angegliedert ist, ansonsten direkt dem Schulleiter.

Einen **Verwalter** gibt es nur an Schulen, denen ein Internat angegliedert ist. Er leitet und verwaltet das Internat, ist aber auch – unter der allgemeinen Verantwortung des Schulleiters – zuständig für die materielle Verwaltung der gesamten Schulbetriebs und der Schulanlagen. Er ist auch mit der Arbeitsplanung und – einteilung des **Dienstleistungspersonals** (für Schulkantine, Raumpflege, Unterhaltsarbeiten) beauftragt. Ihm ist der Erzieher-Kontorist zugeordnet.

Für die Schreibarbeiten und die anderen Schulverwaltungsaufgaben stehen dem Direktor im Schulsekretariat eine **Schreibkraft** (Kommis-Daktylograf) und – in größeren Schulen – eine **Direktionssekretärin** zur Verfügung. Schulverwaltungsaufgaben werden aber auch von den **Aufseher-Erziehern** erledigt : diese Mitarbeiter, deren Anzahl (zwischen 2 und 5) von der Schülerzahl abhängt, unterstützen und beraten die Schüler während und außerhalb der beaufsichtigten unterrichtsfreien Schulstunden, behandeln unter Anweisung des Direktors aber auch verwaltungsbezogene Aspekte der Schülerakten, befassen sich mit Schulverwaltungsfragen und – in gewissem Umfang – mit Fragen der Personalaktenführung. Auch nehmen sie Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit wahr.

Die "Bezuschussten Vertragsangestellten" (BVA-Kräfte)

Seit mehreren Jahren werden unterschiedliche Projekte entwickelt, für deren Verwirklichung man auf bezuschusste Vertragsangestellte (BVA) zurückgreift. Dabei handelt es sich um arbeitslose diplomierte Fachkräfte, die den Schulen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellt werden. Ein Teil der Gehaltskosten wird der DG vom föderalen Arbeitsministerium zurückerstattet, das ja andererseits für diese Personen kein Arbeitslosengeld mehr zahlen muss. Dieses Zusatzpersonal kann für verschiedene Projekte eingesetzt werden:

- für die Betreuung pädagogischer Experimente,
- für eine bessere Organisation des Zweitsprachenunterrichts,
- als Hilfskraft in einem Schulreformprojekt,
- bei der Planung der Fortbildung,
- bei der Begleitung der Integrationsprojekte für behinderte Schüler, die in Regelschulen integriert werden,.

Die BVA können in manchen Fällen auch als Ersatzlehrer eingesetzt werden, wenn ein Lehrer fehlt. Allerdings darf in keinem Fall eine zusätzliche Klasse eingerichtet werden; bezuschusstes Vertragspersonal darf nur für pädagogische Aufgaben eingesetzt werden, die keinen Einfluss auf die Struktur einer Schule haben.

8.7. Statistische Daten

ANZAHL PERSONALMITGLIEDER IM BILDUNGSBEREICH	MAI 2009
Beschäftigte Personalmitglieder Männlich Weiblich (%)	2.047 27 % 73 %
VERTEILUNG AUF SCHULEBENEN	**2007-2008**
GRUNDSCHULEN	38 %
SEKUNDARSCHULEN	40 %
HOCHSCHULE	3%
FÖRDERSCHULEN	10 %
SCHULISCHE WEITERBILDUNG	4 %
MUSIKAKADEMIE	3 %
PMS-ZENTREN	2 %

Quelle: Bildungsserver der DG (2010)

JAHRESBRUTTOGEHÄLTER DER LEHRER (vor Abzug der Sozialabgaben und der Steuern , inkl. Feriengeld und Jahresendprämie)	**März 2010**
GRUNDSCHULE : Vorschullehrer und Primarschullehrer	27.934 € bis 47.757 €
SEKUNDARSCHULE : - Lehrer in der Unterstufe - Lehrer in der Oberstufe	27.934 € bis 47.757 € 34.977 € bis 60.567 €

JAHRESBRUTTOGEHÄLTER DER SCHULLEITER (vor Abzug der Sozialabgaben und der Steuern, inkl. Feriengeld und Jahresendprämie)	**März 2010**
DIREKTOR EINER GRUNDSCHULE : - bis zu 71 Schüler : - 72 bis 140 Schüler : - 141 Schüler oder mehr :	31.143 € bis 51.848 € 32.477 € bis 53.199 € 36.800 € bis 60.796 €
DIREKTOR EINER SEKUNDARSCHULE * : (mit 19 Dienstjahren bis zum Karriereende)	65.989 € bis 72.539 €

*Ab 2007-2008 ist eine Reform des Auswahlverfahrens für Sekundarschulleiter in Kraft getreten. Statt einer definitiven Ernennung ist ein zeitlich unbefristetes Mandat vorgesehen, das nach fünf Jahren vom Schulträger bewertet wird und um eine gleich lange Periode verlängert werden kann, wenn die Bewertung nicht mit dem Vermerk *ungenügend* schließt. Die Möglichkeit einer definitiven Ernennung besteht erst ab dem Alter von 50 Jahren. Das Anfangsgehalt wird auf der Grundlage der 12. Stufe in der Gehaltsskala für Sekundarschulleiter (19 Dienstjahre) errechnet (beziehungsweise einer höheren Baremastufe, falls der Betreffende mehr als 20 Dienstjahre aufweisen kann). Zuzüglich wird den Sekundarschulleitern bei bestandener Prüfung eine monatliche Prämie von 424 bzw. 636 € ausgezahlt, je nachdem ob die Schule weniger oder mehr als 600 Schüler zählt.

Quelle : Regierungserlasse der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007

9. EVALUATION DER BILDUNGSEINRICHTUNGEN UND DES BILDUNGSSYSTEMS

Um die Bildungssysteme in den drei Gemeinschaften Belgiens verstehen zu können, muss man wissen, dass ein in der belgischen Verfassung verankertes Grundprinzip von größter Wichtigkeit ist: das Prinzip der Bildungsfreiheit. Dieses Prinzip hat zwei Säulen : freie Schulwahl (der Bürger darf seine Bildungseinrichtung frei wählen) und freies Unterrichtswesen. Letzteres bedeutet, dass jeder das Recht und die Freiheit hat, Unterricht und eine Schule zu organisieren; präventive Maßnahmen sind verboten. Dies bedeutet, dass jeder Bildungsträger seine eigenen Studienprogramme und Lehrpläne festlegen und seine Unterrichts- und Schülerbeurteilungsmethoden und die Schulorganisation selber bestimmen darf.

Andererseits müssen Schulen aber, wenn sie offiziell anerkannte Zeugnisse und Diplome ausstellen und von der Gemeinschaft finanziert bzw. subventioniert werden möchten, gesetzliche und dienstrechtliche Bestimmungen beachten wie z.B. bezüglich der Lehrerqualifikationen, der Schulausrüstung, der Sicherheits- und Hygienevorschriften, des Studienniveaus (Lehrpläne müssen vom Ministerium genehmigt sein), der Schulstruktur und –organisation.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft organisiert und finanziert eigene öffentlich-rechtliche Schulen des GUW und subventioniert in sehr hohem Maße die von den neun Gemeinden organisierten Schulen des OSUW und die von privatrechtlichen Vereinigungen von Einzelpersonen getragenen Schulen, die sich im Unterrichtsnetz der katholischen Schulen FSUW zusammengeschlossen haben.

9.1. Geschichtlicher Überblick

Wie viele andere Industrieländer erreicht auch Belgien die Endphase einer quantitativen Expansion im Unterrichtswesen, einer Entwicklung, die charakterisiert ist durch einen Sekundarunterricht für alle.

Als Nachfolger dieser *Schule für alle* stellt sich heute die Herausforderung einer *besseren Schule für alle*, d.h. Kampf dem Schulversagen, Anpassung der Lehrpläne, Sicherung der Qualität, Förderung der Professionalität der Lehrer, Stärkung des Vertrauens bei allen Partnern des Systems Schule.

Die größere Selbstbestimmung der Schule, Evaluation und Betreuung, Qualitätsentwicklung und -sicherung, Leistungsförderung, Schulentwicklung, dies sind z.B. einige der Problemfelder, denen sich die Schule von heute stellen muss. Sie sind jüngeren Datums und deshalb kann hier auch noch kein historischer Überblick angeführt werden.

Emile ou l'école retrouvée

Le rénové est mort! Et après?

9.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Die Artikel 68 bis 74 des Grundlagendekretes vom 31. August 1998 behandeln die interne und die externe Evaluation der Schulen sowie die Schulbegleitung. Obschon es einige Schulen gibt, die aus eigener Initiative bereits eine interne Evaluation durchführen, treten diese Artikel offiziell erst zu einem von der Regierung festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Bevor diese Artikel über die interne und externe Evaluation in Kraft gesetzt werden, müssen Entwicklungsziele für die Kindergärten (Vorschulen) und **Schlüsselkompetenzen** für die verschiedenen Schulebenen verbindlich festgelegt und die jeweiligen Lehrpläne entsprechend angepasst oder überarbeitet werden. Die Entwicklungsziele für die Vorschulen und die Schlüsselkompetenzen für die Primarschulen und die erste allgemeine Stufe der Sekundarschulen sind inzwischen festgelegt worden (Dekret vom 16. Dezember 2002 - siehe 4.4.2.); der Aktivitätenplan für die Vorschule ist vollständig überarbeitet worden, und

an den Lehrplänen für die Primarschulen wurde 2006 gearbeitet. Diese Arbeit wurde jedoch unterbrochen, da inzwischen vertiefte Überlegungen zum kompetenzorientierten Unterricht geführt wurden. Diese wiederum führten zur Ausformulierung von Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und neuen Rahmenplänen für die Fächer und Fachbereiche der Primarschule und der ersten Stufe der Sekundarschule. Im Bildungsausschuss des PDG wurde ein entsprechender, von der Regierung eingereichter Dekretentwurf behandelt. Am 16. Juni 2008 wurden die Rahmenpläne, Kernkompetenzen und Kompetenzerwartungen per Dekret bekräftigt und für alle Schulen verbindlich erklärt. Das Dekret ersetzt den Teil des oben erwähnten Dekretes vom 16. Dezember 2002, der die sogenannten *Schlüsselkompetenzen* festgelegt hat. Die *Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen* und *Rahmenpläne* für die zweite und dritte Stufe der Sekundarschulen (in den drei Unterrichtsformen) müssen noch in Arbeitsgruppen ausgearbeitet und später vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbindlich festgelegt werden. Erst anschließend wird evaluiert werden können, ob und inwieweit die Schulen auch allen Schülern diese Kompetenzerwartungen haben vermitteln können.

Es ist zu erwarten, dass die Artikel 68 bis 74, die sich im *Grundlagendekret* mit der Schulevaluation befassen, in Kürze – in einer ersten Phase - für die Vor- und die Primarschulen , sowie für die erste Stufe der Sekundarschulen in Kraft gesetzt werden.

Von Januar bis Mai 2007 ist jedenfalls bei drei (freiwilligen) Grundschulen mit der Erprobungsphase der externen Schulevaluation begonnen worden. In dieser Pilotphase ist ein Konzept zur externen Evaluation erprobt worden. Ab September 2007 ist die flächendeckende Einführung der externen Evaluation in allen *Grundschulen* angelaufen.

Im Schuljahr 2008-2009 hat die Erprobungsphase nach einem analogen Schema auf Sekundarschulebene begonnen.

Dekret zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

Dekret über die Festlegung der Entwicklungsziele für den Kindergarten und der Schlüsselkompetenzen für den Primarschulbereich und für die erste Stufe des Sekundarunterrichts ...

9.3. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Die Evaluation der Schulen und des Bildungssystems werden im sogenannten Grundlagendekret vom 31. August 1998 im Kapitel VII ("Begleitung und Evaluierung der Schule") angesprochen. Dieses Kapitel umfasst drei Abschnitte : "Abschnitt 1 – Interne Evaluierung" (Artikel 68 und 69), "Abschnitt 2 – Externe Evaluierung" (Artikel 70 bis 73) und "Abschnitt 3 – Schulbegleitung" (Artikel 74).

Da die Pädagogische Inspektion *und Beratung* im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine wichtige Rolle in der Evaluation der Schulen und des Bildungssystems spielt, muss auch das Dekret vom 24. März 2003 erwähnt werden. Dieses Dekret führt die Kontroll- und die Beratungsaufgaben an, die die Pädagogischen Inspektoren und Berater in allen Schulen und Instituten für Schulische Weiterbildung (Erwachsenenbildung) zu erfüllen haben.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

Dekret über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

9.4. Evaluation der Bildungseinrichtungen

Die politisch verantwortlichen Gremien in der DG sind der Ansicht, dass die Höhe der Finanzmittel, die jedes Jahr von der Gemeinschaft in ihr Schulsystem investiert wird, es erforderlich macht, dass alles getan werden muss, um Qualität zu garantieren, um Fehlentwicklungen zu korrigieren und Unzulänglichkeiten zu beheben.

Das Prinzip der Bildungsfreiheit bringt natürlich mit sich, dass an erster Stelle die Schulen und ihre Träger selber für die Unterrichts- und Bildungsqualität in ihren Einrichtungen die Hauptverantwortung tragen. Deshalb müsste eine interne Evaluation eine ganz selbstverständliche Angelegenheit sein. Im Grundlagendekret wird sie den Regelschulen zur Pflicht gemacht.

Aber andererseits ist eine externe Evaluation ebenso wichtig, weil auch die Gesellschaft ein Recht hat zu erfahren, ob die bedeutenden finanziellen Mittel, die die öffentliche Hand in das Bildungswesen investiert, zweckgebunden verwendet werden und ob sie erfolgreich in der Form einer optimalen Erziehung und Bildung unserer Jugend beziehungsweise einer den Bedürfnissen entsprechenden Erwachsenenbildung eingesetzt werden. Diese externe Evaluation betrifft demnach sowohl die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule als auch die schulische Erwachsenenbildung sowie gewisse administrative Aspekte.

Deshalb haben die Politiker diese beiden wichtigen Evaluationsinstrumente im *Grundlagendekret* vom 31. August 1998 für alle Regelgrund- und -sekundarschulen verpflichtend gemacht, auch wenn die diesbezüglichen Artikel zurzeit noch nicht in Kraft gesetzt worden sind (siehe Begründung in 9.2.) : die interne Evaluation (siehe 9.4.1.) und die externe Evaluation (siehe 9.4.2.). Beide sind von großer Wichtigkeit in dem Bestreben, die Qualität der schulischen Arbeit und des Schulsystems zu sichern und zu steigern.

Was die schulische Erwachsenenbildung betrifft, so sei vermerkt, dass die Pädagogische Inspektion und Beratung auch für sie zuständig ist und in den Instituten für schulische Weiterbildung im Prinzip dieselben Kontroll- und Beratungsaufgaben zu erfüllen hat wie in den Schulen des Vollzeitunterrichts.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

9.4.1. Interne Evaluation

Jede Grundschule und jede Sekundarschule ist seit dem Grundlagendekret vom 31. August 1998 verpflichtet, ein eigenes Schulprojekt in schriftlicher Form zu haben. In diesem Schulprojekt werden die globalen pädagogischen Richtlinien und konkreten Einzelaktionen beschrieben, die die Lehrermannschaft gemeinsam mit allen Betroffenen und Partnern der Erziehungsgemeinschaft anzuwenden bzw. durchzuführen gedenkt, um das Erziehungsprojekt des Schulträgers zu verwirklichen. Aber eine Schule ist nicht immer gegen Fehlentwicklungen gewappnet. Die interne Evaluation ist das Instrument, das es der Schule ermöglichen soll, sich regelmäßig selbstkritisch in Frage zu stellen und zu untersuchen, inwieweit die Resultate der schulischen Arbeit mit den Zielen des Schulprojekts in Einklang stehen. Sie soll es schulintern ermöglichen, Vorschläge auszuarbeiten, die darauf abzielen, die Qualität des Unterrichts und die Ergebnisse zu optimieren. Hierdurch erhält die Schulgemeinschaft eine größere Autonomie und sie wird mehr als bisher mitverantwortlich für die Entwicklung ihrer eigenen Schule. Auch die individuelle Evaluation des Schulpersonals durch den Schulleiter im GUW und – ab September 2007 – auch in den Gemeindeschulen des OSUW und in den privaten subventionierten katholischen Schulen des FSUW ist als ein Aspekt der internen Evaluation der Schule zu betrachten.

Die interne Evaluation der Schulen ist seit einigen Jahren ein Thema in der DG. Sie wird im Grundlagendekret nur in wenigen Bestimmungen angesprochen (Artikel 67 und 68), aber diese Artikel sind bisher noch nicht in Kraft getreten (siehe hierzu 9.2.). Dieses Dekret beauftragt die Schulträger mit der internen Überprüfung der Methoden und Resultate. Eine interne Evaluation der Schulen soll alle drei Jahre durch das Mitwirkungsgremium in jeder Schule, den Pädagogischen Rat, durchgeführt werden.

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

9.4.2. Externe Evaluation

Die externe Evaluation der Funktionsweise der Schule und ihrer Bildungsarbeit wird im Auftrag der Regierung durchgeführt.

In der Vergangenheit bezog sich die externe Evaluation vornehmlich auf die Inspektion der individuellen Leistungen der Lehrer (besonders im GUW) und auf das erreichte Studienniveau in den einzelnen Fächern sowie auf eine Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Bestimmungen und der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel. Für die pädagogischen Aspekte waren die (Fach)inspektoren zuständig und für die administrativen Aspekte waren und sind dies - auch heute noch - Beamte spezieller Fachabteilungen des Ministeriums.

Heutzutage ist man eher der Meinung, dass die individuellen Leistungen der Lehrer hauptsächlich vom Schulleiter beurteilt werden sollten (also interne Evaluation) und nur im Notfall von einer schulexternen pädagogischen Aufsichtsbehörde und/oder von Fachinspektoren.

In der DG wurde aus diesem Grunde eine pädagogische Inspektion *und Beratung* und kein Inspektionsdienst für die einzelnen Fächer geschaffen. Die *Pädagogischen Inspektoren-Berater* haben zwar auch Kontrollaufgaben wahrzunehmen, sollen aber hauptsächlich beratend tätig sein. Falls erforderlich kann der *Pädagogische Inspektor-Berater* der *DG* eine Fachinspektion durchführen oder durch einen Fachinspektor der Französischen Gemeinschaft durchführen lassen auf der Grundlage des Kooperationsabkommens, das von den Regierungen der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterzeichnet wurde und diese Hilfestellung ausdrücklich vorsieht.. (Siehe hierzu 8.4.).

Die externe Evaluation wird in den Artikeln 70 bis 73 des *Grundlagendekrets* vom 31. August 1998 behandelt. Darin ist vorgesehen, dass alle fünf Jahre eine externe Evaluation jeder Einzelschule durchzuführen ist. In Anbetracht der geringen Anzahl betroffener Schulen werden mit der Evaluation Arbeitsgruppen betraut, denen jeweils ein Vertreter des Ministeriums, der Pädagogischen Inspektion und des betroffenen Schulträgers sowie zwei Experten aus Hochschulen und/oder Universitäten angehören. Die externe Evaluation kann als Ergänzung zur internen Evaluation betrachtet werden. Sie dient dazu, die Übereinstimmung des Schulprojekts, der schulischen Arbeit und der Ergebnisse mit dem im Grundlagendekret festgelegten Gesellschaftsprojekt zu überprüfen : Inwieweit erfüllt die Schule den Auftrag, den die Gesellschaft ihr gegeben hat ?

Die externe Evaluation soll Kohärenzen und Inkohärenzen, Erfolge und Misserfolge feststellen. Über diesen Weg können gegebenenfalls Fehlentwicklungen korrigiert und Missstände behoben werden. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine bessere Schulentwicklung müsste die logische Folge der externen Evaluation sein.

Allerdings muss genau wie bei der internen Evaluation auch hier darauf hingewiesen werden, dass die Artikel 70 bis 73 des *Grundlagendekretes* bisher noch nicht in Kraft getreten sind (siehe Begründung in 9.2.) Trotzdem ist die externe Evaluation nach einer Erprobungsphase ab September 2007 flächendeckend in allen Grundschülen eingeführt worden, und für die Sekundarschulen ist im Schuljahr 2008-2009 eine Erprobungsphase gestartet worden.

9.5. Evaluation des Bildungssystems

Nicht nur die Einzelschule, sondern auch das System Schule soll laut Grundlagendekret von einer externen Zelle durchleuchtet werden. Die Arbeitsgruppe, die mit der externen Evaluation des Schulsystems betraut wird, soll ähnlich zusammengesetzt sein wie die für die Einzelschulen, allerdings ohne Vertreter der

Schulträger. Es kann auch ein Vertreter aus dem kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Umfeld als Mitglied der Arbeitsgruppe bezeichnet werden.

Die Artikel des *Grundlagendekrets* über die externe Evaluation sind jedoch bisher noch nicht offiziell in Kraft getreten (siehe Begründung in 9.2.). Vorgesehen ist, dass ein Bericht über die externe Evaluation des Schulsystems dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt wird.

In der gemeinschaftspolitischen Erklärung vom 13. September 2004 bekundet die aus den Wahlen im Juni 2004 hervorgegangene neue Regierung der DG ihre Absicht, nicht nur die interne und externe Evaluation sowohl als Mittel der Qualitätssicherung als auch als Steuerungsmittel des Systems Schule einzuführen, sondern auch die Möglichkeit einer einheitlichen Abschlussprüfung für die Primarschulen und die Sekundarschulen zu prüfen.

9.6. Bildungsforschung in Verbindung mit der Evaluation des Bildungssystems

Aufgrund ihrer geringen Größe und Einwohnerzahl kann die DG alleine natürlich kaum umfangreiche Standardtests entwickeln oder große Forschungsprojekte in Erziehungswissenschaften und schulischen Problembereichen durchführen. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit den beiden anderen belgischen Gemeinschaften, mit Universitäten und mit Partnern in den Nachbarländern für die *DG* lebenswichtig.

So werden zum Beispiel regelmäßig belgische und deutsche Experten vom Bildungsausschuss des PDG und vom Ministerium zu den verschiedenen, jeweils aktuellen Themenbereichen angehört. Auch werden gelegentlich Forschungsaufgaben extern vergeben. Nach einer ersten Anlaufphase nach ihrer Gründung im Jahre 2005 wird auch die Autonome Hochschule *in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* im Bereich der Bildungswissenschaftsforschung in Einklang mit den Bologna-Vorgaben aktiv werden. Hier sind auch Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Instituten angezeigt, wie das Beispiel Lesekompetenz zeigt, das auf Basis einer Studie in Kooperation mit der Universität Dortmund erfolgt ist.

Ein Beispiel für internationale Zusammenarbeit: Mit Unterstützung der Europäischen Kommission sind die Französischkenntnisse in der Primarschule und der ersten Stufe der Sekundarschule überprüft worden, und zwar durch einige Hochschulen und Forschungsstellen in Frankreich, die dann im Anschluss mit den betroffenen Lehrern aus der *DG* Standardtests erarbeitet haben.

9.7. Statistische Daten

Im Rahmen der IGLU-Studie wurden die Ergebnisse der internationalen Lesestudie PIRLS mit den Lesekompetenzen der Viertklässler in der DG verglichen. Die Schüler erreichen auf der Gesamtskala Lesen 531 Punkte und liegen damit international im Mittelfeld, ungefähr gleichauf mit den Mittelwerten der EU- und der OECD-Staaten. Die Schüler in der DG schneiden bei den textimmanenten Verstehensleistungen deutlich besser ab als bei den wissensbasierten Vertehensleistungen. Die DG hat eine sehr geringe Streuung der Leistung. Im Vergleich zu anderen Ländern gelingt es der DG, die Differenz zwischen den leistungsschwachen und den leistungsstarken Schülern gering zu halten.

10. FÖRDERPÄDAGOGIK

Es gibt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein gut ausgebautes Förderschulwesen (siehe 10.6.) : Am 11.05.2009 ist ein neues Dekret in Kraft getreten. Seit dem Schuljahr 2009-2010 gibt es ein Zentrum für Förderpädagogik mit zwei angeschlossenen Fördergrundschulen (100 Schüler) und einer Förder-sekundarschule (136 Schüler); ausserdem gibt es eine Förderprimarschule im katholischen Unterrichtswesen (50 Schüler). Die bislang übliche Bezeichnung "*Sonderschule*" wurde durch "*Förderschule*" ersetzt. Insgesamt besuchen etwa 2,57 % der Primar- und Sekundarschüler Förderschulen. In den Regelschulen werden ca. 180 Schüler mit erhöhtem Förderbedarf begleitet, davon 175 in Primar- und 5 Schüler in Sekundarschulen. Insgesamt erfahren ca. 5 % der Schulbevölkerung eine besondere Förderung. Seit 1998 werden besondere Anstrengungen unternommen, um diesen sogenannten Integrationsschülern in den Regelschulen sowie ihren Lehrern eine bessere Unterstützung als bisher zukommen zu lassen. Der entsprechende Rahmen für die Förderung der Schüler wurde durch das neue Dekret festgelegt.

10.1. Geschichtlicher Überblick

Im Zeitraum zwischen 1820 und 1840 wurden in Belgien mehrere Einrichtungen für Gehörlose und Blinde gegründet. Im Jahre 1853 ruft die Kongregation der Barmherzigen Brüder auf die Initiative des Psychiaters J. Grislain hin den Unterricht für geistig Behinderte ins Leben. Praktisch seit ihrer Entstehung geht diese Unterrichtsform differenziert für Schüler mit leichter und mit schwerer geistiger Behinderung vor.

Erst 1892 wurde diese Initiative von anderen Personen aufgegriffen. Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts, d.h. mit der Einführung des Gesetzes über die Pflichtschulzeit (im Jahre 1914) schenkt man den Kindern, die geistige Schwächen aufweisen, mehr Aufmerksamkeit. Ab 1914 werden diese Kinder in getrennten, auf Ebene der Regelschulen gegründeten Klassen unterrichtet. In den dreißiger Jahren zeichnet sich in Belgien eine neue Entwicklung ab, die insbesondere Raum für den Unterricht der Sehgestörten und Hörgeschädigten schafft. Nach dem zweiten Weltkrieg entsteht ebenfalls eine Unterrichtsform für körperbehinderte und verhaltensgestörte Kinder, die ursprünglich einem Internat angegliedert war.

Das Sonderschulwesen erhält seine aktuelle Struktur durch das Gesetz vom 6. Juli 1970. Ab diesem Zeitpunkt wird der Sonderunterricht in Belgien nicht mehr als ein Teil des Regelunterrichts betrachtet. Verschiedene Unterrichtsarten werden festgelegt (1978), und es werden Schulen gegründet, die neben den körperbehinderten Kindern auch solche Kinder aufnehmen, die spezifische Sprach- und/oder Lern-schwierigkeiten aufweisen. Des weiteren erhält das Sondersekundarschulwesen ein eigenes rechtliches Statut.

Dieses Gesetz weist jedoch darauf hin, dass eine zeitweilige oder dauerhafte schulische Integration der behinderten Schüler in die Regelschule oder ein Übergang ins Leben, das so weit wie eben möglich unabhängig geführt werden kann, angestrebt werden müssen. Dieser integrierte Unterricht bezweckt die Förderung der sozialen Gleichheit und der Ausbildung und den Erwerb eines Abschlusszeugnisses oder Befähigungszeugnisses der Regelschule.

10.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Die bis 2009 gültige Gesetzgebung über Förderschulen war bereits 40 Jahre alt, sodass dringender Handlungsbedarf entstand. Trotz der bislang getroffenen Regeln konnte festgestellt werden, dass die Lernschwächen der Schüler oftmals zu spät oder in unzureichendem Maße entdeckt wurden. Dies wurde auch darauf zurückgeführt, dass das Know-How im Bereich der Früherkennung bisher fehlte. Außerdem fehlten die Rahmenbedingungen für die individuelle Förderung von Schülern.

Am 11.05.2009 wurde ein neues Dekret über die Förderpädagogik verabschiedet. Ziel des Dekretes ist eine möglichst frühe Erkennung von Lernschwächen und -stärken zwecks besserer Förderung der betroffenen Schüler.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen unter anderem spezifische Aus- und Weiterbildungen für die Lehrpersonen angeboten werden. Auch soll die Schnittstelle zwischen den Förderschulen für Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung und den Regelschulen noch verbessert werden. Außerdem werden durch das Dekret bessere organisatorische und finanzielle Grundlagen für die Förderschulen geschaffen. Ein wichtiger Ansatz dabei ist die Schaffung eines Zentrums für Förderpädagogik. So lassen sich die Hauptziele des am 11. Mai 2009 verabschiedeten Dekrets zusammenfassen.

Das Image der Förderinstitute soll zudem durch infrastrukturelle Aufbesserungen attraktiver gestaltet werden.

10.3. Definition und Diagnose der Zielgruppe

Sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß einem individuellen Förderplan in den Förder- und Regelschulen. Umfang und Inhalt werden in einem individuellen Förderplan festgestellt. Es wird ein neues Verfahren der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen eingeführt: Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Schule. Die Eltern können sich auch an ein PMS-Zentrum oder eine andere qualifizierte Einrichtung ihrer Wahl wenden. Der Antrag auf sonderpädagogische Förderung erfolgt bis zum 1. Februar durch die Regelschule bei einem PMS-Zentrum mit Einverständnis der Eltern oder durch die Eltern. Der Antrag allein eröffnet keinen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Betreuung. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch ein Gutachten des PMS mit Angabe des Befundes und der Fördermaßnahmen bis zum 1. April festgelegt. Das betreffende Gutachten wird ausführlich begründet. Aufgrund des Gutachtens beantragen die Eltern die Einschreibung in die Regel- oder Fördergrundschule oder Sekundarschule. Das weitere Verfahren wird in einer Förderkonferenz festgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Erziehungsberechtigten, dem Regelschulleiter und eine Lehrperson der Regelschule sowie dem Schulleiter und einer Lehrperson der Förderschule unter Vorsitz des Regelschulleiters. Die Mitglieder treffen ihre Entscheidung einvernehmlich bis zum 30. April und legen die Förderziele, einen individuellen Förderplan sowie den Förderort und die Unterrichtsform fest. Wenn in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt wird, verweist der Leiter der Regelschule die Akte an einen sogenannten Förderausschuss, der dann die endgültige Entscheidung trifft.

Dekret über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

Gesetz über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen

Königlicher Erlass zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Sonderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Sonderschulwesens

10.4. Finanzielle Hilfen für Familien

Siehe hierzu die Angaben in 3.7., in 4.7. und in 5.9.

Durch ein Dekret vom 16. Dezember 2003 wird es ab dem 1. Januar 2004 ermöglicht, dass der Familie eines Kindes bzw. Jugendlichen mit einer Behinderung die Gesamtheit der Kosten bezahlt werden, die ihr

nachweislich für therapeutische Behandlungen, für therapeutisch-technische Hilfen, für besondere pädagogische Hilfsmittel und für operative Eingriffe entstehen, die für die schulische Integration als notwendige Voraussetzung anerkannt werden.

10.5. Förderpädagogik im allgemeinen Schulwesen

Der Förderort des Schülers ist in der Regel die Regelschule, außer wenn die Förderkonferenz mittels ausführlicher Begründung und im Einklang mit der UN-Resolution vom 13.12.2006 über die Rechte für Menschen mit Behinderungen die Förderschule vorschlägt. In der Schule des Förderortes wird ein Förderportfolio des Schülers geführt.

Die sonderpädagogische Förderung im allgemeinen Schulwesen wird in den Artikeln 16 bis 19 des Dekretes über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- und Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen vom 11. Mai eingehend behandelt.

Das Dekret sieht eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie zur Förderdiagnostik vor, dies sowohl in den Regel- als auch in den Förderschulen. Zur Unterstützung von Schülern mit Lernschwierigkeiten wird in den kommenden sechs Jahren (01.01.2009-01.09.2015) zusätzliches Stundenkapital in fünf Staffelungen zur Verfügung gestellt. Dieses Stundenkapital dient zur Weiterbildung in Förderpädagogik (Lesen, Schreiben, Rechnen, Kommunikation) und ab dem Schuljahr 2014/15 zur Einstellung von Personal in Förderpädagogik. Den Personalmitgliedern werden Weiterbildungsmodule als Zusatzausbildung im Bereich der Förder-, Heil- und Orthopädagogik angeboten. Diese Zusatzausbildung muss 10 ECTS-Punkte umfassen. Die betroffenen Lehrpersonen können die Weiterbildung während ihrer Arbeitszeit absolvieren und werden in ihren Schulen ersetzt.

Das Dekret vom 11.05.2009 hat das Förderschulwesen grundlegend geändert.

10.5.1. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Dekret über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen

10.5.2. Allgemeine/konkrete Ziele

Ziel des Dekretes ist die frühere Erkennung von Lernschwächen und -stärken zwekcs beserer Förderung der betreffenden Schüler sowie die Verbesserung der Schnittstelle zwischen den Förderschulen für Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung und den Regelschulen.

Dekret über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

Gesetz über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen

10.5.3. Spezifische Unterstützungsmaßnahmen

Spezifische Unterstützungsmaßnahmen werden für jeden Schüler einzeln in einem individuellen Förderplan festgelegt. Zunächst erfolgt ein Feststellungsverfahren des sonderpädagogischen Förderbedarfs mit der Festlegung des individuellen Förderplans sowie des Förderortes und der Unterrichtsform statt. Es werden zusätzliche Stellen für die Integrationsprojekte vorgesehen.

Dekret über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur

10.6. Förderschulen

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird Förderpädagogik vom Gemeinschaftsunterrichtswesen (GUW (zwei Grundschulen mit drei Niederlassungen und einer Sekundarschule) und vom freien subventionierten Unterrichtswesen (FSUW) (eine Grundschule) angeboten.

Der Förderunterricht wird in Vollzeitförderschulen erteilt.

Einige Kinder mit besonderen Beeinträchtigungen aus dem Norden der Deutschsprachigen besuchen spezialisierte Einrichtungen in Aachen während für Kinder aus dem Süden der Gemeinschaft aus Gründen der zu großen Entfernung bis Aachen eine Zusammenarbeit gestaltet wird, die darin besteht, dass Fachkräfte der Aachener Schule vor Ort spezialisierte Unterstützung leisten.

Im Förderschulwesen gibt es – genau wie im Regelschulwesen – drei Schulebenen :

- Der Kindergarten - ein einziger, der an das Zentrum für Förderpädagogik angegliedert ist.
- Die Primarschule - insgesamt drei, wobei zwei an das Zentrum für Förderpädagogik angegliedert sind und eine dritte im katholischen Unterrichtswesen verankert ist.
- Die Sekundarschule - eine einzige, die an das Zentrum für Förderpädagogik angegliedert ist.

Dekret über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

Königlicher Erlass zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Sonderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Sonderschulwesens

10.6.1. Spezifischer rechtlicher Rahmen

Verschiedene ältere Gesetze und Erlasse regeln das Sonderschulwesen. Sie sind für die Förderschulen noch rechtskräftig.

- Das Gesetz vom 6. Juli 1970 über das Sonder- und das integrierte Schulwesen;
- Der Königliche Erlass vom 28. Juni 1978 über die Festlegung der Unterrichtsarten und die Organisation des Sonderschulwesens, sowie über die Festlegung der Bedingungen bezüglich der Aufnahme und des Verbleibs in den verschiedenen Sonderschulebenen;
- Das Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten im Sonderschulwesen verteilt werden.

Das Parlament hat im Mai 2009 ein neues Förderdekret verabschiedet.PDG

Dekret zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten im Sonderschulwesen festgelegt werden

Dekret über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

Erlass der Regierung über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beratenden Ausschusses des Sonderschulwesens

Gesetz über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen

Königlicher Erlass zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Sonderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Sonderschulwesens

10.6.2. Allgemeine/konkrete Ziele

Die Förderschule ist eine Bildungs- und Ausbildungsstätte für junge Menschen mit einer Behinderung, d.h. für Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer multidisziplinären Untersuchung von einemPMS -Zentrum durchgeführt wird, wegen ihrer pädagogischen Bedürfnisse und Möglichkeiten dem Förder- oder integrierten Schulwesen zuzuordnen sind.

Die Förderschule vermittelt ihren Schülern Bildung, Ausbildung und Erziehung,

- indem sie die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie soziale Eingliederung gewährleistet entsprechend dem pädagogischen Auftrag des Grundlagendekretes vom 31.8.1998
- indem sie sie vorbereitet
  - auf das Leben in einer Familiengemeinschaft;
  - auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die mit ihrer Behinderung in Einklang zu bringen ist;
  - auf eine Beschäftigung in beschützenden Werkstätten.

Das Bildungsprojekt der Förderschulen der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt die drei Angelpunkte der Ausbildung für die Förderschüler im *GUW*:

- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten,
- Erziehung im sozialen und staatsbürgerlichen Sinne,
- Förderung der persönlichen Entfaltung, des Selbstbewusstseins sowie der Kompetenzen zur Bewältigung der eigenen Wirklichkeit und zur Gestaltung der sozialen Existenz.

Das Bildungsprojekt definiert die Richtungen, die den in Teamarbeit organisierten pädagogischen Schritten zugrunde liegen, um

- jedem Schüler durch einen im Hinblick auf die soziale und/oder berufliche Eingliederung qualitativ hochwertigen und aufwertenden Unterricht zum größtmöglichen Erfolg zu verhelfen,
- nach und nach die Selbstständigkeit des Schülers zu entwickeln,
- seinen sozialen Sinn zu entwickeln (Respekt des Anderen, Leben in der Gesellschaft, Respekt des Andersseins).

Die Förderschule hat folgende allgemeinen Zielsetzungen:

- das Bemühen um eine größere Übereinstimmung zwischen der angewandten Pädagogik und den Bedürfnissen eines jeden einzelnen Schülers in Bezug auf seinen Lernrhythmus und seine Motivationen, Fertigkeiten und Behinderungen;
- die Festlegung klarer und präziser Zielsetzungen in jedem Einzelfall und insbesondere bezüglich der Bestimmung der Mindesterfordernisse;

- die optimale Nutzung der Möglichkeiten der Erzieherteams.

Die Förderschule ist bestrebt, einen intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch und enge Kontakte mit den Eltern der Schüler oder den verantwortlichen Personen zu entwickeln. Auch werden beträchtliche Mittel für die Ausstattung der Förderschulen und für das erforderliche didaktische Material aufgebracht.

Die individuell gestalteten Bildungsprojekte setzen voraus:

- jeden Schüler durch objektive und fortlaufende Beobachtung kennen zu lernen;
- kurz- und mittelfristige Zielsetzungen zu entwickeln;
- die Beteiligung eines jeden Mitglieds des Erzieherteams am Bildungsprozess zu definieren: des Lehrers, des Praktikumleiters, des Logopäden, des Heilgymnasten, der Kinderpflegerin;
- die formative Bewertung der verfolgten Zielsetzungen und der Ergebnisse (Teilerfolg, gänzlicher Erfolg, kein Erfolg);
- das Bildungsprojekt unter Berücksichtigung dieser Bewertung anzupassen, entweder durch Änderung der Lerntechniken oder durch Formulierung neuer Zielsetzungen.

10.6.3. Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft besteht im Grunde aus zwei Teilen :

- Nördlich des Hohen Venn liegt das Eupener Land mit einem Durchmesser von weniger als 20 km und etwa 44.000 Einwohnern. In Eupen (18.300 Einwohner) gibt es im GUW ein Zentrum für Förderpädagogik mit zwei angegliederten Schulen: eine Fördergrundschule (26 Schüler) und eine Fördersekundarschule (144 Schüler). Im FSUW gibt es eine privatrechtliche subventionierte katholische Förderprimarschule mit 46 Schülern
- Südlich des Hohen Venn liegt das Sankt Vither Land, die belgische Eifel (N-S: etwa 40-50 km; O-W: etwa 10-20 km; etwa 29.500 Einwohner in zahlreichen kleinen Ortschaften rund um das kleine Städtchen Sankt Vith). Dort gibt es eine öffentlich-rechtliche Fördergrundschule des GUW (76 Schüler) mit zwei Niederlassungen, eine in Sankt Vith (45 Schüler) und eine in Elsenborn (31 Schüler). Diese Fördergrundschule ist ebenfalls dem Zentrum für Förderpädagogik angegliedert.

Ein gut ausgebautes Schülerbeförderungsnetz bringt alle Schüler zeitig zur Schule und fährt sie nachmittags wieder nach Hause. Für einige Schüler dauert die Fahrt bis zu einer halben Stunde. Der Fördersekundarschule im *GUW* in Eupen ist ein Internat angegliedert, in dem im Schuljahr 2009-2010 43 Schüler eingeschrieben sind. In St. Vith sind vier luxemburgische Schüler der Fördergrundschule im Internat der Bischöflichen Schule (FSUW) eingeschrieben.

Statistisches Jahrbuch der DG

10.6.4. Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Fortan ist es nicht mehr möglich, eine Förderschule ohne vorherige Antragstellung zu besuchen. Diese erfolgt bis zum 1. Februar durch die Regelschule bei einem PMS-Zentrum mit Einverständnis der Eltern oder durch die Eltern. Der Antrag allein eröffnet keinen Rechtsanspruch auf sonderpädagogische Betreuung. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durch ein Gutachten des PMS mit Angabe des Befundes und der Fördermaßnahmen bis zum 1. April festgelegt. Das betreffende Gutachten wird ausführlich begründet. Aufgrund des Gutachtens beantragen die Eltern die Einschreibung in eine Regel- oder Fördergrundschule bzw. -sekundarschule. Das weitere Verfahren wird in einer Förderkonferenz festgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Erziehungsberechtigten, dem Regelschulleiter und eine Lehrperson der Regelschule sowie dem Schulleiter und einer Lehrperson der Förderschule unter Vorsitz des Regelschulleiters. Die Mitglieder treffen ihre Entscheidung einvernehmlich bis zum 30. April und legen die

Förderziele, einen individuellen Förderplan sowie den Förderort und die Unterrichtsform fest. Wenn in der Förderkonferenz kein Einvernehmen zwischen den Mitgliedern erzielt wird, verweist der Leiter der Regelschule die Akte an einen sogenannten Förderausschuss, der dann die endgültige Entscheidung trifft.

Was die Altersbedingungen anbetrifft, so können die Kinder mit einer Behinderung ab dem Alter von 3 Jahren in die Kindergärten des Zentrums für Förderpädagogik eingeschrieben werden. Die Aufnahme in die Fördrprimarschule erfolgt im Alter von 6 bis 8 Jahren und in die Sekundarschule im Alter von 12 bis 14 Jahren. Die Fördersekundarschule kann bis zum Alter von 21 Jahren besucht werden. Der Minister kann jedoch individuelle Abweichungen von der Altersgrenze gewähren.

Hier sei daran erinnert, dass ein individueller Förderplan für jedes Kind mit festgestelltem Förderbedarf erstellt wird. Dieser gilt ebenso für die Förder- wie für die Regelschulen. Umfang und Inhalt der Förderung werden individuell festgelegt.

10.6.5. Stufen und Klassenbildung

Der Kindergarten wird für alle Behinderungsarten außer für die Schüler mit leichter geistiger Behinderung oder mit Lernbehinderungen organisiert.

In der Primarschule erfolgt die Orientierung der Schüler in Klassen nach Unterrichtsart, unter Berücksichtigung ihres Niveaus und ihres Reifegrades.Die Organisation der Sekundarschule unterliegt im Wesentlichen den Bestimmungen, die im berufsbildenden und technischen Regelschulwesen gültig sind.

In der DG gibt es nur eine Sekundarschule als Teil des Zentrums für Förderpädagogik. sie wird von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert (GUWund nimmt sowohl Jungen als auch Mädchen auf. Die Stellenberechnung wird auf dekretaler Grundlage vorgenommen (Dekret vom 11.05.09). In dieser Sekundarschule sind drei verschiedene Ausbildungsformen vorgesehen. In jeder dieser Ausbildungsformen wird der Unterricht meist für mehrere Unterrichtsarten in der Sonderschulausbildung gemeinsam erteilt. In dem Aufnahmebericht, durch den ein Schüler in der Sondersekundarschule aufgenommen werden kann, wird nicht nur die Unterrichtsart**Klassenrat** entscheidet in jedem Fall über die Dauer der Ausbildung, die mindestens 4 Jahre beträgt.

Ausbildungsform 2

Die Sondersekundarschule zur sozialen und beruflichen Anpassung (Form 2) verfolgt das Ziel, den Schülern eine allgemeine, soziale und berufliche Ausbildung zu vermitteln, die es ihnen ermöglicht, sich in ein geschütztes Lebens- und Arbeitsmilieu einzugliedern.

Diese Form der Ausbildung besteht aus zwei Phasen, die jeweils zwei Studienjahre umfassen, deren Dauer und Inhalt für jeden einzelnen Schüler vom Klassenrat mit Unterstützung des für die Betreuung verantwortlichen PMS- Zentrums bestimmt wird. In der ersten Phase liegt die Betonung auf der allgemeinen und sozialen Ausbildung. In der zweiten Phase geht es vordergründig um die berufliche Anpassung. Besonders betont wird die berufliche Ausbildung in Zusammenhang mit der Allgemeinbildung zur differenzierten Vorbereitung auf eine spätere Tätigkeit an einem geschützten Arbeitsplatz.

Ausbildungsform 3

Diese berufsbildende Sondersekundarschule (Form 3) verfolgt das Ziel, den Schülern eine allgemeine, soziale und berufliche Ausbildung zu vermitteln, die es ihnen ermöglicht, sich in ein normales Lebens- und Arbeitsumfeld zu integrieren. Eine höchstens einjährige Beobachtungsphase soll die Schüler mit verschiedenen Fertigkeiten und Techniken vertraut machen, damit sie ihre Fähigkeiten und Interessensgebiete erkennen und eine entsprechende Berufsbildung wählen können. Die Ausbildungsphase umfasst vier Studienjahre.

Die beiden ersten Jahre sind auf berufliche Tätigkeiten in einem bestimmten Bereich ausgerichtet, führen jedoch noch nicht zu einer echten Spezialisierung. In diesem Stadium sind die Schüler in Abteilungen aufgeteilt. Die berufliche Spezialisierung erfolgt in den beiden letzten Jahren, in denen sich die Abteilungen nach den verschiedenen Ausbildungszielen aufgliedern. Seit 1992 besteht die Möglichkeit, ein sechstes Jahr zu organisieren, das den motivierten Schülern zugänglich ist, die den Befähigungsnachweis am Ende des fünften Jahres erhalten haben.

Dekret zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten im Sonderschulwesen festgelegt werden

Dekret über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen

10.6.6. Zeitliche Gliederung

Die Angaben sind im Großen und Ganzen identisch mit denen für das Regelschulwesen. Siehe 5.12.1. und 5.12.2.

10.6.7. Lehrplan, Fächer

Die Rahmenpläne für das Regelschulwesen sind ebenfalls anwendbar für die Förderschulen. Sie werden in der Unterrichtspraxis auf den individuellen Förderbedarf angepasst. Für gewisse Fächer wurden spezielle Lehrpläne für die Förderschulen erarbeitet.

Dies gilt sowohl für die Grundfächer Mathematik und Muttersprache, als auch für bestimmte Sonderfächer (musikalische Erziehung, Zeitgeschehen, Geographie, Geschichte und Wissenschaften, Familienerziehung und plastische Erziehung). Darüber hinaus wurden auch die technisch-berufliche Ausbildung in Mechanik, Dienstleistung für Personen, Baugewerbe speziell auf Förderschulen ausgerichtet.

- Grundfächer
  - Provisorischer Lehrplan für Muttersprache in der Sondersekundarschule (Form 3),
  - Lehrplan für Mathematik in der Sondersekundarschule (Form 2).
- Sonderfächer in der Sondersekundarschule
  - Musikalische Erziehung (Form 1 und Form 2),
  - Zeitgeschehen, Geographie, Geschichte und Wissenschaften (Form 3),
  - Familienerziehung (Form 3),
  - Kunsterziehung (Form 3).
- Technische und berufspraktische Kurse für verschiedene Ausrichtungen:
  - Konstruktionsmechanik
  - Dienstleistungen an Personen, z.B. Hilfe in Haushalten
  - Baufach, Ausrichtung Mauern, Fliesenlegen, Holzverarbeitung
  - Dienstleistungen : Zuarbeit in Großküchen, Einzelhandel auf Basis der gewonnenen Erfahrungen im schuleigenen Geschäft, ...

Diese Lehrpläne wurden unter der Verantwortung der Fachinspektoren der Französischen Gemeinschaft von Schulleitern und Lehrern verfasst und im Rahmen der Kooperation mit der Französischen Gemeinschaft vom

Unterrichtsminister der DG für die hiesigen Schulen genehmigt und für verbindlich erklärt. Sie sind jeweils als Handbuch zur Bestimmung der Richtlinien der Grundlernprozesse angelegt. Die provisorischen Lehrpläne werden versuchsweise eingesetzt. Die endgültigen Fassungen werden dem Minister zur Genehmigung vorgelegt.

10.6.8. Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Die Netze bestimmen ihre Unterrichtsmethoden selber gemäß der pädagogischen Freiheit, die ihnen durch die belgische Verfassung garantiert ist. Ziel aller Methoden und der Unterrichtspraxis ist es, den Schüler dazu zu führen, sein Leben immer selbständiger in die Hand zu nehmen. Es werden alle Aktivitäten vorgezogen, die es dem Schüler ermöglichen, *das Lernen zu lernen*. Die Methoden werden stärker betont als die Inhalte.

Die Texte empfehlen:

- einen pädagogischen Vertrag, der dem Schüler, den Eltern oder Erziehungsberechtigten die Rechte und Pflichten eines jeden erläutert: qualitativ hochwertiger Unterricht, Respekt der Personen, Pünktlichkeit und Fleiß, regelmäßige Arbeit, positive Verhaltensweisen.;
- die individuelle Gestaltung der Aufgaben, um den verschiedenen Lernrhythmen und Lernweisen Rechnung zu tragen;
- die persönlichen Erfahrungen des Schülers als einen Reichtum und ein Handlungspotential zu erkennen, das von jedem Mitglied des Erzieherteams in Anspruch genommen und in seine Aktivitäten einbezogen werden sollte;
- die fächerübergreifende Arbeit;
- die Verfügbarkeit von Dokumenten, Arbeits- und Lernmaterialien für die Schüler;
- den Einsatz neuer Technologien im Dienste einer Pädagogik, die dem Schüler die Initiative bei seinem Lernen gibt (Fernsehen, Computer...);
- die maximale Nutzung des Umfelds durch Öffnung der Schule für externe Informationsquellen und durch die Entwicklung von Kontakten mit der ökonomischen, sozialen und kulturellen Welt;
- den Unterricht in Fächern, Modulen in Bezug auf die individuellen Zielsetzungen und die Zielsetzungen der Klasse zu organisieren.

Für die Primarschule wird empfohlen, Aktivitäten von kurzer Dauer zu organisieren, d.h. nicht mehr als 25 Minuten für Aktivitäten, die eine hohe Konzentration erfordern. Die Aktivitäten müssen in ausgeglichener Weise auf die Woche verteilt werden, insbesondere der Sportunterricht.

Für die Sekundarschule wird empfohlen, die Aktivitäten im Bereich der Muttersprache und der Mathematik vormittags zu organisieren. Die berufspraktischen Unterrichtsreihen müssen mindestens in Blöcken von jeweils drei Unterrichtsstunden organisiert werden.

Im Sondersekundarunterricht der Form 3 wird eine Unterrichtslehre entwickelt, die das Ziel anstrebt, die sozio-professionelle Eingliederung durch Bekämpfung des Schulversagens und Beachtung der individuellen Lernrhythmen zu erleichtern. Verschiedene Hilfsmittel dienen der Unterstützung dieser Arbeit: formative Evaluation, Erfolgspädagogik, differenzierte Pädagogik, fächerübergreifender Unterricht, allgemeine Kompetenzen.

10.6.9. Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe

Versetzung in eine andere Klasse, Schullaufbahnberatung

a) Grundschule

Der Klassenrat und das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum (PMS) sind die Entscheidungsträger, wenn es um die Versetzung in die nächste Klasse und die Orientierung auf Ebene der Förderschule oder hin zum Regelschulwesen geht. Mit dem neuen Dekret über Förderpädagogik übernehmen die Eltern eine großе Rolle im Entscheidungsprozess. Der *Klassenrat*, beraten durch das PMS-Zentrum kann auch empfehlen, diese Schüler ins Regelschulwesen zu integrieren. Körperbehinderte Kinder, die keine geistige Behinderung aufweisen, gewisse seh- oder hörgeschädigte Kinder können ins Regelschulwesen integriert werden. Die individuellen Förderpläne werden jährlich überpüft, wobei der Förderplan beim Übergang von der Primar- zur Sekundarschule ein ganz besonderer Meilenstein darstellt.

b) Sekundarschule

Wenn sich in der Sondersekundarschule der Übergang eines Schülers zu einer anderen Unterrichtsform als wünschenswert erweist, muss im Laufe des Schuljahres vom *Klassenrat* und vom *Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrum* ein Gutachten erstellt werden. Die Eltern werden in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Mit einem positiven Gutachten, das vom *PMS* -Zentrum in Zusammenarbeit mit der Förderschule erstellt worden ist, kann ein Schüler, der bisher eine Förderschule besucht hat, seine schulische Laufbahn im *Regelschulwesen* fortsetzen. Es besteht auch die Möglichkeit eines integrierten Unterrichts: Schüler, die in einer Förderschule eingeschrieben sind und bleiben, können mittels des individuell aufgestellten Förderprojekts, Kurse im *Regelschulwesen* besuchen.

Evaluation der Schüler

Im Förderunterricht wird der formativen Evaluation die größte Bedeutung zugemessen. Die Lehrer sind bestrebt, die Entwicklung des Schülers im Laufe des Lernprozesses zu beurteilen und zu beobachten, wie der Schüler das Erworbene anwendet, wie er eine Übung oder ein Problem analysiert oder löst.

Die *formative Evaluation* ermöglicht es auch, die individuellen oder kollektiven Eingriffe anzupassen und ihre Wirksamkeit zu beurteilen. Sie trägt dazu bei, dem Schüler die Notwendigkeit vor Augen zu führen, seine Verhaltensweise zu ändern, das Arbeiten zu lernen, Probleme in Angriff zu nehmen und Lösungen zu erarbeiten.

Indem das Erzieherteam den Schüler über seine Zielsetzungen und Bewertungskriterien informiert, erstellt es sozusagen einen Vertrag mit dem Schüler und leitet einen Dialog über die erbrachten Leistungen ein. Von der Ko-evaluation ausgehend, führt der Weg progressiv zur Selbstbewertung, die einen Aspekt der individuellen Selbstständigkeit darstellt.

Das Personal der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (*PMS*) kann durch seine Betreuung viele Informationen einbringen, durch die die *formative Evaluation* verfeinert wird und Förderprogramme erarbeitet werden können.

Die Evaluation ist *normativ* , wenn der *Klassenrat* der Förderschule darüber entscheiden muss, ob ein Schüler das Abschlusszeugnis der Grundschule erhalten soll oder nicht. Der *Klassenrat* der Sondersekundarschule geht in gleicher Weise bei den Jugendlichen vor, welche die 3. Form dieses Unterrichts besuchen.

10.6.10. Schulberatung/Berufsorientierung und Übergang von der Schule in den Beruf

Die Schul- und Berufsberatung gehört zu den gesetzlichen Aufträgen sowohl der Schule als auch der PMS -Zentren. Es sind neben den Lehrern vor allem die Berater der *PMS*-Zentren, die mit Fragen über Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten der Schüler konfrontiert werden. Mit dem neuen Dekret über die Förderpädagogik wurde auch eine neue Funktion vorgesehen: die des Schul- und Lernbegleiters. Die besondere Rolle besteht darin, auch Praktika zu organisieren. Diese haben sich als besonders wichtig für die Vorbereitung und

Orientierung der Schüler erwiesen. Die Dienststelle für Personen mit Behinderung ist bei der Vermittlung von Praktikastellen eine besonders hilfreiche Insitution.

Die Sondersekundarschule und das *PMS*-Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft arbeiten im Bereich der Schul- und Berufsberatung im Hinblick auf eine bestmögliche Wahl für jeden Einzelfall eng zusammen.

Die Orientierung des Schülers erfolgt in den Fördergrundschulen nach den gleichen Modalitäten wie in der Fördersekundarschule. Während der Schulzeit trifft der Klassenrat die Entscheidung über die Orientierung des Schülers. Der Klassenrat setzt sich aus allen Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals, des medizinischen, paramedizinischen, psychologischen und sozialen Personals sowie des Erziehungshilfspersonals zusammen, das mit der Bildung und Erziehung der Schüler einer bestimmten Klasse beauftragt ist. Der Schulleiter oder sein Vertreter führt den Vorsitz des *Klassenrates*. Die Aufgaben des *Klassenrates* sind gemäß Grundlagendekret vielfältig:

- Organisation der Klassen und der pädagogischen Einheiten;
- Erstellen individueller Förderpläne
- Beurteilung der Fortschritte der Schüler und der Ergebnisse der pädagogischen Maßnahmen;
- Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Schüler;
- begründete Entscheidungen zum Ablauf der Studien jedes einzelnen Schülers.

Der *Klassenrat* wird in seiner Arbeit vom *PMS*-Zentrum unterstützt, das mit der psychologischen, medizinischen und sozialen Betreuung der Schüler beauftragt ist. Ab dem Zeitpunkt seiner ordnungsgemäßen Einschreibung in eine Förderschule wird der Schüler während seiner gesamten schulischen Laufbahn vom *PMS*-Zentrum betreut. Diese Betreuung besteht aus:

- einer Analyse und gegebenenfalls einer Ergänzung der im Gutachten enthaltenen Förderplan, um in Abstimmung mit dem Erzieherteam und den Erziehungsberechtigten die pädagogischen Ziele für jeden Schüler festzulegen;
- regelmäßig erstellten Gutachten zur schulischen und beruflichen Orientierung oder Neuorientierung der Schüler gemäß Entscheidung der Förderkonferenz einer sorgfältigen Beobachtung der ersten Versuche zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration der Schüler.

Weitere Informationen über die *PMS*-Zentren finden Sie unter 8.5.

Die Ausbildungsform 3 der Sondersekundarschule ermöglicht eine Integration in die Berufswelt. Ihr Ziel ist es, die sozio-professionelle Eingliederung durch Bekämpfung des Schulversagens und Beachtung der individuellen Lernrhythmen der Schüler zu erleichtern. Um dieses Ziel leichter zu erreichen, werden verschiedene Hilfsmittel eingesetzt : Erfolgspädagogik, differenzierte Pädagogik, fächerübergreifender Unterricht, Definierung allgemeiner Kompetenzen. Die Schüler, die die Ausbildungsform 2 besuchen, absolvieren Praktika in den beschützenden Werkstätten: falls sie diese Praktika bestehen, können sie eventuell eine Arbeitsstelle in geschützter Umgebung erhalten.

PMS-Zentrum für das freie Unterrichtswesen

PMS-Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft

PMS-Zentrum der Provinz Lüttich

10.6.11. Abschlusszeugnis

a) Sondergrundschule

Kinder, die aufgrund ihrer Fähigkeiten entweder in die Regelschule integriert werden können oder aber eine berufliche Ausbildung im Sonderschulwesen anstreben, können ein Abschlusszeugnis der Grundschule erhalten.

b) Sondersekundarschule

Den Schülern, die die Kurse der Ausbildungsformen 1 und 2 der Sondersekundarschule besucht haben, wird am Ende eine Schulbesuchsbescheinigung ausgestellt.

Die Schüler, die das vierte und fünfte Jahr der Ausbildungsform 3 bestehen, können eine Fachprüfung ablegen und einen Befähigungsnachweis erhalten, der dem Befähigungsnachweis entspricht, der bis vor einigen Jahren am Ende der zweiten Stufe des berufsbildenden Regelsekundarunterrichts vergeben wurde

10.6.12. Privates Bildungswesen

Siehe Angaben unter 4.16.

Es gibt in der DG nur eine einzige privatrechtliche Förderschule mit einer Primarschulabteilung (ISCED 1). Sie gehört zum FSUW und ist sowohl Jungen als auch Mädchen zugänglich.

Die Gehälter werden zu 100% von der *DG* subventioniert. Die Stellenberechnung erfolgt auf derselben dekretalen Grundlage wie im GUW.

Generalsekretariat des Katholischen Unterrichtswesens - Secrétariat Général de l'Enseignement Catholique (SeGEC)

10.7. Spezifische Maßnahmen zugunsten von Kindern/Schülern aus Migrantenfamilien

Jedes Kind ausländischer Herkunft ("allochtone" Kind) hat ein Recht auf Bildung, sowohl das Flüchtlingskind, das Kind des Asylbewerbers, das Kind, das sich illegal im Land aufhält als auch das Kind zugewanderter Herkunft, dessen Eltern oder Großeltern sich im Land niedergelassen haben. Unter diesen als Immigranten betrachteten Kindern kommen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens nur die "neuankommenden Schüler" in den Genuss besonderer Fördermaßnahmen im schulischen Bereich. Als "neuankommende Schüler" werden die Schüler betrachtet, die alle hier folgenden Bedingungen erfüllen (die im *Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung neuankommender Schüler* festgelegt wurden) :

- Sie sind frühestens seit dem 1. Februar des vorhergehenden Schuljahres in einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben. Diese begrenzte Zeitspanne ist ab 2009 um ein zusätzliches Jahr verlängert worden.
- Sie sind zwischen 3 und 18 Jahre alt und der Unterrichtssprache nicht mächtig. .
- Sie befinden sich in einem der folgenden Fälle:

○ 1) sie haben einen Antrag auf Anerkennung des Status als Flüchtling gestellt oder sind als Flüchtling anerkannt laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder sie begleiten eine Person, die sich in diesem Fall befindet;

○ 2) sie haben einen Antrag auf Anerkennung des Status als Staatenloser gestellt oder sind als solche anerkannt ;

○ 3) sie stammen aus einem Entwicklungsland, wie es erwähnt ist im Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 über die internationale belgische Zusammenarbeit, oder aus einem Schwellenland, das offiziell durch das Entwicklungshilfekomitee der OECD unterstützt wird; die Regierung kann weitere Länder hinzufügen, wenn diese eine besondere Krisenzeit durchleben.

Gegen Ende der neunziger Jahre nahm die Zahl der Flüchtlinge, der Asylbewerber, der Staatenlosen und der sich illegal im Land aufhaltenden Menschen aus Afrika, Asien und vor allem aus Osteuropa stark zu; allerdings machte diese Zahl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens niemals über 1 % der Gesamtbevölkerung aus. Im Sommer 2001 nahm die Zahl der Immigranten mit Kindern stark zu, so dass es angebracht schien, den Fördermaßnahmen eine solidere juristische Grundlage zu geben, was durch das Dekret vom 17. Dezember 2001 geschehen ist.

Um es den Schulen zu ermöglichen, die neuankommenden Schüler bei ihrer Aufnahme individueller zu betreuen, sieht das Dekret vom 17. Dezember 2001 eine spezifische Unterstützung in der Form zusätzlichen Personals vor, deren vorrangige Aufgabe es ist, ihnen Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu vermitteln, aber auch praktische Hilfestellungen bei den Alltagsproblemen zu bieten.

a) Schaffung von Übergangsklassen

Im Grundschulwesen wird eine Übergangsklasse für neuankommende Schüler in der Gemeindeschule von Manderfeld (OSUW) subventioniert, wo das Rote Kreuz von Belgien seit Oktober 2001 ein Aufnahmezentrum für Flüchtlinge eingerichtet hat. Zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft kann die Gemeinde zwei zusätzliche Lehrer einstellen, einen mit vollem Stundenplan für diese Übergangsklasse und den zweiten mit unvollständigem Stundenplan, der entweder ganz oder teilweise in dieser Übergangsklasse zum Einsatz kommt oder aber im Kindergarten.

Im Sekundarschulwesen sind zwei weitere Übergangsklassen eingerichtet worden, eine im Technischen Institut in Sankt Vith (FSUW) und eine im Technischen Robert-Schuman-Institut in Eupen (GUW). Die Unterstützungsmaßnahme besteht darin, dass beiden Schulen ein zusätzliches Stundenkapital von 30 Unterrichtsperioden für diese Übergangsklasse gewährt wird. Mit diesem Stundenkapital kann Personal für die Übergangsklasse eingestellt werden (1 ½ Stellen).

In den Grundschulen und Sekundarschulen, die eine Übergangsklasse organisieren, wird ein Begleitrat gebildet, der für eine bestmögliche schulische Eingliederung der neuankommenden Schüler sorgen soll.

b) Gewöhnliche Klassen

Aber auch für die Schulen mit neuankommenden Schülern, die keine getrennte Übergangsklasse organisieren dürfen, sieht das Dekret eine Unterstützung in der Form zusätzlichen Stundenkapitals (in den Sekundarschulen) bzw. Stellenkapitals (in den Grundschulen) vor :

Wenn in einer Grundschule 4 bis 6 neuankommende Schüler den Kindergarten besuchen bzw. 3 bis 5 die Primarschule, dann erhält die Schule eine zusätzliche Viertelstelle für einen Vorschullehrer bzw. für einen Primarschullehrer und pro zusätzliche Gruppe von drei Schülern jeweils eine weitere Viertelstelle.

Die Sekundarschulen erhalten für jeden neuankommenden Schüler, der keine Übergangsklasse besucht 3,5 Unterrichtsstunden. Mit dem so zustande gekommenen zusätzlichen Stundenkapital können die neuankommenden Schüler, die ansonsten in ihren normalen Jahrgangsklassen integriert sind, einzeln oder gemeinsam aus ihren Klassen herausgenommen werden, und zum Beispiel einen intensiven Deutschunterricht (Deutsch als Fremdsprache) oder Stützkurse in anderen Fächern erhalten. Dies wird in der Tat als einentscheidender Faktor im Bemühen um eine schnelle Eingliederung in unser Regelschulsystem betrachtet.

10.8. Statistische Daten

Anzahl Sonderschulen pro Netz

2009-2010	GUW:	OSUW:	FSUW:
Fördergrundschule (Kindergarten + Primarschule) Förderschule (Primar)	2	0	1
Fördersekundarschulen	1	0	0

Anzahl Sonderschüler

Schuljahr	GUW:	OSUW:	FSUW:	Insgesamt
1989-1990	204	30	25	259
1991-1992	204	31	23	258
1993-1994	219	38	36	292
1995-1996	262	0	35	297
1997-1998	253	0	49	302
1999-2000	252	0	54	306
2001-2002	289	0	65	354
2003-2004	323	0	78	401
2005-2006	232	0	45	277
2007-2008	223	0	44	267
2008-2009	238	0	48	286
2009-2010	246	0	46	292

Quelle: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Statistisches Jahrbuch der DG - Schuljahr 2009-2010

11. DIE EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE DIMENSION IM BILDUNGSWESEN

Weitere Angaben in den folgenden Abschnitten.

11.1. Geschichtlicher Überblick

Die Geschichte und die geographische Lage der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens erklären zur Genüge, weshalb die europäische Dimension schon seit langer Zeit in dieser Region von besonderer Bedeutung ist, und dies nicht nur, aber auch im Bildungswesen.

Ihre Lage im Herzen der Euregio Maas-Rhein bringt mit sich, dass die DG Begegnungsort von vier europäischen Staaten und von vier Sprach- und Kulturräumen ist. Es liegt auf der Hand, dass der europäische Gedanke in einem solchen kleinen Grenzgebiet sehr lebendig ist und seit Beginn der europäischen Einigungsbestrebungen stets im Mittelpunkt des politischen Interesses gestanden hat - auch ohne ausdrückliche, gesetzliche Bestimmungen.

Seit den sechziger Jahren des 20. Jh.s ist das zusammenwachsende Europa auch in den Schulen ein wichtiges Thema. Dies äußert sich nicht zuletzt durch häufige Klassenfahrten ins benachbarte Ausland und durch eine sehr rege Teilnahme vieler Schulen an europäischen Aufsatz- und Malwettbewerben, an grenzüberschreitend organisierten Schüler- und Lehreraustauschprogrammen, Konferenzen und Sportveranstaltungen, usw.

Auch die frühzeitige Erlernung der ersten Fremdsprache Französisch seit dem Kindergarten und manchmal auch ihre systematische Nutzung als Unterrichtssprache in der Sekundarschule sowie die Erlernung weiterer Fremdsprachen tragen schon seit Jahrzehnten dazu bei, dass die Jugendlichen der *DG* im Allgemeinen ausgezeichnete Voraussetzungen haben, um - bei entsprechendem Interesse - zu mehrsprachigen Europabürgern heranzureifen, die sich problemlos im In- und Ausland, im eigenen und in anderen Sprach- und Kulturkreisen zurechtfinden.

In allen nationalen Lehrplänen, die es in Belgien in der 2. Hälfte des 20. Jh.s gegeben hat, wurde stets der internationalen und europäischen Dimension eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. (siehe 11.5.)

In den neunziger Jahren wurde im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine *Agentur für europäische Bildungsprogramme* eingerichtet, um den Bildungseinrichtungen und Einzelpersonen beim Ausbau bzw. bei der Vermittlung von internationalen Kontakten und Beziehungen administrative Hilfestellungen zu bieten. Seit September 2006 ist die Agentur eine eigenständige **V**ereinigung **o**hne **G**ewinnerzielungsabsicht (VoG).

11.2. Laufende Debatten und zukünftige Entwicklungen

Keine besonderen Anmerkungen.

11.3. Nationale politische Leitlinien/Spezifischer rechtlicher Rahmen

Laut belgischer Verfassung (Art. 127-133) sind die sachlichen Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaften - und dazu gehören auch die diesbezüglichen zwischengemeinschaftlichen und internationalen Beziehungen - exklusive Kompetenzen dieser Gemeinschaften. Die Öffnung der Gemeinschaft nach außen ist für sie nicht nur aus praktischen Erwägungen notwendig, sondern darüber hinaus auch ein zentrales Element ihrer in der Verfassung definierten Autonomie und ihrer Identität.

Vor allem seit den neunziger Jahren hat die Regierung die Öffnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) nach außen als wichtiges Politikfeld erkannt und in den letzten Jahren auch weiter vorangetrieben. Ganz besonders auch aus dem Gesichtspunkt eines Europa der Regionen verstärkte sie ihre Bemühungen, im Rahmen ihrer Kompetenzen Beziehungen mit den benachbarten Gemeinschaften und Regionen und mit dem europäischen Ausland aufzunehmen beziehungsweise zu vertiefen, Erfahrungen auszutauschen und – nicht zuletzt dank der europäischen Förderprogramme – gemeinsame Projekte durchzuführen.

Ob ihrer Kleinheit hat die *DG* naturgemäß im Bereich der Humanressourcen und der finanziellen Mittel nur begrenzte Möglichkeiten der Mitwirkung in internationalen Organisationen und europäischen Programmen und Initiativen. Dennoch ist sie auf vielen Ebenen aktiv, und das Ministerium hat im Jahre 2002 zur besseren Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten einen Dienst für Außenbeziehungen eingerichtet.

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die sich speziell nur mit der europäischen Dimension im Unterrichts- und Ausbildungswesen der *DG* befassen. Dennoch sei hier das Grundlagendekret vom 31. August 1998 erwähnt, in dem es im Kapitel "Auftrag der Gesellschaft an die Schulträger und das Schulpersonal" heißt : *"Artikel 10: Die Schule erzieht zur Weltoffenheit, fördert den europäischen Gedanken und die Mehrsprachigkeit.*"

11.4. Initiativen und Programme in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Als konstitutiver Bestandteil des Föderalstaates Belgien verfügt die Deutschsprachige Gemeinschaft im Bereich der Außenbeziehungen über eine erhebliche Autonomie, die es ihr sogar erlaubt, in ihren Zuständigkeitsbereichen internationale Verträge abzuschließen. Sie pflegt zahlreiche internationale Kontakte mit Nachbarstaaten, Partnerregionen und internationalen Organisationen, wobei dem Bildungs- und Ausbildungswesen immer eine zentrale Bedeutung zukommt.

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Abteilung Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

11.4.1. Bilaterale Initiativen und Programme

Bilaterale Beziehungen unterhält die DG sowohl auf nationaler Ebene (mit den anderen Gemeinschaften und Regionen des Landes) als auch auf internationaler Ebene (mit Staaten oder Regionen). Bei den Beziehungen mit einigen Staaten knüpft die *DG* an verschiedene internationale Kulturabkommen an, die der Staat Belgien in den 50er Jahren abgeschlossen hat und die durch die Staatsreform in den Zuständigkeitsbereich der *Gemeinschaften* gefallen sind.

Diese bilateralen Beziehungen münden meistens in Vereinbarungen über künftige Zusammenarbeit, die je nach juristischer Möglichkeit des Partners die Form einer *Gemeinsamen Erklärung* oder eines *Kooperationsabkommens* annehmen.

In den meisten bilateralen Erklärungen oder Abkommen nehmen die Bereiche Bildung und Ausbildung eine zentrale Stellung ein.

1992 : Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen in Südtirol (Italien); (Erfahrungsaustausch auf Ebene der Verwaltungen; Erfahrungsaustausch im Bereich der Erziehung zur Mehrsprachigkeit; Lehreraustausch im Rahmen eines Sokrates-Projektes,);

2000; 2008 : Kooperationsabkommen mit der Republik Frankreich; (Möglichkeit, gemeinsame Aktionen im Rahmen der europäischen Programme durchzuführen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Ausbildungseinrichtungen ebenso wie den Schüler- und Studentenaustausch zu fördern; Zusammenarbeit in Fragen der Zulassung zum Studium, Weiterbildung im Bereich Französisch als Fremdsprache); Austausch zwischen *Autonomer Hochschule* und IUFM (Institut de la Formation des Maîtres); Partner des Programms *Formaprim*;

1994; 1997; 2000; 2002 : Kooperationsabkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg; (In Vereinbarungen: u.a. Finanzausgleich für die Aufnahme luxemburgischer Schüler im Sonderschulwesen der DG; Abkommen: Vergabe von Stipendien und Praktikumsaufenthalten; Informations- und Erfahrungsaustausch);

2002; 2006 : Kooperationsabkommen mit der Republik Ungarn; (mit besonderem Schwerpunkt im Bildungswesen: Informations- und Erfahrungsaustausch; Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Erziehung, Kindergartenpädagogik, Methodik des zweisprachigen Unterrichts und des Unterrichts von Fremdsprachen, von Deutsch als Muttersprache, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in der Heilpädagogik; Anregung von Lehrer-Schüler-Austauschprogrammen und Partnerbeziehungen zwischen Ausbildungsstätten);

2002 : Gemeinsame Erklärung über Zusammenarbeit mit dem Bundesland Tirol (Österreich); (Informations- und Erfahrungsaustausch im Rahmen der europäischen Netzwerke und Förderprogramme in den Bereichen allgemeines Bildungswesen, einschließlich Kindergärten und Hochschulen, Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, berufliche Bildung, Berufsberatung und Berufsforschung)

1993; 1997; 2003 : Protokoll / Gemeinsame Erklärung über nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bundesland Rheinland-Pfalz (Deutschland); (Allgemeiner Informations- und Erfahrungsaustausch; Nutzung europäischer Programme zur Verstärkung der Schulpartnerschaften und des Schüler-, Lehrer- und Behördenaustauschs; Kooperation in den Bereichen Weiterbildung, Anerkennung von Schulabschlüssen, Berufsbildung)

2004 : Gemeinsame Erklärung über nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bundesland Nordrhein-Westfalen (Deutschland)

11.4.2. Multilaterale Initiativen und Programme

Durch die multilateralen internationalen Beziehungen , die die DG unterhält, haben viele Personen, die in den Bereichen Politik, Verwaltung, Bildung und Ausbildung Verantwortung tragen, an Konferenzen und Tagungen teilnehmen können, auf denen aktuelle Themen und Trends erörtert und diskutiert werden. Nicht zuletzt in den Bereichen Bildung und Ausbildung, die zu den wichtigsten Kompetenzbereichen der Gemeinschaften gehören, sind solche Kontakte auf europäischer Ebene sehr bereichernd und finden auch in der eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit ihren Niederschlag. So sind z.B. viele Aspekte, die im sogenannten Grundlagendekret vom 31.8.1998 behandelt werden, auf Überlegungen und Empfehlungen zurückzuführen, die im europäischen Kontext diskutiert worden sind.

Neben ihrer Mitgliedschaft und aktiven Mitarbeit in internationalen Gremien wie der "Versammlung der Regionen Europas" (V.R.E. / A.R.E.), der Euregio Maas-Rhein, der Großregion Saar-Lor-Lux, in denen u.a. auch bildungs- und ausbildungsrelevante Themen erörtert und gelegentlich grenzüberschreitende Projekte angeregt werden, unterhält die DG noch folgende multilaterale internationale Beziehungen :

- Ständige Kontakte zu den europäischen Ministerräten; u.a. aktive Teilnahme bei den Veranstaltungen anlässlich der belgischen Präsidentschaft im Jahre 2001;
- Vertretung im Bildungsausschuss der europäischen Kommission; Jugendausschuss;
- Teilnahme an den gemeinschaftlichen Aktionsprogrammen :
  - SOKRATES I und II: Comenius, Erasmus, Grundtvig, Lingua, Minerva , Arion , Eurydice;
  - LEONARDO DA VINCI I und II: Praktika im Ausland, Pilotprojekte;
  - Ab 2007 : Programm für Lebenslanges Lerne (PLL)
  - YOUTH

○ TEMPUS PHARE :

● EUROPARAT : Teilnahme an den Ministerkonferenzen (Bildung; Sport; Jugend) und an dem Bildungsprogramm Pestalozzi

● OECD : Teilnahme an den PISA-Studien; Teilnahme am PEB-Programm über die Entwicklungen im Schulbaubereich;

● Teilnahme an der IGLU-Studie (Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung)

● Einführung des EUROPASS

IGLU Belgien

11.4.3. Andere Initiativen und Programme

Das Thema der Netd@ys lautete im November 2003 : "Dialog zwischen den Kulturen". In Zusammenarbeit mit mehreren externen Partnern haben die Verantwortlichen im Ministerium beschlossen, diese Thematik sehr lebensnah behandeln zu lassen, indem man von den aktuellen Gegebenheiten in vielen Schulen ausgeht, wo eine zunehmende Anzahl ausländischer Mitbürger dem Unterricht folgt. Die Schüler waren aufgerufen, fremde Kulturen ganz in ihrer Nähe kennen lernen, näher hin zu schauen, wie der Mitschüler aus Afrika oder Tschetschenien in Ostbelgien lebt, was er darüber denkt und wie das Leben in seiner früheren Heimat ist.

European Label – Europäisches Siegel für innovative Projekte zum Lehren und Lernen von Sprachen. Das Europäische Siegel soll die Ergebnisse innovativer Projekte bekannt machen und zu deren Nutzung anregen. Ferner soll bei den Bürgern Interesse für die Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse geweckt werden. Bereits seit einigen Jahren nehmen Schulen und andere Bildungseinrichtungen oder Vereinigungen aus der DG mit großem Erfolg an dieser Aktion der Europäischen Union teil. In den letzten Jahren werden jedes Jahr zwischen 2 und 4 Projekte ausgezeichnet.

Sprachenaustauschprojekt *Immersion* (jedes Jahr ab 2004) : Dieses bilaterale Austauschprojekt besteht nunmehr seit einigen Jahren und führt 12-jährige Schüler und Schülerinnen aus der Französischen Gemeinschaft, die die deutsche Sprache ‚er-leben' möchten, in die *DG* und Schüler und Schülerinnen aus der *DG*, die die französische Sprache ‚er-leben' möchten, in die Französische Gemeinschaft. Dieses Sprachimmersionsprogramm besteht aus zweiwöchigen Aufenthalten und findet am Ende der großen Schulferien in einer Schule und in einem Internat statt; dort werden die Jugendlichen von 9 bis 16.30 Uhr pädagogisch betreut.

Fünf Lehrer aus der *DG* sind dank ihrer Mehrsprachigkeit aus ihrem Lehramt freigestellt und als Lehrer oder Erzieher an **Europaschulen** bezeichnet worden.

Nachdem mehrere Jahre lang die Personalmitglieder aller schulischen Bildungseinrichtungen eine alle zwei Monate erscheinende Informationsbroschüre des Ministeriums der *DG* erhalten haben, das **VADEMEKUM**, erhalten sie seit 2006-2007 das vierteljährlich erscheinende *Pädagogische* **Weiterbildungshandbuch**. Durch diese Publikation wird sichergestellt, dass die pädagogisch relevanten Informationen (Literatur, Tagungen, Weiterbildungsangebote, pädagogische Hilfsdienste, Sprachimmersionsprojekte, Schüler- oder Lehrer-austauschprojekte, alle Angebote der Agentur für europäische Bildungsprogramme VoG, ...) nicht nur alle Schulen erreichen, sondern jeden einzelnen Lehrer und Erzieher. Viele dieser Informationen haben eine europäische beziehungsweise internationale Dimension.

Jedes Jahr um den 5. Mai (Gründungsdatum des Europarates) wird eine Initiative im Bereich **Aktionstage politische Bildung** gestartet und erinnert alle Lehrer daran, dass dies eine günstige Gelegenheit ist, um ein europäisches Thema im Unterricht aufzugreifen und eingehender zu behandeln.

Im Ministerium der *DG* hat sich seit 2008 der eigene Bildungsserver (www.bildugnsserver.be) in wenigen Jahren zu einem sehr wertvollen Instrument für Schüler und Lehrer entwickelt. So informierte er u.a. auch über interessante Initiativen aus benachbarten Regionen und Gemeinschaften, dem europäischen Ausland und anderen Kontinenten. In diesem Rahmen werden auch Unterrichtsmaterialien, Broschüren oder sonstige Informationsträger (Bücher, Comics, CD's, Videokassetten, Filme,...), die das Europaparlament in mehreren Sprachen herausgibt, vorgestellt und den interessierten Lehrern zugänglich gemacht. Sie behandeln die EU-Mitglied- bzw. Anwärterstaaten oder die europäischen Einigungsbestrebungen und fördern somit die internationale Dimension im Bildungswesen sein.

Aktuelle Angebote in der Lehrerfortbildung, ebenso wie statistische Angaben, Informationen über finanzille Beihilfen, Schulvorschriften und Publikationen gehören zu den festen Rubriken auf dem Bildungsserver.

Die Außenbeziehungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Pädagogisches Weiterbildungshandbuch 1. Halbjahr 2010

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Abteilung Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

11.5. Die europäische/internationale Dimension im Curriculum

Auch die Lehrpläne tragen wesentlich dazu bei, dass unsere Jugendlichen lernen, ihren Blick über den Horizont ihres lokalen oder regionalen Umfeldes hinaus zu richten und über die Probleme nachzudenken, mit denen die Jugendlichen anderer Länder und Kontinente konfrontiert sind.

So enthält zum Beispiel der zurzeit noch offizielle Lehrplan von 1985 für die **Primarschulen** des GUW im Fach Erdkunde zahlreiche Empfehlungen und Hinweise, mit den Schülern einige besonders typische geopolitische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Merkmale herausarbeiten, nicht nur über Belgien und die Europäische Union, sondern auch über einige ausgewählte Länder der anderen Erdteile.

Im 6. Schuljahr sieht dieser Lehrplan im Fach Geschichte u.a. vor, die europäische Einigung zu behandeln und einige große Probleme anzusprechen, die die heutige Welt beschäftigen.

Im Bereich Bürgerkunde steht u.a. die Erklärung der universellen Menschenrechte auf dem Programm sowie – unter Ausnutzung des Tagesgeschehens – die Behandlung der internationalen Solidarität. Dies sind jeweils sehr günstige Gelegenheiten, um die Wichtigkeit des Dialogs zwischen den Kulturen hervorzuheben und um die Schüler für die Probleme zu sensibilisieren, die zahlreiche zugewanderte Mitschüler erlebt haben und die sie sehr oft immer noch belasten.

In den **Sekundarschulen** wird die europäische und internationale Dimension in verschiedenen Unterrichtsfächern und in verschiedenen Schuljahren behandelt. So sieht zum Beispiel der Lehrplan des *GUW* für das Grundwahlfach Wirtschaftswissenschaften im 4. Sekundarschuljahr vor, u.a. die Europäische Union zu thematisieren; die 15-16jährigen Schüler sollen in diesem Unterricht Tabellen, statistische Angaben und grafische Darstellungen analysieren, die es erlauben, die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in Europa aufzuzeigen ; anhand von Zeitungsartikeln sollen sie eine Liste der EU-beitrittswilligen Länder erstellen und die Hindernisse aufzeigen, die noch für jedes dieser Länder auf seinem Weg in die EU bestehen.

Im selben Unterrichtsfach Wirtschaftswissenschaften müssen die Schüler des 6. Sekundarschuljahres im GUW die Unterschiede zwischen den amerikanischen und europäischen Wirtschaftssystemen heraus arbeiten und vergleichen, indem sie sich auf die Wirtschaftdoktrinen beziehen, auf das Tagesgeschehen und auf die Dokumentation, die ihnen der Lehrer zur Verfügung stellt.

Zu den Pflichtinhalten des Geschichtsunterrichts im 6. Sekundarschuljahr des *GUW* gehört das Kapitel *Geopolitische Entwicklung Europas von 1945 bis heute*. Die Schüler lernen zu verstehen, wie es zur Ost- und Westblockbildung in der Zeit des Kalten Krieges in Europa gekommen ist, wie es zum Zusammenbruch des

kommunistischen Ostblocks gekommen ist und welche großen Probleme sich heute in Osteuropa stellen. Sie erfahren, dass sich Europa noch in der Zeit des Kalten Krieges bereits von einem Europa der Friedhöfe zu einem Europa ohne Binnengrenzen auf den Weg gemacht hat. Sie untersuchen, welche neuen Perspektiven sich durch den Beitritt weiterer Staaten eröffnen, in einem schlussendlich neuen Europa, das ein Raum politischer und sozialer Demokratie sein wird.

Der Lehrplan für das Unterrichtsfach Erdkunde im 5. und 6. Sekundarschuljahr sieht im *GUW* die Behandlung von Themen vor. Im 5. Jahr lautet eines der Themen *Menschen in Bewegung in der Europäischen Union – geografische Aspekte*; die Schüler versuchen zu erklären, aus welchen Gründen ganze Bevölkerungsgruppen in den letzten Jahrzehnten ihre angestammte Heimat entweder für eine bestimmte Zeit oder endgültig verlassen haben; sie untersuchen die Altersstrukturen in der Europäischen Union und welche Folgen eine allgemeine Überalterung auf die Zukunft unseres sozialökonomischen Systems hat; sie überlegen in diesem Zusammenhang, ob nicht eine vernünftige Einwanderungspolitik dazu beitragen kann, dieses Problem zu lösen. Im technischen und berufbildenden Unterricht ist dieses Thema im Lehrplan des 6. Jahres vorgesehen.

Der Lehrplan für die Altsprachen sieht vor, die wichtigsten Aspekte der griechischen und römischen Kultur sowohl mit unserer heutigen Kultur als auch mit den Bestandteilen unserer individuellen und kollektiven Identität unter Berücksichtigung ihrer europäischen und universellen Dimension in Beziehung zu setzen.

In der Lehrerausbildung.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens wird eine Lehrerausbildung ausschließlich für die Vorschul- und die Primarschulebene gewährleistet. Demnach betreffen die folgenden Angaben nur die Lehrerausbildung für diese beiden Ebenen. Was die europäische und internationale Dimension in der Ausbildung der Sekundarschullehrer betrifft, die nicht in der DG, sondern in der Regel in den Pädagogischen Hochschulen und Universitäten der Französischen Gemeinschaft erfolgt, so lese man dazu die entsprechenden Angaben in der Beschreibung des Bildungssystems dieser Gemeinschaft.

Bei den Vorgesprächen, die im Rahmen der geplanten Zusammenlegung der beiden kleinen Pädagogischen Hochschulen in der *DG* 2003 stattgefunden haben, ist u.a. auch die Notwendigkeit erörtert worden, im zukünftigen Curriculum dem interdisziplinären Aspekt der interkulturellen Erziehung einen besonderen Platz einzuräumen.

In der Ausbildung der Primarschullehrer werden die Studenten im Bereich *Deutsch und seine Didaktik* dazu angehalten, vor allem im Literaturunterricht bei der Auswahl von Texten (Märchen, Sagen, Geschichten, Gedichte.) "über den Tellerrand zu blicken" und Texte aus anderen Kulturen mit einzubeziehen. Auch bearbeiten sie z.B. in der Weihnachtszeit Unterrichtseinheiten wie: Wie wird das Nikolaus- oder Weihnachtsfest in anderen Ländern und Kulturkreisen (Frankreich, England, den Niederlanden, Türkei.) gefeiert?

Im Bereich *Rechtschreib- und Grammatikdidaktik* lernen die Studenten, für die besonderen Schwierigkeiten anderssprachiger Kinder offen zu sein und diese Kinder eventuell durch differenzierte Unterrichtsangebote individuell zu fördern.

Im Bereich *Kunsterziehung* wird an der Hochschule bedauert, dass man sich seit einigen Jahren aufgrund einer mangelhaften visuellen, graphischen und künstlerischen Vorbildung der meisten belgischen Abiturienten nur noch mit der Vermittlung von Grundlagen beschäftigen kann und dass für Erörterungen über Aspekte der europäischen und internationalen Dimension in der Kunst kaum noch Zeit bleibt. Dennoch wird in der Fachdidaktik, bei den Praxisübungen und in den Praktika regelmäßig auf die kulturelle Standortgebundenheit der herkömmlichen Themenwahl des Faches Kunsterziehung in der Primar- und Vorschule hingewiesen; die Studenten werden dazu angehalten, bei der Themenwahl die europäische und universelle Dimension der Kunst immer wieder in den Vordergrund zu rücken.

Auch die *Musikerziehung* eignet sich vorzüglich, um der Bildungsarbeit eine internationale Dimension zu verleihen. Die Musik ist im Laufe ihrer Geschichte immer wieder von mannigfaltigen Einflüssen

unterschiedlichster Kulturkreise verändert worden. Mehr und mehr werden die Kinder mit multikulturellen Einflüssen konfrontiert, mit denen sie sich direkt auseinandersetzen müssen. Die Medien tragen einen Teil zu dieser Entwicklung bei, aber auch die Begegnungen mit Menschen anderer Kulturkreise, mit denen die Kinder vielleicht die Schulbank teilen. Die Studenten erfahren, wie wichtig es ist, dass die Kinder diese Flut von Eindrücken verarbeiten können. Die Musikerziehung im Kindergarten und vor allem in der Primarschule soll sich darum bemühen, den Kindern neben dem eigenen Erbe auch das Erbe anderer Kulturen näherzubringen. In den letzten Jahren sind immer mehr didaktische Materialien zur multikulturellen Erziehung auf den Markt gekommen. Es werden alle Aspekte der Musikerziehung angesprochen: die angehenden Lehrer lernen, auf den Orffinstrumenten eine japanische Melodie pentatonisch in Quart-Parallelen zu spielen; sie tanzen auf einer griechischen Melodie einen Sirtaki; sie spielen auf der Blockflöte ein peruanisches Weihnachtslied; sie begleiten auf Perkussionsinstrumenten ein kongolesisches Begrüßungslied; sie singen Lieder aus der ganzen Welt, wenn möglich in der Originalsprache oder in der deutschen Übersetzung; sie hören auch Musik, die sie nicht spielen oder singen können, weil Skalen mit Vierteltönen aus dem vorderen Orient für unsere Instrumente nicht machbar sind. Diese Beispiele aus einer Vielzahl von Möglichkeiten illustrieren die Bandbreite des Machbaren und veranschaulichen die Evidenz des interkulturellen Aspektes in der Musikerziehung.

Neben der kulturellen, internationalen Dimension gibt es aber auch eine wichtige soziale Dimension in der Musikerziehung ; die Öffnung zu anderen Kulturen erzieht zu mehr Toleranz : das Anders-sein wird als eine Bereicherung und nicht als Bedrohung erfahren.

Ausbildung für Schüler und Jugendliche in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Das Weiterbildungshandbuch der DG für das 1. Halbjahr 2010

Das Weiterbildungshandbuch der DG für das 1. Halbjahr 2010

11.6. Mobilität und Austauschmaßnahmen

Mobilität und Austauschmaßnahmen sind hauptsächlich bei den Schülern und Studierenden anzutreffen und in viel geringerem Maße bei den Lehrenden.

Weitere Angaben in den folgenden Abschnitten.

Agentur für Europäische Bildungsprogramme VoG

11.6.1. Mobilität und Austauschmaßnahmen für Schüler/Studierende

Schulpartnerschaften :

Die Bildung multilateraler Schulpartnerschaften im Primar- und im Sekundarschulbereich wird im Rahmen des Aktionsprogramms Comenius 1 mit europäischen Mitteln unterstützt. Diese Partnerschaften verwirklichen sich in drei verschiedenen Projektformen : die Schulpartnerschaften, die Sprachprojekte (früher: Lingua E), die sogenannten Schulentwicklungsprojekte jüngeren Datums. Seit 2007 ist diese Aktion in das neue Programm für Lebenslanges Lernen (LLL) integriert.

In den **Schulprojekten** wird von den beteiligten Schulen eine gemeinsame pädagogische Marschroute für die Behandlung von fächerübergreifenden Themen festgelegt, wie zum Beispiel Umgang mit der Energie, Müllentsorgungsproblematik, Untersuchung unserer Umwelt, Bürgerpflichten, Nutzung der IKT in der Schule, Schulentwicklungsprojekte.

Der **Austausch zwischen den Partnerschulen** fördert pädagogische Innovationsbereitschaft und verleiht dem schulischen Tun eine europäische Dimension. Einige dieser Projekte werden von der DG aus koordiniert, in anderen sind die *DG*-Schulen nur Partner.

Schüler- und Studentenaustausch :

Teilnahme an der Aktion **Kleeblatt**, ein innerbelgisches, zwischengemeinschaftliches Austauschprogramm, das mit Hilfe der König-Baudouin-Stiftung bezweckt, den Austausch von Schülern des 5. und 6. Primarschuljahres zu fördern.

Teilnahme an der Aktion **Trialog,** ein innerbelgisches, zwischengemeinschaftliches Austauschprogramm, das mit Hilfe des Prinz-Philipp-Fonds bezweckt, Schüler, Studenten und Lehrende aus den drei Gemeinschaften Belgiens zusammenzuführen. Dieses Programm wird im Laufe des Jahres 2007 Änderungen erfahren.

Eine besondere Form der **Schülermobilität** erfolgt seit Jahrzehnten in einer ganz natürlichen, nicht organisierten Weise. Viele Hunderte Schüler aus der DG verlassen die hiesigen Schulen hauptsächlich nach Abschluss der Primarschule im Alter von 12 Jahren oder einige Jahre später und besuchen Sekundarschulen der Französischen Gemeinschaft und umgekehrt besuchen ebenfalls viele Schüler aus der Französischen Gemeinschaft die Primar- und Sekundarschulen in der DG , allerdings viel weniger Schüler als noch vor etwa 10 Jahren. So wohnten z.B. im Schuljahr 2004-2005 1,5 % der Kindergartenbesucher und Primarschüler und 2 % der Sekundarschüler in Deutschland und 10 % der Kindergartenbesucher und Primarschüler und 14 % der Sekundarschüler in der Französischen Gemeinschaft Belgiens. 2,5 % der Sekundarschüler kamen aus Luxemburg und besuchten die Sondersekundarschule der *DG*, die ein Ausbildungsangebot hat, das es in dieser Form in Luxemburg nicht gibt.

Die **Mobilität der Studenten** ist eine Selbstverständlichkeit in einer kleinen Region wie die *DG*, in der es auf Hochschulebene nur drei Ausbildungsangebote gibt: die Ausbildung als Kindergärtner, als Primarschullehrer und als Krankenpfleger. Alle anderen Hochschul- und alle Universitätsstudien müssen außerhalb der *DG* absolviert werden. Etwa 70 bis 80 % der auswärts Studierenden besuchen Einrichtungen in der Französischen Gemeinschaft und studieren auf Französisch, d.h. in ihrer ersten Fremdsprache, die anderen meistens in Deutschland, einige wenige in Flandern.

An dieser Stelle sei auch das zwischengemeinschaftliche Austauschprogramm erwähnt, **Erasmus Belgica**, ein Projekt, das im Januar 2004 von den zuständigen Unterrichtsministern der drei Gemeinschaften vorgestellt wurde und das – mit Unterstützung des Prinz-Philipp-Fonds - bezweckt, Hochschulstudenten zu ermutigen, einen Teil ihres Studiums (3 bis 6 Monate) an theoretischen oder praktischen Kursen in einer der beiden anderen belgischen Gemeinschaften teilzunehmen. Erklärtes Ziel in der DG ist es, dass sich in einigen Jahren alle, also 100 % der in der DG Studierenden, an diesem Mobilitätsprogramm beteiligen.

11.6.2. Mobilität und Austauschmaßnahmen für Lehrer und Hochschullehrer

Die Teilnahme von Lehrern und Schulleitern an projektvorbereitenden Begegnungen ist gelegentlich finanziert worden. Ab 2006 besteht die Möglichkeit in Erasmus Belgica, dass die Dozenten mit finanzieller Unterstützung des Prinz Philippe-Fonds bis zu maximal fünf Tage an einer anderen belgischen Hochschule oder Universität hospitieren oder dozieren können.

11.7. Statistische Daten

Studenten/Auszubildende, die einen Teil ihrer Studien in einem anderen EU-Land oder in einem Drittland absolvieren :

Keine statistischen Angaben. Siehe weitere Informationen unter 11.6.1. (die drei letzten Punkte). Im Rahmen des Aktionsprogramms Leonardo da Vinci planten im Jahr 2003 35 Studenten/Auszubildende einen Studienaufenthalt in einem anderen EU-Land, bei Socrates gab's zwei Projekte mit 10 Studenten. Jedes Jahr bewerben sich einige Erasmus-Studenten aus der DG für einen Studienaufenthalt in einem anderen EU-Land.

Statistische Angaben zu Lehrern, Forschern und wissenschaftlichen Assistenten, die auf den verschiedenen Ausbildungsebenen tätig sind und aus anderen EU-Ländern kommen :

Keine statistischen Angaben. Etwa 1 % der Sekundarschullehrer kommt aus Deutschland, jedoch nicht im Rahmen bestimmter europäischer Aktionsprogramme, sondern durch gewöhnliche Rekrutierung. Es gibt in den *DG*-Bildungseinrichtungen des Tertiärbereichs weder Forscher noch Akademiker aus anderen EU-Ländern, weil es in der DG nur eine kleine Hochschule kurzer Studiendauer, aber weder Universitäten noch Forschungszentren gibt. . Die Autonome Hochschule *in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* wird sich allerdings in Zukunkt zunehmend mit punktuellen Forschungsaufträgen in Zusammenarbeit mit Hochschul- und Universitätspartnern des In- und des Auslandes befassen.

Anzahl und Verteilung der Studenten und Auszubildenden aus EU-Ländern und aus Nicht-EU-Ländern :

Die folgenden Zahlen betreffen eigentlich keine Austausch- und Mobilitätsstudenten im Rahmen eines EU-Aktionsprogramms, sondern vielmehr eine ganz natürliche Mobilität, wie sie für eine Grenzregion wie die DG durchaus charakteristisch ist.

Im Schuljahr 2008-2009 haben 23,51 % aller Grundschüler (Kindergarten und Primarschule) und fast 20 % aller Sekundarschüler nicht die belgische Staatsangehörigkeit. Jeweils mehr als die Hälfte davon sind Deutsche, die zum allergrößten Teil in Ostbelgien leben. Es haben ihren Wohnsitz in Deutschland: 108 Grundschüler(=1,37 %) und 172 Sekundarschüler (3,21 %).

Fast 9 % der Vorschüler und Primarschüler und fast 8 % der Sekundarschüler wohnen in der Französischen Gemeinschaft;

Aus Luxemburg kommen 3,23 % der 5.347 Sekundarschüler. Zusätzlich kommen aus Luxemburg viele Schüler, die die Sonderschulen besuchen,vor allem das IDGS in Eupen, die einzige Sondersekundarschule der DG, die insgesamt 136 Schüler zählt. Die Erklärung dafür ist, dass diese Schule Ausbildungsangebote macht, die es in dieser Form in Luxemburg nicht gibt. An der Autonomen Hochschule in der DG sind relativ viele luxemburgische Studenten im Fachbereich Lehrerausbildung immatrikuliert. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Studenten, deren Immatrikulation am luxemburgischen ISERP (Institut Supérieur d'Etudes et de Recherches Pédagogiques) verweigert wurde, weil die von der luxemburgischen Regierung jedes Jahr neu festgelegte Leistungsnote nicht erreicht wurde

GLOSSAR

5-8-Zyklus *(Zyklus 5-8) :* Eine mögliche Stufe in der Grundschule, die durch eine globalere Sicht und manche gemeinsame Aktivitäten der 5- bis 8-Jährigen (letztes Kindergartenjahr un die beiden ersten Primarschuljahre) einen reibungsloseren Übergang vom Kindergarten zur Primarschule bewirken soll.

Abschlusszeugnis der Grundschule *(Abschlusszeugnisses der Grundschule,Abschlusszeugnisse der Grundschule) :* Abschlusszeugnis, das nach Erfüllung aller Anforderungen des Primarschulwesens verliehen werden kann, sei es nach dem 6. Jahr der Primarschule, nach dem ersten oder selbst dem zweiten Jahr der Sekundarschule oder aber durch das Bestehen einer Kantonalprüfung. Ab 1999 wird diese Prüfung vom schulexternen Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt. Dieses Abschlusszeugnis erlaubt u.a. einen reibungslosen Übergang zum Sekundarschulwesen.

Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts *:* Abschlusszeugnis, das die Schüler erhalten, die das sechste Sekundarschuljahr im allgemeinbildenden Unterricht und im technischen Unterricht oder das siebte Sekundarschuljahr im berufsbildenden Unterricht erfolgreich abgeschlossen haben. Es kann auch vom zentralen Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehen werden.

Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts *:* Abschlusszeugnis, das die Schüler erhalten, die das dritte Sekundarschuljahr im allgemeinbildenden Unterricht oder im technischen Unterricht, bzw. das vierte Jahr im berufsbildenden Unterricht erfolgreich abgeschlossen haben. Es kann auch vom zentralen Prüfungsausschuss der DG verliehen werden.

allgemein bildender Unterricht *(allgemein bildenden Unterrichts,allgemein bildenden Unterricht,allgemein bildenden) :* Eine der drei Unterrichtsformen in der Sekundarschule. Bereitet die Schüler auf die Fortführung der Studien an einer Hochschule oder Universität vor, ermöglicht aber auch nach dem Abschluss des Sekundarunterrichts den Einstieg ins Berufsleben

alternierend *(alternierende,alternierenden,alternierender) :* Diese Art von dualer Ausbildungsform in Schule und Betrieb wird vor allem in der Form einer Lehre angeboten, die vom Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen organisiert wird, aber auch in der dritten Stufe des berufsbildenden Unterrichts organisiert werden kann.

Anpassungsklasse *(1.B-Klasse,1.B) :* Vornehmlich Schülern, die in der Primarschule Schwierigkeiten hatten und die z.B. nach dem 6. Jahr kein Abschlusszeugnis der Grundschule erhalten haben, wird in einer Art Vorbereitungs- oder Übergangsjahr ein angepasstes Lernangebot in einer ersten differenzierten Stufe des Sekundarunterrichts gemacht, mit dem Ziel - eventuell nach einem 2.B-Jahr in dieser Stufe - den Übergang in die 2. Stufe des berufsbildenden Unterrichts besser vorzubereiten.

Arbeitsamt *(Arbeitsamtes) :* Ab 2000 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft ihr eigenes Arbeitsamt, das für die Vermittlung von Arbeitnehmern, für Programme zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitern und Arbeitslosen zuständig ist. (Früher: FOREM)

Autonome Hochschule *(Autonomen Hochschule) :* Einzige Hochschule in der DG. Seit 2005/2006 sind die beiden Pädagogischen Hochschulen zur Erstausbildung und Weiterbildung der Lehrer für die Grundschulen (eine öffentlich-rechtliche und eine privatrechtliche katholische) sowie eine (privatrechtliche katholische) Krankenpflegeschule in eine neue "Autonome Hochschule in der DG" zusammengeführt worden. Eine Hochschule für die Ausbildung der Lehrer an den Sekundarschulen gibt es nicht in der DG.

Befähigungsnachweis *(Befähigungsnachweises) :* Dieser Nachweis der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird nach bestandenem sechsten Jahr im technischen bzw. sechsten und siebten Jahr im berufsbildenden Sekundarunterricht verliehen und ermöglicht den Einstieg ins Berufsleben. Andere Befähigungsnachweise sind Bescheinigungen über die jeweils erworbenen Teilkenntnisse und Fähigkeiten.

Befähigungsunterricht *(Befähigungsunterrichts,Befähigung) :* Eine der Einteilungen des Sekundarunterrichts in der 2. und 3. Stufe. Im Unterschied zum Übergangsunterricht zielt der Befähigungsunterricht hauptsächlich darauf ab, den Jugendlichen optimal auf einen Einstieg ins Berufsleben vorzubereiten, ohne jedoch ein Weiterstudium im Hochschulwesen auszuschließen.

Beobachtungsstufe *(Beobachtung) :* Erste (zweijährige) Stufe des Sekundarunterrichts, die eine gemeinsame breite Grundausbildung gewährt und auf die Wahlmöglichkeiten der nächsten Stufe(n) vorbereitet.

berufsbildender Unterricht *(berufsbildenden Unterricht,berufsbildenden Unterrichts,berufsbildend,berufsbildender,berufsbildende Unterricht) :* Eine der drei Unterrichtsformen in der Oberstufe der Sekundarschule (2. und 3. Stufe). Die Studienrichtungen des berufsbildenden Unterrichts gehören zum Befähigungsunterricht und bereiten die Schüler primär auf den Einstieg ins Berufsleben vor (Handel, Handwerk, Industrie). Die beiden anderen Unterrichtsformen in der Sekundaroberstufe sind der allgemein bildende und der technische Untrricht.

Bestimmungsstufe *(Bestimmungs-,Bestimmung) :* Dritte Stufe des Sekundarunterrichts, zu deren Beginn ein Schüler u.U. noch eine letzte Wahl bezüglich seiner Studienrichtung treffen kann. Bei erfolgreichem Abschluss der dritten Stufe erhält der Schüler das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts.

Bildungsurlaub *(Bildungsurlaubes) :* Unter bestimmten Bedingungen können vollbeschäftigte Arbeiter aus der Privatindustrie einen bezahlten Urlaub nehmen, um ihre allgemeinen oder beruflichen Kenntnisse zu erweitern.

DG *:* Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Die DG ist eine der drei anerkannten autochthonen Sprach- und Kulturgemeinschaften Belgiens, die im Zuge der Föderalisierung des Staates eigene Parlamente und Regierungen erhalten haben, um in wichtigen Kompetenzbereichen eine eigene autonome Politik führen zu können.

Differenzierte 1. Stufe *(Differenzierten 1. Stufe) :* In der 1. Stufe, der sogenannten Beobachtungsstufe, unterscheidet man eine allgemeine Stufe und eine etwas differenzierte Stufe, in der für Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten ein erstes Anpassungsjahr (auch Anpassungsklasse oder 1.B-Klasse genannt) und ein zweites sogenanntes berufsbildendes Jahr (eigentlich ein auf den Einstieg in die 2. Stufe des berufsbildenden Unterrichts vorbereitendes Jahr) angeboten wird.

Erneuerter Unterricht *(erneuerte Unterricht,erneuerten Unterricht,erneuerten Unterrichts) :* Seit 1978 hat der erneuerte Unterricht in der Sekundarschule drei Stufen eingeführt : die Beobachtungsstufe, die Orientierungsstufe und die Bestimmungsstufe. Ferner teilt sich der Sekundarunterricht ab der 2. Stufe von der Zielsetzung her formal in zwei große Zweige: einerseits gibt es den Übergangsunterricht und andererseits den Befähigungsunterricht. Wichtiger noch ist die Unterscheidung zwischen den drei Unterrichtsformen : allgemein bildender, technischer und berufsbildender Unterricht.

Formative Evaluation *(formative,formativen Evaluation,formativ,formativer,formativen) :* Diese Art der Bewertung des einzelnen Schülers mit seinen Möglichkeiten, seinen Fähigkeiten, seinem Lernrhythmus, aber auch seinen Schwächen, erleichtert sowohl die Diagnose, die andauernde Begleitung, aber auch die Hilfe und Unterstützung. Sie hilft dem Lehrer, seinen Unterricht auf den einzelnen Schüler auszurichten und den Schüler anzuleiten, seine Arbeitsmethode und seine Zeiteinteilung zu überprüfen und wenn nötig zu ändern.

FSUW *(Freies Subventioniertes Unterrichtswesen) :* Freies subventioniertes Unterrichtswesen. Es ist das Unterrichtsnetz der von der Gemeinschaft anerkannten und subventionierten privatrechtlichen Schulen, deren Schulträger eine oder mehrere Privatpersonen, eine Ordensgemeinschaft, eine Vereinigung oder Gesellschaft privaten Rechts sein kann. Sie können einen konfessionellen oder einen nichtkonfessionellen Charakter haben. In der DG sind alle FSUW-Schulen sogenannte "freie" katholische Schulen, die dem Dachverband des katholischen Unterrichtswesens angeschlossen sind und in hohem Maße über den Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden.

Gemeinschaften *:* Die Gemeinschaften sind offizielle Körperschaften im föderalisierten Belgien. Sie wurden 1970 auf der Grundlage der drei autochthonen Sprach- und Kulturgemeinschaften geschaffen, der niederländischen, der französischen und der deutschen. Deutsch ist Landessprache und Amtssprache in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die drei Gemeinschaften sind: die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Gemeinschaften haben ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung. Ihre Kompetenzen liegen in den Bereichen Kultur, Sprache, Bildungs- und Ausbildungswesen sowie in den personenbezogenen Angelegenheiten.

Gemeinschaftsunterrichtswesen *(Gemeinschaftsunterrichtswesens,GUW) :* Das Unterrichtsnetz der ehemaligen Staatsschulen, die seit 1989 in der DG von der Gemeinschaft organisiert werden. Abkürzung : GUW. Schulträger der Schulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens ist der Bildungsminister in Vertretung der Regierung.

Grundlagendekret *(Grundlagendekrets,Grundlagendekretes) :* Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen.

Grundschule *(Grundschulen,Grundschulwesen,Grundschulwesens) :* Dieser Begriff umfasst die Vorschule (auch Kindergarten genannt) und die Primarschule. Die Grundschule richtet sich also an Kinder von drei Jahren bis zwölf Jahren.

GUW *:* Das Gemeinschaftsunterrichtswesen, d.h. das Unterrichtsnetz der ehemaligen Staatsschulen, die seit 1989 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden. Schulträger der GUW-Schulen st der Bildungsminister in Vertretung der Regierung.

Hausunterricht *(Hausunterrichts) :* Die belgische Verfassung garantiert den Eltern die Freiheit, ihr Kind auch außerhalb einer Schule unterrichten zu lassen, also privat oder sogar zu Hause. Allerdings müssen sie nachweisen können, dass sie der gesetzlichen Bildungspflicht nachkommen und unterliegen der Kontrolle durch die Inspektion. Diese Kinder können Abschlusszeugnisse nur vor dem schulexternen Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten.

IAWM *:* Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen. Es organisiert jeweils ein Ausbildungszentrum in Eupen und eines in Sankt Vith.

Industrielehre *:* Alternierende Ausbildungsform, vergleichbar mit dem Lehrvertrag im mitelständischen Ausbildungssystem, allerdings hier in Zusammenarbeit zwischen Schule und Industrie.

Kernkompetenzen *:* Wesentliche Ziele im Unterrichtsfach oder Fachbereich, die Ausgangspunkt für die Formulierungen von Kompetenzerwartungen sind.

Kindergarten *(Kindergärten) :* Vorschulebene für Kinder von drei bis sechs Jahren, stets einer Primarschule angegliedert und mit ihr die Grundschule bildend. Etwa 95 bis 98 % aller 3- bis 5-jährigen Kinder besuchen den Kindergarten.

Klassenrat *(Klassenrates,Klassenräte) :* Der Schulleiter und alle Lehrer einer bestimmten Klasse bilden den Klassenrat, der die Leistung eines Schülers bewertet und einen Beschluss über die Zulassung zum nächsten Jahr oder zur nächsten Stufe trifft.

Klassische Humaniora *(klassischen Humaniora,Klassische) :* Frühere Grundeinteilung im Sekundarunterricht mit den Abteilungen Latein-Griechisch, Latein-Mathematik oder Latein-Wissenschaften.

Kompetenzerwartungen *:* Die zu erreichenden Lernergebnisse, die die Schüler jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben müssen, um ein erfolgreiches Weiterlernen zu sichern; diese gelten als Mindestanforderungen, die von jedem Schüler erreicht werden müssen.

Künstlerischer Unterricht *(künstlerisch,künstlerische,künstlerischen) :* Eine der möglichen Unterrichtsformen im Übergangsunterricht der 2. und 3. Stufe des Sekundarunterrichts, mit dem Schwerpunkt Kunst. Diese Unterrichtsform wird in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zeit nicht organisiert.

Lehrvertrag *(Lehre,Lehrvertrages,) :* Die durch das IAWM angebotene duale Ausbildungsform in kleinen und mittleren Betrieben in Form eines Vertrages. Die berufliche Ausbildung findet am Arbeitsplatz statt, während allgemeine und berufstheoretische Kurse in Ausbildungzentren angeboten werden. Die 'Lehre' wird mit dem Gesellenbrief abgeschlossen.

Moderne Humaniora *(modernen Humaniora,moderne) :* Frühere Grundeinteilung im Sekundarunterricht des 'Typ II' mit den Abteilungen Naturwissenschaften und/oder Mathematik, Handelswissenschaften. oder Humanwissenschaften.

Normative Evaluation *(normativen Evaluation,normativ) :* Diese Bewertung ist eine Art Bilanz der Kenntnisse und Fähigkeiten (Schlüsselkompetenzen), die der Schüler innerhalb einer bestimmten Periode erworben hat und erworben haben muss, um versetzt zu werden oder ein Abschlusszeugnis zu erhalten.

Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen *(offizielle subventionierte Unterrichtswesen,offiziellen subventionierten Unterrichtswesens) :* Unterrichtsnetz der Schulen, die von einem öffentlich-rechtlichen Schulträger, der nicht die Gemeinschaft ist, organisiert werden und von dieser Gemeinschaft subventioniert werden. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören zu diesem Netz, auch OSUW genannt, ausschließlich Gemeindeschulen.

Orientierungsbescheinigung *(Orientierungsbescheinigungen) :* Im Sekundarschulwesen gibt es drei verschiedene Orientierungsbescheinigungen, die zum größten Teil die weitere Laufbahn des Schülers bestimmen :A = erfolgreich bestanden. B = erfolgreich bestanden, aber mit Einschränkungen bei den Wahlmöglichkeiten oder Studienrichtungen im nächsten Jahr oder in der folgenden Stufe. C = nicht bestanden, wird nicht zum nächsten Jahr oder zur nächsten Stufe zugelassen.

Orientierungsstufe *(Orientierung,Orientierungen,Orientierungsstufen) :* Zweite 'Stufe' des Sekundarunterrichtes im 'Typ I', die sich dadurch charakterisiert, dass sich der Schwerpunkt von den gemeinsamen allgemeinen Fächern verschiebt zu den Wahlmöglichkeiten. In dieser Stufe findet vor allem die Trennung zwischen 'Übergang' und 'Befähigung' statt.

OSUW *(Offizielles Subventioniertes Unterrichtswesen) :* Das offifielle subventionierte Unterrichtswesen. Es ist das Unterrichtsnetz der Schulen, die von einem öffentlich-rechtlichen Schulträger, der nicht die Gemeinschaft ist, organisiert werden und von dieser Gemeinschaft subventioniert werden. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören zu diesem Netz des OSUW ausschließlich Gemeindeschulen.

Pädagogische Dienststelle des Ministeriums *(Pädagogische Dienststelle,Pädagogischen Dienststelle,PDM,Pädagogischen Dienststelle des Ministeriums) :* Im Ministerium angesiedelte Dienststelle (PDM), in der freigestellte Mitglieder des Lehrpersonals entweder Koordinationsaufgaben im pädagogischen Bereich wahrnehmen oder in der 'Pädagogischen Inspektion und Beratung' als Inspektoren tätig sind und in Fragen der Fort- und Weiterbildung, ihrer Planung und Durchführung eng zusammenarbeiten.

Pädagogische Inspektion *(Pädagogischen Inspektion,) :* Angesichts der relativ geringen Anzahl von Schulen hat die Regierung der DG eine eigene Aufsichts- und Betreuungsstruktur geschaffen, die nicht der herkömmlichen Fachinspektion entspricht. Die 'Pädagogische Inspektion und Beratung', in der bisher 4 bis 6 freigestellte Lehrer mit einem Inspektions- und Beratungsauftrag tätig sind, erfüllt spezifische Aufträge, die ihr vom zuständigen Minister erteilt werden.

Pädagogischer Rat *(Pädagogischen Rat,Pädagogische Rat,Pädagogischen Rates) :* Von jedem Schulträger in jeder Schule einzusetzendes Mitwirkungsgremium, das aus dem Schulleiter, dem Vertreter des Schulträgers und mindestens 5 Mitgliedern des Lehr- und Erziehungspersonals besteht. Dieser Rat hat Informations- und Beratungsrecht in allen pädagogischen Fragen und in allen Angelegenheiten, die die Organisation der

Schule betreffen. Er ist u.a. zuständig für das schuleigene Erziehungsprojekt, für die Organisation der internen Evaluation der Schule und der ständigen Weiterbildung.

PDG *:* Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Es ist zusammengesetzt aus 25 direkt von der Bevölkerung des Gebietes deutscher Sprache gewählten, stimmberechtigten Volksvertretern sowie aus 10 nicht stimmberechtigten Mandataren, die in andere staatliche Gremien gewählt wurden (Senat, Abgeordnetenkammer, Provinzialrat).

PMS *(Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum) :* Außerschulische Begleitstruktur in jedem der drei "Schulnetze", die eng mit den Schulen zusammenarbeitet. Aufgabe eines PMS-Zentrums ist es, die Schulen, die Schüler und die Eltern in psychologischen, medizinischen und sozialen Fragen kostenlos zu beraten und zu begleiten. Es ist auch zuständig für die Information und Beratung in Fragen der Studien- und Berufsorientierung.

Primarschule *(Primarschulen) :* Sie umfasst die sechs ersten Pflichtschuljahre und richtet sich im Regelfall an 6- bis 12-jährige Kinder.

Prüfungsausschuss *(Prüfungsausschüsse,) :* Die Prüfungsausschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft führen auf Ebene des Sekundarschulwesens Prüfungen zum Erwerb von schulischen Nachweisen durch, die den gleichen Wert haben wie die jeweiligen Abschlusszeugnisse. Ab 1999 kann auch das Abschlusszeugnis der Grundschule vom Prüfungsausschuss verliehen werden.

Rahmenpläne *(Rahmenplänen) :* Verbindliche Rahmen, die Anforderungen an das Lehren und Lernen in der Schule formulieren; diese beinhalten u. a. Kernkompetenzen, Kompetenzerwartungen und Bezüge zu den Kompetenzerwartungen; diese letzteren beschreiben Zwischenziele für die verschiedenen Stufen in der Primar- und Sekundarschule, die wichtige Etappen in der Kompetenzentwicklung darstellen.

Regelschule *(Regelschulen,Regelschulwesen,Regelschul) :* Bezeichnung für Schulen als Abgrenzung zu den Instituten für Schulische Weiterbildung ('Abendschulen') und zu den Sonderschulen.

Regionen *:* Neben den drei Gemeinschaften sind auch die drei Regionen konstitutive Bestandteile des neuen Föderalstaates Belgien. Die Regionen sind vor allem zuständig für die Politik in den Bereichen, die eng mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Territoriums verbunden sind. Die Regionen sollten nicht mit den Gemeinschaften verwechselt werden. Die drei Regionen sind die Flämische Region (oder Flandern), die Wallonische Region (oder Wallonien) und die Region Brüssel-Hauptstadt.

Reifezeugnis *(Reifezeugnisse,Reifezeugnisses) :* Dieses Diplom wurde bis zum Jahre 1994 nach einer zusätzlichen Prüfung in der Sekundarschule als Zulassung zu Hochschulstudien verliehen. Heute wird der Zugang zur Hochschule unmittelbar mit dem 'Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts' erworben.

Schulische Weiterbildung *(Schulischen Weiterbildung,Schulischen Weiterbildungsunterrichts) :* Unterrichtsmöglichkeit für Jugendliche und Erwachsene, die nicht mehr schulpflichtig sind, sich jedoch weiterbilden möchten und/oder weitere Qualifikationen des Sekundarunterrichts oder der Hochschule (sehr selten) erwerben möchten.

Schulnetz *(Schulnetze,Unterrichtsnetz,Unterrichtsnetze) :* Netzwerk aller Schulen, die von einem Schulträger oder von einer Gruppierung verschiedener Schulträger organisiert werden. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) gibt es drei Schulnetze: das GUW (das Gemeinschaftsunterrichtswesen), das FSUW (das privatrechtliche oder 'freie' subventionierte (katholische) Unterrichtswesen) und das OSUW (das offizielle subventionierte Unterrichtswesen, das von den Gemeinden organisiert wird).

Schulpakt *(Schulpaktes,Schulpaktgesetz,Schulpaktgesetzes) :* Politisches Abkommen und Gesetz vom 29. Mai 1959, das den zweiten 'Schulkampf' beendet und die Zulassung der nichtstaatlichen Unterrichtseinrichtungen und ihres Personals zur Subventionierung durch den Staat regelt.

Schulträger *(Schulträgern,Schulträgers,Schulträgerschaft) :* Der Schulträger ist die Autorität, die Behörde oder das Gremium, das für eine Schule die Verantwortung trägt. Jeder Schulträger gehört zu einem der drei Schulnetze.

Stufe *(Stufen) :* 1. Als Überbleibsel des früheren Sekundarschulwesens 'Typ II' bezeichnet die Unterstufe oder die Oberstufe einen dreijährigen Unterrichtsabschnitt, der zu einem Zwischenabschluss- bzw. Abschlusszeugnis führt. 2. Seit dem 'erneuerten Unterricht' (1978) bezeichnet das Wort 'Stufe' eine pädagogische Einteilung, sowohl im Primar- wie im Sekundarschulwesen, die sowohl die Verschiedenheit im Lernrhythmus der einzelnen Schüler wie auch in den altersmäßigen Anforderungen des Unterrichtes besser berücksichtigt. In der anstehenden Sekundarschulreform soll die 'Stufe' zur wirklichen pädagogischen und stukturellen Einheit werden, da erst am Ende der (zweijährigen) Stufe (und nicht mehr am Ende eines jeden Schuljahres) über die weitere Laufbahn des Schülers beschlossen werden soll.

Stundenkapital *(Stundenkapitals) :* Anhand der Anzahl der regulär eingeschriebenen Schüler wird einer Sekundarschule eine je nach Schulstufe und Unterrichtsform festgelegte Anzahl von Stunden zugestanden. Dieses Stundenkapital bestimmt demzufolge die Anzahl Lehrerstellen.

technischer Unterricht *(technischen Unterricht,technischen Unterrichts,technischen,technische Unterricht) :* Eine der drei Unterrichtsformen in der Sekundarschule. Die allermeisten Studienrichtungen im technischen Unterricht gehören zum Befähigungsunterricht und bereiten den Schüler primär auf den Einstieg ins Berufsleben vor, ermöglichen aber auch die Fortführung der Studien an einer Hochschule oder Universität.

Teilzeitunterricht *(Teilzeitunterrichts,TZU) :* Teilzeitunterricht steht im Gegensatz zu Vollzeitunterricht und ist eine der Möglichkeiten, nach der Vollzeitschulpflicht (15/16 Jahre) der Schulpflicht in einer Art dualer Ausbildung (Schule und Betrieb) nachzukommen.

Übergangsunterricht *(Übergang,Übergangsunterrichts,Übergangs) :* Eine der beiden Einteilungen des Sekundarunterrichts in der 2. und 3. Stufe. Im Unterschied zum Befähigungsunterricht zielt der Übergangsunterricht, der in der Form des allgemein bildenden und des technischen Unterrichts angeboten wird, hauptsächlich darauf ab, den Jugendlichen auf ein Weiterstudium im Hochschulbereich vorzubereiten, ohne jedoch den Einstieg ins Berufsleben auszuschließen.

Unterrichtsnetz
(Unterrichtsnetze,Unterrichtsnetzes,Unterrichtsnetzen,Netz,Netze,Netzes,Netzen,Schulnetz,Schulnetze,Schulnetzen,Schulnetzes) : Alle Schulen gehören zu einem der drei bestehenden Unterrichtsnetze (auch 'Schulnetze' genannt) : zum GUW (Gemeinschaftsunterrichtswesen), zum FSUW (Freies subventioniertes Unterrichtswesen) oder zum OSUW (Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen). Schulträger des Gemeinschaftsunterrichtswesens (GUW) ist der Bildungsminister als Vertreter der Regierung, Schulträger im OSUW sind in der DG ausschließlich die 9 Gemeinden, Schulträger im FSUW ist eine privatrechtliche Vereinigung von Einzelpersonen.

Vollzeitunterricht *(Vollzeit,Vollzeitunterrichts,Vollzeit-,Vollzeitsekundarunterricht) :* Vollzeitunterricht steht im Gegensatz zu 'Teilzeitunterricht' und betrifft die Kinder des Kindergartens (Vorschule) und die Schüler bis zur Volljährigkeit, die als reguläre Schüler an einer bestimmten Anzahl von Unterrichtsstunden (abhängig vom wöchentlichen Stundenplan und von der Stufe) während 182 Tagen teilnehmen.

Vorschule *(Vorschulen,Vorschul-) :* Andere Bezeichnung für den Kindergarten. Richtet sich an Kinder zwischen 3 und 6 Jahren. Ist stets einer Primarschule angegliedert und bildet mit ihr die Grundschule.

Zulassungsrat *(Zulassungsrates) :* Der Schulleiter und eine Gruppe von Lehrern bilden einen Rat, der in bestimmten Fällen über die Zulassung eines Schülers zu einer Klasse, einer Stufe, einer Unterrichtsform oder einer Wahlmöglichkeit in der Sekundarschule beschließt.

GESETZE UND RECHTSVORSCHRIFTEN

Dekret bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der DG für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss *(Dekret)* **:** *18.04.1994, Belgisches Staatsblatt 25.08.1994, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1990_1995/br-1993x94-024.pdf, 16.12.2008*

Dekret über besondere Maßnahmen im Zusammenhang mit den Lehrämtern und über die Anpassung des Besoldungsstatuts *(Dekret)* **:** *25.06.2001, Belgisches Staatsblatt 02.10.2001, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/32447.pdf, 26.11.2008*

Dekret über das Laufbahnende sowie über einen Sonderurlaub wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren ... *(Dekret)* **:** *25.06.1996, Belgisches Staatsblatt 19.10.1996, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/10116.pdf, 26.11.2008*

Sozialer Begleitplan parallel zu den Sparmaßnahmen im Unterrichtswesen Dekret über das Regelgrundschulwesen (Dekret) : 26.04.1999, Belgisches Staatsblatt 06.10.1999, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/1998-1999_KG_134__45481doc.pdf, 26.11.2008

Dekret über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen *(Dekret)* **:** *11.05.2009, Belgisches Staatsblatt 04.08.2009, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Daternbank/2004_2009/2008-2009_KG_148__56738doc.pdf, 15.03.2010*

Ziel: - Früherkennung von Lernschwächen; - Verbesserung der Schnittstelle zwischen Förderschulen und Regelschulen;

Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen *(Dekret)* **:** *31.08.1998, Belgisches Staatsblatt 24.11.1998, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/1997-1998_KG___45476doc.pdf, 16.12.2008*

Grundlagendekret für Grundschule und Sekundarschule

Dekret über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen *(Dekret)* **:** *16.12.1991, Belgisches Staatsblatt 20.02.1992, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1990_1995/911216-2.pdf, 16.12.2008*

Dekret über die Durchführung pädagogischer Konferenztage *(Dekret)* **:** *25.06.1996, Belgisches Staatsblatt 09.01.1997, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/10127.pdf, 16.12.2008*

Dekret über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft *(Dekret)* **:** *24.03.2003, Belgisches Staatsblatt 07.05.2003, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/32280.pdf, 16.12.2008*

Dekret über die Festlegung der Entwicklungsziele für den Kindergarten und der Schlüsselkompetenzen für den Primarschulbereich und für die erste Stufe des Sekundarunterrichts ... *(Dekret)* **:** *16.12.2002, Belgisches Staatsblatt 10.07.2003, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/32422.pdf, 16.12.2008*

Der Dekretteil über die Schlüsselkompetenzen wurde durch das Dekret vom 16. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtwesen ersetzt.

Dekret über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen *(Dekret)* **:** *16.12.2002, Belgisches Staatsblatt 04.06.2003, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/32421.pdf, 16.12.2008*

Die auf der Grundlage der Schülerzahlen berechneten Mittel dienen dem Ankauf von didaktischem Material, der Durchführung von außerschulischen Aktivitäten und/oder der Weiterbildung der Personalmitglieder.

Dekret über die Gewährung von Studienbeihilfen *(Dekret)* **:** *06.06.1986, Belgisches Staatsblatt 28.08.1986, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1981_1986/860626-1.pdf, 16.12.2008*

Dekret über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der DG organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren *(Dekret)* **:** *05.02.1996, Belgisches Staatsblatt 11.06.1996, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/1995-1996_KG_34__4840doc.pdf, 16.12.2008*

Dekret über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens *(Dekret)* **:** *25.06.1996, Belgisches Staatsblatt 19.10.1996, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/10125.pdf, 15.12.2008*

Dekret über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen *(Dekret)* **:** *19.04.2004, Belgisches Staatsblatt 09.11.2004, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/38146.pdf, 16.12.2008*

Dekret über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 *(Dekret)* **:** *30.06.2003, Belgisches Staatsblatt 10.10.2003, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/2002-2003_KG_135__45488doc.pdf, 16.12.2008*

Enthält u.a. neue Bestimmungen zu verschiedenen Urlaubsformen, Sparmaßnahmen, schafft neue Spezialisierungsmöglichkeiten in der Krankenpflegeausbildung, ...

Dekret über Einschreibegebühren und Schulgeld im Unterrichtswesen *(Dekret)* **:** *17.07.1995, Belgisches Staatsblatt 27.02.1996, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/19995_1999/950717-2.pdf, 16.12.2008*

Aufgehoben für das Grund-, Sekundar- und Sonderschulwesen durch das Grundlagendekret vom 31.8.1998 (s. L055)

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005 *(Dekret)* **:** *06.06.2005, Belgisches Staatsblatt :, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2004-2005_KG_36__4886doc.pdf, 15.12.2008*

Enthält u.a. neue Vorruhestandsregeln (ab 58 Jahren, statt 55; Pädagogischer Vorruhestand ab 55 Jahren: halber Stundenplan Unterrichtserteilung + 1/4 Stundenplan pädagogische Hilfestellung für Junglehrer oder Stützkurse u.ä. bei 80 % des Gehalts.

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006 *(Dekret)* **:** *26.06.2006, Belgisches Staatsblatt :, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2005-2006_KG_54__48868doc.pdf, 16.12.2008*

Es werden u.a. die Personalstatute in wichtigen Punkten abgeändert (Bewerbungsregeln, Vorrangsregeln bei zeitweiligen Einstellungen oder definiten Ernennungen, Versetzungsregeln). Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar bzw. am 1. September 2007 in Kraft.

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2007 *(Dekret)* **:** *25.06.2007, Belgisches Staatsblatt :, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2006-2007_KG_99__48882doc.pdf, 16.12.2008*

Unter den 24 Maßnahmen, die die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Bildungsbereich in dem einen oder anderen Punkt abändern, sei hier die wichtigste erwähnt : die Reform des Schulleiteramtes auf Sekundarschulebene. Diese Reform ist am 1. Mai 2007 in Kraft getreten.

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2008 *(Enthält verschiedene Maßnahmen, die die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Bildungsbereich, besonders Bestimmungen, die das Personalwesen betreffen, in dem einen oder anderen Punkt abändern.)* **:** *23.06.2008, Belgisches Staatsblatt, http://www.dgparlament.be/portal/Data/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2007-2008_BR_129__50229doc.pdf, 16.12.2008*

Dekret über Massnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009 *(Dekret)* **:** *25.05.2009, Belgisches Staatsblatt 08.09.2009, http://www.dgparlament.be/portalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2008-2009_KG_150__56743doc.pdf, 15.03.2010*

Die wichtigsten Massnahmen betreffen: -Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Sept. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen; - Fachausbildung der Sekundarschulleiter; - Einrichtung von Schulmediotheken; - Gleichstellung der beruflichen Ausbildungssysteme.

Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur *(Dekret)* **:** *17.05.2004, Belgisches Staatsblatt : 20.12.2004, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/38149.pdf, 16.12.2008*

Betrifft u.a. Fahrtkostenentschädigung im Unterrichtswesen für Lehrer, die während eines Unterrichtstages Fahrten zwischen Schulen und Schulniederlassungen machen müssen

Dekret zur Abänderung des Gesetzes vom 1. April 1960 über die Psycho-medizinisch-sozialen Zentren *(Dekret)* **:** *07.05.1990, Belgisches Staatsblatt 27.06.1990, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1986_1990/900507-1.pdf, 16.12.2008*

Betrifft eigene Schaffungsnormen für PMS-Zentrum in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dekret zur Aufwertung des Lehrerberufs *(Dekret)* **:** *21.04.2008, Belgisches Staatsblatt, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2007-2008_D_124_2_49359doc.pdf, 16.12.2008*

Ein erster Teil des Dekretes verbessert das Statut jener Personalmitglieder, die - manchmal schon seit vielen Jahren - immer nur eine zeitlich befristete Beschäftigung im Unterrichtswesen erhalten: wenn sie insgesamt eine gewisse Dienstzeit haben, können sie ab 2008-2009 nach einer erneuten Kandidatur eine unbefristete Bezeichnung beziehungsweise Einstellung erhalten und brauchen nicht mehr wie bisher jedes Jahr neu zu kandidieren. auch können sie in den Genuss fast aller gängiger Urlaubsformen kommen. In einem zweiten Teil werden die Gehaltstabellen im Unterrichtswesen neu gestaltet, u.a. durch eine drastische Reduzierung der großen Anzahl unterschiedlicher Baremen und durch eine 10 %ige Anhebung der Einstiegsgehälter. Der dritte Teil schafft das Amt eines Lehrers der ersten Fremdsprache in der Primarschule, wodurch qualifizierte Lehrkräfte für dieses Fach gezielter eingesetzt werden können.

Dekret zur Beschulung von neuankommenden Schülern *(Dekret)* **:** *17.12.2001, Belgisches Staatsblatt : 04.04.2002, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/32451.pdf, 16.12.2008*

Zusätzliches Stellen- bzw. Stundenkapital für die Schulen mit neu angekommenen Flüchtlingskindern

Dekret zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten im Sonderschulwesen festgelegt werden *(Dekret)* **:** *27.06.1990, Belgisches Staatsblatt 02.08.1990, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1986_1990/900627-3.pdf, 16.12.2008*

Basisdekret Sonderschule

Dekret zur Festlegung der Anzahl Unterrichtsstunden/Lehrperson im Vollzeitsekundarunterricht des Typs I *(Dekret)* **:** *05.06.1990, Belgisches Staatsblatt 12.07.1990, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1986_1990/br-1989x90-027.pdf, 16.12.2008*

Berechnung des Stundenkapitals auf der Grundlage der Schülerzahlen in der Sekundarschule. Das Stundenkapital ermöglicht es einer Schule, Lehrer und Lehrerinnen einzustellen.

Dekret zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen *(Dekret)* **:** *18.04.1994, Belgisches Staatsblatt 03.08.1994, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1990_1995/940418-1.pdf, 16.12.2008*

Für das Regelgrundschulwesen ist dieses Dekret aufgehoben und durch Bestimmungen im Dekret über das Regelgrundschulwesen vom 26. April 1999 ersetzt worden.

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums *(Dekret)* **:** *14.12.1998, Belgisches Staatsblatt 06.05.1999, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/1998-1999_KG_104__45479doc.pdf, 16.12.2008*

Personalstatut im freien subventionierten Unterrichtswesen und PMS-Zentrum

Dekret zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren *(Dekret)* **:** *http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/35430.pdf, 16.12.2008*

Personalstatut für alle subventionierten Personalmitglieder der Gemeindschulen in der DG und des provinzialen PMS-Zentrums, das für die Schüler dieser Schulen zuständig ist.

Dekret zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen *(Dekret)* **:** *16.06.2008, Belgisches Staatsblatt, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2007-2008_BR_127__50230doc.pdf, 16.12.2008*

Enthält neue kompetenzorientierte Rahmenpläne, die eine Weiterentwicklung der im Dekret vom 16.12.2002 ursprünglich festgelegten Schlüsselkompetenzen sind. Rahmenpläne sind verbindliche Rahmen, die Anforderungen an das Lehren und Lernen in der Schule formulieren. Sie beinhalten u.a. Kernkompetenzen (d.s. die wesentlichen Ziele im Unterrichtsfach oder Fachbereich, die Ausgangspunkt für die Formulierung von Kompetenzerwartungen sind), Kompetenzerwartungen (d.h. die zu erreichenden Lernergebnisse als Mindestanforderungen, die die Schüler jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt erworben haben müssen, um ein erfolgreiches Weiterlernen zu sichern) und Bezüge zu den Kompetenzerwartungen (d.h. Beschreibungen von Zwischenzielen für die verschiedenen Stufen in der Primar- und Sekundarschule, die wichtige Etappen in der Kompetenzentwicklung darstellen).

Dekret zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung *(Dekret)* **:** *17.11.2008, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2008-2009_D_133_4_50973doc.pdf, 16.12.2008*

Enthält die Bezuschussungskriterien für private Organisationen, die in der nichtberuflichen und nichtformellen Erwachsenenbildung tätig sind.

Dekret zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte *(Dekret)* **:** *06.06.1988, Belgisches Staatsblatt 05.10.1988, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1986_1990/br-1987x88-024.pdf, 16.12.2008*

Dekret zur Organisation des Teilzeit-Kunstunterrichts *(Dekret)* **:** *23.03.2009, Belgisches Staatsblatt 14.05.2009, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2008-2009_KG_144_56734doc.pdf, 15.03.2010*

Organisation der Rahmenbedingungen für die Musikakademie der DG als interkommunale Einrichtung

Dekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule *(Dekret)* **:** *27.06.2005, Belgisches Staatsblatt : 5.12.2005, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2004-2005_KG_13__48865doc.pdf, 16.12.2008*

Schaffung einer neuen nichtuniversitären Hochschule, die ab Juli 2005 die drei bis zu diesem Zeitpunkt in der DG bestehenden Hochschulen ersetzt.

Dekret zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft *(Dekret)* **:** *17.01.2000, Belgisches Staatsblatt : 24.03.2000, http://www.dgparlament/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/1999-2000_KG_25__48850doc.pdf, 16.12.2008*

Das Arbeitsamt hat im Rahmen der beruflichen Bildung die Aufgabe, angemessene Aus- und Weiterbildungsprogramme für Arbeitsuchende und Beschäftigte anzubieten sowie Umschulungskurse zu organisieren bzw. zu fördern.

Dekret zur Schaffung eines Personalpools für das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierte Unterrichtswesen *(Dekret)* **:** *22.06.1993, Belgisches Staatsblatt : 24.11.1993, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1990_1995/930622-3.pdf, 16.12.2008*

Die Verfassung des Königreichs Belgien *(Grundgesetz)* **:** *17.02.1994, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/downloads/gesetzestexte/verfas_20060221.pdf, 16.12.2008*

Erlass bezüglich des Anrechts auf Studienbeihilfen und ihres Betrages *(Regierungserlass)* **:** *27.09.1995, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Die Beträge wurden durch das Dekret vom 15. Mai 2003 geändert.

Erlass der Exekutive bezüglich der Gewährung einer Sonderstudienbeihilfe *(Regierungserlass)* **:** *16.06.1988, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Exekutive über die Anerkennung und Bezuschussung von Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung *(Regierungserlass)* **:** *07.05.1993, www.unterrichtsverwaltung.be., 16.12.2008*

Regierungserlass mit Bestimmungen zur Ausführung des Dekrets gleichen Namens vom 18.1.1993. Dieses Dekret wurde durch das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung aufgehoben, so dass ab 2009 neue Bezuschussungskriterien zur Anwendung kommen.

Erlass der Exekutive zur Organisation des beratenden Ausschusses für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft *(Regierungserlass)* **:** *18.03.1992, Belgisches Staatsblatt : 29.04.1992, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Gewährung von Studienbeihilfen an Studenten, die im Ausland studieren *(Regierungserlass)* **:** *22.12.2005, Belgisches Staatsblatt : 12.04.2006, http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-801/630_read-27702/, 16.12.2008*

Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren *(Regierungserlass)* **:** *09.11.1994, Belgisches Staatsblatt : 01.12.1995, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Regierung der DG zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb des Brevets in Krankenpflege zu absolvieren sind *(Regierungserlass)* **:** *10.07.1997, Belgisches Staatsblatt : 24.10.1997, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Regierung der DG zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb eines Graduats in Krankenpflege zu absolvieren sind. *(Regierungserlass)* **:** *09.07.1997, Belgisches Staatsblatt : 24.10.1997, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Regierung über das Urlaubsgeld für die Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens und des subventionierten Unterrichtswesens *(Regierungserlass)* **:** *08.01.2004, Belgisches Staatsblatt : 24.06.2004, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Das Urlaubsgeld für Lehrpersonen der Kindergärten, der Primarschulen und der Unterstufen der Sekundarschulen entspricht 80 % eines Monatsgehalts und 75 % für Lehrpersonen der Oberstufen der Sekundarschulen. Per Erlass vom 19. Juni 2007 hat die Regierung beschlossen, diese Sätze ab 2010 auf 85 % und 80 % anzuheben.

Erlass der Regierung über den Schulbesuch *(Regierungserlass)* **:** *10.02.2000, Belgisches Staatsblatt : 3.05.2000, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Der Minister kann in besonderen Fällen einem Schüler (zum Beispiel einem jungen Spitzensportler) eine Abweichung von der Verpflichtung zu einem regelmäßigen Schulbesuch erteilen, indem er bestimmte Abwesenheiten als gerechtfertigt anerkennt. Durch eine Abänderung vom 6. September 2007 werden weitere Fälle vorgesehen und der Ermessensspielraum des Ministers erweitert.

Erlass der Regierung über die schulexterne Vergabe der Abschlusszeugnisse der Grundschulen *(Regierungserlass)* **:** *13.07.2000, Belgisches Staatsblatt : 29.09.2000, http://www.unterrichtsverwaltung.be/WD110AWP/WD110Awp.exe/CONNECT/webdoc_11, 16.12.2008*

Erlass der Regierung über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Beratenden Ausschusses des Sonderschulwesens *(Regierungserlass)* **:** *20.07.1994, Belgisches Staatsblatt : 13.10.1994 + 30.10.2003, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Regierung über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss *(Regierungserlass)* **:** *20.07.1994, Belgisches Staatsblatt : 13.10.1994, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Regierung zur Abänderung verschiedener Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung über Gehaltstabellen *(Regierungserlass)* **:** *13.04.2006, http://*

Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 5.2.1996 über die Kontrolle der Abwesenheiten wegen Krankheit ... *(Regierungserlass)* **:** *25.09.1996, Belgisches Staatsblatt : 14.12.1996, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Regierung zur Einsetzung des Prüfungsausschusses der DG für die Aushändigung des Pädagogischen Befähigungsnachweises, zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses und zur Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss *(Regierungserlass)* **:** *19.12.2002, Belgisches Staatsblatt : 28.02.2003, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Brevets in Krankenpflege *(Regierungserlass)* **:** *13.06.1997, Belgisches Staatsblatt : 22.10.1997, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Erlass der Regierung zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers *(Regierungserlass)* **:** *06.06.1997, Belgisches Staatsblatt : 13.09.1997, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Abgeändert durch ein Dekret vom 30. Juni 2003

Erlass der Regierung zur Festlegung des Schulkalenders für die Schuljahre 2006-2007 bis 2010-2011 *(Regierungserlass)* **:** *22.06.2006, Belgisches Staatsblatt : 31.08.2006, http://www.unterrichtsverwaltung.be/WEBDOC_11WEB/DOK/download/Schulkalender%20bis%202011-2012.pdf, 16.12.2008*

Erlass der Regierung zur Genehmigung des Erziehungsprojektes für das von der DG organisierte Unterrichtswesen *(Regierungserlass)* **:** *11.05.2000, Belgisches Staatsblatt : 19.09.2000, http://www.unterrichtsverwaltung.be*

Gesetz betreffend die Gleichstellung der ausländischen Diplome und Studiennachweise *(Gesetz)* **:** *19.03.1971, Belgisches Staatsblatt : 12.06.1971, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Siehe auch Königlicher Erlass vom 20.07.1971 (L027)

Gesetz über das Sonderschulwesen und das integrierte Schulwesen *(Gesetz)* **:** *06.07.1970, Belgisches Staatsblatt : 25.08.1970, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Art. 6 wurde in der DG per Dekret vom 18.04.1994 abgeändert (Belgisches Staatsblatt vom 02.08.1994)

Gesetz über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens *(Gesetz)* **:** *22.06.1964, Belgisches Staatsblatt : 04.07.1964, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Siehe L026 (Kgl. Erlass vom 19. März 1969 (Personalstatut))

Gesetz über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens *(Gesetz)* **:** *07.07.1970, Belgisches Staatsblatt : 12.09.1970*

Gesetz über die allgemeine Struktur des Sekundarschulwesens *(Gesetz)* **:** *19.07.1971, Belgisches Staatsblatt 28.08.1971*

Einführung des Erneuerten Unterrichts

Gesetz über die Organisation der PMS-Zentren *(Gesetz)* **:** *01.04.1960, Belgisches Staatsblatt 18.05.1960*

Gesetz über die Schulpflicht *(Gesetz)* **:** *29.06.1983, Belgisches Staatsblatt 06.07.1983, www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Dieses Gesetz wurde teilweise durch Bestimmungen des "Grundlagendekretes" vom 31.08.1998 [L055] und des "Grundschuldekretes" vom 26.04.1999 [L056] abgeändert.

Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft *(Gesetz)* **:** *31.12.1983, Belgisches Staatsblatt 18.01.1984, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1981_1986/1983-1984_G.pdf, 16.12.2008*

Dieses Gesetz ist - neben der Koordinierten Verfassung Belgiens vom 17. Februar 1994 - die Rechtsgrundlage der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Gesetz zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung *(Gesetz)* **:** *29.05.1959, Belgisches Staatsblatt 19.06.1959, www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Dieses Gesetz, auch 'Schulpaktgesetz' genannt, beendete einen mehrjährigen harten Schulkampf in Belgien. Verschiedene Artikel sind durch das 'Grundlagendekret' vom 31.8.1998 bzw. durch das 'Grundschuldekret' vom 26.4.1999 für die DG aufgehoben worden.

Königlicher Erlass betreffend die finanzielle und materielle Verwaltung der Dienste mit autonomer Geschäftsführung im staatlichen Unterrichtswesen *(Königlicher Erlass)* **:** *29.12.1984, Belgisches Staatsblatt 08.01.1985*

Ab 01.01.2003 : Regierungserlass über die Dienste mit getrennter Geschäftsführung im Gemeinschaftsunterrichtswesen.

Königlicher Erlass über die Organisation des Sekundarschulwesens *(Königlicher Erlass)* **:** *29.06.1984, Belgisches Staatsblatt 03.08.1984, http://www.unterrichtsverwaltung.be*

Enthält Bestimmungen über Struktur, Zulassungsbedingungen und Abschlusszeugnisse; Aufwertung des berufsbildenden Unterrichts.

Königlicher Erlass über die PMS-Zentren *(Organisation und Aufgaben der PMS-Zentren)* **:** *13.08.1962, Belgisches Staatsblatt, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Königlicher Erlass zur allgemeinen Regelung des Hochschulkurzstudiums mit vollem Lehrplan *(Königlicher Erlass)* **:** *03.11.1987, Belgisches Staatsblatt 19.12.1987, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Königlicher Erlass zur Bestimmung der Arten und der Organisation des Sonderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Beibehaltungsbedingungen auf den verschiedenen Ebenen des Sonderschulwesens *(Königlicher Erlass)* **:** *28.06.1978, Belgisches Staatsblatt 29.08.1978, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Königlicher Erlass zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für die Gewährung der Gleichstellung von ausländischen Diplomen und Zeugnissen *(Königlicher Erlass)* **:** *20.07.1971, Belgisches Staatsblatt : 05.08.1971, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Königlicher Erlass zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für die Berechnung der Anzahl Planstellen in bestimmten Ämtern des Erziehungshilfs- und Verwaltungspersonals des Sekundar- und Hochschulwesens mit Ausnahme der Universitäten *(Königlicher Erlass)* **:** *15.04.1977, Belgisches Staatsblatt 19.05.1977, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Königlicher Erlass zur Festlegung des Personalstatuts im staatlichen nichtuniversitären Bildungswesen, in den angegliederten Internaten und im Inspektionsdienst, deren Mitglieder mit der Schulaufsicht betraut sind *(Königlicher Erlass)* **:** *22.03.1969, Belgisches Staatsblatt 02.04.1969, http://www.unterrichtsverwaltung.be, 16.12.2008*

Personalstatut in den Gemeinschaftsschulen, den ehemaligen Staatsschulen

Königlicher Erlass zur Festlegung des Statuts des technischen Personals der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, ... *(Königlicher Erlass)* **:** *27.07.1979, Moniteur belge/Belgisch Staatsblad, http://*

Königlicher Erlass zur Festlegung einer Grundordnung der staatlichen Vollzeitunterrichtseinrichtungen, deren Unterrichtssprache Französisch oder Deutsch ist, mit Ausnahme der Hochschulunterrichtseinrichtungen *(Königlicher Erlass)* **:** *11.12.1987, Belgisches Staatsblatt 02.02.1988*

Die Artikel 5 bis 8 und 10 bis 12 sind - was die DG betrifft - aufgehoben und durch Bestimmungen im Grundlagendekret vom 31.8.1998 ersetzt worden.

Koordinierte Gesetze über das Mittelschulwesen *(Gesetz)* **:** *30.04.1957, Belgisches Staatsblatt 12.08.1957*

Koordinierte Gesetze über das Primarschulwesen *(Gesetz)* **:** *20.08.1957, Belgisches Staatsblatt 06.11.1957*

Die Artikel 23 Abs. 4, 50 und 50bis sind - was die DG betrifft - durch das "Grundlagendekret" vom 31.8.1998 (Art.121) aufgehoben worden.

Koordinierte Gesetze über das technische Unterrichtswesen *(Gesetz)* **:** *30.04.1957, Belgisches Staatsblatt 07.07.1957*

Programmdekret 1996 *(Dekret)* **:** *04.03.1996, Belgisches Staatsblatt 18.04.1996, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/10112.pdf, 16.12.2008*

Ein Sammeldekret, in dem viele Gesetzestexte abgeändert werden, so u.a. auch Texte bezüglich des Bildungswesens. Es werden z.B. auch Sparmaßnahmen im Unterrichtswesen beschlossen (5 % linear).

Programmdekret 1997 *(Dekret)* **:** *20.05.1997, Belgisches Staatsblatt 02.07.1997, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/12497-1.pdf, 16.12.2008*

Berechnung des Stellen- bzw. Stundenkapitals für die Grundschule, für die Sekundarschule, für die schulische Weiterbildung (Abendschulen)

Programmdekret 1998 *(Dekret)* **:** *29.06.1998, Belgisches Staatsblatt 18.07.1998, http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/1997-1998_KG___45474doc.pdf, 16.12.2008*

Enthält u.a. Schaffungsnormen für das Aufsichts- und Verwaltungspersonal in Sekundar- und Hochschulen

Programmdekret zur Infrastruktur *(Dekret)* **:** *21.10.1996, PDG (Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft), http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1995_1999/10241.pdf, 16.12.2008*

Teilweise aufgehoben durch das Dekret zur Infrastruktur vom 18. März 2002

Sonderdekret zur Schaffung einer autonomen Hochschule *(Dekret)* **:** *21.02.2005, PDG (Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft), http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/2004_2009/2004-2005_KG_14__39320doc.pdf, 16.12.2008*

Die Krankenpflegeschule und die zwei in der DG bestehenden Pädagogischen Hochschulen haben Ende 2004-2005 beschlossen, ab 2005-2006 gemeinsam eine neue öffentlich-rechtliche "Autonome Hochschule" zu schaffen, die einzige Hochschule in der DG.

EINRICHTUNGEN

Agentur für Europäische Bildungsprogramme VoG

Ministerium der DG

Postfach 72

B-4700 EUPEN

Tel: +32 (0)87 596 384

E-mail: edgar.hungs@dgov.be

Website: http://www.dglive.be/agentur/Desktopdefault.aspx/tabid-1529/ (15.03.2010)

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG)

Vennstrasse 4/2

4780 SANKT VITH

Tel: +32 (0) 80 28 00 60

Fax: +32 (0) 80 22 90 83

E-mail: info@adg.be

Website: http://www.adg.be (15.03.2010)

Das ADG ist eine paragemeinschaftliche Einrichtung mit eigener Verwaltungsautonomie. Aufsichtsbehörde ist die Regierung der DG. Seit dem 1. Januar 2000 ist das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuständig für die Bereiche Beschäftigung und Teile der Berufsausbildung in der DG.

DGStat - Das Statistikportal der DG

Gospert 1

4700 EUPEN

Website: http://www.dgstat.be/ (15.03.2010)

Statistiken über die Demografie der DG

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft

ESF-Zelle

Gospert 1

B-4700 Eupen

Tel: +32 (0) 87 78 96 21

Fax: +32 (0) 87 59 64 10

E-mail: wilfried.heyen@dgov.be

Website: http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-279/372_read-30700/ (23.03.2009)

Der ESF ist das wichtigste Finanzinstrument, mit dem die EU ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umsetzt

Eurydice, das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa

EACEA P9 Eurydice

av. du Bourget 1

BOUR

BE-1140 BRÜSSEL

Tel: +32(0)2 29 80 130

Fax: +32 (0)2 2921 971

E-mail: eacea-eurydice@ec.europa.eu

Website: http://www.eurydice.org (14.01.2009)

Eurydice ist ein fester Bestandteil des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich des Lebenslangen Lernens. Eurydice ist ein institutionelles Netz, dass verlässliche und vergleichbare Daten zu dern Bildungssystemen und -politiken in Europa sammelt, aktualisiert, untersucht und verbreitet. Die Tätigkeiten von Euurydice beziehen sich auf die Bildungssysteme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der drei Länder der Europäischen Freihandelsassoziation, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums sind. Außerdem werden schrittweise auch die Bildungssysteme der Beitrittsstaaten mit einbezogen, die neu in das gemeinschaftliche Aktionsprogramm im Bereich des Lebenslangen Lernens aufgenommen werden.

Generalsekretariat des Katholischen Unterrichtswesens - Secrétariat Général de l'Enseignement Catholique (SeGEC)

100 Avenue Mounier - 1200 Brüssel

Tel: +32 (0)2 256 70 11

Fax: +32 (0)2 256 70 12

E-mail: cegec@cegec.be

Website: http://www.segec.be/index2.htm (26.11.2008)

Zentrale Verwaltungsstelle des katholischen Unterrichtswesens in der Französischen Gemeinschaft und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU (IAWM)

Vervierser Straße 4a B - 4700 Eupen

Tel: +32 (0) 87 30 68 80

Fax: /+32 (0) 87 89 11 76

E-mail: iawm@iawm.be

Website: http://www.iawm.be (25.11.2008)

Das IAWM ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und ist für die duale mittelständische Aus- und Weiterbildung (Lehrlingsausbildung, Betriebsleiterkurse, Weiterbildungsangebote) in der DG zuständig. Es unterhält zwei Zentren für Aus- und Weiterbildung (ZAWM), eines in Eupen und eines in Sankt Vith.

Landesamt für Statistik (LAS)

Brüssel

Website: http://statbel.fgov.be (26.11.2008)

Die größte öffentliche statistische Einrichtung Belgiens bietet eine große Auswahl an Zahlen.

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Abteilung Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung

Gospertstraße 1

4700 EUPEN

Tel: +32 (0)87 59 64 81

Fax: +32 (0)87 55 64 75

E-mail: unterricht@dgov.be

Website: http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-107//478_read-18893/ (25.11.2008)

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG)

Kaperberg 8

4700 EUPEN

Tel: +32 (0) 87 59 07 20

Fax: +32 (0) 87 59 07 30

E-mail: verwaltung@dgparlament.be

Website: http://www.dgparlament.be (23.03.2009)

Kürzel : "PDG". Bis zum Jahre 2004 hieß das Parlament "Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft" (geläufiges Kürzel war "RDG"). Das Parlament besteht aus 25 direkt gewählten effektiven Volksvertretern und aus 11 in andere Grremien gewählten beratenden Mandataren. Das PDG verabschiedet Dekrete, die im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Gesetzeskraft haben.

PMS-Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Gospertstraße 44

B - 4700 EUPEN

Tel: +32 (0)87 55 46 44

Fax: +32 (0)87 55 69 63

E-mail: pms.zentrum.der.dg@euregio.net

Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum, das für die vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Schulen (GUW-Schulen) zuständig ist.

PMS-Zentrum der Provinz Lüttich

Neustraße 59

B - EUPEN

Tel: +32 (0)87 74 25 22

Fax: +32 (0)87 55 71 10

E-mail: ceupen@prov-liege.be

Psycho-Medizinisch-Soziales Zentrum, das von der Provinz Lüttich getragen wird und für die von den Gemeinden organisierten Schulen (OSUW-Schulen) zuständig ist.

PMS-Zentrum für das freie Unterrichtswesen

Luxemburger Straße 11

4780 SANKT VITH

Tel: +32 (0)80 22 66 54

Fax: +32 (0)80 39 95 39

E-mail: st.vith@freiespms.be

Das Psycho-Medizinisch-Soziale Zentrum, das für die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestehenden katholischen Schulen des FSUW (freien subventionierten Unterrichtswesens) zuständig ist.

Rat für Volks- und Erwachsenenbildung

QUARTUM Center Hütte 79 (Box 21) B-4700 Eupen

Tel: +32 (0) 87 56 82 15

Fax: +32 (0) 87 74 02 76

E-mail: rve@demetec.net

Website: http://www.rve.demetec.net/ (26.11.2008)

Im RVE sind die meisten der in der nicht-formellen und nicht-beruflichen Erwachsenenbildung tätigen privaten Organisationen vertreten. Für den zuständigen Minister ist er das beratende Gremium.

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Klötzerbahn 32

B - 4700 EUPEN

Tel: +32(0)87 59 64 00

Fax: +32 (0)87 74 02 58

E-mail: regierung@dgov.be

Website: http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-218//216_read-12294/ (23.03.2009)

LITERATURVERZEICHNIS

Ausbildung für Schüler und Jugendliche in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens = Training for pupils and youn gpersons in the German-speaking Community of Belgium / Erwin Heeren; Robert Nelles . - January 2010 - Eupen : Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Berufsberatung , 2010 . - p.31.

http://www.adg.be/PortalData/19/Resources/downloads/bab/Broschuere_ausbildung_fuer_Schueler_und_Jugendliche_in_der_DG_2009/2010.pdf (15.03.2010)

Gibt einen Einblick über die Vielfalt der Ausbildungsmöglichkeiten in der DG. Wird jährlich aktualisiert und in den Schulen, in den PMS-Zentren und in den Jugendinformationszentren, an interessierte Eltern und Schüler verteilt. Broad information brochure containing all training possibilities in the German-speaking Community, yearly updates, large distribution in education and youth centres.

Belgien verstehen = For a better understanding of Belgium / P.Blaise, A.Desmarets, T.Jeunejean, F.Cremer, K.-H.Lambertz . - Brüssel : De Boeck Wesmael / Bund der Familien , 2006 . - p.56.

ISBN 2-8041-5264-2

Bericht des Ausschusses für Sprachengebrauch im Unterrichtswesen = Report of the Parliamentary Commission concerned with the use of languages in education / PDG-Verwaltung . - Eupen : Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft , 1999 . - p.255. - (; 141(1998-1999)Nr.1)

http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/datenbank/1995_1999/15085.pdf (2008.12.17)

Seit der Verfassungsänderung vom 20. Mai 1997 kann das Parlament der DG den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen selber per Dekret regeln. Ein im Oktober 1997 eingesetzter Sonderausschuss hat die sich daraus ergebenden Möglichkeiten analysiert, die praktische Anwendung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch die Auswertung einer in allen Schulen durchgeführten Umfrage untersucht und - nach zahlreichen Anhörungen - Vorschläge und Empfehlungen zum Sprachengebrauch formuliert.

Bericht des Sonderausschusses für Sprachengebrauch im Unterrichtswesen = Report of the Parliamentary Special Commission concerned with the use of languages in education / PDG-Verwaltung . - Eupen : Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft , 2004 . - p.260. - (; 172(2003-2004)Nr.1)

http://www.dgparlament.be/PortalData/4/Resources/Datenbank/1999_2004/36035.pdf (2008.12.17)

Bericht über die 22 Sitzungen des zweiten Sonderausschusses des Parlaments der DG, der zu diesem Thema von 2000 bis 2004 getagt hat.

Das Weiterbildungshandbuch der DG für das 1. Halbjahr 2010 = Guide for further education for the first semester of 2010 / Ministerium der DG, Abteilung Kulturelle und Soziale Angelegenheiten . - Eupen : Ministerium der DG: Abteilung Kulturelle und Soziale Angelegenheiten , 2009 . - p.77. - (WIB (Weiterbildung - Information - Beratung))

Übersichtliche Darstellung aller Weiterbildungsangebote in der DG. Weiterbildungs-Internetseite : www.wib.be E: Clear presentation of all offers for further education and training. www.wib.be.

http://www.dsglive.be/pPortalData/2/Resources/downloads/arbeit_beruf/020608_WIB0809_Internet.pdf (15.03.2010)

Demografiemonitor 2008 der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens 2008 = Demography of the German-speaking Community of Belgium 2008 . - Eupen : Ministerium der DG , 2009 . - p.64. - (Schriftenreihe des Ministeriums der DG ; 5)

ISBN 3-938849-05-3

http://www.dgstat.be (15.03.2010)

Contains statistics and prognoses about demography: population, activity rates and family compositions.

Der Übergang von der Erstausbildung ins Erwerbsleben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Eine mehrschichtige Analyse anhand empirischer Erhebungen = Transition from initial training into working life in the German-speaking Community of Belgium. A multilateral analysis on the basis of empirical surveys . - Eupen : WSR (Wirtschafts- und Sozialrat der DG) , 2006 . - p.117.

http://www.dglive.be/PortalData/2/Resources/downloads/wirtschaft/Studie__EE_neu.pdf (2008.12.13)

Die Außenbeziehungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens = Foreign affairs of the German-speaking Community of Belgium / (Mitarbeiter des Ministeriums) . - Eupen : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Dienst Außenbeziehungen , 2006 . - (Schriftenreihe des Ministeriums der DG ; Band 2)

ISBN 3-938849-01-0

http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-74/63_read-28076 (2008.11.27)

Grundlegende Bestandsaufnahme zu den Fragen: Auf welcher gesetzlichen Grundlage übt die Deutschsprachige Gemeinschaft Außenbeziehungen aus ? Mit welchen Partnern bestehen Verträge und Abkommen ? E: Basic appraisal to the questions: what is the legal foundatiuon of the German-speaking Community's foreign affairs activities? Who are the partners in existing treaties and agreempents?.

Die Berufswahl. Ein kleiner Ratgeber für Eltern = To choose a carrer. A small guidebook for parents / Robert Nelles . - Eupen : Arbeitsamt der DG , 2008 . - p.20. - (; Second revised edition)

http://www.dglive.be/Desktopdefault.aspx/tabid-276/494_read-30865 (2008.12.13)

Die Broschüre befasst sich mit Fragen rund um die Themen Ausbildung, Studium und Berufswahl, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Eltern, die mit einer Reihe von Fragen konfrontiert sind. Die Broschüre will den Eltern und Jugendlichen konkrete Entscheidungshilfen bieten. E: the booklet deals with topics concerning training, studies and career choice with a special consideration of the parents' part, who are burdened with a lot of serious questions. The booklet tries to be a practical decision support for parents and young persons.

Emile ou l'école retrouvée : L'idée pédagogique du Plan d'Iéna de P.Petersen = Emile or The recovery of the school. The pedagogical background of P.Petersen's Iena Plan / Georges Kuppens . - Second edition, 1996 - Namur : Editions Erasme (2.Ausgabe: 1996) , 1992 . - p.178. - (Forum pédagogique)

ISBN 2-87127-457-6

IGLU Belgien : Lese- und Orthografiekompetenzen von Grundschulkindern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft = PIRLS Belgium. Reading Comprehension and Writing Achievement Results of Basic School Children in the German-speaking Community / Wilfried BOS, Sabrina SERENI, Tobias C. STUBBE (Hrsg.) . - Münster : Waxmann Verlag , 2008 . - p.160.

ISBN 978-3-8309-2017-5

IGLU Belgien ermöglicht den Vergleich der Lesekompetenz der Viertklässler/innen in der DG mit den Ergebnissen der internationalen Lesestudie PIRLS aus dem Jahr 2006. Zusätzlich wurde die Orthografiekompetenz der Schüler/innen mit einem für IGLU Deutschland 2006 entwickelten Test erhoben.

Informationsmappen über Berufe in der DG = Folders with information about professions in DG . : ADG (Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft) , .

http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-276/494_read-414 (2008.12.17)

La Communauté germanophone de Belgique - Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens = The German-speaking Commununity of Belgium / Katrin Stangherlin (Hrsg.) ; Autorenteam (19 Personen) . - Brüssel : Editions La Charte , 2005 . - p.XV + 587.

19 Personen haben unter der Federführung von Katrin Stangherlin ein Grundlagenwerk über den Status der deutschen Sprache in Belgien und die Rechtssituation der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Föderalstaat vorgelegt.

ISBN 2-87403-137-2

http://www.dglive.be/desktopdefaultaspx/tabid-74/63_read-27450 (2008.11.27)

19 Personen haben unter der Federführung von Katin Stangherlin ein Grundlagenwerk über den Status der deutschen Sprache in der belgischen Gesetzgebung und die Rechtssituation der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Föderalstaat vorgelegt. E: Unter the lead-managment of Katrin Stangherlin, 19 persons have submitted a standard work about the status of the German language in Belgian legislation and the legal situation of the German speaking Community in the Belgian federal state.

Le rénové est mort! Et après? : Synthèse pour une école autonome et des élèves compétents / Viktor Jadin, Georges Kuppens . - Namur : Editions Erasme , 1996 . - p.221. - (Forum pédagogique)

ISBN 2-87127-536-X

Le système de formation professionnelle en Belgique / Roselyne Simon - Saint-Hubert, directrice du projet ; Cl.-A. van Griethuysen, J. Hellemans, P. Verhelpen, J.-M. De Streel . - 2 - Luxembourg : Cedefop , 2001 .

ISBN 92-896-0043-8

L'intégration scolaire des enfants immigrants en Europe (avec descriptions nationales 2003/2004 sur cd) = Integrating immigrant children into schools in Europe (with national descriptions 2003-2004 on cd) / Europäische Eurydice-Informationsstelle . - Brüssel : EURYDICE , 2004 . - p.101. - (Enquêtes)

ISBN 2 - 87116 - 375 - 8

http://eacea.ec.europa.eu/ressources/eurydice/pdf/0_integral/045FR.pdf und http://eaces.ec.europa.eu/ressources/eurydice/pdf/044DN/044_BD_FR.pdf (2008.12.17)

Pädagogisches Weiterbildungshandbuch 1. Halbjahr 2010 = Teacher training programme first semester 2010 . - Eupen : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft , 2009 . - p.59.

http://www.bildungsserver.be/PortalData/21/Resources (15.03.2010)

Statistisches Jahrbuch der DG = Statistical Year book of the German-speaking Community / Ministerium der DG . - Eupen : Ministerium der DG , 2008 .

http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-696/903_read-16985 (2008.12.17)

Strukturen der schulischen und beruflichen Bildungssysteme in Europa : Belgien - Deutschsprachige Gemeinschaft = Structures of Education and Training Systems in Europe / Leonhard Schifflers . 2010 . - p.67.

http://eacea.ec.europa.eu/education/eurydice/documents/eurybase/structures/041_BD_DE.pdf (15.03.2010)

Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens = Education and training system in the German-speaking Community of Belgium / Dr. Verena Greten . - Neuauflage November 2008 : Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft-Abteilung Unterricht und Ausbildung , . - p.64. - (Schriftenreihe des Miniisteriums der DG, Band III)

ISBN 3-938849-02-9

Die Broschüre bietet einen Gesamtüberblick über das Schulsystem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. E: Overview of school education and training system in the German-speaking Community of Belgium.

Wege in die Zukunft : Erklärung zur Lage der Gemeinschaft = Ways to the future: A statement to the position of the Community / Karl-Heinz Lambertz . - Eupen : Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft , 2007 . - p.31.

http://www.dglive.be/PortalData/2/Resources/downloads/staat_gesellschaft/divers/Regierungserklaerung_20070919_-_Ver3.pdf (2008.11.27)

Schwerpunkt der Regierungserklärung vom 18.09.2007 im Parlament waren die strategischen Herausforderungen für die Zukunft der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Diese lassen sich in vier Themenbereiche einteilen : 1) Die kulturelle Identität stärken; 2) Der Veränderung und Veralterung der Gesellschaft begegnen; 3) Die Bildungsqualität steigern; 4) Den Standort Ostbelgien festigen. E: The main focus of the Government Polisy Statement of Sept. 18, 2007 in DG-Parliament were the strategic challenges for the Community's future. They can be grouped into four subject areas: 1. Identity boosting; 2. Facing up th eproblems of a changing society with an older population; 3. Raising quality in education; 4. Colsolidating the position of East- Belgium.